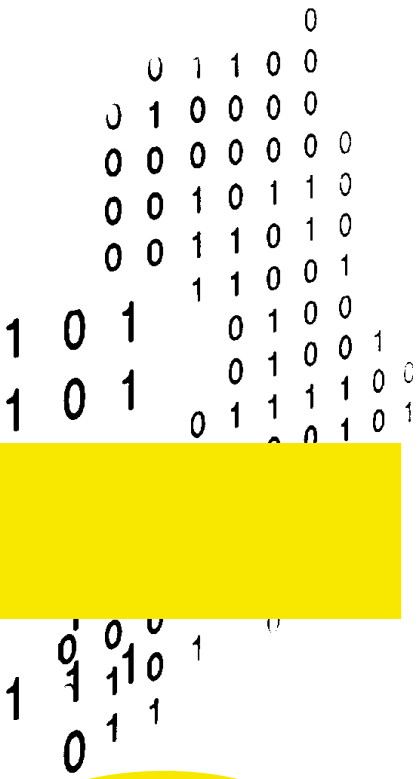
Verfassungsschutzbericht 2025







Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Europa

Verfassungsschutzbericht 2025

Verfassungsschutz
Baden-Württemberg

16 Verfassungsschutz in Baden-Württemberg

1 Aufgaben des Verfassungsschutzes
2 Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei
3 Methoden des Verfassungsschutzes
4 Gewaltbegriff im Bereich des Verfassungsschutzes
5 Kontrolle
6 Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes
7 Kontakt





34 Rechtsextremismus

1 Entwicklungen und Tendenzen
2 Ideologie
3 Strukturen und Gruppierungen
4 Rechtsextremistische Demonstrationen in Baden-Württemberg

82 Reichsbürger und Selbstverwalter

1 Entwicklungen und Tendenzen
2 Ideologie
3 Strukturen und Gruppierungen
4 Erscheinungs- und Aktionsformen



94 Linksextremismus

1 Entwicklungen im Jahr 2025
2 Gewaltorientierter Linksextremismus
3 Parteien und Organisationen





116 Islamistischer Extremismus und Terrorismus

1 Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen
2 Salafistische Strömungen
3 „Muslimbruderschaft“ (MB)
4 Türkeibezogene Organisationen
5 Schiitischer Islamismus und „Hizb Allah“



158 Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus

1 Entwicklungen und Tendenzen
2 Türkischer Rechtsextremismus
3 Säkularer propalästinensischer Extremismus
4 Kurdischer Extremismus
5 Türkischer Linksextremismus



182 Weitere verfassungs-feindliche Bestrebungen

1 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates
2 „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ bzw. „Deutschlands Seelengewinnen“
3 Scientology-Organisation



200 Spionage- und Cyberabwehr

1 Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung
2 Cyberspionage und Cybersabotage
3 Behörden- und Wirtschaftsschutz

248 Register

Extremistische Gruppierungen – Phänomene – Schlagwörter
Personen
Registeranhang
Bildnachweise

Wir schützen die Demokratie seit 1952.



Foto: Marcel Ditrich

Vorwort

„Demokratie schützen heißt: Entschlossen handeln und wachsam bleiben.“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Welt hat sich spürbar verändert: Cyberattacken, Sabotageangriffe, Desinformationskampagnen und Drohnen, die über sensiblen Bereichen gesichtet werden. All das sind keine Einzelfälle mehr, sondern oftmals systematische Attacken von staatlich gesteuerten Akteuren. Diese perfiden Angriffe zielen darauf ab, politische Prozesse zu beeinflussen, Vertrauen in demokratische Institutionen zu untergraben, Wirtschaft und Infrastruktur zu schwächen und letztlich unsere demokratische Gesellschaft zu destabilisieren. Wir in Baden-Württemberg stellen uns diesen hybriden Bedrohungen entschlossen entgegen: Mit unserer Taskforce Desinformation stärken wir die demokratische Resilienz unserer Gesellschaft, wir bauen die Analyse- und Monitoringkapazitäten beim Landesamt für Verfassungsschutz aus, erweitern Bildungsangebote zur Medienkompetenz und bieten gezielte Aktionen zum Schutz demokratischer Wahlen an.

Neben den äußeren Bedrohungen stellen auch innere Bedrohungen unser Landesamt für Verfassungsschutz vor wachsende Herausforderungen. Beeinflusst von gezielter Desinformation greifen zum Teil auch rechtsextremistische Gruppen im Inland Argumentationsmuster fremder Staaten auf. Sie verbreiten so deren Interessen und unterstützen auf diese Weise die Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste.

Linksextremistische Gruppierungen zielen bei ihren Sabotageaktionen zunehmend auf Industrie und Infrastrukturen ab. Damit ähneln ihre Aktionen zunehmend denen ausländischer Akteure, auf den ersten Blick sind sie damit kaum von ihnen zu unterscheiden. Dabei eint sie das Ziel, Verunsicherung in der Bevölkerung zu schüren. Dies macht die Bedrohungslage so komplex und vielschichtig. Derzeit fällt die linksextremistische Kampagne „Switch off – the system of destruction“ mit Sabotageaktionen auf – auch hier in Baden-Württemberg. Im Frühjahr 2025 gab es einen Brandanschlag auf dem Gelände eines Autoherstellers, bei dem mehrere Fahrzeuge zerstört wurden und ein erheblicher Sachschaden entstand. Die Angriffsziele dieser Kampagne umfassen nicht nur die Automobilindustrie, sondern auch die Deutsche Bahn, Rüstungsunternehmen und andere wichtige Infrastruktureinrichtungen.

Zwar haben entsprechende Aktionen bei uns im Land bislang nicht die gleiche gesamtgesellschaftliche Dimension erreicht wie in anderen Regionen. Der mehrtägige Stromausfall in Berlin zu Beginn des Jahres, der mutmaßlich auf einen linksextremistisch motivierten Sabotageakt zurückging, hat allerdings gezeigt, welches Schadens- und Destabilisierungspotenzial von solchen Taten ausgehen kann. Linksextremistische Bestrebungen sind ein relevantes sicherheitspolitisches Risiko.

In diesen Zeiten liegt es an uns allen, wachsam zu bleiben und die demokratischen Werte aktiv zu verteidigen. Jeder Hinweis, jedes Engagement für eine sichere und freie Gesellschaft leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. Lassen Sie uns gemeinsam aufmerksam sein und unserer Demokratie den Schutz bieten, den sie verdient.

Der Verfassungsschutzbericht zeigt, wir brauchen den Verfassungsschutz mehr denn je als Frühwarnsystem unserer Demokratie. Er leistet einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherheit und Stabilität unseres Landes. Ohne die engagierten und verantwortungsbewussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz wäre dies alles nicht denkbar. Sie beobachten, informieren und schützen – uns, unsere Freiheit, unsere Demokratie und unsere Werte. Dafür gebührt ihnen mein herzlicher Dank!



Manuel Hagel
Stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa des Landes Baden-Württemberg



Foto: LfV Baden-Württemberg

Vorwort

„Wir müssen handlungsfähig und optimistisch bleiben.“

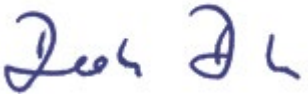
Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bei der Vorstellung unseres Verfassungsschutzberichtes im vergangenen Sommer bin ich von Abgeordneten des Landtags gefragt worden, warum wir jedes Jahr neue Schreckensmeldungen verkünden würden: „Frau Bube, ist die Lage denn wirklich so schlimm? Und wird sie tatsächlich jedes Jahr noch schlimmer?“ Fragen, die mir auch bei meinen vielen Vorträgen im Land immer wieder gestellt werden. Und die ich, rein fachlich gesehen, eigentlich mit „Ja“ beantworten müsste. Denn die Krisen dieser Welt, das betonen die Nachrichtendienste schon seit langer Zeit, haben alle auch Auswirkungen auf Deutschland und Baden-Württemberg: Seien es die Kriege im Nahen Osten und in der Ukraine, das veränderte politische Klima in den USA oder das Erstarken von demokratiefeindlichen Kräften in Europa.

Hinzu kommen besorgniserregende Entwicklungen in praktisch allen Arbeitsbereichen meiner Behörde: Die rechtsextremistische Szene verzeichnet seit Jahren einen Zulauf, vor allem von jungen Menschen. Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wächst kontinuierlich an. Die Gefahr durch islamistisch motivierte Gewalttaten ist und bleibt hoch; auch in Baden-Württemberg wurden im vergangenen Jahr wieder mehrere IS-Mitglieder und Personen verhaftet, die einen Anschlag geplant hatten.

Doch über die aktuelle Welt- und Nachrichtenlage in eine ängstliche Schockstarre zu verfallen, das wäre in meinen Augen völlig falsch. Wir müssen uns auf diese neue Situation einstellen, handlungsfähig und optimistisch bleiben. Die neuen Herausforderungen können ein Impuls dafür sein, alte Strukturen zu hinterfragen und aus einer gewissen Lethargie zu erwachen. Das gilt für uns als Gesellschaft allgemein, und für die Sicherheitsbehörden im Speziellen. Mit dem neuen Landesverfassungsschutzgesetz haben wir dazu im vergangenen Dezember eine moderne rechtliche Grundlage erhalten, die uns einerseits stärkt und unsere Arbeit andererseits transparenter macht. Wir haben neue Befugnisse erhalten, zum Beispiel bei der Auswertung von privater Videoüberwachung, werden künftig durch das Amtsgericht Stuttgart aber auch zusätzlich kontrolliert.

Wir werden diesen neuen gesetzlichen Auftrag dazu nutzen, noch abwehrbereiter zu werden, noch handlungsschneller, noch wachsamer. Dazu braucht es neben einem modernen Gesetz auch eine zeitgemäße Unterbringung, ausreichende finanzielle Mittel und motivierte, gut ausgebildete Mitarbeitende. Wenn ich bei der Vorstellung dieses Berichts also auch dieses Jahr gefragte werden sollte: „Frau Bube, ist denn wirklich alles wieder schlimmer geworden?“, dann werde ich sagen: „Ja. Aber wir sind vorbereitet und stellen uns auf die neuen Herausforderungen ein.“



Beate Bube
Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Verfassungsschutz in Baden-Württemberg



1 Aufgaben des Verfassungsschutzes 20

2 Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei 25

3 Methoden des Verfassungsschutzes 26

4 Gewaltbegriff im Bereich des Verfassungsschutzes 27

5 Kontrolle 28

6 Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes 30

7 Kontakt 32

Der Verfassungsschutz versteht sich als Frühwarnsystem zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) in Deutschland. Seine Aufgabe ist es, verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten zu beobachten und die politisch Verantwortlichen, die zuständigen Stellen sowie die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes über Entwicklungen und drohende Gefahren zu unterrichten. Die Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ergeben sich aus § 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes Baden-Württemberg (LVSG).

Der Bund und die 16 Länder unterhalten jeweils eigene Verfassungsschutzbehörden, wie es dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Diese arbeiten eng zusammen. Die größte und mit verschiedenen Zentralfunktionen ausgestattete Behörde ist das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sitz in Köln.

Das LfV hat seinen Sitz in Stuttgart und gliedert sich in sechs Abteilungen. Die Personalstellen sowie die Finanzmittel für Personal- und Sachausgaben sind im Haushaltsplan des Landes ausgewiesen. Danach waren dem Verfassungsschutz für das Jahr 2025 insgesamt 421 Personalstellen (2024: 405) zugewiesen, davon 364,5 für Beamte und 56,5 für tariflich Beschäftigte. Für Personalausgaben standen im Haushaltsplan rund 26,3 Millionen Euro (2024: 23,2 Millionen Euro), für Sachausgaben rund 9,2 Millionen Euro (2024: 6 Millionen Euro) zur Verfügung.



Präsidentin
Beate Bube

Vizepräsident
Frank Dittrich

Leitungsstab

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Recht, G-10-Aufsicht, Datenschutz
- Parlamentarisches Berichtswesen, Wissensmanagement
- Kontrolle nachrichtendienstlicher Mittel

- Beauftragte für Chancengleichheit
- Personalrat
- Schwerbehindertenvertretung
- Zentralstelle für wissenschaftliche Analyse und Forschung
- Geheimschutzbeauftragter
- Chief Information Security Officer

Abteilungen

1 Zentralabteilung

- **Referat A** Finanzen, Controlling, Innerer Dienst
- **Referat B** Organisation, E-Akte, NADIS
- **Referat C** Personalwesen, Aus- und Fortbildung
- **Referat D** Informations- und Kommunikationstechnik

2 Islamistischer Extremismus und Terrorismus

- **Referat A** Beschaffung
- **Referat B** Auswertung Islamistischer Extremismus und Terrorismus
- **Referat C** Wissenschaftliche Analyse, Operative Informationserhebung im Internet

3 Rechtsextremismus und -terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter

- **Referat A** Beschaffung
- **Referat B** Auswertung Rechtsextremismus und -terrorismus
- **Referat C** Gefährdungssachverhalte, Koordination personenbezogene Aufklärung, Operative Informationserhebung im Internet
- **Referat D** Auswertung Reichsbürger und Selbstverwalter, Verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung, Scientology-Organisation

4 Spionage- und Cyberabwehr, Geheim- und Sabotageschutz, Personenüberprüfungen

- **Referat A** Spionageabwehr, Proliferationsbekämpfung
- **Referat B** Behörden- und Wirtschaftsschutz, Cyberabwehr, Informationssicherheit
- **Referat C** Personenüberprüfungen
- **Referat D** Personeller Geheim- und Sabotageschutz

5 Operative Abteilung

- **Referat A** Koordinierung Beschaffung, Zentrale Werbung
- **Referat B** Zentralstelle für Ermittlungen, Tarnmittel und Legendierung, Technische Analyseunterstützung
- **Referat C** Observation, Operative Technik

6 Links-/Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus

- **Referat A** Beschaffung
- **Referat B** Auswertung Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus
- **Referat C** Auswertung Linksextremismus und -terrorismus

1 Aufgaben des Verfassungsschutzes

Das LfV hat die Aufgabe, Gefahren für die sogenannten Verfassungsschutzgüter frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Verfassungsschutzgüter sind nach § 3 Abs. 1 LVSG:

- die **freiheitliche demokratische Grundordnung** (fdGO),
- der Bestand und die Sicherheit der **Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder**,
- der Bestand und die Sicherheit anderer **Staaten oder internationaler Organisationen**, denen Deutschland angehört und
- der Gedanke der **Völkerverständigung**, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker.

Die fdGO umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind. In einem Urteil im Jahr 2017[1] hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff konkretisiert und einzelne Elemente der fdGO herausgearbeitet. Diese Rechtsprechung findet ihren Niederschlag inzwischen in § 4 Abs. 2 LVSG. Zur fdGO zählen demnach:



- die **Würde des Menschen**, deren Garantie insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst,



- die **Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme** aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die **Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt** an das Volk,



- die **Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt** und die Kontrolle dieser Bindung durch **unabhängige Gerichte** und



- das **Gewaltmonopol** des Staates.

Der Verfassungsschutz nimmt zum Schutz der fdGO die Rolle eines **„Frühwarnsystems“** ein. Er sammelt Informationen über „verfassungsfeindliche Bestrebungen“, also Organisationen, die aktiv dafür eintreten, dass ein oder mehrere der genannten zentralen Verfassungsgrundsätze beseitigt werden sowie über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte. Beobachtungsfelder des Verfassungsschutzes sind zum Beispiel Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und Auslandsbezogener Extremismus.

[1] Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 im NPD-Verbotsverfahren (Az.: 2 BvB 1/13).

Baden-Württemberg als wirtschafts- und forschungsstarkes Land ist zudem immer wieder Ziel von Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste. Auch staatlich gesteuerte Angriffe auf IT-Systeme gehören längst zum Repertoire internationaler Akteure. Eine wichtige Aufgabe des LfV ist daher die Spionage- und Cyberabwehr. Sie hat das Ziel, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten wie Spionage, Sabotage oder Einflussnahme im analogen und digitalen Raum aufzuspüren und zu analysieren.

Das LfV darf nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LVSG Informationen nur sammeln und auswerten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die Verfassungsschutzgüter gerichtete Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Die Begehung von Straftaten durch eine Organisation oder Gruppierung ist dagegen keine zwingende Voraussetzung für die Beobachtung. Einzelpersonen darf der Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 Satz 3 LVSG beobachten, wenn die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet ist, verfassungsfeindliche Ziele zu verwirklichen.

Der Verfassungsschutz ist ebenfalls gefordert, wenn Deutschland durch extremistische Aktivitäten in außenpolitische Konflikte verwickelt werden könnte. Diese Gefahr besteht beispielsweise dann, wenn extremistische Ausländerorganisationen ihr Heimatland oder dessen Regierung von Deutschland aus mit Gewalt bekämpfen. Darüber hinaus wird der Verfassungsschutz aktiv, wenn sich die Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Mitwirkungsaufgaben

Der Verfassungsschutz wirkt mit im Bereich des Geheim- und Sabotageschutzes sowie bei Verwaltungsverfahren, in denen Gesetze eine Überprüfung von Personen unter anderem durch den Verfassungsschutz vorschreiben (sogenannte Mitwirkungsaufgaben, § 3 Abs. 3 LVSG).

Geheimschutz

Geheimschutz dient dem Schutz von Informationen, die im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind. Durch das Bekanntwerden von wichtigen Informationen oder deren Weitergabe an nichtautorisierte Stellen kann ein schwerer Schaden für Staat und Wirtschaft entstehen. Der Staat hat somit ein vitales Interesse daran, bestimmte Informationen und Zugänge dem Zugriff Unbefugter zu entziehen. In Baden-Württemberg – in vergleichbarer Weise aber auch in anderen Ländern und auf Bundesebene – geschieht dies unter anderem dadurch, dass im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse gemäß dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) und der Verschlusssachenanweisung (VSA) als Verschlusssachen eingestuft werden. Entsprechend der Wertigkeit der zu schützenden Informationen werden vier Geheimhaltungsgrade unterschieden:

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	VS – VERTRAULICH	GEHEIM	STRENG GEHEIM

Das LSÜG regelt, dass ab dem Geheimhaltungsgrad **VS – VERTRAULICH** nur Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten dürfen, die zuvor eine Sicherheitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen haben. Überprüft werden dabei die persönliche Zuverlässigkeit, das Risiko, zum Zielobjekt ausländischer Nachrichtendienste, krimineller oder terroristischer Vereinigungen oder verfassungsfeindlicher Organisationen zu werden, sowie die Einstellung zur fdGO.

Darüber hinaus sind Verschlusssachen entsprechend den Geheimschutzvorschriften der VSA stets sicher aufzubewahren. Für die Einhaltung der Geheimschutzvorschriften und die Veranlassung der Sicherheitsüberprüfungen in einer Behörde ist die jeweilige Behördenleitung oder ein bestellter Geheimschutzbeauftragter zuständig.

Das LfV unterstützt die Behörden und ihre Geheimschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben: So berät es nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LVSG bei der Planung und Ausführung technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen (materieller Geheimschutz). Auf diese Weise soll zum Beispiel die bestimmungsgemäße Aufbewahrung von Verschlusssachen sichergestellt werden. Darüber hinaus ist das LfV mitwirkende Behörde nach § 3 Abs. 11 LSÜG bei den Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (personeller Geheimschutz).

Je nach Sicherheitsrelevanz einer Tätigkeit sieht das LSÜG eine Überprüfung unterschiedlicher Intensität vor. Die Maßnahmen reichen von Abfragen in polizeilichen Datenbanken über Einsichtnahmen in öffentlich sichtbare Internetseiten und soziale Netzwerke und gegebenenfalls Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden bis hin zu Befragungen von Referenzpersonen. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherheitsüberprüfung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person erfolgt. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig.

Sabotageschutz

Der Sabotageschutz dient dem Schutz lebenswichtiger und gefahrenträchtiger Einrichtungen. Dabei sollen besonders sensible Bereiche innerhalb dieser Einrichtungen auch vor sogenannten „Innentätern“ geschützt werden – also vor Personen, die sich befugt in einer Einrichtung aufhalten und diese „von innen heraus“ schädigen möchten.

Bevor eine Person eine Zugangsbefugnis für die definierten Einrichtungen erhält, führt das LfV eine Sicherheitsüberprüfung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVSG) durch (vorbeugender personeller Sabotageschutz, § 1 Abs. 3 LSÜG). Außerdem berät es diese Einrichtungen hinsichtlich technischer oder organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen (materieller Sabotageschutz).

Spezialgesetzliche Personenüberprüfungen

Das LfV hat nach § 3 Abs. 3 LVSG den gesetzlichen Auftrag, bei sicherheitsmäßigen Überprüfungen und Überprüfungen der Zuverlässigkeit mitzuwirken. Eine solche Prüfung erfolgt zum Beispiel bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Waffenscheins.

Auch bei Einbürgerungen und bei Personen, die im Sicherheitsbereich von Flughäfen eingesetzt werden, findet eine sicherheitsmäßige Überprüfung statt. Weitere Beispiele für Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind die Überprüfungen von Personen, die die Erteilung eines Waffen- bzw. Jagdscheins (Waffen-/Jagdgesetz) oder einer gewerbsmäßigen Sprengstofferlaubnis (Sprengstoffgesetz) beantragen oder die in kerntechnischen Anlagen arbeiten (Atomgesetz) oder ein Bewachungsgewerbe betreiben möchten (Gewerbeordnung).

Bei Großveranstaltungen mit Sicherheitsbereich, beispielsweise Sportveranstaltungen wie die Fußball-Europameisterschaft, überprüft das LfV auch Personen, die Zugang zu diesem Bereich erhalten sollen (sogenannte Akkreditierungsverfahren).

In Einzelfällen werden auf Anfrage auch Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im öffentlichen Dienst überprüft. Voraussetzung ist der Verdacht, dass die Person gegen ihre Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen haben könnte. Unter den gleichen Voraussetzungen wirkt das LfV – infolge der Neufassung des LVSG im Dezember 2025 – nun auch bei der Überprüfung von Personen mit, die hoheitliche Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen oder wahrnehmen möchten. Dazu gehören zum Beispiel Schöffinnen und Schöffen oder Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

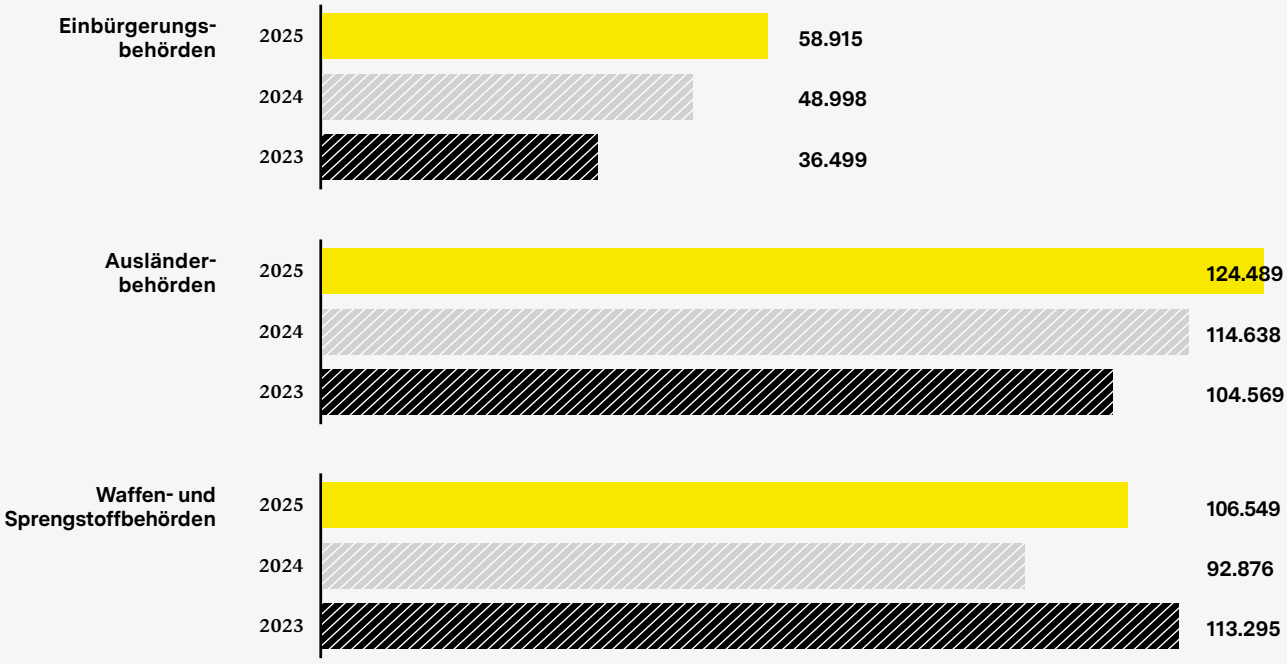
Die Mitwirkung bei der Überprüfung von Gefangenen im Justizvollzug sowie von Besucherinnen und Besuchern einer Justizvollzugsanstalt zählt ebenfalls zum gesetzlichen Auftrag des LfV.

Infolge der gesetzlich verankerten Regelanfrage werden derzeit besonders viele Überprüfungen von Einbürgerungsbewerbern und ausländischen Personen, die für ihren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel benötigen, durchgeführt. Im Rahmen dieser Überprüfungen können auch ergänzende Gespräche (Einbürgerungs- beziehungsweise Sicherheitsgespräche) notwendig werden, um Sicherheitsbedenken zu bestätigen oder auszuräumen. Hieran beteiligt sich das LfV als mitwirkende Behörde zur Unterstützung der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Im Jahr 2020 wurde durch eine Gesetzesänderung eine verpflichtende Anfrage der Waffenbehörden im Land beim LfV eingeführt. Zudem wurde normiert, dass die erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung spätestens nach drei Jahren wiederholt werden muss.

Im Zuge all dieser Überprüfungsverfahren übermittelt der Verfassungsschutz das vorhandene Wissen an die verfahrensleitende Behörde. Allein der Verfassungsschutz verfügt über das Fachwissen darüber, ob eine Person als Extremist, Mitglied oder Unterstützer einer verfassungsfeindlichen Vereinigung einzustufen ist oder nicht. Die verfahrensleitende Behörde, also zum Beispiel die Ausländer- oder Waffenbehörde, ist auf dieses Wissen angewiesen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen. Neben dem Verfassungsschutz werden regelmäßig auch andere Stellen, wie zum Beispiel die Polizei oder verschiedene Registerbehörden, zu der betreffenden Person angefragt.

Anfragezahlen



Innerhalb des LfV übernimmt ein Referat die Zusammenstellung von vorhandenen und übermittlungsfähigen Informationen und dient als zentrale Kontaktstelle für die anfragende Behörde. Die Mitarbeitenden berichten zu Personen, die in allen Abteilungen des LfV bearbeitet werden: in der Spionage- und Cyberabwehr, in den verschiedenen Extremismusbereichen Rechts-, Links-, Auslandsbezogener Extremismus und Islamismus, sowie zu „Reichsbürgern“, „Selbstverwaltern“ und weiteren verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Für die Zusammenstellung der Informationen zu der angefragten Person erheben sie keine zusätzlichen Informationen, sondern berichten ausschließlich auf Grundlage des bereits vorhandenen Wissens in den jeweiligen Abteilungen. Nach Übermittlung der Informationen bietet das LfV zudem weitere Unterstützung an (zum Beispiel bei der Einordnung extremistischer Organisationen).

Auf Grundlage der Informationen trifft die verfahrensleitende Behörde dann eine Entscheidung im entsprechenden Verwaltungsverfahren. Lehnt sie aufgrund der Informationen des LfV zum Beispiel die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Waffenscheins ab, so kann die betreffende Person gegen diese Entscheidung um Rechtsschutz ersuchen. Sofern Informationen im anschließenden Gerichtsverfahren bewiesen werden müssen, unterstützt das LfV die verfahrensleitende Behörde auch mit Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht.

Die Anzahl der Anfragen ist in allen Überprüfungsarten im Berichtszeitraum erneut stark gestiegen. Insbesondere die waffenrechtlichen Anfragen nahmen deutlich zu.

2 Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei

Aufgrund des Trennungsgebots sind Polizei und Nachrichtendienste in Deutschland strikt getrennt – sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich ihrer Aufgaben und Befugnisse. Dieser Grundsatz basiert vor allem auf den Erfahrungen mit der Geheimen Staatspolizei während der NS-Diktatur: Bei der Verfolgung politischer Gegner hatte sie umfassende Exekutivbefugnisse und war nicht mehr an geltendes Recht gebunden.

Die Arbeit einer Verfassungsschutzbehörde unterscheidet sich wesentlich von jener der Polizei. Dem Verfassungsschutz stehen keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse zu. Beschäftigte des LfV dürfen keine Zwangsmaßnahmen wie Vorladungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmungen oder Festnahmen durchführen. Erscheint aufgrund von Informationen, die dem Verfassungsschutz vorliegen, ein polizeiliches Eingreifen erforderlich, wird die zuständige Polizeidienststelle unterrichtet, wenn die gesetzlichen Übermittlungsvorschriften dies ermöglichen. Die Polizei entscheidet dann in eigener Zuständigkeit, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Im Gegensatz zur Polizei ist der Verfassungsschutz nicht dem Legalitätsprinzip unterworfen. Das bedeutet unter anderem, er muss nicht zwingend die Strafverfolgungsbehörden informieren, wenn er Kenntnis von einer Straftat erlangt, sondern besitzt einen gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraum.

Das „Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg“ (SAT BW) und die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) von LfV und Landeskriminalamt bilden den institutionellen Rahmen für eine Kooperation der beiden Behörden unter Beachtung des Trennungsgebots. In regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen werden Informationen zu den verschiedenen Extremismusbereichen ausgetauscht. Auf diese Weise lassen sich frühzeitig phänomenbereichsbezogene Bedrohungs- und Gefährdungslagen erkennen und entsprechende Analysen erstellen.

3 Methoden des Verfassungsschutzes

Einen Großteil der Informationen erlangt das LfV aus offenen Quellen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf es Informationen auch verdeckt beschaffen und die dafür im LVSG genannten nachrichtendienstlichen Mittel anwenden. Hierzu gehören etwa der Einsatz von Vertrauenspersonen, Observationen oder Bild- und Tonaufzeichnungen. Gerade die auf diesen Wegen erlangten Erkenntnisse ermöglichen häufig erst eine fundierte, genaue und verlässliche Analyse der Gefährdungslage. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz im Einzelfall unter engen gesetzlichen Voraussetzungen den Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen (sogenannte G-10-Maßnahmen).



All diese Möglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das heißt: Von mehreren geeigneten Maßnahmen zur Nachrichtengewinnung ist diejenige auszuwählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten in seinen Grundrechten beeinträchtigt.

4 Gewaltbegriff im Bereich des Verfassungsschutzes

In der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen spielen Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit eine wichtige Rolle. Beobachtet werden nicht nur gewaltbereite und gewalttätige Extremisten, sondern auch jene, die Gewalt unterstützen oder befürworten. Diese vier Kategorien, zusammengefasst unter dem Oberbegriff „gewaltorientiert“, sind wie folgt definiert:

Eine Person oder Gruppe ist

- **gewalttätig**, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sie bereits extremistisch motivierte Gewalttaten gegen Personen oder Sachen verübt hat oder dass sie mit Vorbereitungshandlungen begonnen hat, um solche Taten zu begehen.
- **gewaltbereit**, wenn sie für sich selbst gewalttätiges Handeln zur Durchsetzung politischer Ziele als legitimes Mittel ansieht.
- **gewaltunterstützend**, wenn von ihr Aktivitäten ausgehen, die der Vorbereitung von extremistischen Gewalttaten dienen, sie selbst aber nicht die Bereitschaft zum Ausdruck bringt oder erkennen lässt, eine entsprechende Gewalttat als Täter ausüben zu wollen.
- **gewaltbefürwortend**, wenn eine gewaltbefürwortende Äußerung einen Appellcharakter gegenüber einem tatsächlich oder potenziell gewaltbereiten Adressatenkreis aufweist und mit der erkennbaren oder mutmaßlichen Absicht erfolgt, andere zur Gewaltanwendung zu animieren.[2]

[2] Definition des Bundesministeriums des Innern (BMI). Vgl. Verfassungsschutzbericht Bund 2014, S. 20.

5 Kontrolle

Das LfV wird von verschiedenen Stellen kontrolliert, um die Einhaltung des rechtsstaatlichen Rahmens zu gewährleisten.

Innerbehördliche Kontrollen, etwa durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, haben dabei eine zentrale Funktion. Auch die Dienst- und Fachaufsicht durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa sowie externe Kontrollen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie den Rechnungshof stellen sicher, dass der gesetzlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird.

Die parlamentarische Kontrolle erfolgt durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) des Landtags von Baden-Württemberg. Darüber hinaus prüft die vom Landtag bestellte G-10-Kommission sämtliche Maßnahmen der Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) sowie G-10-ähnliche Maßnahmen nach Maßgabe des LVSG auf ihre Rechtmäßigkeit.

Seit Inkrafttreten des neuen LVSG im Dezember 2025 unterliegt der Einsatz besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel einer gerichtlichen Vorabkontrolle. Beispiele für vorlagepflichtige Maßnahmen sind langfristige Observationen mit erhöhtem Eingriffsgewicht oder Einsätze von Vertrauenspersonen, die eine Dauer von sechs Monaten übersteigen. Zuständig für die Anordnung solcher Maßnahmen ist das Amtsgericht Stuttgart. Im Übrigen gewährleistet die grundgesetzliche Rechtsweggarantie die Überprüfung von Einzelmaßnahmen des Verfassungsschutzes durch die Justiz. Die Arbeit des Verfassungsschutzes unterliegt zudem der Kontrolle durch die Öffentlichkeit, beispielsweise über Anfragen.

Innerbehördliche Kontrolle	◆ **Aufsichtsbeamter gemäß Artikel 10-Gesetz** Kontrolle der Durchführung von G-10-Maßnahmen (Maßnahmen der Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung) ◆ **Behördlicher Datenschutzbeauftragter** ◆ **Controlling**
Kontrolle durch den Landtag von Baden-Württemberg	◆ **Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG)** Regelmäßige Unterrichtung über die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie mindestens vierteljährliche Unterrichtung über die Durchführung von G-10-Maßnahmen ◆ **G-10-Kommission** Wird vom Landtag bestellt und prüft die Rechtmäßigkeit der beantragten G-10-Maßnahmen
Externe behördliche Kontrolle	◆ **Dienst- und Fachaufsicht durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa** ◆ **Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** ◆ **Landesrechnungshof**
Gerichtliche Kontrolle	◆ Das **Amtsgericht Stuttgart** kontrolliert vorab die Rechtmäßigkeit besonders eingriffsintensiver Maßnahmen wie die des Einsatzes von Vertrauenspersonen oder bestimmter langfristiger Observationen. ◆ **Klagen** gegen Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz
Kontrolle durch die Öffentlichkeit	◆ **Bürger** Anfragen, Informationen ◆ **Medien** Print- und Onlinemedien, Hörfunk, Fernsehen

6 Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes

Für den dauerhaften Schutz der fdGO ist die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus jeglicher Couleur erforderlich. Sie muss auf allen gesellschaftlichen Ebenen stattfinden. Das LfV leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Es informiert neben der Regierung und dem Parlament auch die Öffentlichkeit regelmäßig über Aktivitäten und Absichten verfassungsfeindlicher Parteien oder Organisationen. Zahlreiche Informationsmöglichkeiten stehen dabei zur Auswahl. So können Broschüren zu verschiedenen Themen des Verfassungsschutzes bestellt oder im Internet abgerufen werden. Referentinnen und Referenten des LfV stehen zudem kostenfrei für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zur Verfügung.

Über 3.000 Exemplare des Verfassungsschutzberichts 2024 wurden im Berichtszeitraum verteilt, die digitale Version wurde rund 7.000-mal heruntergeladen. Darüber hinaus hat das Amt mehr als 240 Medienanfragen beantwortet.

Das Internetangebot des LfV findet sich unter der Adresse www.verfassungsschutz-bw.de. Die Webseite bietet aktuelle und vertiefende Informationen zu den verschiedenen Extremismusbereichen sowie zur Spionage- und Cyberabwehr. Unter dem Menüpunkt „Service“/ „Publikationen“ sind die Verfassungsschutzberichte der vergangenen Jahre, verschiedene Informationsbroschüren und wissenschaftliche Studien abrufbar. Einige Publikationen stehen auch in gedruckter Fassung zur Verfügung. Diese können beim LfV kostenfrei bestellt werden. 1

1 Publikationen des LfV zum Download

Maßstab und Aufbau der Berichterstattung

Der Verfassungsschutzbericht dient der Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen in Baden-Württemberg. Er informiert über die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Berichtsjahr, bewertet diese und stellt sie im Zusammenhang der Entwicklung dar. Die Erkenntnisse resultieren aus den Beobachtungen, die das LfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemacht hat.

Der Verfassungsschutzbericht kann keinen erschöpfenden Überblick geben und ist keine abschließende Aufzählung aller verfassungsschutzrelevanten Personenzusammenschlüsse oder extremistischer Einzelpersonen.

Soweit über einzelne, namentlich genannte Organisationen und Gruppierungen berichtet wird, handelt es sich – wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt – um gesichert extremistische Bestrebungen und damit um Fälle, bei denen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer extremistischen Bestrebung zur Gewissheit verdichtet haben.

Bei einem Verdachtsfall hingegen liegen bereits hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 2 LVSG vor; in Abgrenzung zur gesichert extremistischen Bestrebung haben sich diese jedoch noch nicht zur Gewissheit verdichtet.

Der Verfassungsschutzbericht beinhaltet drei Register: ein allgemeines Register, ein Personenregister sowie einen Registeranhang zu extremistischen Gruppierungen. Im Registeranhang „Extremistische Gruppierungen“ (ab S. 259) sind die in diesem Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine gesichert extremistische Gruppierung handelt. Ebenfalls enthalten ist eine Übersicht aller Bildnachweise (ab S. 263).

Bei der Erwähnung von Einzelpersonen sind die Namen lebender, aktiver Extremisten jeweils durch Schreibung in Großbuchstaben hervorgehoben. Alle anderen Personennamen erscheinen in Normalschrift.

7 Kontakt

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg

Postanschrift
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Pressestelle
Telefon 0711 231-3030
E-Mail pressestelle@im.bwl.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Postanschrift
Taubenheimstraße 85 A
70372 Stuttgart

Postfach
500 700
70337 Stuttgart

Pressestelle
Telefon 0711 95 44-111
E-Mail presse@lfvbw.bwl.de
(nur für Medienvertreter)

www.verfassungsschutz-bw.de

Für **Anfragen und Hinweise**, die auf Wunsch streng vertraulich behandelt werden, wählen Sie bitte die Telefonnummer 0711 95 44-00, schreiben Sie an info@lfvbw.bwl.de oder verwenden Sie das Kontaktformular auf der Homepage.

Hinweise Rechts- und Linksextremismus sowie Islamistischer Extremismus
Hinweise zu rechts- und linksextremistischen sowie islamistischen Aktivitäten nimmt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Internet anonym über das Anzeigesystem BKMS® (Business Keeper Monitoring System) entgegen:
www.bkms-system.net/lkabw-staatsschutz

Ausstiegsberatung des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex)

Die Ausstiegsberatung richtet sich an Menschen in Baden-Württemberg, die sich einer extremistischen Gruppe oder Ideologie zugehörig fühlen und sich daraus lösen möchten, sowie an deren enges soziales Umfeld.

E-Mail
ausstiegsberatung@konex.bwl.de

www.konex-bw.de/ausstiegsberatung

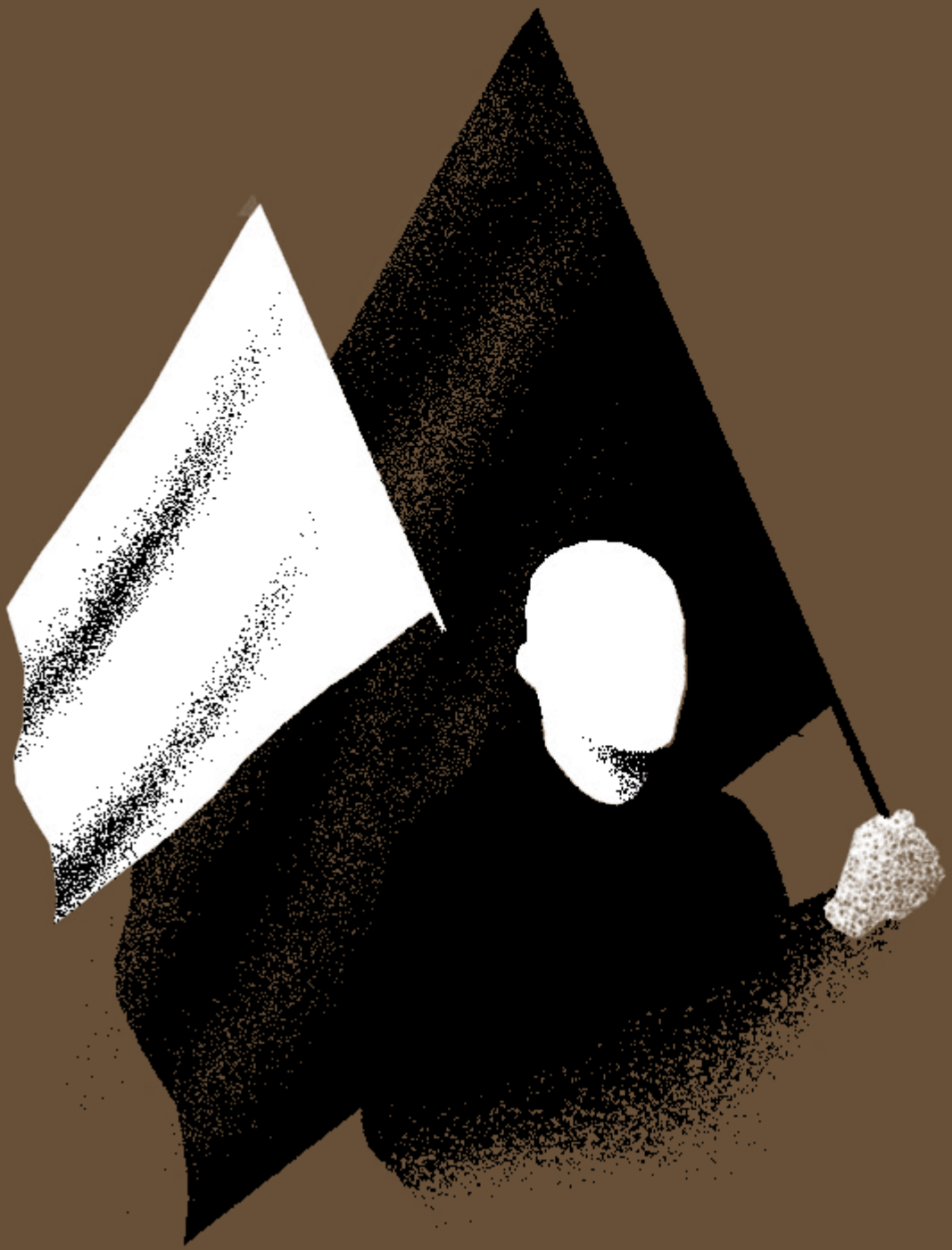
Ausstiegsberatung Islamismus
0711 279-4555

Ausstiegsberatung Rechtsextremismus
0711 279-4544

Ausstiegsberatung Linksextremismus
0711 279-4566

Ausstiegsberatung Auslandsbezogener Extremismus
0711 279-4577

Rechtsextremismus



1 **Entwicklungen und Tendenzen** 40

2 **Ideologie** 43

3 **Strukturen und Gruppierungen** 45
Gewaltorientierter Rechtsextremismus
Rechtsextremistische Parteien
Nicht parteigebundener Rechtsextremismus

4 **Rechtsextremistische Demonstrationen in Baden-Württemberg** 80

Rechtsextremisten versuchen, ihre politischen Ziele auf der Grundlage von nationalistischen, rassistischen, antisemitischen oder totalitären Denkweisen zu verwirklichen. Ihr Ziel ist es, einen autoritären oder totalitären Staat zu schaffen, in dem eine ethnisch und politisch homogene Gesellschaft herrscht. Weltanschaulich, organisatorisch und im äußeren Erscheinungsbild ist der Rechtsextremismus höchst vielgestaltig. Er ist jedoch in jeder ideologischen Ausprägung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar.

Die rechtsextremistische Szene gliedert sich organisatorisch in drei Bereiche, wobei es Überschneidungen und netzwerkartige Verbindungen untereinander gibt:

- **Parteien: Hierzu gehören unter anderem „Die Heimat“ oder „Der III. Weg“. Seit Juli 2022 beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) die „Alternative für Deutschland“ (AfD) in Baden-Württemberg als rechtsextremistischen Verdachtsfall[1]. Am 29. November 2025 gründete sich die neue AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ (GD), die die bisherige „Junge Alternative“ ersetzt.[2]**

- **Parteiunabhängige beziehungsweise parteiungebundene Strukturen: Dazu zählen beispielsweise Neonazikameradschaften oder die „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“[3] (IBD).**

- **Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial: Dies sind Personen, die sich weder Parteien noch anderen Vereinigungen zuordnen lassen, zum Beispiel nicht organisierte subkulturell geprägte Rechtsextremisten im digitalen Raum oder auch große Teile der rechtsextremistischen Musikszene.**

[1] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31. Bei einem Verdachtsfall liegen bereits hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LVSG vor; in Abgrenzung zur gesichert extremistischen Bestrebung haben sich diese jedoch noch nicht zur Gewissheit verdichtet

[2] Die AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ (GD) ist seit ihrer Gründung am 29. November 2025 laut § 17a der AfD-Bundessatzung „ein rechtlich unselbstständiger Teil der Partei“ und damit ein integraler Teil der Gesamtpartei. Entsprechend wird die GD vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im gleichen Status wie die AfD (Verdachtsfall des BfV) bearbeitet. Die Gründung des baden-württembergischen Landesverbands der GD steht noch aus.

[3] Zur neuen Organisationsform der IBD – Partei statt Verein – vgl. im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 75.

Rechtsextremistisches Personenpotenzial

in Deutschland und Baden-Württemberg im Zeitraum 2023–2025[4, 5]

Stand: 31. Dezember 2025

2025

3.790

Rechtsextremisten

nach Abzug von Mehrfachzugehörigkeiten

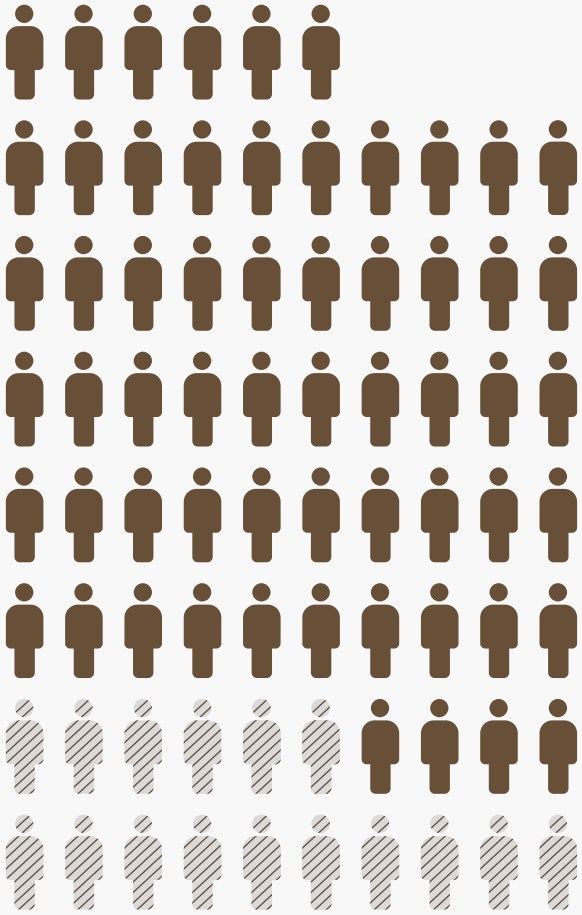
Davon:

800

gewaltorientierte Rechtsextremisten

2024 / 3.140 BW (50.250 BUND) / **800 BW** (15.300 BUND)

2023 / 2.460 BW (40.600 BUND) / **800 BW** (14.500 BUND)

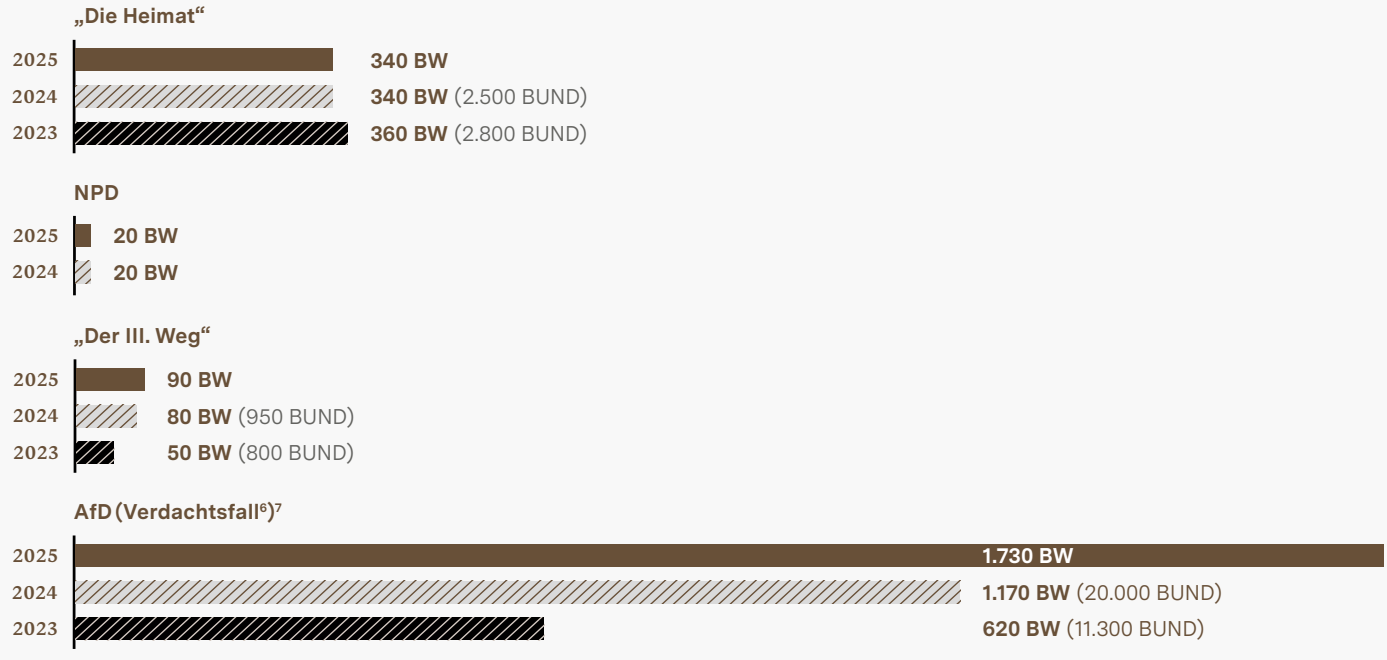


2025

2.180

Rechtsextremisten in Parteien

2024 / 1.610 BW (25.000 BUND)
2023 / 1.050 BW (16.300 BUND)



[4] Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

[5] Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern (BMI) lagen für 2025 noch nicht vor.

[6] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31.

[7] Geschätztes Personenpotenzial der Extremisten im baden-württembergischen Landesverband der AfD (Verdachtsfall).

2025

520

in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen[8]

2024 / 480 BW (8.500 BUND) **2023 / 460 BW** (8.500 BUND)

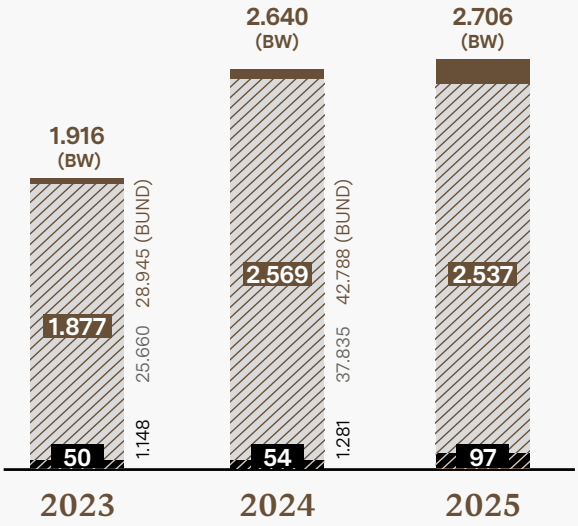
1.240

weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial[9]

2024 / 1.200 BW (18.000 BUND) **2023 / 1.070 BW** (17.000 BUND)

Politisch motivierte Kriminalität im Bereich Rechts

sowie extremistische Straf- und Gewalttaten im Zeitraum 2023 – 2025[10]



Insgesamt

davon rechtsextremistische Straftaten

davon rechtsextremistische Gewalttaten

Im Berichtsjahr 2025 wurden landesweit 2.537 rechtsextremistisch motivierte Straftaten verzeichnet (2024: 2.569). Die Zahl rechtsextremistischer Gewalttaten stieg von 54 (2024) auf 97 (2025) an. Der Zuwachs ist im Wesentlichen auf einen Anstieg bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen, insbesondere im Bereich der Hasskriminalität. Einen Schwerpunkt bildeten fremdenfeindliche beziehungsweise rassistische Motive.

[8] Rechtsextremisten, die in Organisationsstrukturen außerhalb der Parteien aktiv sind, beispielsweise in Vereinen oder Neonazikameradschaften.

[9] Personen ohne Anbindung an feste Organisationen, zum Beispiel nicht organisierte, subkulturell geprägte Rechtsextremisten der Musikszene oder der rechtsextremistischen Szene im digitalen Raum

[10] Zahlen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg sowie des Bundeskriminalamts.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Der Rechtsextremismus befindet sich in Baden-Württemberg und bundesweit auf dem Vormarsch. Das dynamische Geschehen wird unter anderem bestimmt von einem wachsenden Personenpotenzial und einer zunehmenden Aktivität und Reichweite der rechtsextremistischen Szene.
- Am 18. März 2025 gab die Partei „DIE RECHTE“ die Selbstauflösung sämtlicher Kreis- und Landesverbände sowie der Gesamtpartei bekannt.
- Zum 31. März 2025 löste sich die „Junge Alternative“ (JA) als Jugendorganisation der „Alternative für Deutschland“ (AfD) auf. Wie beabsichtigt, gründete sich am 29. November 2025 eine neue Jugendorganisation namens „Generation Deutschland“ (GD). Laut § 17a der AfD-Bundessatzung ist diese „ein rechtlich unselbstständiger Teil der Partei“ und damit ein integraler Teil der Gesamtpartei. Entsprechend wird die GD vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im gleichen Status wie die AfD (Verdachtsfall des BfV) bearbeitet. Die Gründung des baden-württembergischen Landesverbands der GD steht noch aus.
- Am 24. Juni 2025 führten die Strafverfolgungsbehörden von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Maßnahmen gegen die Vereinigung „Brothers of Honour“ (BoH) durch. Es steht der Vorwurf des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot nach § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) im Raum. Das Ermittlungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.
- Die Aktivitäten der Partei „Der III. Weg“ nahmen 2025 in Baden-Württemberg deutlich zu.

1 Entwicklungen und Tendenzen

Hohe Dynamik der rechtsextremistischen Szene

Der Rechtsextremismus befindet sich in Baden-Württemberg und bundesweit auf dem Vormarsch. Charakteristisch für die gegenwärtige Lage ist ein Anstieg des Personenpotenzials, das 2025 mit 3.790 (2024: 3.140) einen neuen Höchststand erreicht hat. Außerdem fällt sowohl digital als auch realweltlich eine erhöhte Präsenz und Aktivität der Akteure auf. Des Weiteren wird die Szene tendenziell jünger – der Anteil der unter 30-Jährigen nahm im Berichtsjahr merklich zu. 1

Das rechtsextremistische Spektrum ist seit jeher sehr heterogen, was die Organisations- und Aktionsformen sowie die Ideologie der jeweiligen Personenzusammenschlüsse anbelangt. Beispielsweise unterscheidet sich eine Partei im Aufbau und Auftreten fundamental von einer neonazistischen Online-Gruppierung oder einem rechtsextremistischen Verlag. Aber trotz struktureller und ideologischer Differenzen zeigt sich quer durch die Szene eine Gemeinsamkeit: die Ambition, die eigenen Standpunkte mit immer mehr Bestimmtheit und Reichweite nach außen zu tragen. Dabei nutzt der Rechtsextremismus die politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die aktuell andauernde Polykrise, die zum Beispiel von dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie von wirtschaftlicher Unsicherheit und gesellschaftlichen Spannungen geprägt ist, bietet Rechtsextremisten einen fruchtbaren Nährboden, um ihre Positionen zu verbreiten und Anhänger zu mobilisieren. Im Zentrum der Agitation stehen weiterhin die Themen Migration, LGBTQIA+ sowie die grundsätzliche Delegitimierung des politischen Systems samt seiner Entscheidungsträger.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) stellt für das Berichtsjahr 2025 insgesamt einen neuen Höhepunkt an rechtsextremistischer Aktivität fest. Im Parteienspektrum fällt besonders die Partei „Der III. Weg“ auf, die gemeinsam mit ihrer Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) eine Vielzahl an Aktionen durchgeführt hat.[11] Beim baden-württembergischen Landesverband der „Alternative für Deutschland“ (AfD BW, Verdachtsfall[12]) bestehen nach wie vor tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen zentrale Schutzgüter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Dies betrifft vor allem die Garantie der Menschenwürde und das Demokratieprinzip.[13] Im parteiungebundenen Spektrum sind – wie schon im Vorjahr – die Entwicklungen rund um rechtsextremistische Jugendorganisationen besorgniserregend. Während sich Gruppierungen wie die baden-württembergische „Unitas Germanica“ oder auf bundesweiter Ebene „Deutsche Jugend Voran“, „Jung und Stark“ und „Der Störtrupp“ 2024 noch gründeten, konnten sie sich 2025 bereits fest in der rechtsextremistischen Szene etablieren. Sie bauten ihre Anhängerschaften aus, vernetzten sich untereinander und führten ihre Agitation fort. Letztere zeigte sich vor allem in Queerfeindlichkeit bei CSD-Gegendemonstrationen. 2

Neugründung der AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“

Am 1. Februar 2025 beschloss die AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) auf ihrem Bundeskongress in Apolda/Thüringen ihre Auflösung zum 31. März 2025. Der baden-württembergische Landesverband der JA (JA BW) vollzog seine Auflösung wiederum am 27. März 2025 auf seinem Landeskongress in Sinsheim/Rhein-Neckar-Kreis. Den Selbstauflösungen war die Entscheidung des AfD-Bundesparteitags am 12. Januar 2025 in Riesa/Sachsen vorausgegangen, die Jugendorganisation neu zu strukturieren und künftig enger an die Mutterpartei zu binden.

Am 29. November 2025 gründete sich die neue Jugendorganisation namens „Generation Deutschland“ (GD). Laut § 17a der AfD-Bundessatzung ist sie „ein rechtlich unselbstständiger Teil der Partei“ und damit ein integraler Teil der Gesamtpartei. Entsprechend wird die GD vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im gleichen Status wie die AfD (Verdachtsfall des BfV) bearbeitet.

Schrittweise sollen 16 Landesverbände gebildet werden. Die Gründung eines baden-württembergischen Landesverbands der GD steht noch aus. Bislang bauten sich die GD-Landesverbände Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auf.

Der GD-Gründungskongress fand in Gießen/Hessen statt. Bis auf wenige Ausnahmen waren alle ehemaligen Landesvorstände der JA Baden-Württemberg präsent. Die Kongressteilnehmenden wählten Jean-Pascal HOHM, Mitglied des Landtags Brandenburg, zum Bundesvorsitzenden. Außerdem wurden die Bundesvorstände gewählt, wobei kein Kandidat aus Baden-Württemberg ein Mandat erhielt.

1 Beitrag des LfV zur Alters- und Geschlechterverteilung in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie im Delegitimierungs-Spektrum.

2 Beitrag des LfV zu Rechtsextremismus und Queerfeindlichkeit.

[11] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 42 sowie das Kapitel zu „Der III. Weg“, S. 55.

[12] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31.

[13] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht das Kapitel zur „Alternative für Deutschland“ (Verdachtsfall), S. 60.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur „COMPACT-Magazin GmbH“

Am 16. Juli 2024 hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) die rechtsextremistische Vereinigung „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihre Teilorganisation „CONSPECT Film GmbH“ verboten. Dagegen wehrte sich die „COMPACT-Magazin GmbH“ erfolgreich: Am 24. Juni 2025 entschied das erst- und letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren, dass das Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH“ rechtswidrig gewesen sei und hob es entsprechend auf (Az. BVerwG 6A 4.24, rechtskräftig).

Das Gericht urteilte, dass bei der „COMPACT-Magazin GmbH“ nicht sämtliche Voraussetzungen des Verbotsgrunds des Sichrichtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung vorlägen. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei ein Vereinsverbot nur gerechtfertigt, wenn die verfassungswidrigen Aktivitäten für die Vereinigung prägend seien. Die Schwelle der Prägung sei in der Gesamtschau der verbotsrelevanten Äußerungen und Aktivitäten aber noch nicht erreicht. So ließe sich eine Vielzahl der migrationskritischen beziehungsweise migrationsfeindlichen Äußerungen auch als überspitzte, aber zulässige Kritik an der Migrationspolitik interpretieren.

Des Weiteren führte das Gericht aus, dass die Produkte der „COMPACT-Magazin GmbH“ auch eine Vielzahl an Veröffentlichungen abseits des im Fokus der Klage stehenden Migrationsthemas enthielten, zum Beispiel Inhalte zu den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie oder zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Darin kämen zwar Verschwörungstheorien, Geschichtsrevisionismus und eine politisch zugespitzte Machtkritik zum Ausdruck. Die Inhalte seien jedoch vom Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz gedeckt und würden ein Vereinsverbot nicht rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht kam allerdings zu dem Schluss, dass das Vereinsgesetz, entgegen der Auffassung der Klägerin, anwendbar sei.

Im „Remigrationskonzept“ nach Martin SELLNER, auf das sich das „COMPACT-Magazin“ vielfach bezog, sah das Gericht einen Verstoß gegen die Garantie der Menschenwürde und gegen die Diskriminierungsverbote (Art. 1 Abs. 1 beziehungsweise Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz). SELLNER ist eine Leitfigur der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung“[14]. Nach Ansicht des Gerichts wolle sein „Remigrationskonzept“ die „ethnokulturelle Identität“ eines Staatsvolks bewahren und unterscheide zwischen deutschen Staatsangehörigen mit und ohne Migrationshintergrund. Die Folge sei, dass Deutsche mit Migrationshintergrund als Staatsbürger zweiter Klasse behandelt und „nicht assimilierte“ Personen zur Rückkehr in ihre Herkunftsländer bewegt werden sollten. Die „Remigration“ solle insbesondere im Sinne einer „Politik der De-Islamisierung“ geschehen.

Teile der rechtsextremistischen Szene reagierten positiv auf das Urteil. Am 24. Juni 2025 solidarisierten sich unter anderem die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) und die baden-württembergische Landtagsfraktion der „Alternative für Deutschland“ (AfD, Verdachtsfall[15]) auf ihren Telegram-Kanälen mit der „COMPACT-Magazin GmbH“. Am selben Tag begrüßte der baden-württembergische Landesverband der „Heimat“ das Urteil via Instagram, kritisierte jedoch, dass das Gericht das „Remigrationskonzept“ als Verstoß gegen die Menschenwürde wertete.

Durchsuchungsmaßnahmen bei den „Brothers of Honour“ (BoH)

Am 24. Juni 2025 führten die Strafverfolgungsbehörden von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Maßnahmen gegen die Vereinigung „Brothers of Honour“ (BoH) und ihren regionalen Ableger „Brothers of Honour Chapter Süddeutschland“ durch. Die bundesweit aktive Gruppierung setzt sich aus subkulturellen und teils gewaltbereiten Rechtsextremisten zusammen und hat eine Mitgliederzahl im mittleren zweistelligen Bereich. Bei den Maßnahmen kam es zur Durchsuchung mehrerer Objekte. In Baden-Württemberg waren 18 Wohnungen und Arbeitsstätten betroffen. Es wurden zahlreiche Gegenstände beschlagnahmt, unter anderem mehrere Messer, Schreckschusswaffen, Schlagringe, Schlagstöcke, ein Totschläger, eine Armbrust, diverse NS-Devotionalien, ein NS-Dolch, Rechtsrock-CDs und elektronische Geräte.

Den Beschuldigten, zehn von ihnen stammen aus Baden-Württemberg, wird vorgeworfen, unter dem Deckmantel der Vereinigung BoH die rechtsextremistische Gruppierung „Blood & Honour Division Deutschland“ (B&H) als Ersatzorganisation fortgeführt zu haben. Letztere wurde im Jahr 2000 verboten. Es steht somit der Vorwurf des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot nach § 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) im Raum. Das Ermittlungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

> Im Jahr 1987 gründete der Brite Ian Stuart Donaldson die Vereinigung „Blood & Honour“ (B&H) in Großbritannien mit dem Ziel, nationalsozialistisches Gedankengut durch Skinheadkonzerte zu verbreiten und damit insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene anzusprechen. Der ideologische Bezug von B&H zum historischen Nationalsozialismus ist bereits am Namen erkennbar: Die Parole „Blut und Ehre“ (englisch: „blood and honour“) verwendete die Hitlerjugend. B&H untergliederte sich in mehrere nationale Divisionen (wie zum Beispiel „Blood & Honour Division Deutschland“), die sich wiederum in regionale „Chapter“ unterteilten.

[14] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht, S. 74 ff.

[15] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31.

Zwischen den Personenzusammenschlüssen BoH und B&H finden sich zahlreiche Parallelen: Das Logo und die Farbgebung der BoH lehnen sich stark an das Auftreten von B&H an. Des Weiteren tragen die Mitglieder Kutten mit Abkürzungen, die mit B&H in Verbindung stehen. Ein Beispiel ist „28FF28“ („Blood & Honour Forever – Forever Blood & Honour“ beziehungsweise „Brothers of Honour Forever – Forever Brothers of Honour“). In der rechtsextremistischen Szene steht die Chiffre „28“ für die Buchstaben B und H und damit als Abkürzung für B&H. Es ist davon auszugehen, dass der Name der BoH wegen der Abkürzungs-Chiffre 28 gewählt wurde, um innerhalb der Szene als B&H wahrgenommen zu werden.

In der rechtsextremistischen Szene sind die BoH intensiv vernetzt: Beispielsweise gibt es Kontakte zur Skinheadgruppierung „Voice of Anger“ und zur neonazistischen „Bruderschaft Deutschland“. Darüber hinaus bestehen internationale Verbindungen durch die Teilnahme von BoH-Mitgliedern an rechtsextremistischen Veranstaltungen in der Schweiz und in Ungarn.

In Baden-Württemberg haben die Beschuldigten unter anderem eine Reihe von rechtsextremistischen Konzerten im Schwarzwald-Baar-Kreis und im Ortenaukreis veranstaltet. Mit Konzerten versuchten die BoH, neue Mitglieder zu rekrutieren.

Weiter ansteigender Aktivismus bei der Partei „Der III. Weg“

Bereits in den vergangenen Jahren beobachtete das LfV in Baden-Württemberg eine hohe Aktivität der neonazistischen Kleinpartei „Der III. Weg“. Im Berichtsjahr 2025 nahmen die Aktivitäten erneut zu. So führte die Partei beispielsweise im Rahmen ihrer 2024 begonnenen landesweiten Kampagne „Unsere Heimat ist nicht ihr Wirtschaftsstandort!“ zahlreiche Flyerverteilungen und Infostände durch. Außerdem starteten Aktivisten des „III. Weges“ die neue bundesweite Kampagne „Unsere Alternative heißt Revolution!“ auch in Baden-Württemberg.[16]

Daneben organisierte die Partei auch zu anderen Themen Flugblattverteilungen und Infostände. Ein Beispiel hierfür ist die regionale Kampagne „Bandenkrieg im Ländle – Unhaltbare Zustände – Wehrt euch!“, die auf die teils blutig geführten Auseinandersetzungen zwischen zwei Gruppierungen im Raum Stuttgart aufmerksam machen sollte. Deren Angehörige haben einen Migrationshintergrund, was den „III. Weg“ veranlasste, gegen Asyl und Zuwanderung zu wettern. Die Partei strebt eine ethnisch homogene Gesellschaft an, die – ohne Rücksicht auf die Menschenrechte – durch die rigide Ausgrenzung aller vermeintlich Fremden verwirklicht werden soll. In diesem Zusammenhang zeigt sich die fundamental ablehnende Haltung des „III. Weges“ gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Neben Flyerverteilungen und Infoständen führte „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg zahlreiche Wanderungen sowie weitere Gemeinschaftsveranstaltungen durch. Dieses insgesamt sehr hohe Aktivitätsniveau zeugt nicht nur von der Attraktivität, die „Der III. Weg“ offenkundig auf seine Aktivisten ausübt, sondern auch vom Sendungsbewusstsein der Partei. 3

Selbstauflösung der Partei „DIE RECHTE“

Am 18. März 2025 gab die neonazistische Kleinpartei „DIE RECHTE“ die Selbstauflösung sämtlicher Kreis- und Landesverbände sowie der Gesamtpartei bekannt. „DIE RECHTE“ war im Mai 2012 in Hamburg gegründet worden. Seit August 2013 bestand auch ein Landesverband Baden-Württemberg. Dieser organisierte zunächst diverse Aktivitäten mit unterschiedlich großer Außenwirkung und führte Veranstaltungen mit überwiegend partei- beziehungsweise szeneinternem Charakter durch. Die Mitgliederzahl im Land stieg auf etwa 115 in den Jahren 2017 und 2018. In den nachfolgenden Jahren sank die Zahl der Mitglieder sowohl in Baden-Württemberg als auch bundesweit. Auch die Aktivitäten von „DIE RECHTE“ ließen merklich nach und kamen schließlich fast vollständig zum Erliegen.



3 Zu den vielen Aktivitäten, die „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg im Berichtsjahr durchführte, zählt die regionale Kampagne „Bandenkrieg im Ländle – Unhaltbare Zustände – Wehrt euch!“, die Flugblattverteilungen und Infostände beinhaltete, wie hier exemplarisch am 9. August 2025 in Tamm/Landkreis Ludwigsburg. Die dortige Anwesenheit von rund einem Dutzend Aktivisten verdeutlicht das zuletzt feststellbare offensivere Auftreten der Partei im öffentlichen Raum wie auch den Personenzuwachs, der in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg beim „III. Weg“ zu beobachten war. Im Rahmen der Kampagne agitierte die Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

[16] Zu beiden Kampagnen vgl. im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 57 f.

2 Ideologie

Zu den zentralen Bestandteilen rechtsextremistischer Ideologie gehören unter anderem:

- Die Ideologie der **Ungleichheit**. Darunter fallen insbesondere der rechtsextremistische **Nationalismus**, der **Rassismus** und der **Sozialdarwinismus**, der die Evolutionstheorie Charles Darwins auf die Entwicklung von menschlichen Gesellschaften überträgt.
- **Antisemitismus**, also Feindschaft gegenüber Juden, allein weil sie Juden sind.
- **Geschichts- und Gebietsrevisionismus**, das heißt die Verharmlosung oder Leugnung von NS-Verbrechen und die Weigerung, deutsche Gebietsverluste der Vergangenheit anzuerkennen.

Antisemitismus im deutschen Rechtsextremismus

„Antisemitismus" bezeichnet die politisch, sozial, rassistisch oder religiös begründete Feindschaft gegenüber Juden. Er ist bis heute ein fester ideologischer Bestandteil des Rechtsextremismus. Antisemitismus war und ist eine der zentralen ideologischen Kontinuitätslinien im Nationalsozialismus, in dessen Vorgeschichte und im deutschen Nachkriegsrechtsextremismus. Der rassistische Antisemitismus war ein zentrales Element der nationalsozialistischen Ideologie und ist angesichts des Holocaust, dem Völkermord am europäischen Judentum, offenkundig. In der breiten Öffentlichkeit in Deutschland sind Nationalsozialismus und Antisemitismus heute geächtet. Antisemitische Äußerungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Um der gesellschaftlichen Ächtung und möglichen strafrechtlichen Konsequenzen zu entgehen, äußern Rechtsextremisten ihre antisemitischen Überzeugungen meist nur innerhalb der eigenen Szene offen. In der Öffentlichkeit sprechen sie stattdessen in verschlüsselten Botschaften oder Andeutungen. 4

4 Broschüre des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) zu antisemitischen Codes und Chiffren.

Antisemitische Codes

Weitverbreitete antisemitische Codes sind zum Beispiel die Begriffe „Globalisten", „Hochfinanz" und „Schuldkult". Rechtsextremisten verwenden sie häufig in den sozialen Medien, auf Kundgebungen und anderen Veranstaltungen. Die Verwendung dieser Codes dient dazu, Meinungen zu äußern und sich dabei vor juristischen Konsequenzen zu schützen.

„Globalisten" meint eine vermeintlich jüdische Elite, die in eigennütziger oder böswilliger Absicht die Geschicke der Welt lenke und die Weltherrschaft an sich reißen wolle.

Den Begriff „Hochfinanz" nutzen Rechtsextremisten für das Narrativ einer angeblich raffgierigen jüdischen „internationalen Finanzelite", die skrupellos eigene Vorteile verfolgt. Die Vorstellung vom ausbeuterischen Juden, der Wucher betreibt, stammt aus dem Mittelalter. Im „Dritten Reich" propagierten die Nationalsozialisten das „internationale Finanzjudentum". Solche Begriffe tauchen auch heute, mitunter leicht abgewandelt, im Rechtsextremismus auf.

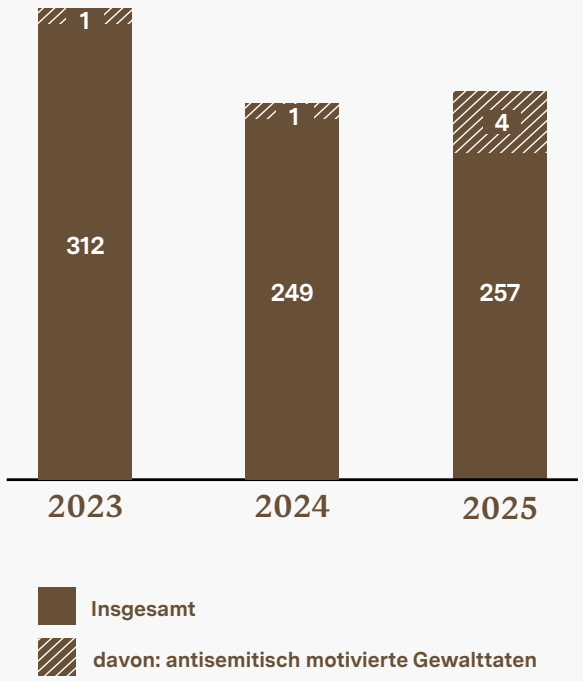
Mit dem Code „Schuldkult" unterstellen Rechtsextremisten, jüdische Menschen inszenierten sich absichtlich als Opfer, um dauerhaft Nutzen aus dem Holocaust ziehen zu können. Diese antisemitische Haltung wird als sekundärer oder Schuldabwehr-Antisemitismus bezeichnet und basiert auf der Leugnung oder der Relativierung des Holocaust.

Von ideologisch gefestigten Rechtsextremisten werden diese codierten antisemitischen Botschaften auf Anhieb verstanden, während sie für Außenstehende und wenig Szenekundige kaum oder gar nicht verständlich sind.

Stand: 31. Dezember 2025

Rechtsextremistisch motivierte Kriminalität im Themenfeld „Antisemitismus“

in Baden-Württemberg im Zeitraum 2023–2025[17]



Die Zahl rechtsextremistisch motivierter Straftaten, die dem Themenfeld „Antisemitismus“ zuzurechnen waren, lag in Baden-Württemberg 2025 bei 257 (2024: 249). Darunter waren vier antisemitische Gewalttaten (2024: 1).

[17] Zahlen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg.

3 Strukturen und Gruppierungen

Gewaltorientierter Rechtsextremismus

Im Jahr 2025 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 97 rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten registriert (2024: 54). Rechtsextremistische Gewalt umfasst jedoch mehr als die tatsächlich verübten Taten. Um die gesamte Problematik zu erfassen, beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) seit Langem das gesamte Spektrum gewaltorientierter Extremisten[18]. Dazu gehören nicht nur Gewalttäter, sondern auch Gewaltbereite, Gewaltunterstützer und Befürworter von Gewalt. Im Jahr 2025 waren dies in Baden-Württemberg etwa 800 Personen.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Schwerste rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten, ausgehend von militanten Strukturen oder verübt von radikalisierten Einzelpersonen oder Kleinstgruppen, sind weiterhin eine große Gefahr.
- Ein Beispiel dafür ist die Festnahme von acht mutmaßlichen Mitgliedern einer rechtsterroristischen Vereinigung namens „Sächsische Separatisten“ (SS) am 5. November 2024. Am 27. August 2025 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage vor dem Oberlandesgericht Dresden. Die acht Angeschuldigten seien hinreichend verdächtig, sich als Mitglieder in einer inländischen terroristischen Vereinigung betätigt zu haben. Sie hätten in Sachsen ein am Nationalsozialismus orientiertes Staats- und Gesellschaftssystem herbeiführen wollen. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2025 hat das Oberlandesgericht Dresden das Hauptverfahren gegen die acht deutschen Staatsangehörigen wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und weiterer Anklagepunkte eröffnet (Az. 5 St 4/25).

[18] Vgl. Definition im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 27. Der Begriff Gewaltorientierung beschreibt das Verhältnis von Extremismus und Gewalt in seiner ganzen Breite. Er umfasst in abstufender Weise extremistische Personen und Gruppen, die entweder gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingestellt sind.

Der gewaltorientierte Rechtsextremismus in Zahlen

2025 lag die Zahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten in Baden-Württemberg wie 2024 bei etwa 800. Zu diesem Spektrum gehören im Wesentlichen die subkulturell geprägten Rechtsextremisten (2024 und 2025: circa 320) und die nicht parteigebundenen Neonazis (2024 und 2025: circa 380). Subkulturell geprägten Rechtsextremisten ist schon immer eine Gewaltorientierung immanent. Zudem zielt die NS-Ideologie, der sich deutsche Neonazis verschreiben, auf gewalttätiges Verhalten ab. Daher wird die nicht parteigebundene Neonaziszene vollständig dem gewaltorientierten Rechtsextremismus zugerechnet.

Etwa 100 Personen lassen sich keiner der genannten Teilszenen eindeutig zuordnen. Diese Menschen fallen oft nur im Internet durch Gewaltorientierung auf. Die Erfahrung zeigt, dass viele rechtsextremistisch motivierte Gewalttäter, soweit sie ermittelt werden, keiner bekannten Szene angehören. Dies belegt, dass rechtsextremistische Einstellungen auch außerhalb organisierter Gruppen existieren und zu Gewalt führen können.

Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten belief sich 2025 auf 97 (2021: 28; 2022: 34; 2023: 50; 2024: 54). Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten insgesamt lag bei 2.537 (2021: 1.482; 2022: 1.410; 2023: 1.877; 2024: 2.569).

Rechtsterroristische Strukturen

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern arbeiten intensiv daran, rechtsterroristischen Strukturen oder Anschlagsplanungen schon im Ansatz entgegenzuwirken. Dennoch erschütterten Deutschland in den vergangenen Jahren wiederholt schwerwiegende rechtsextremistisch motivierte Anschläge mit Todesopfern und Verletzten. Ein Beispiel ist die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 2. Juni 2019 in Wolfhagen/Hessen, ein weiteres der Anschlag auf eine Synagoge und einen Döner-Imbiss in Halle (Saale)/Sachsen-Anhalt am 9. Oktober 2019. Bei dieser Tat starben zwei Menschen. In Landsberg/Sachsen-Anhalt verletzte der Attentäter später zwei weitere schwer. Ebenfalls rassistisch motiviert war der Mord an neun Menschen mit Migrationshintergrund am 19. Februar 2020 in Hanau/Hessen. Der Täter tötete danach seine Mutter und sich selbst. Es wurden fünf Menschen verletzt.

Radikalisierung und Strukturbildung – Entwicklungen und ausgewählte Strafverfahren mit übergreifender Bedeutung in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern

- Am 16. September 2025 wurden auf der Grundlage von gemeinsamen Ermittlungen der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle und des Landeskriminalamts (LKA) Niedersachsen Durchsuchungsbeschlüsse gegen acht Beschuldigte in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vollstreckt. Die Beschuldigten im Alter zwischen 32 und 57 Jahren sind verdächtig, beruhend auf einer mutmaßlich rechtsextremistischen Gesinnung, eine bewaffnete Gruppe namens „Nordbund“ gebildet und sich darin betätigt zu haben. Gegen vier dieser Beschuldigten besteht außerdem der Verdacht, unerlaubt Kriegswaffen und andere vollautomatische Schusswaffen zu besitzen. In Baden-Württemberg wurde ein Objekt bei Pforzheim durchsucht.

- Am 6. November 2025 wurde in Crailsheim/Landkreis Schwäbisch Hall ein 26-jähriger mutmaßlicher Rechtsextremist festgenommen, weil er laut Polizei angekündigt haben soll, in der Landeserstaufnahmestelle (LEA) Ellwangen/Ostalbkreis eine größtmögliche Anzahl an Asylbewerbern umzubringen. Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen wurden bei dem Mann mehrere Schusswaffen und Messer sowie eine größere Anzahl an Munition sichergestellt.

- Am 5. November 2024 waren in Sachsen und in Polen acht mutmaßliche Mitglieder einer rechtsterroristischen Vereinigung namens „Sächsische Separatisten“ (SS) festgenommen worden. Am 27. August 2025 hat die Bundesanwaltschaft gegen die allesamt deutschen Staatsangehörigen Anklage erhoben. Sie sind hinreichend verdächtig, sich als Mitglieder in einer inländischen terroristischen Vereinigung betätigt zu haben, wobei einem Angeschuldigten Rädelsführerschaft vorgeworfen wird. Ziel der Vereinigung „Sächsische Separatisten“ war es, nach dem Auftreten von Anzeichen für einen herannahenden „Tag X“ mit Waffengewalt möglichst große Gebiete in Sachsen zu erobern, um dort einen eigenständigen, an der Ideologie des Nationalsozialismus ausgerichteten Staat aufzubauen. Wegen hinreichenden Tatverdachts hat das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 2. Dezember 2025 das Hauptverfahren gegen die acht deutschen Staatsangehörigen wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und weiterer Anklagepunkte eröffnet (Az. 5 St 4/25). Laut Gericht haben die Angeklagten, die rassistische, antisemitische und zum Teil apokalyptische Überzeugungen vertraten, unter anderem ethnische Säuberungen geplant, um den am Nationalsozialismus orientierten Staat aufzubauen.

- Im Mai 2025 wurden sieben mutmaßliche Mitglieder und ein mutmaßlicher Unterstützer einer rechtsterroristischen Vereinigung festgenommen. Die Festnahme der Beschuldigten erfolgte in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen. Die zwischen 14 und 21 Jahre alten Jugendlichen und Männer sollen laut Generalbundesanwalt (GBA) zu einer spätestens Mitte April 2024 gegründeten rechtsterroristischen Vereinigung, die sich selbst „Letzte Verteidigungswelle (L.V.W)“ nannte, gehören beziehungsweise diese unterstützt haben. Das Ziel dieser Vereinigung sei gewesen, durch Gewalttaten vornehmlich gegen Migranten und politische Gegner einen Zusammenbruch des demokratischen Systems in der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen.

 Zur Umsetzung der Ziele der L.V.W legten zwei Beschuldigte am frühen Morgen des 23. Oktober 2024 mit Brandbeschleuniger ein Feuer in einem Kulturhaus in Altdöbern/Brandenburg. Der Gebäudekomplex war damals von mehreren Personen bewohnt, die lediglich durch Zufall nicht verletzt wurden. Am frühen Morgen des 5. Januar 2025 schlugen zwei weitere Beschuldigte an einer bewohnten Asylbewerberunterkunft in Schmölln/Thüringen ein Fenster ein und versuchten dann, Pyrotechnik in das Innere des Gebäudes zu schießen, um dieses in Brand zu setzen. Ein Feuer brach jedoch nicht aus. Während der Tat sprühten die beiden Beschuldigten mehrere Schriftzüge an die Unterkunft, darunter „Ausländer raus“.

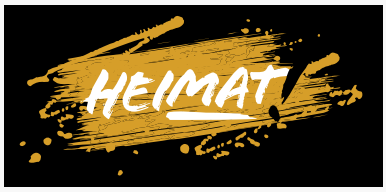
 Am 3. Dezember 2025 erhob die Bundesanwaltschaft vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg Anklage gegen die sieben mutmaßlichen Mitglieder und den mutmaßlichen Unterstützer der L.V.W, unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Einem Teil von ihnen werden auch weitere Delikte vorgeworfen, darunter versuchter Mord und schwere Brandstiftung.

- Im November 2020 erhob der GBA vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart wegen Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung Anklage gegen elf mutmaßliche Mitglieder der „Gruppe S.“ sowie gegen einen mutmaßlichen Unterstützer. Die Gruppe stand im Verdacht, Anschläge auf Moscheen geplant zu haben. Auf diese Weise sollte in Deutschland ein Bürgerkrieg ausgelöst werden, der wiederum einen Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung provozieren sollte. Am 30. November 2023 wurden zehn Angeklagte zu Haftstrafen bis zu sechs Jahren verurteilt, in einem Fall auf Bewährung. Ein Angeklagter wurde freigesprochen (Az. 5 – 2 StE 7/20, rechtskräftig). Da ein weiterer Angeklagter während des Prozesses verstorben war, fielen statt zwölf nur elf Urteile. Am 20. August 2025 verwarf der Bundesgerichtshof die Revision, die einige Verteidiger gegen das Urteil eingelegt hatten (Az. 3 StR 100/25, rechtskräftig).

 Am 24. November 2025 wurde bekannt, dass das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Staatsschutzverfahren gegen eine Frau wegen Beihilfe zur rädelsführerschaftlichen Gründung einer terroristischen Vereinigung – gemeint ist die „Gruppe S.“ – verhandelt. Der Anklage der Bundesanwaltschaft zufolge soll die rechtsextremistisch gesinnte Frau für den Rädelsführer wiederholt den Kontakt zu potenziellen Gruppenmitgliedern hergestellt haben. Am 26. Februar 2026 verurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart die Angeklagte zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten (Az. 5 St 2 BJs 526/19, rechtskräftig).

Rechtsextremistische Parteien

„Die Heimat“ (bis Juni 2023: „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, NPD)



5 Logo „Die Heimat“

GRÜNDUNG 1964

SITZ Berlin

BUNDESVORSITZENDER Peter SCHREIBER

LANDESVORSITZENDE Marina DJONOVIC

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 340 (2024: ca. 340)
(Deutschland 2024: ca. 2.500)

PUBLIKATION „Aufgewacht – Die Deutsche Stimme“
(erscheint monatlich)

Das Ziel der Partei „Die Heimat“ ist es, die demokratische Ordnung durch einen autoritären Nationalstaat zu ersetzen, der sich an einer ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ orientiert. Dies hat das Bundesverfassungsgericht am 17. Januar 2017 (Az. 2 BvB 1/13, rechtskräftig) und am 23. Januar 2024 (Az. 2 BvB 1/19, rechtskräftig) bestätigt.

Rund 60 der etwa 340 baden-württembergischen Mitglieder von „Die Heimat“ gehörten im Berichtsjahr der Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) an (2024: 15). Wie im Vorjahr führten die JN auch 2025 eigene öffentlichkeitswirksame Aktionen in Baden-Württemberg durch.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Der baden-württembergische Landesverband von „Die Heimat“ fiel im Berichtszeitraum mit mehreren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf.
- An der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beteiligte sich „Die Heimat“ nicht. Dies unterstreicht die politische Bedeutungslosigkeit der Partei. Dennoch spielt sie aufgrund ihrer Organisationsstrukturen und Aktivitäten eine wichtige Rolle bei der internen Vernetzung der rechtsextremistischen Szene.

Ideologische Ausrichtung und Bedeutung

„Die Heimat“ (bis 2023: „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, NPD) ist klar rechtsextremistisch, in Teilen neonazistisch ausgerichtet. Seit Jahren bemüht sie sich um eine intensivere Vernetzung mit der – bislang mehr oder weniger parteiunabhängigen – Neonaziszene. Sie nimmt Neonazis nicht nur als einfache Mitglieder auf, sondern besetzt auch hohe Parteiämter mit ihnen. So amtierte der thüringische Neonazi Thorsten HEISE auch 2025 als einer von drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

Seit geraumer Zeit befindet sich „Die Heimat“ in einer Krise, erkennbar an sinkenden Mitgliederzahlen und desaströsen Wahlergebnissen. 2024 gehörten ihr bundesweit nur noch etwa 2.500 Personen an, so wenige wie nie zuvor (2023: 2.800). Im Juni 2025 gab „Die Heimat“ bekannt, dass sie einen „leichten Mitgliederzuwachs“ zu verzeichnen habe, der am höchsten in Sachsen-Anhalt, Hessen und Brandenburg ausgefallen sei.

Insgesamt spielt die Partei aufgrund ihrer Organisationsstrukturen und Aktivitäten bis heute eine wichtige Rolle bei der internen Vernetzung der rechtsextremistischen Szene. Die immer noch große Bedeutung von „Die Heimat“ im deutschen Rechtsextremismus zeigt sich auch an ihrer relativen Größe und ihren bundesweiten Strukturen: „Die Heimat“ verfügt in allen 16 Ländern über einen eigenen Landesverband. Trotz dieser deutschlandweiten Präsenz sind die Strukturen von „Die Heimat“ regional unterschiedlich stark und aktiv.

Der baden-württembergische Landesverband von „Die Heimat“ nimmt innerhalb der Gesamtpartei eine eher untergeordnete Rolle ein, sowohl in Bezug auf die Mitgliederzahl als auch auf die Aktivitäten. Dies spiegelt sich in der Zusammensetzung des Bundesvorstands wider: Weder der Bundesvorsitzende Peter SCHREIBER noch seine drei Stellvertreter kommen aus Baden-Württemberg. Die hiesige Landesvorsitzende Marina DJONOVIC ist aufgrund ihrer Funktion berufene Beisitzerin des Bundesvorstands. Ihr Stellvertreter im Landesvorsitz ist Matthias BRODBECK.

Im Berichtsjahr inszenierte sich der baden-württembergische Landesverband von „Die Heimat“ als „Heimatbewegung“, indem er mehrere Themen besetzte, die mit der Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland als schützenswertes Land zusammenhängen. Beispielsweise lehnt die Partei Migration strikt ab und fordert stattdessen eine gesetzliche Grundlage für die Rückführung unterschiedslos aller in Deutschland lebenden Ausländer. Hier kommt ein rassistisch und nationalistisch motiviertes Verständnis des Heimatbegriffs zum Tragen. Auch die beim baden-württembergischen Landesverband von „Die Heimat“ zu beobachtende Queerfeindlichkeit ist in diesem Kontext zu sehen: Die Ablehnung von Geschlechtervielfalt sowie das Eintreten für die traditionelle (deutsche) Kernfamilie aus Mann, Frau und möglichst mehreren Kindern knüpft an das von Rassismus und Nationalismus geprägte Weltbild der Gesamtpartei an.

Daneben wandte sich der baden-württembergische Landesverband von „Die Heimat“ 2025 gegen die heute übliche Interpretation des 8. Mai 1945 als „Tag der Befreiung“:

> **„8. Mai – Wir feiern nicht, wir gedenken! Befreier morden nicht! Befreier rauben nicht! Befreier schänden nicht!“**

Auch hier zeigt sich das Heimat- und Geschichtsverständnis der Partei: Das deutsche Volk wird als Opfer dargestellt, die Befreiung von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als Mythos ausgelegt und der Verlust der deutschen Ostgebiete beklagt. So wird ein gängiges rechtsextremistisches Argumentationsmuster aufgegriffen: Der 8. Mai, das Ende des Zweiten Weltkriegs, wird in rechtsextremistischen Kreisen genutzt, um nur der deutschen Kriegsopfer zu gedenken. Das Kriegsende wird als Verlust der territorialen Integrität sowie Souveränität Deutschlands und damit als „Tag der Schande“ angesehen. 6



6 Am 8. Mai 2025 stellte der baden-württembergische Landesverband von „Die Heimat“ Kerzen am Vertriebenendenkmal des Waldfriedhofs in Aalen/Ostalbkreis auf. Das Denkmal wird von einem Kreuz mit der Aufschrift „Den Toten der Heimat“ überragt und soll der Menschen gedenken, die auf der Flucht aus den Ostgebieten des Deutschen Reiches starben. Die Partei wandte sich hier gegen die vorherrschende Interpretation des 8. Mai als „Tag der Befreiung“ und griff so ein gängiges rechtsextremistisches Argumentationsmuster auf: Der 8. Mai wird als „Tag der Schande“ betrachtet.

Strukturen in Baden-Württemberg

Auf seiner Webseite führte der Landesverband von „Die Heimat“ Stand November 2025 weder Landes- noch Kreisverbände auf. In den sozialen Medien unterteilt die Partei Baden-Württemberg jedoch in die Regionen „Die Heimat Nordbaden“, „Die Heimat Nordwürttemberg“ und „Die Heimat Südbaden“.

Wie schon im Jahr 2024 lag die Zahl der baden-württembergischen Mitglieder von „Die Heimat“ bei rund 340.

Die Jugendorganisation von „Die Heimat“ sind die „Jungen Nationalisten“ (JN). Sie behielten nach der Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ ihren Namen. Nach Abschluss des internen Umstrukturierungsprozesses stieg die Zahl der baden-württembergischen JN-Mitglieder auf etwa 60 (2024: 15). Berücksichtigt man die gegenwärtige Attraktivität der JN auf junge Menschen und das aktuelle Aktivitätsniveau, ist mit einem nochmaligen Anstieg der Mitgliederzahl in den kommenden Jahren zu rechnen. 7

Aktivitäten in Baden-Württemberg

Auch im Berichtsjahr 2025 veranstaltete der Landesverband von „Die Heimat“ öffentlichkeitswirksame Aktionen. In den Social-Media-Beiträgen der Partei werden unter anderem folgende Aktivitäten genannt:

- Im Januar 2025 führte der Landesverband von „Die Heimat“ eine „Reichsgründungsfeier“ im „Nordschwarzwald“ durch. Laut eigenen Angaben referierte der Militärhistoriker und stellvertretende Vorsitzende des Landesverbands Berlin von „Die Heimat“, Stefan LUX, über „die Entstehung des Deutschen Reiches und die Geschichte der Deutschen vom 9. Jahrhundert bis zum Jahre 1919“.
- Am 22. März 2025 beteiligten sich baden-württembergische Aktivisten der Partei und ihrer Jugendorganisation an der Kundgebung „Gemeinsam für Deutschland“[19] in Stuttgart. 8
- Am 23. August 2025 veranstaltete der Landesverband von „Die Heimat“ ein Sommerfest, zu dem nach eigenen Angaben rund hundert Personen gekommen sein sollen.

7 Logo „Junge Nationalisten“



8 Am 22. März 2025 wirkten der baden-württembergische Landesverband von „Die Heimat“ und ihre Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) an der Versammlung „Gemeinsam für Deutschland“ in Stuttgart mit. Bei dem Großteil der Demonstrationsteilnehmenden handelte es sich nach Einschätzung des LfV nicht um Extremisten. Die Mitglieder von „Die Heimat“ und JN sammelten sich hinter einem Banner der Gruppierung „Zollern-Jugend Aktiv“, woran man beispielhaft die starke Vernetzung der Gruppierungen erkennen kann. Wie andere rechtsextremistische Gruppierungen, die ebenfalls an der Demonstration teilnahmen, stellten sich die Aktivisten etwas abseits und präsentierten ihre Banner und Fahnen. Das Interesse galt offenbar vor allem der Profilierung und Sichtbarkeit der eigenen Gruppe in der Öffentlichkeit.

[19] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 80.

Wie schon im Berichtsjahr 2024 zeigten die JN auch 2025 eigene öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, darunter die Teilnahme an der Versammlung „Gemeinsam für Deutschland“ am 22. März 2025 in Stuttgart. Diese ist in ihrer Gesamtheit nicht als extremistisch einzuordnen. Für den 30. Mai 2025 kündigten JN-Aktivisten gemeinsam mit der ihnen nahestehenden Gruppierung „Zollern-Jugend Aktiv“ eine Wanderung im „Donautal (Großraum Sigmaringen)“ an. Bereits am 4. Mai 2025 hatten Aktivisten der „Zollern-Jugend Aktiv“ mit der neonazistischen Gruppierung „Unitas Germanica“ eine Banneraktion in Herrenberg/Landkreis Böblingen unternommen, um nach eigenen Angaben ihre „Heimatliebe“ und ihren „Nationalstolz“ zum Ausdruck zu bringen. Am 14. Juni 2025 beteiligten sich baden-württembergische JN-Aktivisten zudem am „JN-Aktionstag“ in Wetzlar/Hessen gegen den dortigen Christopher Street Day. 9



9 Unter den Hashtags „Deutsch“, „Heimatliebe“ und „Nationalstolz“ postete die Gruppierung „Zollern-Jugend Aktiv“ im Mai 2025 eine Banneraktion mit Deutschlandflagge. Das hierdurch zum Ausdruck gebrachte tiefe Bekenntnis zur eigenen Nation entspricht bei den Aktivisten einer rassistischen Überhöhung des Deutschtums und geht mit einer Abwertung anderer Völker einher. Hier zeigt sich das rechtsextremistische Profil der Gruppe.

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

10 Logo „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“

GRÜNDUNG 2024

SITZ Hamburg

BUNDESVORSITZENDER Lennart SCHWARZBACH

LANDESVORSITZENDER Jan JAESCHKE

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 20 (2024: ca. 20)

PUBLIKATION „Stimme Deutschlands. Mitteilungsblatt der NPD für Mitglieder und Unterstützer“ (erscheint monatlich)

Die NPD ist eine dezidiert rechtsextremistische Partei, in Teilen ist sie neonazistisch ausgerichtet. Die NPD hat keine flächendeckenden Parteistrukturen: Neben der Bundespartei gibt es nur die NPD-Landesverbände Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Saarland.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Im März 2024 wurde ein baden-württembergischer NPD-Landesverband neu gegründet. Diesem gehörten im Berichtsjahr ungefähr 20 Mitglieder an.
- 2025 führte die „NPD Baden-Württemberg“ mehrere öffentlichkeitswirksame Aktionen durch.
- An der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beteiligte sich die NPD nicht.
- Im September 2025 wurde die Gründung einer Jugendorganisation der NPD bekannt. Sie tritt unter dem Namen „Nationale Jugend“ (NJ) auf.

Ideologische Ausrichtung und Bedeutung

Die NPD ist eine dezidiert rechtsextremistische Partei, in Teilen ist sie neonazistisch ausgerichtet. In ihren Positionen unterscheidet sich die neu gegründete „NPD Baden-Württemberg“ kaum von der früheren NPD. Ihre Ideologie basiert auf der Idee der „Volksgemeinschaft“, die ethnische Homogenität fordert. Die NPD verbreitet rassistisches sowie antisemitisches Gedankengut und verharmlost den Nationalsozialismus. Sie strebt eine Systemüberwindung an, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands widerspricht.

Es bleibt weiter abzuwarten, wie sich die Konkurrenz zwischen der Partei „Die Heimat“ und der NPD in Baden-Württemberg und auf Bundesebene entwickelt. Anders als „Die Heimat“ ist die „neue“ NPD nicht bundesweit präsent.

Strukturen in Baden-Württemberg

Im Juni 2023 benannte sich die NPD in „Die Heimat“ um. Der Kreisverband Rhein-Neckar trug die Änderungen nicht mit und verließ die Partei „Die Heimat“. Im Dezember 2023 wählten die Mitglieder des Kreisverbands unter dem Namen „NPD Rhein-Neckar“ einen neuen Vorstand. Schließlich gründete sich im März 2024 ein neuer baden-württembergischer NPD-Landesverband und erklärte dies mit dem bis dahin wenig überzeugenden Auftreten von „Die Heimat“. Jan JAESCHKE, der vor der Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ ihren Landesverband in Baden-Württemberg leitete, trieb die Neugründung voran. Er übernahm auch den Vorsitz des neuen Landesverbands und hat diesen bis heute inne.

Neben dem NPD-Kreisverband Rhein-Neckar entstanden die Kreisverbände Bodensee, Breisgau und Karlsruhe/Mittelbaden. Insgesamt zählt die neu gegründete NPD in Baden-Württemberg etwa 20 Mitglieder.

Die NPD in Baden-Württemberg kooperierte im Berichtsjahr 2025 zunächst mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband der rechtsextremistischen Partei „DIE RECHTE“ und dann mit der neonazistischen „Kameradschaft Rheinhessen“, die ebenfalls in Rheinland-Pfalz beheimatet ist. Die „Kameradschaft Rheinhessen“ wurde nach der im März 2025 erfolgten Auflösung des rheinland-pfälzischen Landesverbands von „DIE RECHTE“ reaktiviert. Gemeinsam führten die NPD und die „Kameradschaft Rheinhessen“ Demonstrationen im Rhein-Neckar-Kreis sowie in den rheinland-pfälzischen Landkreisen Alzey-Worms, Donnersbergkreis und Mainz-Bingen durch. Die NPD beteiligte sich hierbei meist mit einer einstelligen Anzahl an Personen. 11

Im März 2024 wurde die NPD bei der Bundeswahlleiterin eingetragen. Als Vorsitzender der Bundespartei amtiert Lennart SCHWARZBACH, der zugleich dem NPD-Landesverband Hamburg vorsteht. Mit Tim BELZ ist einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des baden-württembergischen Landesverbands im Bundesvorstand der NPD vertreten.

Im September 2025 wurde die Gründung einer Jugendorganisation der NPD bekannt. Sie tritt unter dem Namen „Nationale Jugend“ (NJ) auf, weist in Baden-Württemberg bislang aber keine offiziellen Strukturen auf. Dazu heißt es auf der NJ-Webseite: „In Baden-Württemberg verfügt die NJ über keine eigene regionale Gruppe, jedoch hat die NPD dort einige junge Mitstreiter. Wenn Du Dich daran beteiligen willst, die Strukturen unserer Parteijugend vor Ort mit aufzubauen, dann melde Dich gerne bei uns!“ 12

12 Logo „Nationale Jugend“



11 Zum „Tag der Arbeit“ am 1. Mai 2025 demonstrierte die „NPD Baden-Württemberg“ gemeinsam mit der rechtsextremistischen „Kameradschaft Rheinhessen“ in Weinheim/Rhein-Neckar-Kreis. Aktivisten der baden-württembergischen NPD hielten an der Spitze des Demonstrationszuges ein Banner mit der Aufschrift „1. Mai – seit 1933 arbeitsfrei! Gegen System und Kapital: unser Kampf ist national!“. In dieser Parole zeigt sich die antidemokratische, antikapitalistische und antiimperialistische Haltung der NPD.

Aktivitäten in Baden-Württemberg
Im Berichtsjahr trat die „NPD Baden-Württemberg“ mit mehreren öffentlichkeitswirksamen Aktionen in Erscheinung. Auf der Webseite und in den Social-Media-Auftritten des Landesverbands beziehungsweise der Kreisverbände werden unter anderem folgende Aktivitäten genannt:

- Am 18. Januar 2025 führte die baden-württembergische NPD gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband der rechtsextremistischen Partei „DIE RECHTE“ eine Demonstration in Alzey/Rheinland-Pfalz durch. Die Kundgebung stand unter dem Motto „Einigkeit, Recht und Freiheit! 154 Jahre Deutsches Reich!“.

- Zum „Tag der Arbeit“ am 1. Mai 2025 führte die „NPD Baden-Württemberg“ gemeinsam mit der „Kameradschaft Rheinhessen“ sowohl in Weinheim/Rhein-Neckar-Kreis als auch in Worms/Rheinland-Pfalz eine Demonstration durch. Wie es in der „Stimme Deutschlands“, dem „Mitteilungsblatt der NPD für Mitglieder und Unterstützer“, heißt, habe man an diesem Tag darauf aufmerksam machen wollen, dass die Arbeit „heute nicht mehr befreit ist, sondern seit 1945 wieder durch die Hochfinanz systematisch und stetig ausgebeutet wird“. Die Bezeichnung „Hochfinanz“ benutzen Rechtsextremisten als antisemitischen Code, um Juden als gierige Bankiers zu verunglimpfen, die die Geschicke der Welt aus dem Hintergrund steuerten[20].

- Im Juni 2025 fand eine Sonnwendfeier der NPD-Kreisverbände Rhein-Neckar und Bodensee statt.

- Im Juli 2025 organisierte die baden-württembergische NPD einen Infostand in Singen/Landkreis Konstanz.

- Zum Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß am 17. August 2025 führte die baden-württembergische NPD mit der „Kameradschaft Rheinhessen“ eine Demonstration in Alzey/Rheinland-Pfalz durch. 13

- Laut Partei-Webseite führte die baden-württembergische NPD im Dezember 2025 eine „Flugblattoffensive“ im Ortenaukreis durch, um auf die angebliche „Überfremdung unseres Landes“ hinzuweisen.



13 Am 18. Januar 2025 demonstrierte die baden-württembergische NPD gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband der rechtsextremistischen Partei „DIE RECHTE“ in Alzey/Rheinland-Pfalz. Die Kundgebung stand unter dem Motto „Einigkeit, Recht und Freiheit! 154 Jahre Deutsches Reich!“ und sollte, wie der Flyer deutlich belegt, dem ersten Reichskanzler des Deutschen Reiches, Otto von Bismarck, huldigen. Dieser wird in rechtsextremistischen Kreisen als „Reichseiniger“ und starker Führer verehrt. Wie damals, so die „NPD Baden-Württemberg“, brauche man wieder ein „unabhängiges deutsches Volk“, was einen Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus EU und NATO erfordere.

[20] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 43.

„Der III. Weg“

DER III. WEG

14 Logo „Der III. Weg“

GRÜNDUNG 2013

SITZ Weidenthal (Rheinland-Pfalz)

BUNDESVORSITZENDER Matthias FISCHER

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 90 (2024: ca. 80)
(Deutschland 2024: ca. 950)

„Der III. Weg“ ist eine neonazistische Kleinpartei, die auch im Jahr 2025 den Ausbau ihrer Strukturen fortsetzte. Im November 2025 verfügte die Partei deutschlandweit über insgesamt 29 „Stützpunkte“ sowie die vier „Landesverbände“ Brandenburg, Bayern, Sachsen und West.

In Baden-Württemberg gab es zwischen Ende 2017 und März 2022 keine offiziellen Strukturen. Am 26. März 2022 gründete „Der III. Weg“ seinen „Stützpunkt Württemberg“ wieder, der bereits von 2015 bis 2017 bestanden hatte. Am 2. November 2024 schuf „Der III. Weg“ mit dem „Stützpunkt Bodensee/Südbaden“ seinen zweiten „Stützpunkt“ im Land.

Der verfassungsfeindliche Charakter der Partei ist eindeutig. Dies zeigt sich auch in ihrer Anziehungskraft auf (ehemalige) Mitglieder von nicht parteigebundenen neonazistischen Organisationen.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- 2025 organisierte „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg mehrere Infostände und verteilte an vielen Orten im Land Flugblätter. Außerdem traten Parteiangehörige durch zahlreiche gemeinsame Freizeitaktivitäten in Erscheinung.
- Die Mitgliederzahl von „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg stieg im Jahresverlauf auf rund 90 Mitglieder (2024: ca. 80).
- An der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beteiligte sich „Der III. Weg“ nicht.
- Bei der Ratswahl in Hilchenbach/Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025 kam „Der III. Weg“ auf 237 Stimmen (3,08 Prozent) und es zog mit Julian BENDER, Vorsitzender des Landesverbands „West“ des „III. Weges“, ein rechtsextremistischer Akteur in den Stadtrat ein.

Ideologische Ausrichtung und Bedeutung

Immer wieder gibt sich „Der III. Weg“ als entschieden rechtsextremistisch bis neonazistisch zu erkennen. In zahlreichen Äußerungen der Partei kommen ein ideologischer Fanatismus und eine unverhohlene Feindseligkeit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zum Ausdruck.

Im Berichtsjahr führte die Partei „Der III. Weg“ mehrere queerfeindliche Aktionen in Baden-Württemberg durch. Sie lehnt die Anerkennung und den Schutz von Lebensentwürfen abseits des traditionellen Familienbildes grundsätzlich ab und verunglimpft diese als „abnormal“. Dies konnte man zum Beispiel am 14. Juni 2025 in Bad Mergentheim/Main-Tauber-Kreis beobachten, wo der „Stützpunkt Württemberg“ eine Protestaktion gegen den dortigen Christopher Street Day veranstaltete. Es gab einen Informationsstand mit Propagandamaterialien der Partei. Um deren Einsatz für den „Schutz der natürlichen Familie bestehend aus Vater, Mutter und Kindern“ zu unterstreichen, malte ein Aktivist die Worte „LGBTQ“, „Gender“ und „Queer“ mit Kreide auf die Straße und wischte sie dann mit Wasser und einem Besen, unter den eine Regenbogenflagge gespannt war, weg. Auf der Partei-Webseite kommentierte „Der III. Weg“ diese Aktion anschließend mit den Sätzen: „Weg mit dem Dreck! (…) Anstelle einer täglichen Regenbogeninfiltrierung setzen wir leuchtende Kinderaugen und deutsche Großfamilien.“ Hier wird deutlich, wie „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg die Ablehnung von Geschlechtervielfalt und queeren Lebensweisen an sein von Rassismus und Nationalismus geprägtes Weltbild knüpft. 15 16



15 Am 14. Juni 2025 führte der „Stützpunkt Württemberg“ des „III. Weges“ eine Protestaktion gegen den Christopher Street Day in Bad Mergentheim/Main-Tauber-Kreis durch. Die Ablehnung moderner Geschlechterverständnisse und Familienmodelle, die sich im Gebrauch einer Regenbogenflagge als Putzlappen zeigt, ist beim „III. Weg“ an ein von Rassismus und Nationalismus geprägtes Weltbild geknüpft. Die Verwendung der Regenbogenflagge als Putzlappen wurde regelrecht inszeniert – die übrigen Aktivisten reihten sich dahinter auf – und sollte Hass auf sexuelle Minderheiten verbreiten. Durch den derartigen Aufbau von Feindbildern versucht „Der III. Weg“, eine Frontstellung der Bürger gegen den demokratischen Staat zu etablieren.

Strukturen in Baden-Württemberg

Nach eigenen Angaben wurde „Der III. Weg“ im September 2013 in Heidelberg gegründet. Am 26. März 2022 schuf die Partei einen „Stützpunkt Württemberg“ im Land; zuletzt hatte ein solcher von Oktober 2015 bis November 2017 bestanden. Am 2. November 2024 gründete „Der III. Weg“ dann mit dem „Stützpunkt Bodensee/Südbaden“ seinen zweiten „Stützpunkt“ im Land.

Die Partei konnte ihre Mitgliederzahl in Baden-Württemberg von rund 20 im Jahr 2022 auf etwa 90 im Jahr 2025 mehr als vervierfachen. Die Attraktivität des „III. Weges“ dürfte dabei verschiedene Ursachen haben. Eine ist sicherlich die gezielte Ansprache von jungen Menschen mit vielfältigen (Freizeit-)Aktivitäten, wie etwa Wanderungen.

Jugendliche und junge Erwachsene sind in Baden-Württemberg seit Mitte Juni 2024 in einem eigenen „Stützpunkt“ der Jugendorganisation des „III. Weges“, der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ), organisiert. Dieser zählt zur NRJ-„Jugendgruppe“ mit dem Namen „Jugend – Süd“, zu der auch die NRJ in Bayern gehört. Daneben gibt es die „Jugendgruppen“ „Jugend – Berlin/Brandenburg“, „Jugend – Vogtland“, „Jugend – Mittelland“, „Jugend – Westsachsen“ und „Jugend – Sachsen-Anhalt“. 17



17 Logo „Nationalrevolutionäre Jugend“

16 Beitrag des LfV zur Ideologie der rechtsextremistischen Kleinpartei „Der III. Weg“.

„Der III. Weg“ möchte sich bundesweit organisieren. So hat er die Zahl seiner „Stützpunkte“ im Vergleich zum Vorjahr noch einmal leicht ausgebaut: Im November 2025 wies die Partei auf ihrer Internetseite 29 regionale „Stützpunkte“ aus (November 2024: 27, November 2023: 24), die sich auf zwölf Bundesländer verteilten. Im Norden und Nordwesten Deutschlands (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) gibt es bislang keine „Stützpunkte“. Bundesvorsitzender ist seit 2021 Matthias FISCHER aus Brandenburg.

2025 verfügte die Partei lediglich über die vier Landesverbände Bayern, Brandenburg, Sachsen und „West“. Der „Stützpunkt Bodensee/Südbaden“ und der „Stützpunkt Württemberg“ gehören keinem Landesverband an.

Aktivitäten in Baden-Württemberg

Im Berichtsjahr 2025 war „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg überaus aktiv. Dies dürfte eine Folge des neuerlichen Mitgliederzuwachses sein (2023: 50, 2024: 80, 2025: 90 Mitglieder). Einen ähnlich großen Aktivismus entfaltete in Baden-Württemberg auch die Jugendorganisation des „III. Weges“, die „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ). Auf der Webseite sowie in Social-Media-Beiträgen von „Der III. Weg“ und NRJ finden sich zahlreiche Beispiele für Aktivitäten und Aktionen im Land:

- Laut Partei-Webseite führte der „Stützpunkt Württemberg“ Anfang Januar 2025 eine „Neujahrswanderung“ auf der Schwäbischen Alb durch. Ein Halt wurde am Vertriebenendenkmal „Ostlandkreuz“ in Geislingen/Landkreis Göppingen eingelegt.

- Am 14. Februar 2025 organisierte die NRJ nach eigenen Angaben einen „Aktionsabend“ gegen den Christopher Street Day in Heilbronn. Aktivisten verteilten Flugblätter mit der Aufschrift „Homo-Propaganda stoppen!“ und veranstalteten eine Banneraktion, bei der auch Pyrotechnik entzündet wurde.

- Aus Anlass des Muttertags präsentierten sich Aktivisten der „Stützpunkte“ „Bodensee/Südbaden“ und „Württemberg“ am 10. Mai 2025 in Engen/Landkreis Konstanz und Metzingen/Landkreis Reutlingen mit einem Infostand. Laut Partei-Webseite wolle man sich bei den „deutschen Müttern“ bedanken, „die sich trotz der bundesdeutschen Familien- und Kinderfeindlichkeit dazu entschieden haben, ihren Beitrag zum Volkserhalt zu leisten“.

- Am 24. Mai 2025 führten Aktivisten der „Stützpunkte“ „Bodensee/Südbaden“, „Württemberg“, „München/Oberbayern“ und „Pfalz“ eine Wanderung zu Ehren von Albert Leo Schlageter im Schwarzwald durch. Der 1923 von den Franzosen hingerichtete Freikorpskämpfer wird innerhalb der neonazistischen Szene als Märtyrer verehrt.

- Am 21. Juli 2025 verteilte die NRJ Propagandamaterial an mehreren Schulen im Rems-Murr-Kreis. Ziel ihrer Aktion war es, junge Menschen auf die Gruppierung aufmerksam zu machen und für sich zu gewinnen.

- Gemeinsam mit der NRJ veranstaltete der „Stützpunkt Württemberg“ mutmaßlich im Oktober 2025 eine „Erntedankfeier“, wie es auf der Partei-Webseite heißt. Auf das Singen von Liedern, das Vortragen von Gedichten und das Mittagessen seien Sporteinheiten gefolgt, darunter Boxen und Völkerball. Ziel sei die Förderung der „völkische[n] Gemeinschaft“ gewesen, die die „Grundlage für unseren Sieg“ darstelle. Diese Aussage beinhaltet eine wenig verklausulierte Fundamentalabsage an die freiheitliche demokratische Grundordnung. 18

- Der „Stützpunkt Bodensee/Südbaden“ führte 2025 wiederholt einen „Stammtisch“ durch, der jeweils mit einem Vortrag oder einer Schulung verknüpft war. Im Oktober 2025 beispielsweise soll es laut Eigenangaben eine Schulung zum Thema „Weltanschauung“ gegeben haben.

- Vom 1. bis 24. Dezember 2025 setzten die Stützpunkte „Bodensee/Südbaden“ und „Württemberg“ sowie die NRJ einen „Aktivistischen Adventskalender“ um. Die Partei führte jeden Tag eine öffentlichkeitswirksame Aktion (vor allem Flyerverteilungen) oder eine Gemeinschaftsveranstaltung (darunter einen „Jugendtag“ und eine „Julfeier“) durch. Laut Partei-Webseite sei das Ziel gewesen, „täglich für unsere Bewegung auf den Straßen unserer Heimat zu werben oder die Gemeinschaft im Kreise der Kameradschaft zu stärken“. 19

18 Beitrag des LfV zur Propagandaaktion der NRJ an Schulen im Rems-Murr-Kreis.

19 Beitrag des LfV zum „Aktivistischen Adventskalender“ des „III. Weges“.

Im Jahr 2025 setzte „Der III. Weg“ in Baden-Württemberg die im Juli 2024 initiierte landesweite Kampagne „Unsere Heimat ist nicht ihr Wirtschaftsstandort!“ fort. Laut Partei-Webseite setzt sich diese „für den Erhalt unseres angestammten Bodens und gegen die Kolonialisierung unseres Landes durch das Großkapital“ ein. Damit verbunden ist eine fundamentale Systemopposition: So schrieb die Partei zum Kampagnenstart auf ihrer Webseite, dass die gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland „keine Fehler hat, sondern der Fehler ist“. Im Rahmen der Kampagne wurden 2025 unter anderem in Fellbach/Rems-Murr-Kreis, Heilbronn, Konstanz, Markgröningen/Landkreis Ludwigsburg, Staufen/Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Tübingen Flugblätter verteilt. Auf den Flyern findet sich die Aufforderung „Ab in den Widerstand!“, was den verfassungsfeindlichen Charakter der Kampagne unterstreicht. In Tamm/Landkreis Ludwigsburg organisierte die Partei Anfang März 2025 einen Infostand zur Kampagne. Am 31. Mai 2025 beendete „Der III. Weg“ die Kampagne mit einer Flugblattverteilung in Reutlingen. [20] [21]

Am 6. September 2025 startete „Der III. Weg“ seine neue bundesweite Kampagne „Unsere Alternative heißt Revolution!“ in Baden-Württemberg. Die Kampagne geht davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland am „Abgrund“ stehe und sich die „Abwärtsspirale“ weiter nach unten drehe, wie der „Stützpunkt Württemberg“ des „III. Weges“ zum Kampagnenstart auf der Partei-Webseite schreibt. Man selbst biete eine „Alternative“ an: die „Revolution“. In der Formulierung wird die fundamentale Systemopposition des „III. Weges“ deutlich sichtbar: Es geht der Partei um die Abschaffung der bisherigen parlamentarischen Demokratie.

Im Einzelnen stellt „Der III. Weg“ in seiner neuen Kampagne „Unsere Alternative heißt Revolution!“ sechs Ziele auf, darunter die Errichtung eines „Deutsche[n] Sozialismus als neue Volks- und Gesellschaftsordnung“. Dieser Punkt beinhaltet ebenfalls eine kaum kaschierte Fundamentalabsage an die freiheitliche demokratische Grundordnung. Denn als Ersatz für das bestehende System wird eine andere Ordnung gefordert: der „Deutsche Sozialismus“, dessen Fundament die „Völkische Gemeinschaft“ sei, wie „Der III. Weg“ an anderer Stelle schreibt. Letztlich handelt es sich hier um eine Umschreibung für den Nationalsozialismus. Die Völkische Bewegung des Kaiserreichs und der Weimarer Republik, auf die der Begriff „völkisch“ originär zurückgeht, zählt zu den wichtigsten Vorgängerphänomenen, Wegbereitern und Ideologielieferanten des historischen Nationalsozialismus.

Im Rahmen der Kampagne „Unsere Alternative heißt Revolution!“ wurden 2025 unter anderem in Bietigheim-Bissingen/Landkreis Ludwigsburg, Sontheim an der Brenz/Landkreis Heidenheim, Steinach/Rems-Murr-Kreis, Tübingen und Wüstenrot/Landkreis Heilbronn Flugblätter verteilt. In Bodman-Ludwigshafen/Landkreis Konstanz, Pforzheim und Winnenden/Rems-Murr-Kreis betrieb die Partei im Berichtsjahr zudem einen Infostand zur Kampagne. [22] [23]

Der jüngste Mitgliederzuwachs von 80 (2024) auf 90 (2025) könnte die Ausweitung solcher Aktionen auf andere Regionen Baden-Württembergs künftig noch einmal beschleunigen.



20 Im Rahmen seiner Kampagne „Unsere Heimat ist nicht ihr Wirtschaftsstandort!“ verteilte „Der III. Weg“ in den Jahren 2024 und 2025 an diesen Orten in Baden-Württemberg Flugblätter oder organisierte Infostände.

21 Beitrag des LfV zur Kampagne „Unsere Heimat ist nicht ihr Wirtschaftsstandort!“ des „III. Weges“.



22 Im Rahmen seiner Kampagne „Unsere Alternative heißt Revolution!“ verteilte „Der III. Weg“ im Jahr 2025 an diesen Orten in Baden-Württemberg Flugblätter oder organisierte Infostände.

23 Beitrag des LfV zur Kampagne „Unsere Alternative heißt Revolution!“ des „III. Weges“.

„Alternative für Deutschland“ (AfD) (Verdachtsfall)[21]



24 Logo des Landesverbands Baden-Württemberg der „Alternative für Deutschland“ (AfD BW)

GRÜNDUNG 2013

SITZ Berlin

BUNDESVORSITZENDE Alice WEIDEL und Tino CHRUPALLA

LANDESVORSITZENDE Emil SÄNZE und Markus FROHNMAIER

MITGLIEDER[22] Baden-Württemberg: ca. 8.600 (2024: ca. 6.200)

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) beobachtet den Landesverband Baden-Württemberg der „Alternative für Deutschland“ (AfD BW) als Verdachtsfall. Landesweit hat die AfD etwa 8.600 Mitglieder (2024: ca. 6.200). Insgesamt ergibt sich ein geschätztes extremistisches Personenpotenzial von 1.730 Personen (2024: 1.170).

Die Verdachtsfallbeobachtung dient der Aufklärung, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür verdichten, dass von der AfD BW Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen. Bei der AfD BW bestehen Anhaltspunkte für Positionen und politische Ziele, die mit zentralen Schutzgütern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Insbesondere finden sich Belege für Verstöße gegen die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und gegen die Diskriminierungsverbote nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz. So gibt es bei der AfD BW Hinweise auf ein ethnisch-homogenes Volksverständnis, das auf die Diskriminierung und rechtliche Ungleichbehandlung bestimmter Personengruppen abzielt.

Des Weiteren lassen sich Verstöße gegen das Demokratieprinzip feststellen. Im Wesentlichen sind dies Vergleiche der aktuellen Regierung mit Diktaturen und die Behauptung, dass demokratisch legitimierte Entscheidungsträger der Bevölkerung absichtlich schaden wollten. Letztendlich zielen derlei Äußerungen und Positionen darauf ab, das politische System der Bundesrepublik Deutschland und seine Repräsentanten verächtlich zu machen und zu delegitimieren.

[21] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31. Bei einem Verdachtsfall liegen bereits hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs .2 Satz 2 LVSG vor; in Abgrenzung zur gesichert extremistischen Bestrebung haben sich diese jedoch noch nicht zur Gewissheit verdichtet.

[22] Die Mitgliederzahlen entsprechen nicht dem extremistischen Personenpotenzial.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Mit dem Urteil vom 18. März 2025 (Az. 1 K 20/25, nicht rechtskräftig) wies das Verwaltungsgericht Stuttgart im Hauptsacheverfahren die Klage der AfD BW ab. Mit der Klage wehrte sich die Partei gegen ihre Einstufung als Verdachtsfall durch das LfV und gegen die damit verbundene öffentliche Berichterstattung (Az. 1 K 167/23). Gleichzeitig ließ das Verwaltungsgericht Stuttgart die Berufung zu. Eine Entscheidung in der zweiten Instanz steht noch aus.
- Zum 31. März 2025 löste sich die „Junge Alternative“ (JA) als Jugendorganisation der „Alternative für Deutschland“ (AfD) auf. Wie beabsichtigt gründete sich am 29. November 2025 eine neue Jugendorganisation namens „Generation Deutschland“ (GD). Die GD ist seit ihrer Gründung laut § 17a der AfD-Bundessatzung „ein rechtlich unselbstständiger Teil der Partei“ und damit ein integraler Teil der Gesamtpartei. Entsprechend wird die GD vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im gleichen Status wie die AfD (Verdachtsfall des BfV) bearbeitet. Die Gründung des baden-württembergischen Landesverbands der GD steht noch aus.

Parteistruktur und Anhaltspunkte für Extremismus

Laut Angaben auf der Webseite gliedert sich der Landesverband in 37 Kreisverbände, die teilweise in Ortsverbände unterteilt sind. Im 17. Landtag von Baden-Württemberg ist die AfD mit 17 Fraktionsmitgliedern vertreten.

Die Partei entfaltet insgesamt eine hohe Aktivität. So organisiert sie eine Vielzahl an Veranstaltungen, darunter Parteitage, Kundgebungen, Vorträge und Stammtische. Auch in den sozialen Medien ist die AfD BW stark vertreten. In diesem Zusammenhang finden sich viele Anhaltspunkte, dass die Partei Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung entfaltet. Insbesondere sind Verstöße gegen die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, gegen die Diskriminierungsverbote nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz und gegen das Demokratieprinzip zu erkennen. Diese verfassungsfeindlichen Positionen sind nicht nur auf höchster Funktionärsebene verbreitet, sondern wirken als verbindendes Element über unterschiedliche Hierarchiestufen hinweg. Belege sind auf der Ebene des Landesvorstands und der Landtagsfraktion festzustellen, aber auch unter den Kreisverbandsfunktionären und Mandatsträgern in den kommunalen Parlamenten. Im Folgenden werden einige ausgewählte Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dargestellt.

Äußerungen gegen die Garantie der Menschenwürde

Es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die AfD BW ein ethnisch-homogenes Volksverständnis vertritt, das im Widerspruch zum staatsbürgerlichen Volksverständnis des Grundgesetzes steht. Das ethnisch-homogene Volksverständnis geht von einem Deutschsein erster und zweiter Klasse aus, indem es zwischen deutschen Staatsbürgern mit beziehungsweise ohne Migrationshintergrund unterscheidet. Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass Vertreter der AfD BW die deutsche Staatsbürgerschaft von Deutschen mit Migrationshintergrund nicht gänzlich anerkennen. Eine Ungleichbehandlung deutscher Staatsbürger, die auf einem ethnisch-homogenen Volksverständnis fußt, ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung jedoch unvereinbar. Konkret verstößt eine solche politische Ausrichtung gegen die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und gegen die Diskriminierungsverbote nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz. Ebenfalls verletzt es die Menschenwürde bestimmter Personengruppen, wenn ihnen gegenüber eine ablehnende, feindliche Haltung propagiert wird, die letztendlich dazu geeignet ist, zu Angst und Hass aufzustacheln.

Mit diversen Positionierungen offenbaren Vertreter der AfD BW, dass sie die deutsche Staatsbürgerschaft nicht uneingeschränkt mit dem Deutschsein gleichsetzen. So hob eine AfD-Bundestagsabgeordnete und Vertreterin des AfD-Kreisverbands Main-Tauber eine biologische Komponente des Deutschseins hervor. Am 20. Mai 2025 schrieb sie auf X:

> **„Noch gibt es genug ethnisch (biologisch) Deutsche, die selbstverständlich ihre kulturelle Identität für sich und ihre Kinder bewahren wollen. Damit das zukünftig überhaupt möglich ist, führt an einer Remigration nichts vorbei."**

Eine Repräsentantin des AfD-Kreisverbands Breisgau-Hochschwarzwald äußerte am 26. Mai 2025 auf Facebook, dass die Staatsbürgerschaft „nur ein rechtlicher Aspekt des Deutschseins" sei. Im Umkehrschluss würde ein Deutschsein in Gänze über „die bloße Staatsbürgerschaft" hinausgehen. Immer wieder unterscheiden Mitglieder der AfD zwischen Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund, wenn es um straffällige Personen geht. So kritisieren Parteivertreter, dass straffällige Deutsche mit Migrationshintergrund in der Kriminalstatistik und in der öffentlichen Berichterstattung über Straf- und Gewalttaten überhaupt als „Deutsche" geführt werden, ohne den Migrationshintergrund extra zu erwähnen. Auch die baden-württembergische AfD-Landtagsfraktion unterscheidet zwischen deutschen Straftätern mit und ohne Migrationshintergrund. Am 27. Februar 2025 zitierte sie auf ihrer Facebook-Präsenz ein Fraktionsmitglied. Dieses kritisierte:

> **„Der überdurchschnittliche Anteil von 53 Prozent der Häftlinge ohne deutschen Pass verschleiert doch, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit grundsätzlich als Deutsche erfasst werden."**

Die Stadträte der Heidelberger AfD vertreten die Ansicht, dass Staatsangehörige mit doppelter Staatsbürgerschaft keine vollwertigen Deutschen seien. Am 17. Juni 2025 schrieben sie auf Facebook: „Trotz Masseneinbürgerung steigt der Anteil an Ausländern unter den Inhaftierten auf ca. 50%. Die Häftlinge mit Doppelpass werden als ‚Deutsche' gezählt."

Unvereinbar mit der Garantie der Menschenwürde ist außerdem fremden- und minderheitenfeindliche Agitation, die darauf abzielt, Ängste und Vorbehalte in der Bevölkerung zu schüren. Indem Vertreter der AfD BW einen pauschalen Zusammenhang zwischen Straf- und Gewalttaten auf der einen Seite und Geflüchteten und Migranten auf der anderen Seite herstellen, agitieren sie entsprechend. Besonders deutlich wird dies am Gebrauch von dämonisierender Bildsprache wie „Messermänner" oder „Messerfachkräfte". Beispielsweise schrieb einer der Co-Landesvorsitzenden am 31. Januar 2025 auf Facebook: „CDU und FDP haben heute gezeigt: Sie liefern nicht. Sie sind nicht in der Lage, die illegale Massenmigration nach Deutschland endlich zu beenden und dafür zu sorgen, dass wir keine Angst mehr vor Messermännern zu haben brauchen." Am gleichen Tag äußerte sein Amtskollege auf Instagram: „Den Altparteien geht es nicht darum, gute Politik für die Bürger unseres Landes zu machen. Es geht ihnen nicht darum, die innere Sicherheit auf unseren Straßen und in unseren Parks wiederherzustellen. Es geht ihnen nicht darum, Kleinkinder vor ausländischen Messermännern zu schützen!" Das Bild des „Messermannes" verbreitete auch ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Rems-Murr. Am 22. August 2025 postete er auf Facebook einen Ausschnitt aus einer Werbung für Käse. Zu sehen ist ein gedeckter Tisch, über den vier Hände nach einem Sandwich greifen. Drei der Hände sind weißen Personen zuzuordnen, eine Hand einer Schwarzen Person. Neben letzterer liegt ein Messer, was der Parteivertreter in seinem Posting farblich markiert hat. Dazu stellt er im Kommentar die Frage „Wer hat das Messer?" und spielt damit darauf an, dass es – aus seiner Sicht wenig überraschend – neben der Hand der Schwarzen Person liege. Das Posting zeigt, wie Vertreter der AfD BW Bildsprache nutzen, um die fremdenfeindliche und rassistische Metapher des „Messermannes" zu verbreiten.

Indem Vertreter der AfD BW Zuwanderer wiederkehrend und pauschal mit negativen Eigenschaften in Verbindung bringen, sehen sie diese Menschen und ihren Status als minderwertig an und beeinträchtigen die Menschenwürde des Einzelnen. Besonders sticht hervor, dass sie Migranten in generalisierender Weise mit einem überproportionalen Hang zu Kriminalität und Gewalt in Verbindung bringen und somit Ängste und Vorbehalte in der Bevölkerung schüren.

Ein weiterer Hinweis auf ein ethnisch-homogenes Volksverständnis ist das politische Ziel, die Bevölkerung in ihrem „ethnisch-kulturellen Bestand“ zu erhalten und vor einer „Vermischung“, „Zersetzung“ oder „Überfremdung“ zu bewahren. In diesem Zusammenhang verbreiten Vertreter der AfD BW immer wieder die Verschwörungsideologie des „Großen Austauschs“. Demnach würden die amtierenden Politiker absichtlich die Verdrängung des deutschen Volks durch Zugewanderte herbeiführen wollen. Das Ziel dieser Politik sei die Zerstörung der ethnisch-kulturellen Identität des deutschen Volks bis hin zu dessen substanzieller Vernichtung. Solche Positionen transportieren nicht nur ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis, sondern sie diffamieren auch die demokratisch gewählten Entscheidungsträger, indem sie ihnen jegliches rechtschaffene politische Handeln absprechen. Insofern stellt die Verbreitung der Erzählung vom „Großen Austausch“ auch einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip dar. Auf den vermeintlichen „Großen Austausch“ nahmen im Berichtsjahr unter anderem die Stadträte der Heidelberger AfD Bezug. Am 8. März 2025 schrieben sie auf ihrer Facebook-Präsenz:

„Die nächste Bombe, die die Bundesregierung im rassistisch-demografischen Krieg gegen das eigene Volk zündet: Während die Deutschen steuerlich bis aufs Hemd ausgepresst werden und sich die Gründung einer Familie kaum mehr leisten können, siedelt die Regierung bei uns Fremde an, die voraussichtlich ihr Leben lang von deutschen Steuergeldern alimentiert werden und ihre Familien auf Steuerzahlerkosten immer weiter wachsen. (…) Die Regierung hat kein Recht und erst Recht keine Legitimation, diese Zersetzungspolitik gegen das eigene Volk zu betreiben. Wir verlangen, das Umsiedlungsprogramm sofort zu stoppen und alle Eingeflogenen des Landes zu verweisen.“

Am 9. April 2025 unterstellte ein AfD-Bundestagsabgeordneter aus Baden-Württemberg der Regierung unter Bundeskanzler Friedrich Merz, die Ersetzung des deutschen Volks zu befeuern, indem sie Krankenkassenleistungen bei Abtreibungen und Verhütungsmitteln ausweite: „Mit #Merz zur rasanten Minderheitswerdung der Deutschen: Die Krankenkassen sollen mehr Kosten bei Abtreibungen übernehmen. Dazu soll das Angebot an kostenfreien Verhütungsmitteln erweitert werden. Abgetriebene Kinder werden durch neue Migranten ersetzt. #Koalitionsverhandlungen“. Eine verschwörerische Dimension der Migrationspolitik sah auch eine AfD-Bundestagsabgeordnete und Vertreterin des AfD-Kreisverbands Main-Tauber gegeben. Sie schrieb am 11. März 2025 auf X von einer „Zerstörung unseres ethnisch homogenen Volkes“ durch „Massenmigration“. Diese ordnete die Politikerin als ein „bewusst und wissentlich“ herbeigeführtes „Experiment“ ein.

Am 14. Dezember 2025 repostete ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Zollernalb einen X-Beitrag von Martin SELLNER, Leitfigur der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung“ (IB). Auch dieses Posting verbreitet das Narrativ der Verdrängung und des drohenden Untergangs der, in diesem Fall, europäischen Bevölkerung: „Wir sind selten! Wir Europäer sind global eine bedrohte Minderheit, nur noch mickrige 8%. In unseren Ländern werden wir durch Masseneinwanderung marginalisiert. Dies ist die größte ethnokulturelle Umwälzung seit 6500 Jahren, ein gigantisches demografisches Verbrechen.“

Verwoben mit dem vermeintlichen „Großen Austausch“ verbreiten Vertreter der AfD BW das Konzept der „ethnischen Wahl“. Demnach würden sich die Regierungsparteien planmäßig über die Einbürgerung von Migranten neue Mehrheiten verschaffen. Im Zusammenhang mit den sogenannten Turboeinbürgerungen schrieb einer der beiden Landesvorsitzenden am 14. Juni 2025 auf Facebook: „So wird unser Land nicht nur kulturell, sondern auch politisch umgebaut: Durch neue ‚Wähler‘, die bei SPD, Grünen und Linkspartei für sichere Mehrheiten sorgen – oder bald für islamische Parteien, die Freiheit und Gleichberechtigung in Frage stellen.“ Unter Bezugnahme auf Einbürgerungen und das damit einhergehende Wahlrecht veröffentlichte die AfD Böblingen am 18. Februar 2025 auf ihrer X-Präsenz einen ähnlichen Beitrag: „Schon merkwürdig an der Demokratie, dass man praktisch eine unbegrenzte menge neuer Wähler erschaffen kann.“ Auch ein AfD-Bundestagsabgeordneter aus Baden-Württemberg sah in der Einbürgerung von Migranten letztlich ein strategisches Mittel der SPD, sich neue Mehrheiten zu verschaffen. So schrieb er am 13. März 2025 auf Facebook:

> **„Doch die Sozialdemokraten wollen unsere Demokratie verwässern und die deutsche Staatsbürgerschaft zur Ramschware machen. Der wahre Grund für diese Pläne ist offensichtlich: Machtpolitik! Die SPD verliert immer mehr Rückhalt bei den deutschen Bürgern – deshalb will sie sich eine neue, dankbare Wählerschaft aus Migranten schaffen. Das ist absolut inakzeptabel und muss verhindert werden.“**

Für ein ethnisch-homogenes Volksverständnis spricht außerdem die Verbreitung der „White-Power“-Geste (Weiße Macht). Das Handzeichen für „White Power“ scheint zunächst deckungsgleich mit der Geste für „OK“. In rechtsextremistischen Kreisen wurde das „OK“-Zeichen in provozierender Absicht allerdings als „White Power“-Zeichen umgedeutet: Formt eine Person die Finger zu dieser Geste, entsteht für den Betrachter durch die drei abgespreizten Finger der Buchstabe W für „White“. Daumen und Zeigefinger bilden zusammen mit dem Handballen den Buchstaben P für „Power“. Am 25. Mai 2025 teilte ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Stuttgart auf X einen Screenshot aus einer Filmszene mit Jean-Claude Van Damme. Auf dem Ausschnitt ist zu sehen, wie der Schauspieler das OK-Handzeichen zeigt. Als Begleittext schrieb der AfD-Repräsentant: „Also wenn Jean-Claude Van Damme das macht, dann steht uns das wohl auch zu.“ Mit seinem Kommentar spielt er auf die Doppeldeutigkeit des Handzeichens an. Es liegt damit nahe, dass er das Zeichen als Symbol für „White Power“ und eben gerade nicht als harmloses Zeichen für „OK“ interpretiert.

Äußerungen gegen das Demokratieprinzip

Vertreter der AfD BW äußerten im Berichtsjahr eine Vielzahl an Positionen, die mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar sind. Insbesondere mit Diktaturvergleichen ziehen sie eine Parallele zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Unrechtsstaaten. Am häufigsten beziehen sich die Vergleiche auf den historischen Nationalsozialismus oder das DDR-Regime. So teilten Vertreter der AfD-Kreisverbände Emmendingen und Freiburg am 3. Februar 2025 beziehungsweise am 23. März 2025 folgendes Posting auf Facebook:

> **„Wie es 1933 angefangen hat: Es wurden – Medien kontrolliert – Parteien verboten – Kinder indoktriniert – Meinungen unterdrückt – Das Volk gespalten – Meldestellen eingerichtet – Andersdenkende verraten – Bürger diffamiert.“**

Ein AfD-Landtagsabgeordneter kommentierte das Posting am 3. Februar 2025 auf Facebook mit den Worten „Verblüffend die parallelen….“. Offensichtlich ziehen die Parteivertreter Parallelen zwischen der heutigen Bundesrepublik Deutschland und dem historischen Nationalsozialismus und versuchen auf diese Weise, das Vertrauen der Bevölkerung in die freiheitliche demokratische Grundordnung zu erschüttern. Die Repräsentantin des AfD-Kreisverbands Emmendingen teilte sogar ein weiteres ähnliches Posting am 2. Mai 2025 auf Facebook und bekräftigte damit diese Position. Der Inhalt lautet:

> **„Eine der ersten Amtshandlungen von Reichskanzler Adolf Hitler war am 28. Februar 1933 das Verbot von Oppositionsparteien ‚zum Schutz von Volk und Staat‘. Kommt Ihnen das möglicherweise bekannt vor?“**

Einen weiteren Vergleich mit dem historischen Nationalsozialismus zog ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Schwarzwald-Baar. Am 7. Februar 2025 teilte er folgenden Inhalt auf Facebook:

> **„Es begann nicht mit Gaskammern. Es begann damit, dass eine PARTEI die Medien kontrollierte. Mit einer PARTEI, die die Nachrichten kontrollierte. Mit einer PARTEI, die sagte, was die Wahrheit ist. Mit einer PARTEI, die zensierte und andere Meinung zum Schweigen brachte. Mit einer PARTEI, die die Bürger in ‚uns' und ‚die' unterteilte. Mit einer PARTEI, die lehrte die Anderen zu hassen. Es begann, als normale gute Bürger die Augen verschlossen und DIE PARTEI gewähren ließen."**

In einem Kommentar ergänzte der AfD-Repräsentant: „Die Ampel mag keinen Gegenwind...schau an welche eigenartigen Parallelen." Damit zog er offensichtlich einen Vergleich zwischen der ehemaligen Ampel-Regierung und dem NS-Regime.

Anhaltspunkte für Extremismus ließen sich im Berichtsjahr auch bei Veranstaltungen der AfD BW feststellen. Beim 3. Rottweiler Dialog am 3. April 2025, veranstaltet vom baden-württembergischen AfD-Landesverband, verunglimpfte beispielsweise ein Bundestagsabgeordneter aus Thüringen die Bundesrepublik Deutschland. Bei seiner Gastrede erwähnte er Schilder mit der Aufschrift „Es ist fünf vor 1933", die bei einer Demonstration gegen die AfD zum Einsatz gekommen seien. Dies nahm der Bundestagsabgeordnete zum Anlass, um mehrere Vergleiche zwischen dem „Dritten Reich" und der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen: „Wer hat nicht von manipulierten Medien gehört, auch schon in unserer heutigen Zeit (...). Wir hatten ein Parlament, das alles abgenickt hat, ein Parlament, das der Regierung gefolgt ist. Wir hatten öffentlich finanzierte Straßenterroristen, die die Opposition niedergeknüppelt haben und so weiter und so fort. Also, es erinnert tatsächlich einiges an die damalige Zeit." Die Rede wurde auf YouTube verbreitet.

In einem geschichtsrevisionistischen Beitrag auf Facebook vom 18. April 2025 bezog sich ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Rottweil-Tuttlingen positiv auf den historischen Nationalsozialismus:

> **„Warum immer nur die schlechten Dinge der Geschichte der NSDAP erzählen. Es gab auch gute Dinge dieser Partei von 1933 bis 1938. Denn es gab nach lauen Jahren des 1. Weltkriegs einen wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland. (...) Dieser Aufschwung hat den Briten und den Franzosen gar nicht gefallen darumwurden die Polen die an der Grenze zu Deutschland wohnten aufgehetzt gegen die Deutschen und verübten Terroranschläge was Adolf Hitler veranlasste einen Krieg zu beginnen. Ähnlich wie heutzutage die Russen gegen die Ukraine. Da spricht keiner drüber. Wenn man Geschichte erklärt dann bitte alles und nicht nur einen Teil davon."**

Eine Vertreterin des AfD-Kreisverbands Esslingen äußerte sich in geschichts- und gebietsrevisionistischer Weise. Anlässlich des Jahrestags der deutschen Kapitulation im Zweiten Weltkrieg teilte sie am 8. Mai 2025 auf Facebook folgenden Inhalt:

> **„Für Deutsche gibt es heute nichts zu feiern. Die militärische Niederlage der Deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg, die mit der bedingungslosen Kapitulation am 08.05.1945 besiegelt wurde, hat unser Volk in schlimmste Not gebracht. Deutschland wurde großer Landesteile beraubt (...). Die Auswirkungen dieser totalen Niederwerfung unseres Volkes sind bis heute sicht- und spürbar. Noch immer ist Deutschland militärisch besetzt, nicht souverän und vor allem: Das Deutsche Volk ist an der niederträchtigen Umerziehung durch die Alliierten krank geworden (...). Daher gedenke ich heute den unzähligen Opfern meines Volkes, die ihr Leben für die Freiheit ihrer Nachfahren und das Fortbestehen Deutschlands gegeben haben."**

Einen gebietsrevisionistischen Inhalt postete auch ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Calw/Freudenstadt. Am 13. Oktober 2025 teilte er auf Facebook eine Karte der Bundesrepublik Deutschland, auf der die westdeutschen und ostdeutschen Bundesländer jeweils als Komplex hervorgehoben sind. Darüber steht „Was die meisten Ostdeutschland nennen." Daneben findet sich eine Karte, die zusätzlich die Ostgebiete des Deutschen Reiches umfasst, also beispielsweise Gebiete des heutigen Polen. Diese Darstellung ist mit den Worten „Was wir Ostdeutschland nennen" versehen. Der AfD-Repräsentant stellt damit den Verlauf der ostdeutschen Grenze offenkundig infrage. Die ehemaligen „deutschen Ostgebiete" sieht er als ostdeutsche Territorien an und drückt damit einen vorgeblich legitimen Anspruch auf diese Gebiete aus.

Ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Zollernalb zweifelte gar die Verantwortung Deutschlands für den Ersten und Zweiten Weltkrieg an. Am 10. Dezember 2025 repostete er folgenden Beitrag eines X-Nutzers: „Die DEUTSCHE Kriegsschuld ist ein Märchen! Der 1. und 2. Weltkrieg fand gegen die DEUTSCHEN statt, weil sie erfolgreich waren und sie nur friedlich sein wollten. Wegen Neid, Gier und Missgunst wurden den DEUTSCHEN Völkern Kriege aufgezwungen. Das geht so bis heute."

Nachdem Björn HÖCKE, Co-Sprecher des thüringischen AfD-Landesverbands, wegen des Verwendens der verbotenen SA-Losung „Alles für Deutschland" nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt wurde (Az. 3 StR 484/24 und 3 StR 519/24, rechtskräftig), begannen AfD-Mitglieder, die Parole abzuwandeln. So kursieren mittlerweile Versionen wie „Alice für Deutschland". Im Jahr 2024 zog auch die Bundesvorsitzende Alice WEIDEL die gerichtliche Verurteilung HÖCKEs ins Lächerliche. Bei ihrer Rede am 17. Mai 2024 verharmloste sie die Verwendung der Parole: „Aber ich muss eins sagen: ich glaube, dass der Björn Höcke gar nicht ‚Alles für Deutschland' gesagt hat, sondern ‚Alice für Deutschland' (…). Dementsprechend ist das ganze natürlich extrem albern, was hier passiert. Aber dummerweise eben auch sehr gefährlich, weil ja hier die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird." Zu „Alice für Deutschland" existiert auch ein Hashtag auf X, den ein Co-Landesvorsitzender der AfD BW am 7. Januar 2025 verwendete. Ein Vertreter des AfD-Kreisverbands Stuttgart schrieb am 3. Februar 2025 auf Facebook zudem: „Für Deutschland alles!" Es ist anzunehmen, dass diese Formulierungen bewusst nach dem Vorbild der SA-Parole gewählt sind. Damit soll eine Ablehnung des Verbots der SA-Parole zum Ausdruck gebracht oder zumindest die strafrechtlichen Konsequenzen verspottet werden. Auch ein Reutlinger AfD-Stadtrat bewertete das Verbot der SA-Parole als Eingriff in die Meinungsfreiheit. Am 19. Juni 2025 schrieb er auf Telegram: „Wenn ‚Deutschland verrecke' als Meinungsfreiheit aber ‚Alles für Deutschland' als Volksverhetzung gilt, kannst du dir ziemlich sicher sein, dass es keine Meinungsfreiheit gibt!" Dabei zensierte der AfD-Stadtrat einen Teil des Wortes „Deutschland" entsprechend.

In staatsdelegitimierender Absicht bezeichnen AfD-Repräsentanten die konkurrierenden Parteien sehr häufig als „Kartellparteien". So bringen sie die politischen Mitstreiter nicht nur in Verbindung mit Zusammenschlüssen des organisierten Verbrechens oder illegalen Vereinigungen in der Wirtschaft, sondern unterstellen ihnen, kollektiv gegen die Bürger sowie die AfD als Partei zu arbeiten. Die Äußerungen richten sich gegen das Demokratieprinzip, da sie den anderen Parteien im Grunde ihre Existenzberechtigung absprechen. So schrieb ein AfD-Landtagsabgeordneter am 7. Mai 2025 auf Facebook: „+++ Merz geht über die Leichen der Mauertoten an die Macht![23] +++ Kartellparteien ohne jede Moral!" Der Begriff „Mauertote" weckt Assoziationen an die Todesopfer an der Berliner Mauer und den innerdeutschen Grenzen zwischen 1961 und 1989. Am 27. März 2025 veröffentlichte derselbe Landtagsabgeordnete auf Facebook: „Die Kartellparteien reden oft vom so genannten ‚Hohen Haus'.. Tatsache ist, dass die gleichzeitig alles unternehmen um dem Landtag die verbliebene Restwürde zu nehmen." Ein Vertreter des Kreisverbands Waldshut schlussfolgert im Zusammenhang mit einem abgelehnten Vorschlag zur Rentenreform außerdem, dass es klar sei, dass „die antidemokratischen Einheits- Kartellparteien dagegen" seien.

Die vielfachen Anspielungen auf Unrechtsregime und die Verunglimpfung der politischen Mitstreiter als „Kartellparteien" delegitimieren demokratisch gewählte Entscheidungsträger und das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Diese Äußerungen verletzen das Demokratie- wie auch in Teilen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 3 Grundgesetz). Stellenweise sprechen AfD-Vertreter den Regierungsparteien sämtliche rechtschaffene Politikgestaltung ab und unterstellen ihnen, sich gegen das Volk zu wenden. So schrieb ein Repräsentant des AfD-Kreisverbands Ulm/Alb-Donau am 29. Juni 2025 auf Facebook: „Die ganze Welt erfährt nun auch, daß Deutschland, einem totalitären Staat gleich, regierungskritische Bürger bzw. die Opposition verfolgt, einschüchtert, kriminalisiert, zensiert und ausgrenzt!" Im Zusammenhang mit der Migrationspolitik behaupteten die Heidelberger AfD-Stadträte auf ihrer Facebook-Präsenz am 24. April 2025 außerdem, dass die Regierung einen Krieg gegen die eigenen Bürger führen würde:

> **„Selbstverständlich weiß die Regierung, dass sie Schwerstverbrecher massenhaft ins Land holt. Das ist nichts anderes als ein kriegerischer Akt gegen die eigene Bevölkerung! Wenn Lukaschenko Migranten illegal in die EU schleust, um die Zielländer zu destabilisieren, ist das Teil einer ‚hybriden Kriegsführung'. Deutsche Politiker tun dasselbe, jedoch gegen das eigene Land gerichtet."**

[23] Mit „Mauer" ist die sogenannte Brandmauer gemeint.

Diese Position bekräftigten die Heidelberger AfD-Stadträte in einem weiteren Facebook-Posting, das sie am 14. Mai 2025 veröffentlichten: „Die Politik der offenen Grenzen kommt einem Krieg gegen die eigene Bevölkerung gleich."

Solche Aussagen überschreiten die Grenzen einer sachlichen Auseinandersetzung. Sie delegitimieren die politischen Mitstreiter. Gleichzeitig untergraben sie das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung und die öffentlichen Institutionen.

Vernetzung

Die AfD BW unterhält Verbindungen in das (rechts-)extremistische Milieu. Ein Beispiel ist eine Veranstaltung des AfD-Ortsverbands Ettlingen, der für den 29. März 2025 den „Verlag Antaios e. K." mit Sitz in Schnellroda/Sachsen-Anhalt zu einer Vorstellung einlud. Den „Verlag Antaios" stuft das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als rechtsextremistische Bestrebung ein. Das Zusammentreffen richtete der AfD-Ortsverband als Parallelveranstaltung zu den „42. Baden-Württembergischen Literaturtagen" aus. Außerdem nahmen mehrere Vertreter der AfD BW am Sommerfest des „Verlags Antaios" teil, das dieser am 5. und 6. Juli 2025 in Schnellroda/Sachsen-Anhalt veranstaltete.

Ein AfD-Landtagsabgeordneter gab am 1. Juli 2025 auf mehreren Social-Media-Kanälen bekannt, dass die AfD-Landtagsfraktion für den 12. Juli 2025 einen „Influencer Day" in den Räumlichkeiten des Landtags geplant habe. Der Abgeordnete rief dazu auf, sich zu dieser Veranstaltung anzumelden. Als Gäste wurden unter anderem drei bundesweit aktive und bekannte Extremisten angekündigt. Diese sind dem Rechtsextremismus und dem Delegitimierungs-Spektrum zuzuordnen. Infolge eines Hinweises des LfV untersagte die Landtagspräsidentin Muhterem Aras den drei Gästen den Zutritt zum Landtagsgebäude. Die Veranstalter wichen daraufhin auf eine andere Örtlichkeit aus.

AfD-Landesverband: Historie der Gerichtsverfahren

Seit Juli 2022 stuft das LfV den AfD-Landesverband als Verdachtsfall[24] ein. Mit ihrer Klage vom 12. Januar 2023 wehrt sich die AfD BW gegen diese Einstufung und die damit verbundene Information der Öffentlichkeit (Az. 1 K 166/23). Mit Beschluss vom 6. November 2023 lehnte das Verwaltungsgericht Stuttgart die im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Anträge der AfD BW ab (Az. 1 K 167/23, rechtskräftig). Nach summarischer Prüfung schloss sich das Gericht der Einschätzung des LfV an, dass hinsichtlich des Landesverbandes sowohl zu Beginn der Beobachtung am 13. Juni 2022 als auch danach tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorlagen beziehungsweise vorliegen. Diese zeigen sich in Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung, besonders die Garantie der Menschenwürde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, außer Geltung zu setzen.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart legte die AfD BW Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Mit Beschluss vom 6. November 2024 wies das Gericht die Beschwerde zurück (Az. 1 S 1798/23, der Beschluss ist unanfechtbar). In der Begründung folgte es der Argumentation des LfV unter anderem dahingehend, dass der verwendete ethnische Volksbegriff eine diskriminierende Ungleichbehandlung von deutschen Staatsbürgern mit und ohne Migrationshintergrund bedingt. Der Verwaltungsgerichtshof betonte außerdem, dass pauschale Äußerungen über den Islamismus und den Islam Muslime in ihrem Glauben herabwürdigten und ihre Menschenwürde verletzten.

Mit dem Urteil vom 18. März 2025 (Az. 1 K 20/25, nicht rechtskräftig) wies das Verwaltungsgericht Stuttgart im Hauptsacheverfahren die Klage der AfD BW ab und unterstrich die wesentlichen Begründungen der ersten und zweiten Instanz im Eilrechtsverfahren. Gleichzeitig ließ das Gericht die Berufung zu. Eine Entscheidung im Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg steht noch aus.

AfD-Bundesverband: Historie der Gerichtsverfahren

Im März 2022 bestätigte das Verwaltungsgericht Köln die Erhebung der Gesamtpartei AfD zum Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) durch das BfV (Az. 13 K 326/21, rechtskräftig). Gegen dieses Urteil legte die AfD Berufung ein, die am 13. Mai 2024 durch das Oberverwaltungsgericht Münster zurückgewiesen wurde. Das Gericht sieht unter anderem konkrete und hinreichend verdichtete Anhaltspunkte, wonach die AfD deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund von deutschen Staatsangehörigen ohne Migrationshintergrund unterscheide. Deutschen mit Migrationshintergrund spreche sie nur einen rechtlich abgewerteten Status zu. Dieses politische Ziel sei mit der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) und den Diskriminierungsverboten (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz) nicht vereinbar. Eine Revision ließ das Oberverwaltungsgericht Münster nicht zu (Az. 5 A 1218/22, rechtskräftig). Gegen die Nichtzulassung der Revision legte die AfD am 4. Juli 2024 Beschwerde ein. Mit einem Beschluss vom 20. Mai 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Beschwerde zurück (BVerwG 6 B 23.24, der Beschluss ist unanfechtbar).

[24] Vgl. die Definition „Verdachtsfall" im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg", S. 31.

Nicht parteigebundener Rechtsextremismus

Zu den „parteiunabhängigen“ beziehungsweise „parteiungebundenen“ Strukturen und zum „weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial“ zählen konkret der subkulturell geprägte Rechtsextremismus, der nicht parteigebundene Neonazismus und die „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD). Dieses Spektrum umfasst sowohl Vereinigungen mit unterschiedlichem Organisationsgrad als auch Einzelpersonen, die sich nicht immer eindeutig einer bestimmten rechtsextremistischen Strömung zuordnen lassen.

Dieses Kapitel behandelt darüber hinaus rechtsextremistische Musik, die das wichtigste Propagandamedium des nicht parteigebundenen Rechtsextremismus ist, auch außerhalb der subkulturell geprägten Szene.

- **Subkulturell geprägte Rechtsextremisten** haben typischerweise ein unkonventionelles äußeres Erscheinungsbild und sind nicht formal organisiert. Zu diesem Spektrum gehört beispielsweise die rechtsextremistische Musikszene.

 Die Zahl der subkulturell geprägten Rechtsextremisten in Baden-Württemberg lag 2025 wie im Jahr zuvor bei etwa 320.

- **Neonazis** bekennen sich zur Ideologie, zu Organisationen und/oder Führungsfiguren des historischen Nationalsozialismus. Sie wollen in letzter Konsequenz die freiheitliche demokratische Grundordnung zugunsten eines totalitären Führerstaats nach dem Vorbild des „Dritten Reichs“ abschaffen. Der meist sehr ausgeprägte Fanatismus ihrer Angehörigen macht die neonazistische Szene zu einem wichtigen Bestandteil des harten Kerns des deutschen Rechtsextremismus.

 Die Neonaziszene besteht im Wesentlichen aus zahlreichen regionalen Kleingruppen (zum Beispiel „Kameradschaften“), die zum Teil überregionale bis bundesweite Netzwerke bilden. Neonazis und ihr Gedankengut sind aber auch in anderen rechtsextremistischen Szenebereichen anzutreffen, beispielsweise im Parteienspektrum.

 2025 lag die Zahl der nicht parteigebundenen Neonazis in Baden-Württemberg bei etwa 380. Dies entspricht dem Wert des Vorjahres.

- Die **„Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD)** ist eine rechtsextremistische Gruppierung, die sich in erster Linie an junge Erwachsene richtet. Ihre islam- und fremdenfeindlichen Positionen verbreitet die IBD beispielsweise bei Banneraktionen, über die sie danach im Internet berichtet.

 Im Jahr 2025 gehörten der IBD in Baden-Württemberg etwa 100 Personen an (2024: ca. 100).

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Am 16. Juli 2024 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die rechtsextremistische Vereinigung „COMPACT-Magazin GmbH“ und deren Teilorganisation „CONSPECT Film GmbH“ verboten. Am 24. Juni 2025 urteilte das Bundesverwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren, dass das Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH“ rechtswidrig gewesen sei (Az. BVerwG 6A 4.24, rechtskräftig).
- Im November 2025 untersagten die Behörden die Durchführung eines rechtsextremistischen Liederabends in Baden-Württemberg.
- Am 19. Dezember 2025 hob das Bundesverwaltungsgericht Leipzig das Verbot der „Hammerskins Deutschland“ einschließlich der regionalen Chapter auf.
- Für die baden-württembergische „Identitäre Bewegung“ (IB) lässt sich ein anhaltend hohes Aktivitätsniveau feststellen.

Subkulturell geprägter Rechtsextremismus

Subkulturen betrachten sich selbst als Gegenentwurf zur vorherrschenden Kultur, teils auch zum politischen System. Sie unterscheiden sich von der jeweiligen Mehrheits- oder Mainstreamkultur vor allem durch den Kleidungsstil, bestimmte Musikstile oder eine politisch-ideologische Verweigerungshaltung. Subkulturell geprägte Rechtsextremisten bilden innerhalb des deutschen Rechtsextremismus eine eigene Subkultur. Sie grenzen sich von der übrigen Szene unter anderem durch folgende Merkmale ab:

- **ein unkonventionelles bis antibürgerliches, zuweilen militantes äußeres Erscheinungsbild,**
- **die Unfähigkeit beziehungsweise den mangelnden Willen, sich in Parteien oder Vereinen zu organisieren,**
- **das verbreitete Desinteresse an ideologisch-politischen Fragen sowie oberflächliche, widersprüchliche und unreflektierte „Überzeugungen“,**
- **den sehr hohen identitätsstiftenden Stellenwert von szeneeigener Musik und von Konzerten sowie**
- **das im Vergleich zu anderen Segmenten des deutschen Rechtsextremismus relativ niedrige, jugendliche Durchschnittsalter.**

Diese Eigenschaften erinnern an die rechtsextremistische Skinheadszene[25], die mittlerweile zumindest in Baden-Württemberg weitgehend verschwunden ist. Fragmente der Szene sind von anderen subkulturellen Rechtsextremisten kaum noch zu unterscheiden. Die Zahl der subkulturell geprägten Rechtsextremisten in Baden-Württemberg stagnierte 2025 bei etwa 320.

Die rechtsextremistische Musikszene, die sich aus Bands und Liedermachern sowie deren Umfeld und Anhängern zusammensetzt, bildet einen wichtigen Teil des subkulturellen Rechtsextremismus. Dieser gewinnt zudem im digitalen Raum immer mehr an Bedeutung. Entsprechende Einzelpersonen oder Gruppen weisen überwiegend kein geschlossenes ideologisches Weltbild auf. Stattdessen bilden einzelne rechtsextremistische Ideologiefragmente sowie Gewaltverherrlichung eine gemeinsame Grundlage für den intensiven Konsum und Austausch rechtsextremistischer Medien, wie zum Beispiel Videos.

Aufhebung des Verbots der „Hammerskins Deutschland“

Mit Verfügung vom 24. Juli 2023 verbot das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die „Hammerskins Deutschland“ einschließlich der regionalen Chapter „Bayern“, „Berlin“, „Brandenburg“, „Bremen“, „Franken“, „Mecklenburg“, „Pommern“, „Rheinland“, „Sachsen“, „Sarregau“, „Westfalen, „Westwall“, „Württemberg“ sowie der „Crew 38“ als Teilorganisation. Zu den ideologischen Kernelementen der Gruppierung zählten unter anderem der Schutz der „weißen arischen Rasse“ und der Kampf gegen die sogenannte Umvolkung.

Am 19. Dezember 2025 hob das Bundesverwaltungsgericht Leipzig das Verbot auf. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass keine organisatorisch gefestigte nationale Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ vorhanden sei, die den regionalen Chaptern übergeordnet wäre. Eine bundesweite Vereinigung, die etwa an verbindlichen Entscheidungen für die gesamte Struktur erkennbar wäre, sei nicht festzustellen. Somit sei die rechtliche Voraussetzung für ein Verbot auf Bundesebene nicht gegeben.

Nicht parteigebundener Neonazismus

Neonazistische Personenzusammenschlüsse bekennen sich direkt oder indirekt zu Ideologie, Organisationen und Führungspersönlichkeiten des historischen Nationalsozialismus. Ihr Ziel besteht letztlich darin, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen und stattdessen eine Diktatur nach dem Vorbild des „Dritten Reichs“ zu etablieren. Der meist sehr ausgeprägte Fanatismus ihrer Angehörigen macht die neonazistische Szene zu einem wichtigen Bestandteil des harten Kerns des deutschen Rechtsextremismus. Die Grenzen zwischen Neonazismus und anderen Strömungen des deutschen Rechtsextremismus verlaufen teilweise fließend. Auch in Szenebereichen, die nicht vollständig oder überwiegend neonazistisch geprägt sind, finden sich vereinzelt Anhänger mit einschlägigem Gedankengut.

Die Zahl der nicht parteigebundenen Neonazis in Baden-Württemberg lag 2025 wie im Vorjahr bei etwa 380. Damit stellten sie knapp ein Fünftel des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Land.

[25] Die rechtsextremistische Skinhead-Subkultur dominierte vor allem in den 1980er und 1990er Jahren die rechtsextremistische Szene in Deutschland. Mit ihrem markanten Bekleidungsstil („Springerstiefel“, Bomberjacken, kurz geschorene Haare oder Glatze etc.) sowie ihrer aggressiven und teilweise volksverhetzenden Musik bestimmten rechtsextremistische Skinheads über einen längeren Zeitraum hinweg maßgeblich das Bild der gesamten subkulturellen rechtsextremistischen Szene in der Öffentlichkeit.

Seit Jahrzehnten prägen Vereinsverbote und deren Folgen die Entwicklung der nicht parteigebundenen Neonaziszene. Bereits in den 1990er Jahren wandelte sich ihr Erscheinungsbild deshalb nachhaltig. Um Verbote zu umgehen, ersetzten zumeist lose, organisationsunabhängige und informelle Personenzusammenschlüsse nach und nach die festen Strukturen. Heute besteht die Szene im Wesentlichen aus regionalen Kleingruppen wie „Kameradschaften", die teilweise überregionale bis bundesweite Netzwerke bilden.

Ähnliches gilt auch für Gruppierungen, die sich selbst als Weltanschauungsgemeinschaft präsentieren und versuchen, ihre rassistische Argumentation als religiöse Glaubenssätze darzustellen. Ein Beispiel hierfür ist der Verein „Bund für Gotterkenntnis", der im Bundesgebiet mehrere Immobilien besitzt. Eine dieser Immobilien befindet sich in Kirchberg an der Jagst/Landkreis Schwäbisch Hall. Das Gebäude eignet sich auch aufgrund seiner Größe für mehrtägige Veranstaltungen und wird vom „Bund für Gotterkenntnis" regelmäßig anderen rechtsextremistischen Gruppierungen überlassen.

Allgemein ist die Zahl der Gruppierungen in Baden-Württemberg zurückgegangen. An ihre Stelle treten lose Zusammenschlüsse, die sich organisatorisch nur noch schwer abgrenzen lassen. Inzwischen gibt es im nicht parteigebundenen Neonazismus sogar das Phänomen rein internetbasierter Gruppierungen und Netzwerke. Deren Mitglieder treffen sich, wenn überhaupt, nur selten in der realen Welt.

In den vergangenen Jahren gingen nicht parteigebundene Neonazigruppierungen vermehrt in rechtsextremistischen Parteien auf. Sie nutzten den Schutz des Parteienprivilegs (Art. 21 Grundgesetz), um ihre Aktivitäten fortzusetzen. Ein konkretes Beispiel gab es in Baden-Württemberg zuletzt im Jahr 2022: Am 19. Mai 2022 schlossen sich die „Nationalen Sozialisten Württemberg" (NS Württemberg) der neonazistischen Kleinpartei „Der III. Weg" an. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch 2025 weniger als zehn fest strukturierte Neonazigruppierungen in Baden-Württemberg aktiv waren.

Aktivitäten in Baden-Württemberg

Seit Jahren ist der nicht parteigebundene Neonazismus in Baden-Württemberg von Schwäche und Isolation geprägt. Die wenigen, relativ festen Neonazistrukturen waren im Berichtszeitraum weitgehend inaktiv. Auch die Aktion „Schwarze Kreuze", die an deutsche Opfer von Ausländerkriminalität erinnern sollte, fand 2025 in Baden-Württemberg keine Resonanz mehr.[26]

Trotzdem kann auch von dieser Szene Gewalt ausgehen. Innerhalb ihrer Netzwerke sind Neonazis oft sehr aktiv und nehmen an zahlreichen Demonstrationen teil, auch außerhalb ihrer regionalen Basis. Manche Neonazigruppen sind eher im virtuellen Raum als in der realen Welt präsent und verbreiten ihre Aktivitäten und Agitationen hauptsächlich auf Internetseiten und in den sozialen Medien.

Rechtsextremistische Musik

Musik ist eines der wichtigsten Propagandamedien der rechtsextremistischen Szene, nach innen wie nach außen. Sie wirkt identitätsstiftend und vermittelt den Anhängern die eigene Ideologie. Die Zugehörigkeit zur subkulturell geprägten Szene lässt sich unter anderem an der Musik festmachen.

Einschlägig bekannte Gruppen aus Baden-Württemberg produzieren immer wieder Liedtexte, in denen sie ihre verfassungsfeindliche Gesinnung mehr oder weniger offen ausdrücken. Sie fordern darin zum Kampf gegen die bestehende Ordnung auf, greifen Repräsentanten des Staates verbal an oder verbreiten Verschwörungsideologien. Ebenfalls szenetypisch sind Texte, in denen rechtsextremistische Bands gegen Feindbilder wie Migranten, die USA oder „Linke" hetzen.

Um juristische Konsequenzen zu vermeiden, bedienen sich die Gruppen in ihren Texten immer wieder einer typischen, verklausulierten Terminologie. Für Szenemitglieder ist diese jedoch problemlos zu entschlüsseln. Bisweilen enthalten rechtsextremistische Liedtexte auch direkte oder indirekte Aufrufe zur Gewaltanwendung gegen die eigenen Feindbilder. Solche Beispiele belegen zweifelsfrei den gewaltbejahenden Charakter zumindest von Teilen dieser Musikszene. Bands aus Baden-Württemberg vermeiden in ihren Texten meist direkte Gewaltaufrufe, um rechtlichen Konsequenzen zu entgehen. Stattdessen schaffen sie seit Jahren Liedtexte, die eine dumpfe, inhumane Atmosphäre voller Gewaltbereitschaft und -verherrlichung, Kampfbereitschaft, Hass, Wut, Feindseligkeit, Rachefantasien und Mitleidlosigkeit verbreiten. Häufig werden die Objekte von Hass und Wut nicht genannt. Rechtsextremistische Musik zeigt zudem immer wieder, dass sich zumindest Teile der subkulturell geprägten Szene zum historischen Nationalsozialismus bekennen. Diese Bezüge sind jedoch nicht immer offensichtlich – sie werden dann bewusst verschleiert.

In der rechtsextremistischen Szene vertreiben zahlreiche Akteure CDs einschlägiger Bands und Liedermacher. 2024/2025 standen in Lüneburg/Niedersachsen fünf Männer vor dem Landgericht Lüneburg, einer davon mit Wohnsitz in Baden-Württemberg. Sie sollen den Handel mit rechtsextremistischen Tonträgern als kriminelle Vereinigung betrieben haben. Außerdem warf man ihnen Volksverhetzung, die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie Gewaltdarstellung vor. Zwischen 2018 und 2023 soll die Gruppe mehr als 28.000 Tonträger verkauft und auf diese Weise geschätzt mindestens 285.000 Euro erwirtschaftet haben.

Am 22. April 2025 erging das Urteil: Der Hauptangeklagte wurde wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen in Tateinheit mit Gewaltdarstellung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt, die vier Mitangeklagten – darunter der Mann aus Baden-Württemberg – jeweils wegen Beihilfe zu dieser Tat zu Bewährungsstrafen von einem Jahr beziehungsweise sechs Monaten und Geldstrafen von 90 und 120 Tagessätzen. Der Forderung der Generalstaatsanwaltschaft Celle, die fünf Angeklagten auch für die Bildung einer kriminellen Vereinigung zu verurteilen, folgte das Landgericht Lüneburg nicht. Die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, dass die Männer ein übergeordnetes Ziel jenseits des Gelderwerbs verfolgt hätten (Az. 21 KLs 5/24, nicht rechtskräftig). 25

[26] Vgl. hierzu Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2024, S.68.

Rechtsextremistische Bands aus Baden-Württemberg 2025

Bei rechtsextremistischen Konzerten in Baden-Württemberg wird die Vernetzung der rechtsextremistischen Musikszene auf nationaler und internationaler Ebene sichtbar. Regelmäßig treten dabei Bands aus anderen Bundesländern und dem Ausland auf, während Musiker aus Baden-Württemberg auch in anderen Bundesländern und dem Ausland Auftritte absolvieren. So spielte die baden-württembergische Band „Scharmützel“ Mitte September 2025 ein Konzert in der Nähe von Nürnberg/Bayern und eins in Osterburg/Sachsen-Anhalt. Am 3. Oktober 2025 folgte ein Auftritt von „Scharmützel“ in Bautzen/Sachsen.

Das rechtsextremistische Plattenlabel „ONE PEOPLE ONE STRUGGLE RECORDS“ (OPOS Records) aus Lindenau/Brandenburg legte 2025 die CD „Patriotisch, praktisch, gut“ der Mannheimer Skinheadband „Aufbruch“ neu auf. Sie stammt aus dem Jahr 2001 und enthält acht Lieder, die sich teilweise gegen die bestehende Ordnung und deren Repräsentanten richten. So handelt gleich das erste Lied mit dem Titel „Appell an Euch da oben“ von einem Jugendlichen, der Selbstmord begeht, weil er sich nicht frei entfalten könne und „von der Gesellschaft geächtet“ werde, wie es im Songtext heißt. Damit werden die Adressaten des Liedes in letzter Konsequenz dazu aufgefordert, lieber den Tod zu wählen als ein Leben in dieser Ordnung und damit in Knechtschaft zu ertragen. Das ist noch kein direkter Aufruf zur Gewalt. Doch Aussagen wie diese bedienen das in der deutschen Neonaziszene weitverbreitete Selbstverständnis als „politische Soldaten“, das in letzter Konsequenz auch das Selbstbild eines im echten Leben zur Waffe greifenden Kämpfers bedeutet.

In dem Lied „Kämpfe für Dein Land“ wiederum, das ebenfalls auf der CD „Patriotisch, praktisch, gut“ enthalten ist, wird der Abstieg Deutschlands beklagt. In „unserem Land“ sei „immer weniger (…) sauber und rein“, „[a]ls Deutscher“ stehe man „ganz allein“, so der Songtext. Diese Worte dürften eine Anspielung auf den aus eigener Sicht zu hohen Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund sein. Zudem beklagt die 1996 gegründete Band „Aufbruch“ in dem Lied, dass „Verbrecher“ „die Oberhand“ hätten. So aber dürfe es nicht weitergehen: „Kämpfe für Dein Land, schließe Dich uns an, handle mit Verstand, es liegt in unserer Hand“, lautet der Refrain. Wie genau das Handeln aussehen soll, wird nicht gesagt. 26

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen 2025[27]

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen lassen sich nach Konzerten, Liederabenden und sonstigen Musikveranstaltungen unterscheiden:

Rechtsextremistische Konzerte

Rechtsextremistische Konzerte haben für die Teilnehmenden aufgrund des Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühls eine besondere Bedeutung. Im Berichtsjahr fanden in Baden-Württemberg zwei derartige Veranstaltungen statt.

Rechtsextremistische Liederabende

Liederabende, auch Balladenabende genannt, sind im Vergleich zu Konzerten meist deutlich kleiner und unauffälliger. Sie entfalten kaum Außenwirkung und sind weniger anfällig für behördliche Veranstaltungsverbote oder Störungen durch politische Gegner. Die Sänger oder Liedermacher sind häufig bereits in einschlägigen Bands aktiv. Es gibt aber auch Neonazis ohne subkulturellen Hintergrund, die in der Szene erfolgreich sind. Für rechtsextremistische Parteien dienen Liederabende vermutlich auch dazu, neue Anhänger und Mitglieder zu gewinnen.

Im Berichtsjahr fanden sieben rechtsextremistische Liederabende in Baden-Württemberg statt.

Ein geplanter Liederabend wurde von den Behörden am 8. November 2025 in Herrenberg/Landkreis Böblingen verhindert. Dort hätte der Rapper „Kavalier“ des sächsischen Musikprojekts „Neuer Deutscher Standard“ (NDS) auftreten sollen.

Sonstige Musikveranstaltungen – politischer Aktivismus gepaart mit Musik

Unter die „sonstigen Musikveranstaltungen“ fallen rechtsextremistische Veranstaltungen, bei denen die Musikdarbietung nicht der ausschließliche Veranstaltungszweck ist. Das können unter anderem Vortrags- oder sonstige Parteiveranstaltungen sein, bei denen rechtsextremistische Interpreten im Rahmenprogramm auftreten. Die Musik soll die Attraktivität für diese politisch-ideologischen Szeneveranstaltungen erhöhen. 2025 fanden in Baden-Württemberg insgesamt drei vergleichbare Veranstaltungen statt.

25 Publikation des LfV zu den Einnahmequellen von Rechtsextremisten in Deutschland.



26 2025 wurde die CD „Patriotisch, praktisch, gut“ der Mannheimer Skinheadband „Aufbruch“ neu aufgelegt. Sie stammt aus dem Jahr 2001. Möglicherweise aus Kalkül kommt das Cover der CD im Vergleich zu in der Szene üblicherweise eher martialisch gestalteten Covern eher unscheinbar daher. Auch bei den Liedern vermeidet „Aufbruch“ durch nebulöse Anspielungen die Gefahr juristischer Konsequenzen.

[27] Ab dem Berichtsjahr 2025 wendet das LfV eine neue Zählweise bei den rechtsextremistischen Musikveranstaltungen an. Diese entspricht der Zählweise im Verfassungsschutzverbund. Die Zahlen ab dem Jahr 2025 sind daher mit den Zahlen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar.

„Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD)



27 Logo „Identitäre Bewegung Deutschland“

GRÜNDUNG 2014 als eingetragener Verein

SITZ Paderborn/Nordrhein-Westfalen

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 100 (2024: ca. 100)
(Deutschland 2024: ca. 450)

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) spricht in erster Linie junge Erwachsene an und vertritt fremden- sowie islamfeindliche Positionen. Diese verbreitet sie vor allem im Internet und über Banneraktionen. Ihre Anhänger nehmen für sich in Anspruch, vermeintlich lokale, regionale, nationale und europäische Identitäten oder Kulturen zu bewahren. Diese sehen sie durch die Migrationsbewegungen nach Europa und die angebliche „Islamisierung“ des Kontinents bedroht.

Auch in anderen europäischen Ländern, etwa in Österreich, gibt es Gruppierungen, die sich als Teil einer europaweiten „Identitären Bewegung“ (IB) verstehen und auf internationaler Ebene zusammenarbeiten.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Die baden-württembergische „Identitäre Bewegung“ (IB) war wie im Vorjahr sehr aktiv. Wie schon 2024 konzentrierten sich die Aktionen und Internetbeiträge auf das Thema „Migration“.
- Aktivisten der baden-württembergischen IB beteiligten sich 2025 an mehreren Vernetzungstreffen mit anderen deutschen und europäischen IB-Aktivisten im In- und Ausland.
- 2025 wurde der in Bayern wohnhafte IB-Aktivist Maximilian MÄRKL Bundessprecher der IBD. Er ist eine Führungsfigur bei der baden-württembergischen IB-Regionalgruppe „Reconquista 21“ (R21). R21 benannte sich am 7. Februar 2026 in „Identitäre Bewegung Schwaben“ (IB Schwaben) um.
- Wie bereits 2024 traten einzelne Akteure der baden-württembergischen IB unverpixelt und mit Videobotschaften in den sozialen Medien auf. Das offene Auftreten zeugt von dem starken Selbstbewusstsein der Gruppierung.
- Entgegen ursprünglich anderslautender Mitteilung trat die „IB Schwaben“ nicht zur Landtagswahl 2026 in Baden-Württemberg an.

Vorbemerkung: Umwandlung der „Identitären Bewegung Deutschland“ in eine Partei

Seit 2014 war die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) als Verein organisiert. Anfang 2026 wurde bekannt, dass sich die Gruppierung im September 2025 eine neue Organisationsform gab: Sie firmiert seitdem als Partei. Ihr Sitz befindet sich in Chemnitz/Sachsen. Parteivorsitzender der IBD ist Maximilian MÄRKL, zuvor bereits Bundessprecher der IBD. Der in Bayern wohnhafte MÄRKL war im Berichtsjahr eine Führungsfigur bei der baden-württembergischen IBD-Regionalgruppe „Reconquista 21“ (R21). R21 benannte sich am 7. Februar 2026 in „Identitäre Bewegung Schwaben“ (IB Schwaben) um. Der Parteienstatus ermöglicht nicht automatisch die Beteiligung an Wahlen. Dafür bedarf es zunächst einer schriftlichen Anzeige beim Bundes- oder Landeswahlleiter sowie der anschließenden Entscheidung der zuständigen Wahlausschüsse.

„Reconquista“

Der Begriff der „Reconquista“ beschreibt ursprünglich die Rückeroberung der iberischen Halbinsel von den muslimischen Mauren. Im 8. Jahrhundert nach Christus landeten muslimische Truppen bei Gibraltar und eroberten schnell weite Teile der iberischen Halbinsel. 722 begannen christliche Machthaber mit der Wiedereroberung der Gebiete, was heute als „Reconquista“ bezeichnet wird. Die muslimische Vorherrschaft wurde langsam zurückgedrängt und endete 1492 mit der Kapitulation des letzten maurischen Emirats auf der iberischen Halbinsel. Diese stand damit wieder vollständig unter christlichem Einfluss.

Die IBD nutzt den Begriff der „Reconquista“, um eine Parallele von der Gegenwart zum Mittelalter zu ziehen: Die angestammte Bevölkerung in Europa sei durch außereuropäische Zuwanderer aus fremden, insbesondere muslimisch geprägten Kulturen bedroht. Wenn deren Einflüsse auf Lebensweise, Sprache, Religion etc. nicht zurückgedrängt würden, seien die europäische Kultur und Identität dem Untergang geweiht. Infolgedessen fordert die IBD die „Remigration“ aller Menschen in Deutschland mit Migrationshintergrund und damit die „Reconquista“ des Landes.

Die IBD nutzt den Begriff „Reconquista“ auch zur Beschreibung ihrer politischen Strategie. Damit meint sie die Eroberung der Deutungshoheit im politischen und gesellschaftlichen Diskurs, um tatsächliche politische Macht zu erlangen und ihre Ideologie durchzusetzen. Alternativ spricht die IBD in diesem Zusammenhang auch von „Metapolitik“: Ziel ist es, die ideologische Hegemonie, etwa in kulturellen Fragen, in Deutschland zu erreichen und so politische Veränderungen herbeizuführen.

Ursprünge und Struktur

Die Ursprünge der „Identitären Bewegung“ (IB) liegen in Frankreich. Dort entstanden in den frühen 2000er Jahren die Partei „Bloc identitaire“ und ihre Jugendorganisation „Génération identitaire“ als Vorläuferorganisationen der IB.

In Deutschland trat die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) im Oktober 2012 erstmals auf Facebook in Erscheinung und war spätestens mit der Registrierung als Verein im Mai 2014 auch mit konkreten Aktionen als Personenzusammenschluss erkennbar. In Baden-Württemberg existierte im Berichtsjahr die Regionalgruppe „Reconquista 21“ (R21), die zuvor unter den Namen „IB Schwaben“ und „Wackre Schwaben“ aufgetreten war. Am 7. Februar 2026 erfolgte die Rückbenennung von R21 in „IB Schwaben“. Personell ist die Gruppierung größtenteils in Baden-Württemberg zu verorten, wobei es personelle Überschneidungen und Kooperationen mit der bayerischen IB gibt.

„Reconquista“ stellt ein Schlagwort dar, das für die IBD charakteristisch ist und ihre migrations- sowie islamfeindliche Haltung zum Ausdruck bringt. Die Zahl 21 im Namen „Reconquista 21“ steht für das 21. Jahrhundert. Laut einem Instagram-Posting vom 27. Oktober 2023 sieht die IB-Regionalgruppe R21 in diesem 21. Jahrhundert „eine letzte Chance“, sich gegen Migration zu wehren.

R21 (seit dem 7. Februar 2026 „IB Schwaben“) trat nicht zur Landtagswahl 2026 in Baden-Württemberg an. Eine Teilnahme erschien zunächst wahrscheinlich, nachdem die IBD bei der Bundeswahlleiterin angezeigt hatte, zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 antreten zu wollen. Aufgrund eines Formfehlers auf dem Zulassungsantrag erkannte der Bundeswahlausschuss die IBD jedoch nicht als Partei an. Damit war der IBD der Wahlantritt zur Bundestagswahl verwehrt. Im August 2025 kündigte R21 über den eigenen Telegram-Kanal die Teilnahme an der Landtagswahl 2026 in Baden-Württemberg an. Die Gruppierung reichte jedoch bis Fristende weder eine Landesliste noch Kreiswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin ein.

2025 wurde der in Bayern wohnhafte IB-Aktivist Maximilian MÄRKL Bundessprecher der IBD. MÄRKL war zunächst eine Führungsfigur bei der baden-württembergischen IB-Gruppierung „Wackre Schwaben“ und spielt seit deren Umbenennung in „Reconquista 21“ (R21, seit dem 7. Februar 2026 „IB Schwaben“) eine zentrale Rolle in der Nachfolgeorganisation.

Die IB in Baden-Württemberg hat keinen offiziellen Landessitz. Bis zum 16. März 2025 betrieb sie den „Schwäbischen Kulturverein e. V.“ mit Sitz in Konstanz. Der Tarnverein diente dazu, Räumlichkeiten anzumieten und Spenden zu sammeln, ohne mit der IB in Verbindung gebracht zu werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2025 wurde der Verein aufgelöst. Wenige Monate später, zum 25. November 2025, löste die IB in Baden-Württemberg das „Bürgernetzwerk Süd e. V.“ mit Sitz in Stuttgart auf. Dieser Verein hatte sich selbst als „patriotisches Projekt für die Vernetzung, Unterstützung und [den] Aufbau von Bürgergruppen und patriotischen Initiativen“ bezeichnet. Bereits im August 2024 war die Auflösung eines weiteren Vereins aus dem IB-Umfeld, der „Alternative Help Association (AHA!) e. V.“ mit Sitz in Rottweil, erfolgt. Dieser Verein hatte nach eigenen Angaben Hilfsprojekte im Ausland betrieben. Eine Ursache für die Auflösung der drei IB-nahen Vereine könnten die personellen Umbrüche in der baden-württembergischen IB sein. Aufgrund der Zuordnung zur IBD beziehungsweise zu R21 wurden die Tarnvereine möglicherweise aber auch aus Sorge vor einem potenziell drohenden Verbot aufgelöst.

Ideologie

Die IBD bekennt sich zum Konzept des „Ethnopluralismus“. Dieses Denkmodell geht von der Existenz einzelner Völker beziehungsweise Ethnien aus, deren jeweilige kulturelle Eigenschaften durch Vermischung bedroht seien. Jedes Volk solle deshalb ausschließlich auf dem eigenen Territorium leben und auf diese Weise seine Identität bewahren. Dementsprechend fordert die IBD unter dem Schlagwort „Remigration“ die Umkehr der Migrationsbewegungen. Ein ethnisches Verständnis des Volksbegriffs und eine damit verbundene Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsteile stehen im Widerspruch zu elementaren Werten des Grundgesetzes, etwa zur Garantie der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) und zur Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 3 Grundgesetz).

Die IBD bewertet die aktuelle Zuwanderungssituation als Teil einer Verschwörung der Medien, Parteien und Eliten. Diese verfolgten das Ziel, die angestammten Völker Europas durch außereuropäische Zuwanderer zu ersetzen und damit die traditionelle europäische Kultur zu zerstören. In diesem Zusammenhang spricht die IBD von einem „Bevölkerungsaustausch“ oder „Großen Austausch“, der geplant und systematisch durchgeführt werde. Gemäß diesem Denkmuster folgten demokratische Politiker nicht ihrem Gewissen oder einem Wählerauftrag, sondern wirkten als Helfershelfer nicht näher definierter Mächte skrupellos daran mit, das eigene Staatsvolk abzuschaffen.

Aktivitäten

Ihre Ideologie verbreitet die IBD vorwiegend durch Banner- oder Plakataktionen, über die sie anschließend im Internet berichtet. Ein Beispiel hierfür ist die Schulkampagne „Lehrer hassen diese Fragen“, die die IBD im April und Mai 2025 in Deutschland durchführte. Aktivisten verteilten an mehreren Schulen Flyer zum Thema „Migration“, darunter auch in Stuttgart und Ulm. Die Flugblätter richteten sich direkt an Schüler und sollten Misstrauen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund schüren. Würde deren Zustrom nach Deutschland nicht gestoppt, würden die „Deutsche[n]“ zur „Minderheit im eigenen Land“. Hier greift die IBD auf die rechtsextremistische Verschwörungsideologie des „Bevölkerungsaustausches“ oder „Großen Austausches“ zurück. Als vermeintliche Lösung schlägt die Organisation „Remigration“ vor. Am Ende des Flyers ruft die IBD mit den Worten „Wehr dich, werde aktiv!“ noch dazu auf, sich ihr anzuschließen. Den Flyer hat ein baden-württembergischer IB-Aktivist erstellt, was die Bedeutung von R21 (seit Februar 2026: „IB Schwaben“[28]) für die IBD unterstreicht. 28 29



28 Unter anderem mit dieser Abbildung berichtete die IBD in den sozialen Medien über ihre Schulkampagne, die sich gegen in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund richtet. Das in diesem Rahmen verteilte Flugblatt enthält eindeutige rechtsextremistische Ideologieelemente, darunter die Verschwörungsideologie des „Bevölkerungsaustausches“ oder „Großen Austausches“. An Schüler gerichtet, heißt es auf dem Flyer unter anderem: „Du hast ein Recht, nicht zur Minderheit im eigenen Land zu werden (wenn du es in deiner Schule nicht schon bist).“ Am Flugblatt ist daneben interessant, dass die IBD wieder ihr ursprüngliches Logo, das „Lambda“-Symbol, verwendet, das unten auf der Rückseite des Flyers mittig platziert wurde. Es zeugt von der Rückkehr zu einer offensiveren Strategie der rechtsextremistischen Gruppierung.

29 Beitrag des LfV zur IBD-Schulhofaktion „Lehrer hassen diese Fragen“.

[28] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 75.

Wie schon im letzten Berichtsjahr wurde auch 2025 deutlich, dass die baden-württembergischen IB-Aktivisten auf Bundesebene weitreichend vernetzt sind. Ein Beispiel hierfür ist eine Spontandemonstration mit Banneraktion am 1. Juni 2025 zum Thema „Remigration". Dazu versammelten sich IBD-Aktivisten in Dresden/Sachsen, darunter mehrere R21-Akteure.

Auch 2025 arbeiteten „identitäre" Gruppierungen aus unterschiedlichen europäischen Ländern zusammen. Beispielhaft ist der migrationsfeindliche Kongress „Remigration Summit 25" (ReSum25) zu nennen, der am 17. Mai 2025 in Mailand stattfand. Mit Maximilian MÄRKL war dort eine Führungsfigur der baden-württembergischen IB-Regionalgruppe R21 anwesend. Im Rahmen der im Oktober 2023 initiierten Plattform „Action Radar Europe", die Aktivisten „identitärer" Gruppierungen aus unterschiedlichen europäischen Ländern vernetzen soll, kamen im Oktober 2025 über zwei Dutzend „Identitäre" in der Schweiz zusammen. Darunter waren auch mehrere baden-württembergische IB-Akteure. Im Mittelpunkt des Strategie- und Vernetzungstreffens stand ebenfalls das Thema „Remigration".

2023 und 2024 traf sich die baden-württembergische IB zu jeweils einem „Aktivistenwochenende" im Land. Neben ideologischen Schulungen und geselligem Beisammensein waren (Kampf-)Sporteinheiten ein wichtiger Programmpunkt. 2025 beteiligten sich baden-württembergische IB-Akteure sowohl im April bei einem „Aktivistenwochenende" in der Schweiz als auch im August beim „Bundeslager" der IBD, das – anders als bisher – nicht in Deutschland, sondern in Österreich stattfand. Bei beiden Veranstaltungen wird erneut die grenzüberschreitende Vernetzung der IB in Baden-Württemberg deutlich, da daran auch identitäre Aktivisten aus anderen europäischen Ländern mitwirkten.

Die IB in Baden-Württemberg lud 2025 öffentlich zu drei Wanderungen ein. Die „Frühjahrswanderung" fand am 15. März in Welzheim/Rems-Murr-Kreis statt, die „Sommerwanderung" am 29. Juni im Raum Karlsruhe. Außerdem wurde am 13. Dezember eine „Winterwanderung" bei Rothenburg ob der Tauber/Bayern abgehalten. Daneben kündigte die IB in Baden-Württemberg für den 3. Oktober ein öffentliches Boxtraining im Raum Hohenlohe in den sozialen Medien an. 30

Selbstbewusstes Auftreten und Sichtbarkeit

Die IBD trat 2025 noch selbstbewusster in der Öffentlichkeit auf als in den Vorjahren. Zunächst kehrte die Organisation im Februar 2025 zu ihren ursprünglichen Farben Schwarz-Gelb zurück. Dies wurde in den sozialen Medien damit begründet, dass man den eigenen Standpunkten „mit unseren bekannten Farben" mehr Nachdruck verleihen wolle. Mit der Rückkehr zu Schwarz-Gelb ging die vermehrte Nutzung des „Lambda"-Symbols, ursprüngliches Erkennungszeichen der IBD, einher. Über einen längeren Zeitraum hatte die Gruppierung auf deren Verwendung verzichtet – aus Sorge vor repressiven Maßnahmen und Kontosperrungen auf Social Media. 2025 war das Zeichen zum Beispiel auf dem Flyer zur Schulkampagne „Lehrer hassen diese Fragen" wieder zu sehen.

Bereits 2024 traten einzelne Akteure der baden-württembergischen IB stärker als zuvor unverpixelt und mit Videobotschaften in den sozialen Medien auf. Diese Entwicklung setzte sich 2025 fort: Mehrere Aktivisten der IB in Baden-Württemberg waren beispielsweise in Videobotschaften unverpixelt und in Großaufnahme zu sehen. Ein Beispiel ist das am 12. April 2025 in den sozialen Medien veröffentlichte Video, in dem drei R21-Aktivisten ihr Engagement gegen die geplante Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) für Geflüchtete auf dem Schanzacker bei Ludwigsburg begründeten. Das Video endet mit den Worten: „Deshalb fordern wir: Remigration. Millionenfache Remigration." Die IB vertritt das „Remigrationskonzept" nach Martin SELLNER, das vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 2025 als Verstoß gegen die Garantie der Menschenwürde und gegen die Diskriminierungsverbote (Art. 1 Abs. 1 beziehungsweise Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz) gesehen wird.[29]

Im Vergleich zu den Vorjahren markiert das offene und direkte Auftreten einen deutlichen Wandel. Die seit Herbst 2021 bei Aktionen getragenen Schlauchschals sind aktuell kaum noch zu sehen. Auch sind bei Bildern im Internet, die Gruppenaktivitäten zeigen, weniger Gesichter als früher unkenntlich gemacht. Das heißt, die Aktivisten in Baden-Württemberg bekennen sich zunehmend zu ihrem Engagement in der IB. Das Bekenntnis zur IB erfolgt teilweise auch über einheitliche T-Shirts, die bei internen wie auch öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen getragen werden.



30 Für den 15. März 2025 lud die IB in Baden-Württemberg zu einer Wanderung im Rems-Murr-Kreis ein. Wanderungen erfüllen in der rechtsextremistischen Szene verschiedene Funktionen. Sie sollen neue Mitglieder anwerben, wie auch im Posting der IB deutlich wird: „Du willst die Truppe kennenlernen und aktiv werden? Dann meld dich direkt zur Wanderung an!" Daneben sollen Wanderungen der Geselligkeit dienen und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken. Interessant an der Einladung ist, dass nicht nur das R21-Logo zu sehen ist: Vielmehr wird im Hintergrund erneut das „Lambda"-Symbol, ursprüngliches Erkennungszeichen der IBD, angedeutet, das die Gruppierung 2025 wieder verstärkt verwendete. Dies zeugt von der zielgerichteten Rückkehr zu einer offensiveren Strategie der IBD.

[29] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 41.

Öffentlichkeitswirksame Aktionen und Demonstrationsteilnahmen

Die IB in Baden-Württemberg, die seit Oktober 2023 unter dem Namen „Reconquista 21“ (R21) auftrat und sich am 7. Februar 2026 in „IB Schwaben“ umbenannte, war 2025 durchgehend aktiv. Eine Auswertung ihrer Beiträge in den sozialen Medien zeigt einige Beispiele für öffentlichkeitswirksame Aktionen im Land, deutschland- und sogar europaweit:

- Mehrere Aktivisten der baden-württembergischen IB beteiligten sich am 23. März 2025 an einer nicht-extremistischen Demonstration gegen die geplante Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) für Geflüchtete auf dem Schanzacker bei Ludwigsburg. Dabei zeigten sie auf ihrer Kleidung offen das R21-Logo.

- Am 1. Juni 2025 versammelten sich IBD-Aktivisten in der Innenstadt von Dresden/Sachsen. Darunter befanden sich auch R21-Akteure. Die Spontandemonstration und die Banneraktion standen unter dem Motto „Remigration“.

- R21 beteiligte sich darüber hinaus – wie im Vorjahr – an der sogenannten Remigrationsdemo unter dem Motto „Send Them Back“ am 26. Juli 2025 in Wien. Zu dieser hatten erneut „identitäre“ Aktivisten aus Österreich europaweit mobilisiert, um ein Zeichen gegen Einwanderung und für die Rückkehr aller Migranten in ihre Herkunftsländer zu setzen.

- Mehrere Aktivisten der baden-württembergischen IB wirkten am 24. August 2025 an einer Kundgebung der IBD in Berlin mit. Vor dem Reichstagsgebäude entrollten die jungen Leute ein Banner mit der Aufschrift „Stärkste Kraft im Land – uns übertönt ihr nicht“, verteilten Flyer und skandierten „Remigration“. Auf diese Weise wollten sie das ARD-„Sommerinterview“ mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder stören.

- Am 30. Oktober 2025 postete R21 in den sozialen Medien ein Bild, das den „Königsbau“, ein zentral gelegenes Einkaufszentrum in der Stuttgarter Innenstadt gegenüber dem Schlossplatz, zeigt. Vom Dach des Königsbaus hängen zwei große Deutschlandflaggen, die zwei Aktivisten unmittelbar zuvor dort angebracht haben. Die Aktion stellte eine Reaktion auf Durchsuchungsmaßnahmen bei einem Aktivisten dar (siehe Teilkapitel „Strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern“). Außerdem reagierte R21 damit auf die Aktion „#Hissdieflagge“, in deren Rahmen rechtsextremistische und rechtskonservative Akteure dazu aufriefen, in der Öffentlichkeit Deutschlandflaggen zu hissen.

Strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern

Nachdem am 11. Mai 2023 im Mercedes-Benz-Werk in Sindelfingen/Landkreis Böblingen ein türkischer Mitarbeiter zwei ebenfalls türkische Kollegen getötet hatte, führten die „Wackren Schwaben“ (heute „IB Schwaben“) knapp zwei Wochen später eine Banneraktion vor dem Werk durch. Mit der Aufschrift „Remigration statt Mord am Fließband“ forderten sie die Rückführung von Migranten in ihre Herkunftsländer. In dem Text, den die Aktivisten zu der Aktion in den sozialen Medien veröffentlichten, behaupteten sie, dass durch den „Großen Austausch“ Konflikte zwischen Migranten zunehmend in Deutschland ausgetragen würden. Am 4. Dezember 2025 verurteilte das Amtsgericht Böblingen drei der fünf angeklagten Aktivisten wegen gemeinschaftlicher Volksverhetzung, zwei von ihnen in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Verstoß gegen das Vermummungsverbot, zu jeweils sechs Monaten Haft, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Bei den übrigen zwei Angeklagten kam das Jugendstrafrecht zur Anwendung. Sie wurden wegen gemeinschaftlicher Volksverhetzung in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Verstoß gegen das Vermummungsverbot zu jeweils einhundert Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt (Az. 5 Ds 318 Js 70570/24 jug., nicht rechtskräftig).

Am 23. Juli 2023 führten die „Wackren Schwaben“ eine Banneraktion in Stuttgart-Untertürkheim durch. Im „Inselbad“ forderten sie „Remigration für sichere Freibäder“, nachdem mehrere Berichte über sexuelle Übergriffe durch Menschen mit Migrationshintergrund bekannt geworden waren. Außerdem zündeten die Aktivisten Rauchtöpfe und warfen Flyer vom Dach des Freibades. Am 19. September 2024 verurteilte das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt drei R21-Mitglieder jeweils zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Die Männer wurden wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Verstoß gegen das Vermummungsverbot verurteilt (Az. 12 Ds 319 Js 141069/23 jug., nicht rechtskräftig). Die Vollstreckung der Strafe wurde auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Die drei Aktivisten legten Rechtsmittel ein, die gerichtliche Entscheidung steht weiter aus.

Im Anschluss an die Verurteilung wurden das Strafmaß und die Begründung vielfach in den sozialen Medien kommentiert und geteilt. R21 selbst sprach auf Telegram von einem „Skandalurteil“. Der rechtsextremistische Verein „Ein Prozent“ startete im Oktober 2024 eine Spendenaktion, um unter anderem die weitere Prozessführung zu finanzieren. Im März 2025 wurde der erfolgreiche Abschluss der Spendensammlung verkündet.

Am 26. Oktober 2023 führte R21 eine Banneraktion in Albstadt/Zollernalbkreis durch: Im Stadtteil Ebingen protestierten mehrere Aktivisten gegen die Nutzung der Kreissporthalle als Flüchtlingsunterkunft. Sie rollten ein Banner mit der Aufschrift „#Remigration. Das Ländle bleibt deutsch“ auf dem Dach der Halle aus. 2025 verurteilte das Amtsgericht Albstadt drei beteiligte Aktivisten wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von jeweils 2.000 Euro (Az. Cs 11 Js 13444/23, Cs 11 Js 2458/25, Cs 11 Js 2460/25, nicht rechtskräftig).

Am 27. Juni 2024 führte R21 eine Banneraktion vor dem Schloss in Karlsruhe durch. Aktivisten entrollten ein etwa 3 x 25 Meter großes, schwarz-rot-goldenes Banner mit der Aufschrift „Stolzmonat“. Rechtskonservative und rechtsextremistische Akteure veranstalten den „Stolzmonat“ seit mehreren Jahren im Juni als Gegenentwurf zum „Pride Month“ der LGBTQIA+-Bewegung. Die R21-Akteure brannten darüber hinaus zahlreiche Rauchtöpfe in den Farben der Deutschlandfahne ab. Am 28. Oktober 2025 fanden Durchsuchungsmaßnahmen bei einem der mutmaßlich beteiligten Aktivisten in Schkopau/Sachsen-Anhalt statt. Gegen ihn wird wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. Im Anschluss an die Hausdurchsuchung wurde sie vielfach in den sozialen Medien kommentiert. Die IBD selbst startete den Aufruf, Deutschlandflaggen zu hissen:

> **„Heute Morgen wurden wieder einmal die Grundrechte eines Aktivisten mit Füßen getreten. Weil er im Stolzmonat 2024 eine Deutschlandflagge in Karlsruhe ausgerollt haben soll, wurde er mit dem Rammbock von 20 vermummten Polizisten geweckt. […] die Opposition soll mundtot gemacht werden. Jede Repression ist ein Zeichen der Schwäche: sie können ihr Volk nicht ewig unterdrücken! Deswegen rufen auch wir auf: #Hissdieflagge in Solidarität mit den Aktivisten!“**

Unter dem Hashtag #Hissdieflagge wurde damals auch von anderen rechtsextremistischen sowie von rechtskonservativen Akteuren dazu aufgerufen, Deutschlandflaggen zu hissen. Nach den Durchsuchungsmaßnahmen initiierte die IBD außerdem eine Spendensammlung für den ehemaligen R21-Aktivisten. 31

Fazit

Ziel der IBD ist es, islam- und fremdenfeindliche Ansichten in Deutschland zu etablieren und das Vertrauen in das politische System der Bundesrepublik sowie dessen Vertreter zu untergraben.

In Baden-Württemberg war die IB ähnlich aktiv wie im Vorjahr und erregte teilweise überregional mediale Aufmerksamkeit. Damit einher ging, dass die Mitgliederzahl der IB in Baden-Württemberg zumindest stabil blieb. Angesichts der anhaltenden öffentlichen Debatte über Asyl und Migration ist zu erwarten, dass die baden-württembergischen IB-Aktivisten weiterhin auf das Thema „Remigration“ setzen werden.



31 Am 30. Oktober 2025 hängten R21-Aktivisten mitten in der Stuttgarter Innenstadt zwei Deutschlandflaggen auf, um ihre Solidarität mit einem anderen R21-Aktivisten zum Ausdruck zu bringen. Bei diesem hatten kurz zuvor Durchsuchungsmaßnahmen stattgefunden. Wie bereits andere Aktionen in den Vorjahren zeigt auch dieser Vorfall das Selbstbewusstsein der Akteure und ihren Anspruch auf öffentlichkeitswirksame Raumnahme: Mitten am Tag wurde am gut besuchten Schlossplatz eine Banneraktion durchgeführt. Nahezu provokativ richtete sich R21 im Anschluss an die Strafverfolgungsbehörden, um sich als deren Opfer präsentieren zu können: „Jetzt kann der Staatsschutz wieder ermitteln“. Hier wird nahegelegt, dass der Staatsschutz in der Bundesrepublik Deutschland allein wegen des Hissens einer Deutschlandfahne ermitteln würde. Diese Behauptung ist falsch, denn das Hissen der Flagge allein ist nicht verboten. Eine Grenze zieht das Strafgesetzbuch mit dem Verbot der Verunglimpfung.

4 Rechtsextremistische Demonstrationen in Baden-Württemberg

Zu den rechtsextremistischen Demonstrationen zählen sowohl angemeldete als auch unangemeldete Kundgebungen, Aufzüge sowie Eil- und Spontanversammlungen. 2025 gab es in Baden-Württemberg insgesamt fünf rechtsextremistische Demonstrationen – ebenso viele waren es im Jahr 2024. Wie im Vorjahr pendelte sich die durchschnittliche Teilnehmerzahl im unteren zweistelligen Bereich ein.

Hervorzuheben ist die Demonstrationsreihe „Gemeinsam für Deutschland“[30]. Diese bewertet das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) in ihrer Gesamtheit zwar nicht als extremistisch, jedoch nahmen rechtsextremistische Gruppierungen an der Veranstaltung teil. Die erste und größte Demonstration unter diesem Motto fand am 22. März 2025 in Stuttgart statt. Die Weiterführung „Gemeinsam für Deutschland 2.0“ folgte am 26. April 2025 an den drei Standorten Balingen/Zollernalbkreis, Karlsruhe und Reutlingen. Am 31. Mai 2025 setzte „Gemeinsam für Deutschland 3.0“ die Reihe in Reutlingen fort. An den Veranstaltungen beteiligten sich mehrmals die hiesigen rechtsextremistischen Jugendgruppierungen „Unitas Germanica“, die „Jungen Nationalisten“ (JN) sowie die ihnen nahestehende neonazistische „Zollern-Jugend Aktiv“. Am 26. April 2025 beschränkten sie ihre Teilnahme auf den Standort Balingen. An der ersten Demonstration am 22. März 2025 wirkten außerdem einige baden-württembergische Vertreter von „Die Heimat“ und der Partei „Der III. Weg“ mit. Des Weiteren waren Mitglieder von „Der Störtrupp“ (DST) angereist. Bei DST handelt es sich um eine bundesweit aktive, rechtsextremistische Gruppierung, die schwerpunktmäßig gegen die „Antifa“ und die Gemeinschaft der LGBTQIA+ agitiert. DST führte am 14. Juni 2025 in Pforzheim eine Demonstration durch, die unter dem Motto „Für traditionelle Werte und freie Meinungsäußerung, gegen Frühsexualisierung unserer Kinder“ stand. Es beteiligten sich hauptsächlich DST-Anhänger aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Außerdem wirkten Vertreter des thüringischen Landesverbands von „Die Heimat“ mit. Mit einer Teilnehmerzahl von rund 100 Personen war die Demonstration verhältnismäßig groß.

Baden-württembergische Rechtsextremisten beteiligen sich auch immer wieder an Szenedemonstrationen in anderen Ländern. So reisten baden-württembergische Aktivisten von „Die Heimat“ und von „Der III. Weg“ zu Demonstrationen, die die Parteien jeweils anlässlich des Tags der Arbeit organisierten. Die entsprechende Veranstaltung von „Die Heimat“ fand am 1. Mai 2025 in Gera/Thüringen statt, während „Der III. Weg“ am gleichen Tag eine Demonstration in Suhl/Thüringen organisierte. Am 1. Juni 2025 wirkten Aktivisten von „Reconquista 21“ (R21) in Dresden/Sachsen an einer Demonstration zum Thema „Remigration“ mit. Außerdem beteiligte sich R21 das zweite Jahr in Folge an der „Remigrationsdemo“ in Wien, die im Berichtsjahr am 26. Juli stattfand.[31] Zur „Remigrationsdemo“ hatte die „Identitäre Bewegung Österreich“ (IBÖ) europaweit geladen. Die Beispiele zeigen die überregionale und teilweise internationale Vernetzung.

[30] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 188.

[31] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 78.

Reichsbürger und Selbstverwalter



1 **Entwicklungen und Tendenzen** 86

2 **Ideologie** 87
Verschwörungsmythen und Antisemitismus
Feindbilder
Verhältnis zu Gewalt

3 **Strukturen und Gruppierungen** 90
„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)
„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG)
„Verband Deutscher Wahlkommissionen“ (VDWK)
Sonstige Gruppierungen

4 **Erscheinungs- und Aktionsformen** 93

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihres Rechtssystems. Sie sprechen Politikern und anderen Staatsbediensteten die Legitimation ab und verstoßen immer wieder gegen geltende Gesetze. Auch das staatliche Gewaltmonopol sehen sie als ungültig an. Milieuangehörige begründen ihre Ansichten und ihr Verhalten überwiegend mit pseudojuristischen, aber auch (religiös-)weltanschaulichen Argumenten. Der Großteil der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ glaubt an einen Verschwörungsmythos[1], demzufolge die politische Elite die Wahrheit unterdrücke, um ihre Macht zu erhalten. Ebenso verbreitet ist die Ansicht, die Bundesrepublik sei lediglich eine Firma oder ein Wirtschaftskonstrukt – sie wird von Milieuangehörigen häufig als „BRD-GmbH“ bezeichnet.

Im Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ werden teilweise auch rechtsextremistische Einstellungen vertreten. Dazu gehören Rassismus, generelle Fremdenfeindlichkeit sowie Geschichts- und Gebietsrevisionismus[2]. Die ideologische Schnittmenge entsteht vor allem aus verschiedenen extremistisch durchzogenen Verschwörungsideologien, denen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ anhängen. Dies führt zusätzlich zu Überschneidungen mit dem Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ und vor allem zur Übernahme antisemitischer Ansichten, die Bestandteil der meisten Verschwörungserzählungen sind.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) schätzt etwa zehn Prozent der bekannten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als gewaltorientiert[3] ein. Immer wieder kommt es zu gewalttägigen Eskalationen durch Milieuangehörige, die sich von staatlichen Maßnahmen existenziell bedroht sehen.

Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist äußerst heterogen. Die Anhänger sind überwiegend Einzelpersonen, die sich zwar häufig gegenseitig in ihren Argumenten und Aktivitäten beeinflussen oder aneinander orientieren, aber nicht in feste Gruppierungsstrukturen eingebunden sind.

Auch 2025 fanden vor allem die ideologischen Konzepte der „Selbstverwalter“ großen Anklang. Zwar wurde die mitgliederstärkste Gruppierung der Strömung, das „Königreich Deutschland“ (KRD), im Berichtszeitraum verboten, andere „Selbstverwalter“-Organisationen wie das „Indigene Volk Germaniten“ (IVG) oder die „Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV) entfalteten jedoch weiter vielfältige Aktivitäten in Baden-Württemberg.

[1] Verschwörungsmythen sind Erzählungen, deren Gegenstand die angebliche Verschwörung einer kleinen, im Geheimen agierenden Personengruppe ist. Die Bezeichnungen Verschwörungsmythos, Verschwörungstheorie und Verschwörungserzählung werden synonym verwendet. Der Begriff Verschwörungsideologie beschreibt hingegen eine ganze Weltanschauung, in der eine Vielzahl von Sachverhalten zu einer umfassenden Verschwörung erklärt wird.

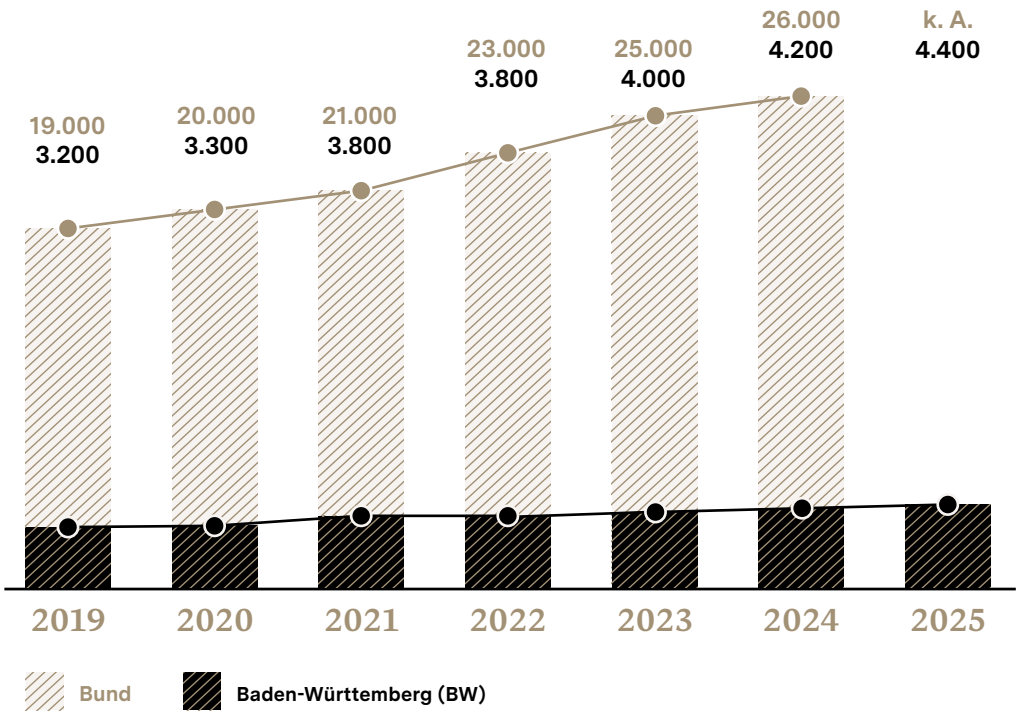
[2] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 87.

[3] Vgl. Definition im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 27. Der Begriff Gewaltorientierung beschreibt das Verhältnis von Extremismus und Gewalt in seiner ganzen Breite. Er umfasst in abstufender Weise extremistische Personen und Gruppen, die entweder gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingestellt sind.

Personenpotenzial „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Stand: 31. Dezember 2025

in Deutschland und Baden-Württemberg im Zeitraum 2019–2025[4, 5]



2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Am 13. Mai 2025 wurde das vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausgesprochene Vereinsverbot der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Königreich Deutschland“ (KRD) inklusive seiner 24 Teilorganisationen bundesweit vollzogen. Betroffen von den Vollzugsmaßnahmen war auch ein Objekt in Baden-Württemberg. Den Schwerpunkt der Maßnahmen bildete allerdings eine Immobilie in Halsbrücke/Sachsen. Das Verbot ist noch nicht bestandskräftig.
- Am 26. Juli 2025 fand in Karlsruhe das „Sechste große Treffen der Bundesstaaten, Heimath und Weltfrieden“ mit insgesamt etwa 350 Teilnehmern statt. Propagiert wurde – wie auch bei anderen „Bundesstaatentreffen“ in der Vergangenheit – das historische Deutsche Reich als einzig gültige Staatsform. Die Veranstaltung in Karlsruhe war die erste dieser Art in Baden-Württemberg.
- Im Berichtsjahr erhob das Staatsschutzzentrum der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart Anklage gegen weitere mutmaßliche Angehörige der „Reichsbürger“-Vereinigung um Prinz REUSS. Von den insgesamt acht Angeklagten stammen vier aus Baden-Württemberg. Ihnen wird die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vorgeworfen.

[4] Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

[5] Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern (BMI) lagen für 2025 noch nicht vor.

1 Entwicklungen und Tendenzen

Der Anstieg des Personenpotenzials im Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ setzte sich auch im aktuellen Berichtsjahr fort. Inzwischen geht das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) von insgesamt rund 4.400 Personen in Baden-Württemberg aus, die diesem Phänomenbereich zugeordnet werden. Insbesondere die hohe Anschlussfähigkeit der „Selbstverwalter“-Ideologien zu Themen wie Alternativmedizin, Esoterik, alternative Schulmodelle, naturnahe Selbstversorgung und zu den Aktivitäten von „Preppern“ dürfte zu dem weiter steigenden Personenpotenzial beitragen.

Prägend für das Berichtsjahr war das Vereinsverbot des „Königreichs Deutschland“ (KRD). Das Bundesministerium des Innern (BMI) untersagte der zuletzt mitgliederstärksten und aktivsten „Selbstverwalter“-Gruppierung sämtliche Aktivitäten; vollzogen wurde das Verbot am 13. Mai 2025. Betroffen waren auch 24 Teilorganisationen, die dem KRD zugerechnet werden.

DEIN GEMEINWOHLSTAAT
Königreich Deutschland

1 Logo KRD

Im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot fanden in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Exekutivmaßnahmen statt. Rund 800 Einsatzkräfte durchsuchten drei Liegenschaften des KRD in Sachsen, Niedersachsen und Thüringen sowie Wohnungen von führenden Mitgliedern und Unterstützern. Insgesamt waren 15 Objekte betroffen, darunter ein Objekt in Baden-Württemberg, das in Zusammenhang mit einem prominenten Vortragsredner der Gruppierung steht. Bei den Maßnahmen wurde auch Vermögen des KRD beschlagnahmt. Außerdem wurden weitere Beweismittel für die verfassungsfeindlichen Ziele und Aktivitäten der Organisation sichergestellt. Zeitgleich fanden Exekutivmaßnahmen des Generalbundesanwalts statt, die das Bundeskriminalamt unterstützte. Der Generalbundesanwalt führt gegen den selbsternannten „Obersten Souverän“ des KRD, Peter FITZEK, sowie gegen weitere führende Mitglieder des KRD ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit dem Betrieb unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte.

Das KRD wurde 2012 in Wittenberg/Sachsen-Anhalt gegründet und strebte die Errichtung paralleler Staatsstrukturen an. Die Gruppierung warb mit einem angeblichen Ausstieg aus der Bundesrepublik Deutschland und richtete sich sowohl an Einzelpersonen als auch an Unternehmen. Es wurden unter anderem bundesweite Vortrags- und Seminarveranstaltungen sowie sogenannte Vernetzungs-Wanderungen angeboten. Zuletzt ging das LfV von einer mittleren dreistelligen Zahl von Mitgliedern und Unterstützern in Baden-Württemberg aus.

Weiterhin versuchen „Reichsbürger“, ihre Ideologie auch außerhalb staatlicher Institutionen zu verbreiten. Das sogenannte „Sechste große Treffen der Bundesstaaten, Heimath und Weltfrieden“ fand am 26. Juli 2025 in Karlsruhe und damit erstmals in Baden-Württemberg statt. Etwa 350 Teilnehmer – und damit weniger als von den Veranstaltern erwartet – zogen mit Fahnen durch die Innenstadt. Sie propagierten das historische Deutsche Reich als angeblich nach wie vor einzig gültige Staatsform.

Die Stadt Karlsruhe wurde aufgrund ihrer historischen Bedeutung als Residenzsitz und Hauptstadt des „Großherzogtums Baden“ zu Zeiten des deutschen Kaiserreichs als Veranstaltungsort des sechsten „Bundesstaatentreffens“ gewählt. In die Vorbereitung und Planung des Treffens waren auch baden-württembergische „Reichsbürger“ eingebunden. Bei der Kundgebung waren mehrere Redner aus Baden-Württemberg und dem gesamten Bundesgebiet vor Ort oder wurden per Video zugeschaltet. Inhaltlich trugen sie beispielsweise zur Verfassung des „Großherzogtums Baden“, dem Begriff „Reichsbürger“ aus Sicht des Milieus oder zum angeblichen Unrecht in der Bundesrepublik vor. Die Reden waren von verschiedenen Ideologiefragmenten des „Reichsbürger“-Milieus und anderen staatsfeindlichen Äußerungen geprägt. Die Versammlung wurde sowohl auf dem Schlossplatz als auch beim Umzug durch die Innenstadt von lautstarken Gegenprotesten begleitet.

2 Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Institutionen und ihres Rechtssystems. Gleichzeitig erkennen sie die Legitimität von Mandatsträgern und anderen Staatsbediensteten nicht an. Sie verunglimpfen diese häufig als Vertreter einer „BRD-GmbH“.

Zur Begründung greifen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ oft auf pseudojuristische und andere Scheinargumente zurück: So sei das Grundgesetz ungültig, ebenso wie alle politischen Ämter und Wahlen seit der deutschen Wiedervereinigung.

Anhänger des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus weigern sich, Steuern, Abgaben oder Bußgelder zu bezahlen und leisten – teilweise körperlichen – Widerstand gegen staatliche Maßnahmen. Mitunter stellen sie eigene „Ausweispapiere“ her, beanspruchen hoheitliche Befugnisse und markieren mit Fahnen, Schildern oder Absperrbändern eigene „Staatsgebiete“. Darin erklären sie die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland für ungültig und versuchen, ihre eigenen Rechtsvorstellungen durchzusetzen.

In einem Flyer zum „Bundesstaatentreffen“ in Karlsruhe beschreiben die Organisatoren ihre Ideologie unter anderem in Form von Fragen und Antworten. Sie behaupten zwar, dass die Regierung nicht gewalttätig gestürzt und die Demokratie als Staatsform nicht abgeschafft werden soll, es wird jedoch deutlich, dass ausschließlich die Verfassung von 1871 anerkannt und eine Monarchie angestrebt wird. Dies hätte die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur Folge und ist daher verfassungswidrig. Die pseudohistorischen und weltfremden Ansichten des Milieus werden in dem Flyer unter anderem in einer Einlassung zum angeblichen Weltfrieden nach der Wiederherstellung des Deutschen Reichs deutlich:

> **„Der 1. und 2. Weltkrieg wurde nicht durch einen Friedensvertrag, sondern lediglich durch einen Waffenstillstand beendet und bis heute befinden sich 64 Staaten rechtlich im Kriegszustand mit dem Deutschen Reich. Der Deutsche Kaiser kann einen Friedensvertrag unterzeichnen, der diesen weltweiten Kriegszustand beendet und so der Welt Frieden bringt. Die BRD ist hierzu nicht berechtigt, da sie kein Kriegsteilnehmer war.“**

Weiterhin sprechen die Organisatoren in Bezug auf die Epoche des deutschen Kaiserreichs von einer „echten“ Demokratie. Tatsächlich konzentrierte sich im historischen Deutschen Reich die Macht jedoch stark beim Deutschen Kaiser. Das Wahlsystem des Dreiklassenwahlrechts bevorzugte außerdem finanziell besser gestellte Bürger; Frauen waren von politischen Wahlen gänzlich ausgeschlossen. Die von „Reichsbürgern“ oftmals gelobte Verfassung von 1871 enthielt zudem keinen Grundrechtekatalog.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bezeichnen die Bundesrepublik oft als „Firma“ („BRD-GmbH“), deren Bürger nur „Personal“ seien. Durch diese Umdeutung staatlicher Stellen oder Organe sprechen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ der Bundesrepublik die Legitimation ab, bestehende Gesetze sowie Verordnungen durchzusetzen und neue Normen zu erlassen. Entsprechend ablehnend treten sie gegenüber Behörden und deren Vertretern auf: Sie nutzen jede Möglichkeit, um ihre Ansichten konfrontativ gegenüber öffentlichen Stellen zu verbreiten und sich damit in ihrem Selbstverständnis oder ihrer pseudojuristischen Expertise zu bestätigen. Sie sprechen Mitarbeitenden staatlicher Stellen entweder die Legitimation für hoheitliche Maßnahmen oder ihre fachliche Kompetenz ab. Dies zeigt sich besonders im massenhaften Versand von Schreiben an Behördenmitarbeitende, die häufig ganz oder in Teilen aus dem Internet stammen. Die Schreiben sollen sie über die angeblich wahre juristische Situation „aufklären“ und dazu bringen, auf Maßnahmen oder Forderungen zu verzichten.

Einige Anhänger des Milieus der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vertreten rechtsextremistische Positionen in unterschiedlicher Ausprägung. Dazu gehören beispielsweise rassistische und fremdenfeindliche Sichtweisen. Unter „Reichsbürgern“ sind vor allem gebietsrevisionistische Einstellungen weit verbreitet. Aber auch Geschichtsrevisionismus ist im Milieu vereinzelt festzustellen.

> **Gebietsrevisionismus** ist der Versuch, die Anerkennung der deutschen Gebietsverluste zu verweigern, wie sie sich aus den beiden Weltkriegen ergeben haben, oder – noch weitergehend – Gebiete für Deutschland zu beanspruchen, die selbst vor 1918 außerhalb der damaligen deutschen Reichsgrenzen lagen.
>
> **Geschichtsrevisionismus** ist der Versuch, die NS-Verbrechen – insbesondere den Holocaust und die nationalsozialistische Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs – zu verschweigen, zu rechtfertigen, zu verharmlosen, durch Aufrechnung mit vermeintlichen oder tatsächlichen Verbrechen anderer Nationen und politischer Systeme zu relativieren oder zu leugnen.

„Selbstverwalter“ vertreten häufig weltanschauliche oder religiöse Ansätze, die über historische oder juristische Begründungen hinausgehen. Damit legitimieren sie ihr vermeintliches Recht zur Ausrufung eigener Fantasiestaaten, einzelner Fantasieinstitutionen oder umfassender Rechtssysteme. Im Gegensatz zu „Reichsbürgern“ sind „Selbstverwalter“ ideologisch nicht an die deutsche Geschichte gebunden. Daher tritt das Phänomen weltweit auf. Die Weltbilder von „Selbstverwalter“-Gruppierungen versprechen oft einen Neuanfang, Freiheit und Unabhängigkeit. Sie weisen häufig sektenähnliche Strukturen auf und üben eine große ideologische Anziehungskraft auf potenzielle neue Anhänger aus.

Insbesondere „Selbstverwalter“-Gruppierungen bieten Parallelwelten an, die nicht nur auf pseudostaatlicher Ebene neue Anhänger anziehen. Sie bedienen alles, was dem sozialen, medialen oder wissenschaftlichen Konsens („Mainstream“) widerspricht. Zudem lehnen „Selbstverwalter“ das staatliche Schulsystem ab.

Verschwörungsmythen und Antisemitismus

Die Ideologie von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ basiert in nahezu allen Ausprägungen auf Verschwörungserzählungen, die wiederum häufig Antisemitismus in verschiedenen Ausprägungen enthalten. Aus diesem Grund sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ besonders anfällig für entsprechende Narrative.

Viele der heutzutage kursierenden Verschwörungserzählungen basieren auf uralten antisemitischen Mythen, die lediglich geringfügig angepasst und so in die „Moderne“ überführt wurden. Neben dem Staat werden Juden explizit oder implizit als Feindbilder benannt. Sie gelten als Hintergrundmächte, die Gesellschaften in ihrem Sinne beeinflussen und letztendlich für alles Unheil in der Welt verantwortlich gemacht werden. Auch heute noch stehen Juden in der Feindbild-Hierarchie vieler Extremisten an der Spitze, gefolgt von (okkulten) Geheimgesellschaften, Banken, Großkonzernen, Staat und Politik.

Aus ideologischer Sicht ist Antisemitismus jedoch für „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nicht zwingend zur Erreichung ihrer Ziele notwendig. Betrachtet man die milieutypischen Argumentationen, können staatliche Forderungen auch ohne weitere verschwörungsideologische Hintergründe vermeintlich schlüssig gegenüber Behörden vorgetragen werden. Der in den meisten Verschwörungserzählungen enthaltene Antisemitismus wird deshalb bei Einzelpersonen nur selten sichtbar. Ihre Feindbilder sind vor allem der Staat und seine Repräsentanten, die – zumeist in Form massenhaft versandter Schreiben – gezielt adressiert, genötigt und/oder bedroht werden.

In „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Gruppierungen versuchen die führenden Akteure allerdings, übergreifende, geschlossene Weltbilder anzubieten, um für ihr Gegenmodell zur Bundesrepublik zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen. Im Zuge dessen werden bestehende Ideologien mit weiteren Narrativen angereichert. Verschwörungserzählungen werden ausgebaut und kombiniert, ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden Feindbilder. Dementsprechend wird der Antisemitismus dieser Erzählungen häufig übernommen, um einen „Feind hinter dem Feind“ zu benennen.

Unter anderem das im Berichtsjahr verbotene „Königreich Deutschland“ (KRD) verbreitete öffentlich antisemitische Ansichten und Andeutungen, so beispielsweise in einem inzwischen nicht mehr abrufbaren Homepagebeitrag vom 23. Dezember 2024 vom ehemals „Obersten Souverän“ der Gruppierung, Peter FITZEK. Er bezieht sich darin auf ein zurückliegendes Gerichtsverfahren gegen ihn sowie auf die angebliche „Rolle des Geheimdienstes“ dabei:

> **„Genügend Historiker und Forscher haben schon die Verbindungen der internationalen Hochfinanz zu verschiedensten Geheimdiensten beleuchtet. Diese Geheimdienste sind meist nur durch die Finanzierung durch die satanische internationale Hochfinanz ins Leben getreten.“**

Auch wenn FITZEK Juden nicht ausdrücklich erwähnt, ist sein Antisemitismus offenkundig: Der Ausdruck „satanische internationale Hochfinanz“ bedient ein gängiges antisemitisches Narrativ und beinhaltet sowohl gruppenbezogene Stereotype (angeblicher Reichtum bis hin zur Beherrschung der Finanzmärkte) als auch eine Dämonisierung auf religiöser Ebene („satanisch“). Diese Dämonisierung soll die vermeintliche „Bösartigkeit“ des Judentums unterstreichen. 2

Feindbilder

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ betrachten alle als Feinde, die ihrer Meinung nach für die angeblich fehlerhaften Herrschafts-, Rechts- und Regierungsverhältnisse verantwortlich sind. Dazu zählen sowohl vermeintlich im Hintergrund agierende Mächte als auch politisch Verantwortliche wie Regierungsvertreter und andere politische Mandatsträger. Die direkte Konfrontation suchen sie jedoch mit den unmittelbar erreichbaren Repräsentanten des Staates: mit Vertretern von Polizei und Justiz, von Finanzämtern und von anderen Behörden, die gegenüber „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ staatliche Ansprüche erheben und Maßnahmen durchsetzen. Milieuangehörige agieren ihnen gegenüber mit pseudojuristischen Argumentationen, Drohungen oder körperlicher Gewalt.

Ein weiteres Feindbild der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind etablierte Medien wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk und große Zeitungsverlage. Diese werden im Milieu als „Mainstream-Medien“ bezeichnet, ähnlich wie im Rechtsextremismus und innerhalb des Spektrums der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“. Aus Sicht der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ unterstützen diese Medien staatliche Institutionen und Repräsentanten, anstatt sie kritisch zu hinterfragen. Einzelpersonen sowie Gruppierungen des Milieus nutzen deshalb „alternative“ Nachrichtenportale und betreiben eigene Internetseiten und Kanäle in den sozialen Medien, auf denen sie Verschwörungserzählungen verbreiten.

2 Kurzstudie des LfV (2025): Antisemitismus im Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“.

Verhältnis zu Gewalt

Das LfV stuft etwa zehn Prozent der bekannten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg als gewaltorientiert[6] ein.

Unter „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist Gewalt kein grundsätzlich verbindendes Element. Dennoch rechtfertigen die meisten ideologischen Ausprägungen in diesem Milieu Verstöße gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik allgemein und im Extremfall auch Gewaltanwendung. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ betrachten den Staat als willkürlich und „rechtswidrig“ handelnd. Sie leiten daraus das Recht, teilweise auch die Pflicht ab, sich gegen den Staat zu „wehren“.

Die Radikalisierungsprozesse im Milieu verlaufen sehr individuell. Nicht jeder „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ greift bei Begegnungen mit staatlichen Repräsentanten zu körperlicher Gewalt oder betrachtet sie als legitimes Mittel. Es ist jedoch im Vorfeld schwer zu erkennen, welche Personen letztlich bereit sind, tatsächlich Gewalt anzuwenden. Erfahrungsgemäß wird Gewaltanwendung wahrscheinlicher, wenn sich eine Person existenziell bedroht fühlt. Weigert sich eine Person, mit staatlichen Stellen zu kooperieren, kommt es zumeist zu einer Abwärtsspirale aus steigenden Zahlungsverpflichtungen und sich verschärfenden Konflikten. Eine bestehende Notlage kann so durch das eigene Verhalten noch verstärkt werden.

Bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ sind gewalttätige Reaktionen grundsätzlich einzukalkulieren – meist ausgelöst durch staatliche Eingriffe beziehungsweise Maßnahmen, die als bedrohlich oder gar existenziell wahrgenommen werden. Dazu gehört insbesondere der Entzug von legalen und illegalen Waffen. Behördenvertreter sollten beim Vorgehen gegen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ daher Kontakt zur Polizei aufnehmen, bevor sie entsprechende Maßnahmen durchführen.

Gewalttaten werden von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ eher selten langfristig geplant. Eine prominente Ausnahme war das im Dezember 2022 durch die Sicherheitsbehörden aufgedeckte „Reichsbürger“-Netzwerk um Prinz REUSS, dem der Generalbundesanwalt Planungen für einen gewaltsamen Systemumsturz vorwirft. Einige Anhänger des Milieus erwarten einen sogenannten „Tag X“, auf den sie sich vorbereiten oder den sie aktiv herbeiführen wollen. Dies erhöht das Gewaltpotenzial deutlich: Milieuangehörige rüsten sich mit Schusswaffen oder anderen Gegenständen aus, um sich zu „verteidigen“, den Umsturz zu begleiten oder ihn im äußersten Fall selbst herbeizuführen.

Die „Reichsbürger“-Vereinigung um Prinz REUSS wurde der Öffentlichkeit erstmals am 7. Dezember 2022 im Zuge bundesweiter Exekutivmaßnahmen der Polizei bekannt. Ihr mutmaßliches Ziel war es, einen gewalttätigen, bewaffneten Systemumsturz herbeizuführen und eine neue Regierung unter Führung von Prinz REUSS einzusetzen. Am 29. April 2024 begann unter anderem vor dem Oberlandesgericht Stuttgart der Prozess gegen neun Anhänger der „Reichsbürger“-Vereinigung. Ihnen wird unter anderem die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vorgeworfen. Einer der Angeklagten soll am 22. März 2022 bei einer Durchsuchung seiner Wohnung zahlreiche Schüsse mit einem halbautomatischen Schnellfeuergewehr auf die eingesetzten Polizeibeamten eines Spezialeinsatzkommandos abgegeben und dadurch zwei Beamte verletzt haben. Ihm wird unter anderem versuchter Mord vorgeworfen. Zwei Verfahren gegen weitere 18 Mitglieder oder Unterstützer der Gruppe laufen vor den Oberlandesgerichten in Frankfurt am Main/Hessen und München/Bayern. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Am 25. Februar sowie am 19. September 2025 erhob das Staatsschutzzentrum der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart Anklage gegen acht weitere mutmaßliche Angehörige der „Reichsbürger“-Vereinigung um Prinz REUSS vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart. Vier der Angeklagten stammen aus Baden-Württemberg. Ihnen wird die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vorgeworfen. Auch dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

[6] Vgl. Definition im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 27. Der Begriff Gewaltorientierung beschreibt das Verhältnis von Extremismus und Gewalt in seiner ganzen Breite. Er umfasst in abstufender Weise extremistische Personen und Gruppen, die entweder gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingestellt sind.

3 Strukturen und Gruppierungen

Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ besteht überwiegend aus Einzelpersonen, die nicht oder nur lose in Organisationen eingebunden sind. Diese Personen beeinflussen sich jedoch gegenseitig oder orientieren sich aneinander. Während die Zahl der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg im Jahr 2025 weiter stieg, ist die Anzahl der Milieuangehörigen, die nach derzeitigem Kenntnisstand in Personenzusammenschlüssen organisiert sind, erneut gesunken. Nur noch knapp 20 Prozent lassen sich „Reichsbürger“- oder „Selbstverwalter“-Gruppierungen zuordnen.

Aufgrund ideologischer Differenzen und personeller Konflikte kommt es im Milieu häufig zu Abspaltungen und Neugründungen von Gruppierungen. Einige „Selbstverwalter“-Organisationen bestehen jedoch bereits seit vielen Jahren. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass deren ideologische Grundlagen weniger auf konfliktanfälligen Interpretationen der deutschen Geschichte fußen, sondern davon unabhängige Angebote darstellen. Auch charismatische Führungsfiguren tragen dazu bei, dass einige Gruppierungen über einen längeren Zeitraum hinweg existieren. So handelte es sich beim „Königreich Deutschland“ (KRD) nicht nur um eine extremistische „Selbstverwalter“-Bewegung, sondern auch um einen sektenähnlichen Kult um den „Obersten Souverän“ Peter FITZEK.

„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)

INTERNATIONALE ORGANISATION
VÖLKERRECHT (IOV)

3 Logo IOV

Die „Selbstverwalter“-Gruppierung „Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV) ist erstmals 2023 in Erscheinung getreten. Wie der Name andeutet, legt sie ihren Fokus auf das Völkerrecht. Mit dem Bezug auf überstaatliches Recht will die IOV verdeutlichen, dass sie sich in einem „höheren Rechtskreis“ befindet. Die Gruppierung bezeichnet sich dabei als „Schutzmacht“ der Zivilbevölkerung und behauptet, „völkerrechtliche Versäumnisse aufzuarbeiten“. Anhänger der Gruppierung suggerieren durch ihr Auftreten, beispielsweise durch Nutzung elitär klingender Titel, über dem Grundgesetz zu stehen. Im Unterschied zu anderen Gruppierungen des Milieus bezeichnen sie das Grundgesetz jedoch nicht explizit als ungültig und beziehen sich vereinzelt darauf. Dennoch versuchen sie, sich von der Bundesrepublik und den damit verbundenen Pflichten zu lösen und lediglich ihrer eigenen Auslegung des Völkerrechts zu folgen.

Die IOV versucht mit ihrer Argumentation vor allem, staatliche Maßnahmen abzuwehren. Ihre vielfältigen Aktivitäten reichen von der Ablehnung des Rundfunkbeitrags über die Zurückweisung von Steuererklärungen bis hin zur Forderung, den Bau von Windparks auszusetzen. Die letztgenannte, im Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ eher ungewöhnliche Forderung, verbreitete die IOV Mitte 2024 in Form einer sogenannten „Diplomatischen Note“, deren Ablehnung („Abbruch“) laut IOV einen „Kriegszustand“ begründe. Zwischenzeitlich werden „Diplomatische Noten“ auch mit anderen Forderungen verknüpft: So rief die IOV verschiedene Städte und Gemeinden auf, die Eintragung „deutsch“ aus dem Melderegister zu entfernen und durch „staatenlos“ oder „ungeklärt“ zu ersetzen, und Ausweisdokumente neu auszustellen. Diese sollen dann den angeblich tatsächlichen Status der Staatsangehörigkeit widerspiegeln. Unterschrieben werden entsprechende Schreiben von den selbsternannten „Vorständen“ der „Selbstverwalter“-Gruppierung, „im Namen und im Rechtauftrag des Zivilschutz als Schutzmacht“.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) beobachtet neben der Zunahme des Versands von Schreiben und E-Mails durch die IOV auch einen Ausbau der Social-Media-Kanäle sowie die Etablierung von regelmäßigen Online-Veröffentlichungen wie Podcasts, Info-Videos und Interviews. Die Aktivitäten sind Teil einer „IOV-Offensive“. Zudem sind IOV-Ausweise im Umlauf, die für die Mitglieder der Gruppierung die offiziellen Dokumente der Bundesrepublik ersetzen sollen.

Außerdem verschickte die IOV Ende des Berichtsjahres „Rundschreiben“ an Polizeibehörden, in denen dargelegt wird, wie sich deren Mitarbeitende gegenüber den eigenen Mitgliedern, den „IOV-registrierten Zivilisten“, verhalten sollen. 4

Die professionelle Aufmachung der Schreiben der IOV kann bei Mitarbeitenden von Behörden zu Unsicherheiten führen, da die Gruppierung darin geschickt juristische Expertise vortäuscht und sich den Anschein internationaler Relevanz verleiht.

Das LfV geht in Baden-Württemberg derzeit von etwa 50 IOV-Mitgliedern aus.

4 Beitrag des LfV zu den zunehmenden Aktivitäten der IOV gegen Ende des Jahres 2025.

„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG)



5 Logo IVG

Die Angehörigen der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Indigenes Volk Germaniten“ (IVG) berufen sich auf die Grenzen Deutschlands von 1937. Anhänger des IVG behaupten, ihnen stünden „Indigenenrechte“ zu, die öffentliche Stellen jedoch nicht anerkennen. Diese „Indigenenrechte“ sollen ihrer Meinung nach über den in Deutschland geltenden Gesetzen und Verordnungen stehen. Die Gruppierung betrachtet die Anwendung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland als Diskriminierung oder Verleumdung. Anhänger des IVG berufen sich regelmäßig auf ihren vermeintlichen „Sonderstatus“, um staatliche Maßnahmen wie Pfändungen als „unrechtmäßige Handlungen“ im Sinne eines „Eingriffs in einen gesonderten Rechtskreis“ abzuwehren.

Im Berichtsjahr fiel das IVG erneut durch den massenhaften Versand milieutypischer Schreiben an Behörden auf. Mitglieder der Gruppierung beschwerten sich wie schon in den vergangenen Jahren über die angebliche Unrechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen. Staatliche Stellen würden die vermeintlichen „Indigenenrechte“ der Gruppierung ignorieren.

Vermehrt tauchten auf Schreiben die „Logos“ von anderen „indigenen Völkern“ auf. Dies unterstreicht die fortgesetzten internationalen Vernetzungsbestrebungen des IVG. Die Gruppierung verkündete bereits 2023 auf ihrer Homepage die „Aufnahme zahlreicher friesenstämmiger Germanen-Nachfahren aus Deutschland und den Niederlanden“.

Zunehmend werden Kinder in das IVG „integriert“. „Beitrittserklärungen“, die von Kindern vermutlich ohne Kenntnis der Bedeutung unterzeichnet wurden, sowie der bereits im vergangenen Berichtsjahr beschriebene Hinweis der Gruppierung, Kindern statt der staatlichen Schulbildung die eigene „indigene, germanitische Bildung“ zuzutragen, lassen auf eine zunehmende Isolierung der Anhänger und ihrer Familien schließen. Von der Entwicklung beziehungsweise Verfestigung sektenähnlicher Strukturen – ähnlich wie beim „Königreich Deutschland“ (KRD) – kann ausgegangen werden.

Das LfV geht von rund 160 Mitgliedern des IVG in Baden-Württemberg aus.

„Verband Deutscher Wahlkommissionen“ (VDWK)



6 Logo VDWK

Der „Verband Deutscher Wahlkommissionen“ (VDWK) vertritt klassische Ansichten des „Reichsbürger“-Milieus. Die Anhänger glauben an den Fortbestand und die angebliche Rechtsgültigkeit des historischen Deutschen Reiches. Der VDWK orientiert sich an der Reichsverfassung von 1871 und strebt die Wiederherstellung der historisch und juristisch überholten Staatsstruktur an. Dies versucht die Gruppierung durch Wahlen zu erreichen, an denen nur Personen teilnehmen dürfen, die eine (biologische) Abstammung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 nachweisen können. Der Verband bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland als „Treuhandverwaltung“, die nur bestehen soll, bis sie durch eine aus Sicht des VDWK gültige Rechtsform abgelöst wird.

In einem Willkommensvideo für potenzielle neue Mitglieder bei Telegram beschreibt der VDWK die eigene Organisation und Ideologie wie folgt:

> **„Wir sind ein Zusammenschluss von Wahlkommissionen in den Bundesstaaten. Im Verfassungsnotstand haben wir die Pflicht und das Recht, die Handlungsfähigkeit der Bundesstaaten und des Ewigen Bundes zum Schutze des Bundesgebietes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes wiederherzustellen. Lasst uns gemeinsam Schritt für Schritt in unsere Freiheit gehen, als souveräne Menschen und unsere Verfassung von 1871 wieder einsetzen. […]“**

Der VDWK agiert als Dachverband, der bundesweit verschiedene regionale „Wahlkommissionen“ vereint. Er sympathisiert weiterhin offen mit der „Reichsbürger“-Vereinigung um Prinz REUSS. Dies wird unter anderem durch Solidaritätsaufrufe und die Verbreitung von Prozessbeobachtungen deutlich.

Im Berichtsjahr bewarb der VDWK vereinzelt Vorträge in Baden-Württemberg. Zwei größere öffentliche Veranstaltungen, nämlich das diesjährige „Staatsvolktreffen“ und der erstmals veranstaltete „Heimathkongress“, fanden in Thüringen statt. Der im Milieu bundesweit bekannte baden-württembergische Redner Matthes HAUG hielt bei beiden Veranstaltungen Vorträge und Reden zu milieutypischen Themen.

Sonstige Gruppierungen

In Baden-Württemberg und deutschlandweit sind zahlreiche weitere Gruppierungen des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus aktiv. Dazu gehören unter anderem die „Selbstverwalter“-Organisation „alliance earth (ae)“[7] oder die „Reichsbürger“-Gruppierung „Bismarcks Erben“/„Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)[8].

[7] Vgl. hierzu Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2023; S. 98.

[8] Vgl. hierzu Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2023; S. 99.

4 Erscheinungs- und Aktionsformen

Mehrere Vorfälle im Jahr 2025 verdeutlichen, dass Anhänger des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus gegenüber staatlichen Repräsentanten weiterhin konfliktbereit sind.

- Am 15. Oktober 2025 wurde ein „Reichsbürger“ vor dem Amtsgericht Ehingen/Alb-Donau-Kreis wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten ohne Bewährung verurteilt. Beim Vollzug eines Durchsuchungsbeschlusses am 17. Oktober 2024 war es zu einem tätlichen Angriff eines „Reichsbürgers“ gekommen. Der Milieuangehörige griff im Verlauf der Auseinandersetzung nach der Dienstwaffe eines Polizeibeamten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der „Reichsbürger“ legte Berufung ein.

- Am 6. Dezember 2025 bedrohte ein mehrfach vorbestrafter „Reichsbürger“ aus dem Alb-Donau-Kreis seine Ex-Freundin. Als er sich von deren Wohnsitz entfernte, wurde er von Polizeikräften aus Baden-Württemberg und Bayern verfolgt und schließlich in Baden-Württemberg auf Höhe einer Tankstelle in Erbach (Donau)/Alb-Donau-Kreis gestellt. Der „Reichsbürger“ verbarrikadierte sich bis zum Eintreffen des Spezialeinsatzkommandos (SEK) in seinem Fahrzeug. Durch den Einsatz zweier gepanzerter Fahrzeuge sowie dem Versprühen von Reizstoff konnte der „Reichsbürger“ letztendlich in Gewahrsam genommen werden.

Auch im Jahr 2025 verschickten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zahlreiche Schreiben an Behörden, Politiker, Richter und sonstige öffentliche Stellen. Sie verunglimpften und bedrohten Amtsträger und nutzten dabei für „Reichsbürger“ typische Argumente.

Hinweise zum Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ finden sich in der Broschüre des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) „‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ in Baden-Württemberg“. [7]

[7] Publikation des LfV (2025): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg. Eine Handreichung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Linksextremismus



1 **Entwicklungen im Jahr 2025** 99
Die Bundestagswahl 2025 und der „antifaschistische Kampf“ von Linksextremisten
Entwicklungen außerhalb Baden-Württembergs bewegen die landesweite Szene

2 **Gewaltorientierter Linksextremismus** 101
Agitation während des Bundestagswahlkampfs 2025
Linksextremistische Szene beklagt weiterhin politische Repression
Der Slogan „Krieg dem Krieg“ als prägendes Element linksextremistischer Aktionen im Handlungsfeld „Antimilitarismus“
Weitere Schlaglichter

3 **Parteien und Organisationen** 109
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
„Linksjugend ['solid]“ der Partei „Die Linke“
„Rote Hilfe e. V.“ (RH)

Linksextremisten kämpfen für die Abschaffung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Sie streben eine sozialistische oder kommunistische Staatsordnung oder eine herrschaftsfreie, anarchistische Ordnung ohne staatliches System an und verbinden diesen Weg mit der Idee einer Revolution.

Das Feld linksextremistischer Akteure lässt sich grob in zwei Gruppen einteilen: in den partei- beziehungsweise organisationspolitischen Bereich sowie in Akteure aus der Subkultur. Die wichtigsten Parteien und Organisationen sind die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und die „Rote Hilfe e. V.“ (RH). Dem subkulturellen Bereich werden autonome Gruppen zugeordnet, für die Gewalt oft ein zulässiges Mittel ist, um ihre Ziele zu erreichen.

Linksextremistisches Personenpotenzial

Stand: 31. Dezember 2025

in Deutschland und Baden-Württemberg im Zeitraum 2023–2025[1, 2]

2025

2.730

Linksextremisten

nach Abzug von Mehrfachzugehörigkeiten

Davon:

880

gewaltorientierte Linksextremisten



2024

2.700 BW (38.000 BUND) / **850 BW** (11.200 BUND)

2023

2.650 BW (37.000 BUND) / **880 BW** (11.200 BUND)

2025

2.510

Partei- und organisationsgebundene Linksextremisten

2024 **2.440 BW** (k. A. Bund)

2023 **2.440 BW** (k. A. Bund)

Davon:

300 DKP

400 MLPD

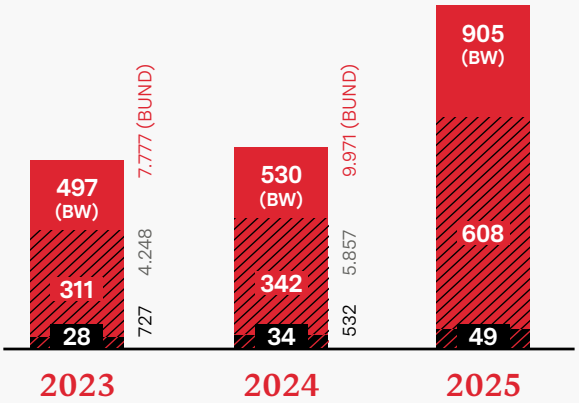
2024 DKP **300 BW** (2.682 BUND) / MLPD **400 BW** (2.800 BUND)

2023 DKP **350 BW** (2.765 BUND) / MLPD **430 BW** (2.800 BUND)

Politisch motivierte Kriminalität im Bereich Links

Stand: 31. Dezember 2025

davon linksextremistische Straf- und Gewalttaten im Zeitraum 2023–2025[3]



Insgesamt

davon linksextremistische Straftaten

davon linksextremistische Gewalttaten

Im Berichtsjahr wurden landesweit 608 linksextremistisch motivierte Straftaten verzeichnet, dies entspricht einem starken Anstieg um knapp 80 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2024: 342). Auch die Anzahl linksextremistisch motivierter Gewalttaten erhöhte sich auf 49 (2024: 34). Gründe hierfür waren die Bundestagswahl und die Agitation linksextremistischer Akteure in Reaktion auf ein vermehrt wahrgenommenes gesellschaftliches Erstarken mutmaßlich rechtsextremistischer Kräfte.

[1] Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

[2] Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern (BMI) lagen für 2025 noch nicht vor.

[3] Zahlen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg sowie des Bundeskriminalamts.

Die wichtigsten Handlungsfelder von Linksextremisten in Baden-Württemberg waren 2025:

- **„Antifaschismus“:** Der Begriff existiert in einer demokratischen Lesart, ist jedoch auch extremistisch besetzt. Linksextremisten bezeichnen damit die Ablehnung des Rechtsextremismus, aber auch ihre grundsätzliche Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und von Parlamentarismus.
- **„Antirepression“:** Linksextremisten bezeichnen die staatliche Beobachtung und Strafverfolgung ihrer Aktionen als „Repression“. Sie werfen dem Staat Willkür und Machtmissbrauch vor. Der Begriff „Antirepression“ fasst ihre Ablehnung und ihren Widerstand zusammen.
- **„Antimilitarismus“:** Eine antimilitaristische Haltung ergibt sich für Linksextremisten unter anderem aus der marxistisch-leninistischen Imperialismustheorie, wonach die kapitalistische Ausrichtung Staaten dazu zwingt, eine ständige Profitmaximierung anzustreben. Hierfür seien immer neue Rohstoff- und Absatzmärkte nötig, die sich kapitalistische Ökonomien durch die stetige Erweiterung ihres Herrschaftsbereichs und letztlich durch staatliche Gewalt und Kriege aneignen müssten. Die Bundeswehr gilt Linksextremisten dabei als staatliches Instrument zur Durchsetzung imperialistischer Politik.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Zu Beginn des Berichtsjahres nahm der Bundestagswahlkampf thematisch eine bedeutende Rolle im linksextremistischen Spektrum Baden-Württembergs ein. Dabei kam es zu zahlreichen Störaktionen zum Nachteil der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Doch auch andere Parteien rückten in den Fokus der Linksextremisten und wurden für einen gesellschaftlichen „Rechtsruck“ verantwortlich gemacht.
- Durch Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene, etwa hinsichtlich des sogenannten „Budapest-Komplexes“[4] oder auch angesichts der Ereignisse im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, kam es in den Handlungsfeldern „Antirepression“ und „Antimilitarismus“ zu einer spürbaren Emotionalisierung der linksextremistischen Szene in Baden-Württemberg. Diese zeigte sich in zahlreichen Protestkundgebungen und Resonanzstraftaten.

[4] Mit dem Ausdruck „Budapest-Komplex“ werden die Ereignisse und nachfolgenden Entwicklungen im Zusammenhang mit der internationalen rechtsextremistischen Gedenkveranstaltung „Tag der Ehre“ im Februar 2023 in Budapest (Ungarn) beschrieben. Dabei verübten mehrere deutsche Linksextremisten gewaltsame Angriffe auf vermeintlich oder tatsächlich Teilnehmende der Veranstaltung.

1 Entwicklungen im Jahr 2025

Die Bundestagswahl 2025 und der „antifaschistische Kampf“ von Linksextremisten

Zu Beginn des Berichtsjahres lag die Aufmerksamkeit weiter Teile der linksextremistischen Szene in Baden-Württemberg auf den Bundestagswahlen 2025. Linksextremisten nutzen Wahlkampfphasen häufig, um eigene politische Inhalte zu platzieren und versuchen, sich mit ihrer Ablehnung des aktuellen politischen Systems als Alternative für Wählerinnen und Wähler zu positionieren. Im Rahmen des Bundestagswahlkampfs 2025 veranstalteten die linksextremistischen Parteien mehrere Wahlkampfaktionen in Baden-Württemberg, etwa mit Wahlkampfständen in Fußgängerzonen. Aus dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum traten landesweit verschiedene Gruppen mit Störaktionen in Erscheinung. Dabei konzentrierten sich Linksextremisten in den meisten Fällen auf Vertreter und Veranstaltungen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). In vielen Städten Baden-Württembergs kam es beispielsweise zu Störaktionen an AfD-Infoständen und Linksextremisten beteiligten sich häufig an Protesten gegen AfD-Veranstaltungen. 1

Anders als in vergangenen Wahlkampfphasen rückten im Berichtsjahr auch vermehrt die damaligen Regierungsparteien sowie die „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ (CDU) in den Fokus von Linksextremisten in Baden-Württemberg. Auslöser waren unter anderem Pläne zur Verschärfung der Asyl- und Migrationspolitik, die kurz vor der Bundestagswahl im Bundestag diskutiert wurden. Der Vorwurf an die Parteien lautete, sie seien durch ihre Politik maßgeblich für den gesellschaftlichen „Rechtsruck“ verantwortlich. So berichtete die „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ (AIHD) am 18. Februar 2025 von einer Teilnahme an Protesten „gegen die AfD und ihre Steigbügelhalter*innen von CDU und FDP“. In Freiburg, Ludwigsburg, Mannheim und Villingen-Schwenningen kam es in diesem Zusammenhang zu linksextremistisch motivierten Sachbeschädigungen an von der CDU genutzten Räumlichkeiten.

Ein entscheidender Unterschied zu vergangenen Wahlkampfphasen lag in der zu beobachtenden Intensität linksextremistischer Aktionen: Diese ging insgesamt zurück. Insbesondere bei gemeinsamen Protesten mit nichtextremistischen Akteuren war eine überwiegend friedliche Demonstrationsteilnahme festzustellen. Ein Grund hierfür dürfte in der deutlich verkürzten Wahlkampf- und der dadurch eingeschränkten Planungsphase liegen. Außerdem könnte das vergleichsweise defensive Verhalten linksextremistischer Gruppen der Versuch sein, das Anschlusspotenzial an zivilgesellschaftliche Akteure nicht zu gefährden, welches durch die breiten Proteste „gegen rechts“ in 2024 neu gewonnen worden war.



1 Das Foto wurde am 19. Februar 2025 anonym auf der linksextremistischen Internetplattform „de.indymedia.org“ zum Beitrag „AfD Stoppen – Europahalle markiert“ veröffentlicht. Darauf ist eine Sachbeschädigung an der Europahalle in Karlsruhe abgebildet, die im Vorfeld einer dort stattfindenden AfD-Veranstaltung in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar 2025 begangen wurde.

Der von Linksextremisten angeprangerte gesellschaftliche „Rechtsruck“ beschäftigte die Szene auch nach der Bundestagswahl 2025. So sieht sich die linksextremistische Szene in Baden-Württemberg zunehmend von rechtsextremistischen Akteuren herausgefordert. Die Rechtsextremisten sind häufig sehr jung und treten zunehmend selbstbewusst und provokativ auf. Linksextremisten schrecken umgekehrt ebenfalls nicht vor Konfrontationen mit dem politischen Gegner zurück. Deshalb kam es im Berichtsjahr immer wieder zu direkten Auseinandersetzungen, etwa im Rahmen der „Gemeinsam für Deutschland“-Proteste in Stuttgart und Reutlingen[5]. 2



Entwicklungen außerhalb Baden-Württembergs bewegen die landesweite Szene

Auch Ereignisse, die über Baden-Württemberg hinausgingen, beeinflussten die linksextremistische Szene im Land. Dies führte in den Handlungsfeldern „Antirepression“ und „Antimilitarismus“ zu einer sichtlichen Emotionalisierung des linksextremistischen Spektrums und war für die Ausgestaltung vieler Aktionen prägend.

Im Handlungsfeld „Antirepression“ beschäftigte der sogenannte „Budapest-Komplex“[6] die linksextremistische Szene in Baden-Württemberg. Hierzu zählte, dass sich am 20. Januar 2025 sieben mit Haftbefehl gesuchte Linksextremisten selbst stellten sowie das Verfahren rund um eine linksextremistische Person, die von deutschen Behörden im Juni 2024 an Ungarn überstellt worden war und sich seitdem in ungarischer Haft befindet. Aus linksextremistischen Kreisen kommt in diesem Zusammenhang immer wieder der Vorwurf, es handele sich bei den staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen, die sich gegen „konsequenten“ Antifaschismus – und damit gegen die Anwendung von Gewalt – richten, um ein politisch motiviertes Vorgehen. Linksextremisten prangern dies als staatliche „Repression“ und „Klassenjustiz“ an. Deshalb wurden im Berichtsjahr mehrere Justizgebäude in Baden-Württemberg zum Ziel von Sachbeschädigungen[7].

Das Handlungsfeld „Antimilitarismus“ gewann angesichts der Entwicklungen im Israel-Palästina-Konflikt sowie des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine an Relevanz, was auch an den damit einhergehenden Diskussionen über Ausmaß und Ausgestaltung einer deutschen Verteidigungsfähigkeit lag. Hinsichtlich der Situation im Nahen Osten überwog in der linksextremistischen Szene nach wie vor eine propalästinensische Haltung, die im Rahmen von zahlreichen Kundgebungen immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde. Im Handlungsfeld „Antimilitarismus“ standen für die linksextremistische Szene Baden-Württembergs inhaltlich insbesondere die Bundeswehr und Überlegungen zu einem neu gestalteten Wehrdienst im Fokus[8].

2 Mobilisierungsaufruf des „Antifaschistischen Aktionsbündnis Stuttgart & Region“ (AABS) auf Instagram für Proteste gegen eine Kundgebung des Bündnisses „Gemeinsam für Deutschland“ (GfD) am 22. März 2025 in Stuttgart, an der sich auch Akteure aus dem rechtsextremistischen Spektrum beteiligten. Durch die Ankündigung von Gegenprotesten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur GfD-Kundgebung und die abgebildeten Aufforderungen „Den rechten Aufmarsch verhindern“ und „Nazis blockieren“ wird deutlich, dass Linksextremisten nicht vor einer Konfrontation mit vermeintlichen oder tatsächlichen Rechtsextremisten zurückschrecken.

[5] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 80 und 103.

[6] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht Fußnote 4/S. 98.

[7] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 104.

[8] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 106 f.

2 Gewaltorientierter Linksextremismus

Linksextremistisch motivierte Gewalt geht überwiegend von autonomen Gruppen aus. Sie rechtfertigen Gewalt oft als notwendiges Mittel, um sich gegen „repressive“ oder „faschistische“ Strukturen zu wehren. Typische linksextremistische Straf- und Gewalttaten sind Brandstiftungs- und Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch und Sachbeschädigung.

Gerade bei Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner von „rechts“ richtet sich Gewalt nicht nur gegen Sachen, sondern auch unmittelbar gegen Personen. Zudem sind staatliche Institutionen durch Angriffe gefährdet, insbesondere Justiz, Polizei und Bundeswehr, aber auch Banken, Wirtschaftsunternehmen oder Parteibüros.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Durch zahlreiche Aktionen versuchten viele Gruppen des gewaltorientierten linksextremistischen Spektrums im Rahmen des Bundestagswahlkampfs 2025 Wählerinnen und Wähler zu beeinflussen. Dabei kam es vermehrt zu Protesten gegen die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), etwa in Form von Störaktionen bei Veranstaltungen und an Infoständen.
- Neue Entwicklungen im Verfahren rund um den sogenannten „Budapest-Komplex“ und die Verurteilung eines Linksextremisten vor dem Amtsgericht in Offenburg führten zu einer Emotionalisierung der baden-württembergischen Szene und zu entsprechenden Resonanzstraftaten.
- Das Handlungsfeld „Antimilitarismus“ spielte im Berichtsjahr eine große Rolle für die gewaltorientierte linksextremistische Szene. Dies zeigte sich an zahlreichen Aktionen und an der Teilnahme mehrerer linksextremistischer Gruppen aus Baden-Württemberg an der überregionalen Veranstaltung „Rheinmetall entwaffnen“ in Köln.

Agitation während des Bundestagswahlkampfs 2025

Wie in den vergangenen Wahlkampfphasen versuchten zahlreiche gewaltorientierte linksextremistische Gruppen auch im Kontext der Bundestagswahl 2025, die Wählerinnen und Wähler zu beeinflussen.

Dies geschah unter anderem durch viele koordinierte Aktionen, die sich überwiegend gegen Vertreter und Veranstaltungen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) richteten. Dabei kam es vermehrt zu Störaktionen an AfD-Infoständen, etwa in Bretten/Landkreis Karlsruhe, Kornwestheim/Landkreis Ludwigsburg und in Stuttgart. In einigen Fällen griff die Polizei ein, um Angriffe auf AfD-Infostände zu verhindern. So etwa am 8. Februar 2025 in Heidelberg. Hier näherten sich Linksextremisten einem AfD-Infostand und versperrten kurzzeitig den Zugang. Außerdem führte die überhöhte Lautstärke eines Megafons bei drei Polizeibeamten zu Hörschädigungen.

Darüber hinaus beteiligte sich die linksextremistische Szene vielfach an Protesten gegen AfD-Veranstaltungen in Baden-Württemberg. Diese verliefen überwiegend störungsfrei, teilweise jedoch auch unfriedlich: In Freiburg-Zähringen versammelten sich am 10. Februar 2025 beispielsweise bis zu 10.000 Personen aus Protest gegen eine AfD-Wahlkampfveranstaltung, darunter auch Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Gruppe „Gemeinsam kämpfen – Kommunistische Gruppe Freiburg“ (GK). Im Laufe der Versammlung kam es unter anderem zu vier Körperverletzungsdelikten und einem tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte.

Das offensive Auftreten einiger linksextremistischer Gruppen hatte auch Einfluss auf die tatsächliche Durchführung mehrerer Veranstaltungen mit AfD-Präsenz. So berichtete das „Offene Treffen gegen Faschismus und Rassismus für Tübingen & Region“ (OTFR) in einem Instagram-Beitrag, mitverantwortlich für die Absage einer für den 4. Februar 2025 in Tübingen geplanten Podiumsdiskussion unter Beteiligung eines AfD-Vertreters gewesen zu sein. Die Veranstaltung fand aufgrund der angekündigten Gegenproteste nicht statt. Dazu war auf dem OTFR-Insta-gram-Account zu lesen: „Antifa wirkt!“. Zu ähnlichen Vorfällen kam es auch in Heidelberg und Stuttgart.

Neben Auftritten bei Kundgebungen und Protestaktionen haben mehrere linksextremistische Gruppen auf ihren Instagram-Accounts gezeigt, wie AfD-Wahlplakate beschädigt und zerstört wurden. So veröffentlichte das „Antifaschistische Aktionsbündnis Stuttgart & Region“ (AABS) beispielsweise am 29. Januar 2025 auf Instagram Fotos, die der Gruppe nach eigenen Angaben „geschickt“ worden seien. Darauf zu sehen sind Plakate einer eigens entworfenen „Antifa“-Plakatserie, mit denen Wahlplakate anderer Parteien überklebt wurden. Auf den „Antifa-Plakaten“ ist unter anderem zu lesen „Jetzt handeln! Gerechtigkeit und Veränderung wird erkämpft, nicht gewählt“ und „...deine Wahl: Antifa!“. Das „Offene Antifaschistische Treffen Pforzheim“ (OAT PF) veröffentlichte am 16. Februar 2025 auf seinem Instagram-Account ein Video, welches eine „anonyme Zusendung“ sei und ebenfalls die Zerstörung von Wahlplakaten zeigte. Darüber hinaus wurden ähnliche Vorfälle auch vom „Offenen Antifaschistischen Treffen Rems-Murr“ (OAT RM) und der „Antifa Vernetzung Ludwigsburg“ (AVLB) in einem Instagram-Beitrag am 8. Februar 2025 dokumentiert. 3 4

„Offene Antifaschistische Treffen“ (OATs) sind regelmäßige, überwiegend linksextremistische Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die sich über antifaschistische Themen informieren wollen oder aber im Handlungsfeld „Antifaschismus“ aktiv sind beziehungsweise aktiv werden möchten. Im gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum Baden-Württembergs spielen OATs eine besondere Rolle für linksextremistische Strukturen, da sie unter anderem ein niederschwelliges Kontaktangebot für potenzielle neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter darstellen und so auch zur Rekrutierung für die linksextremistische Szene dienen. Außerdem verfügen OATs über ein beträchtliches Personen- und Aktionspotenzial, das häufig im Kontext linksextremistisch motivierter Straf- und Gewalttaten Wirkung entfaltet.



3 Vom AABS auf Instagram am 29. Januar 2025 veröffentlichtes Foto, das ein Motiv der extra gefertigten „Antifa“-Plakatserie zeigt.

4 Beitrag des LfV zu Störaktionen von Linksextremisten vor der Bundestagswahl 2025.

Linksextremistische Kampagnen im Rahmen der Bundestagswahl 2025

Einige linksextremistische Gruppen traten 2025 mit einem strategisch geplanten und organisierten Vorgehen in Erscheinung, etwa durch die Einbettung zahlreicher Aktionen in strukturierte Kampagnen. So initiierte beispielsweise das „Offene Antifaschistische Treffen Mannheim“ (OAT MA) eine Kampagne unter dem Motto „TU WAS!“. Ziel der Kampagne war es, „konkreten Aktionismus gegen die AfD und andere rechte Kräfte und das Stärken eigenständiger linker Themen und Perspektiven“ miteinander zu verbinden. Im Rahmen der Kampagne führte die Gruppe eine mehrwöchige Veranstaltungsreihe durch. Den Auftakt bildete ein „Wahlkampf-Aktionstraining“, dessen Fokus laut Instagram-Ankündigung vom 10. Januar 2025 „auf dem Blockieren von Infoständen“ lag.

Das OAT PF fiel ebenfalls mit einer eigenen Kampagne auf, die den Namen „Rechte Pläne durchkreuzen – Solidarität ist die stärkste Waffe“ trug. Durch mehrere Kundgebungen und Infoveranstaltungen während ausgerufener „Aktionswochen“ wollte man „die AfD und andere rechte Parteien entlarven […] und linke Alternativen sichtbar machen“. Wie in Mannheim waren auch für die Kampagne in Pforzheim eigens Materialien wie Flyer und Plakate erstellt worden. Auch das OTFR ließ unter dem übergeordneten Motto „Gegen die Politik der Rechten und Reichen“ Infomaterial in Form von Flyern und Plakaten drucken. 5



5 Logo der Kampagne „Rechte Pläne durchkreuzen – Solidarität ist die stärkste Waffe“, die eigens zum Bundestagswahlkampf vom OAT PF entwickelt wurde.

Dynamiken zwischen Rechts- und Linksextremisten bestehen auch 2025 fort

Der von Linksextremisten angeprangerte gesellschaftliche „Rechtsruck“ beschäftigte die Szene nicht nur während der Wahlkampfphase, sondern auch darüber hinaus. Im Berichtsjahr kam es in diesem Zusammenhang immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten. 6 7

Besonders sichtbar wurde dies im Rahmen der Anfang 2025 bundesweit stattfindenden Demonstrationen des Bündnisses „Gemeinsam für Deutschland“ (GfD)[9], an denen sich auch Rechtsextremisten beteiligten. Bereits im Vorfeld mehrerer Kundgebungen von GfD hatten zahlreiche linksextremistische Gruppen in Baden-Württemberg zu Gegenprotesten mobilisiert, so etwa das AABS, das „Antifaschistische Koordinationskollektiv Ulm“ (AKKU) und das OAT PF für eine Veranstaltung am 22. März 2025 in Stuttgart. Hierbei kam auch die „Recherche-Arbeit“ linksextremistischer Gruppen zum Tragen: Im Zuge der Mobilisierung veröffentlichte das AABS auf Instagram eine Kurzbeschreibung zu den rechtsextremistischen Akteuren, die ihrerseits zur Teilnahme an der Kundgebung mobilisiert hatten. Im Nachgang zu der Kundgebung teilten drei gewaltorientierte linksextremistische Gruppen aus dem Großraum Stuttgart über ihre jeweiligen Instagram-Accounts am 25. März 2025 einen Beitrag von der linksextre-mistischen Internetplattform „de.indymedia.org“. In diesem wurde eine Bildstrecke über Teilnehmende der Stuttgarter GfD-Kundgebung veröffentlicht, teilweise mit namentlicher Nennung. Außerdem kam es im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu mehreren linksextremistisch motivierten Körperverletzungsdelikten.



6 Sticker-Motiv des OAT RM, das unter anderem auch im Rahmen einer „Schulkampagne“ des OAT RM zum Einsatz kam. Die Kampagne war Teil der anhaltenden Dynamik zwischen Rechts- und Linksextremisten und wurde laut OAT RM in Reaktion auf die zunehmende Verbreitung und Sichtbarkeit von rechtsextremistischen Inhalten an Schulen im Rems-Murr-Kreis initiiert. Durch die Nutzung verniedlichender Bildelemente, etwa bei der Darstellung der Katzen, kann das Motiv besonders auch für jüngere Zielgruppen ansprechend wirken.

7 Beitrag des LfV zur Schulkampagne des OAT RM.

[9] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht, S. 80.

Den Schwerpunkt linksextremistischer Aktionen im Zusammenhang mit den Kundgebungen des Bündnisses „Gemeinsam für Deutschland“ bildeten Proteste im Rahmen des zweiten bundesweiten GfD-Aktionstages am 26. April 2025, die sich auf Reutlingen konzentrierten. Hierzu hatte unter anderem der gewaltorientierte linksextremistische Zusammenschluss „Antifaschistische Aktion Süd“ (Antifa Süd) mit zwei Aufrufen auch zu unfriedlichen Protestformen mobilisiert. Unter dem Motto „Naziaufmärsche verhindern!“ war in einem der Aufrufe zu lesen: „Mit Faschist:innen wird nicht diskutiert, Faschist:innen werden bekämpft. Auf allen Ebenen, und mit allen Mitteln, die dafür notwendig sind.“

In Reutlingen wurde der Demonstrationszug unter linksextremistischer Beteiligung streckenweise blockiert. Außerdem kam es durch eine teilweise vermummte Gruppe zu gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamte, woraufhin rund 200 Personen zur Personalienfeststellung umschlossen wurden. Dennoch wertete die linksextremistische Szene die Gegenproteste als „alles in allem sehr erfolgreichen Tag für die antifaschistische Bewegung“ – vermutlich auch aufgrund der gelungenen überregionalen Mobilisierung: Laut Instagram-Beitrag des AABS und des örtlichen OTFR waren allein aus dem Großraum Stuttgart „über 250 Antifaschist:innen“ in Reutlingen vor Ort. Im Nachgang zu dieser Kundgebung wurde am 13. Juni 2025 ebenfalls Bildmaterial von Teilnehmenden der Kundgebung unter anderem auf „de.indymedia.org“ veröffentlicht, vereinzelt unter Nennung der Namen und mit der Aufforderung, unbekannte Personen zu identifizieren.

Einen wichtigen Anlass zu Gegenprotesten sah die linksextremistische Szene Baden-Württembergs im Berichtsjahr außerdem im Gründungskongress der neuen AfD-Jugendorganisation „Generation Deutschland“ (GD)[10]. Mit dem Ziel, die Gründung zu verhindern, mobilisierten Gruppen aus dem gesamten Bundesgebiet zur Teilnahme an Protesten gegen die Veranstaltung am 29. November 2025 im hessischen Gießen. Darunter waren auch viele linksextremistische Gruppen aus Baden-Württemberg, die eigens organisierte Busanreisen und sogenannte „Aktionstrainings“ zur Vorbereitung auf Demonstrationsszenarien bewarben. Vor Ort wurde überwiegend friedlich demonstriert, es kam aber auch zu gewaltsamen Zusammenstößen mit der Polizei und zu mehreren Blockadeaktionen im Stadtgebiet sowie auf umliegenden Landes- und Bundesstraßen, infolge derer über 50 Polizisten verletzt wurden. Aus Baden-Württemberg beteiligten sich zahlreiche linksextremistische Gruppen an den Protestaktionen, darunter das „Offene Antifaschistische Treffen Freiburg“ (OAT FR) und „Gemeinsam Kämpfen – Kommunistische Gruppe Freiburg“ (GK), das „Offene Antifaschistische Treffen Heidelberg“ (OAT HD) und das „Antifaschistische Aktionsbündnis Stuttgart & Region“ (AABS). Bereits im Vorfeld lehnten Teile der Szene in mehreren Veröffentlichungen ab, sich bei den Gegenprotesten prinzipiell von Gewalt zu distanzieren.

Linksextremistische Szene beklagt weiterhin politische Repression

Die linksextremistische Szene in Baden-Württemberg beklagte auch 2025 eine „Kriminalisierung“ ihrer Aktionen. Diese zeige sich besonders durch staatliche Strafverfolgungsmaßnahmen im Handlungsfeld „Antifaschismus“. In Reaktion auf die empfundene politische Repression kam es zu zahlreichen Resonanzstraftaten, durch die ein staatlicher Verfolgungswille und eine „Klassenjustiz“ angeprangert werden sollten. So besprühten etwa am 27. April 2025 mehrere Personen aus dem Umfeld des „Kommunistischen Aufbaus“ (KA) das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt großflächig mit roter Farbe. Dazu wurde der Schriftzug „Gegen ihre Klassenjustiz. Für den Sozialismus“ angebracht. In einem nachträglich auf der linksextremistischen Internetplattform „de.indymedia.org“ veröffentlichten anonymen Schreiben wird die Ortswahl damit begründet, dass das Amtsgericht „als Ort der Klassenjustiz […] markiert“ werden sollte und die Aktion eine Reaktion auf die „brutalen Mittel des Staates“ und seine „Repression“ sei. Auch in Karlsruhe wurde ein Justizgebäude beschädigt. Hier sprühten Unbekannte in der Nacht vom 28. auf den 29. April 2025 den Aufruf „Kampf der Klassenjustiz“ als Graffiti auf die Mauern der Außenstelle des Bundesgerichtshofs. In dem Bekennerschreiben, das nach der Tat auf „de.indymedia.org“ veröffentlicht wurde, wenden sich die anonymen Verfasser an mehrere im Zusammenhang mit Gewaltdelikten beschuldigte oder bereits verurteilte Linksextremisten und schreiben: „Militante Aktionen und Haltung sind ein essenzieller Teil jedes Kampfes für Veränderung“. 8



8 Farbangriff am 27. April 2025 auf das Amtsgericht in Stuttgart-Bad Cannstatt, bei dem die Fassade des Gebäudes großflächig mit roter Farbe beschmiert wurde. Die Aktion richtete sich gegen die „Klassenjustiz“.

[10] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 61.

Neben der Justiz wurde auch die Polizei im Berichtsjahr mehrfach als „Repressionsorgan“ zum Ziel von Angriffen, etwa am 20. März 2025 durch eine Brandstiftung an einem Polizeifahrzeug in Stuttgart-Möhringen. Am selben Tag wurde dazu auf „de.indymedia.org“ ein Bekennerschreiben mit dem Titel „feuer und flamme der repression und ihrer infrastruktur“ veröffentlicht. Wenige Tage später, am 24. März 2025, beschmierten bislang unbekannte Täter das Hauptgebäude des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in Stuttgart-Bad Cannstatt mit roter Farbe und sprühten die Botschaft „REVOLUTIONÄRE GRGÜßE IN DEN KNAST“ an die Fassade. Auch das dazugehörige Bekennerschreiben, welches am selben Tag auf der linksextremistischen Internetplattform „de.indymedia.org“ veröffentlicht wurde, nahm Bezug auf das Handlungsfeld „Antirepression“: Die gewählte Örtlichkeit stünde „stellvertretend für die gesamte repression“, weshalb durch die Aktion der „klassenfeind markiert“ worden sei.

Der „Budapest-Komplex“ und die Emotionalisierung der linksextremistischen Szene

Im Berichtsjahr kam es zu weiteren Entwicklungen rund um den sogenannten „Budapest-Komplex“. Insbesondere eine deutsche, in Ungarn inhaftierte, linksextremistische Person stand dabei im Mittelpunkt. Die Haftbedingungen, ein damit verbundener mehrwöchiger Hungerstreik der inhaftierten Person sowie die Ablehnung ungarischer Behörden, die Person in einen Hausarrest zu überstellen, wirkten stark emotionalisierend auf die linksextremistische Szene. Unter dem Motto „FREE MAJA“ kam es im gesamten Berichtsjahr zu bundesweiten Solidaritätsaktionen.

Im Juni 2025 wurden beispielsweise „Aktionstage“ ausgerufen. Daraufhin waren auch in Baden-Württemberg vermehrt Solidaritätsaktionen zu beobachten. Dazu gehörten unter anderem Banneraktionen oder auch Sachbeschädigungen, etwa in Freiburg und Heidelberg. Dazu gehörten unter anderem Banneraktionen, Sachbeschädigungen, etwa in Freiburg und Heidelberg, und mehrere Kundgebungen, beispielsweise in Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart. Am 8. Juli 2025 veröffentlichte der gewaltorientierte linksextremistische Zusammenschluss „Antifaschistische Aktion Süd“ (Antifa Süd) über seine Homepage eine Solidaritätserklärung, in der zu öffentlichem Druck aufgerufen wurde. Die begangenen Gewalttaten wurden durch eine vermeintliche „Notwendigkeit“ gerechtfertigt: „Maja wird wegen einer konsequenten antifaschistischen Haltung und der daraus resultierenden Praxis der Prozess gemacht. Mit Majas Verurteilung soll ein selbstbestimmter und auch militanter Antifaschismus erstickt werden. Ein Antifaschismus, der sich an politischen Notwendigkeiten orientiert, ist aber dringender denn je und gilt es zu verteidigen [...] Antifaschismus in die Offensive – Nazis zurückschlagen! Auf allen Ebenen, mit allen Mitteln!“

Im Zuge der Protestaktionen geriet auch das ungarische Konsulat in der Stuttgarter Innenstadt mehrfach in den Fokus: In der Nacht vom 29. auf den 30. April 2025 beschmierten Unbekannte das Gebäude mit roter Farbe und brachten die Schriftzüge „FREE MAYA“ und „FREE GAZA“ sowie ein „Hammer und Sichel“-Symbol an. In dem dazu am 30. April 2025 auf der linksextremistischen Internetplattform „de.indymedia.org“ veröffentlichten Bekennerschreiben wird als Motivation für die Tat an erster Stelle die „Repression gegen Antifaschist:innen“ durch die ungarische Regierung genannt. Am 13. September 2025 erfolgte eine Solidaritätsaktion vor dem ungarischen Konsulat mit einem Banner, auf dem „Ob Ost, ob West, ob Budapest – Nieder mit der Nazipest“ zu lesen war. Ergänzende Flyer enthielten ebenfalls den Schriftzug „FREE MAJA“.

Weitere Haftstrafe für einen Linksextremisten in Baden-Württemberg

Wie in den vergangenen Jahren kam es in Baden-Württemberg auch 2025 zu mehreren Gerichtsverfahren gegen Linksextremisten. Besonders emotional reagierte die landesweite linksextremistische Szene dabei auf die Verurteilung eines Linksextremisten am 30. Juni 2025 durch das Amtsgericht Offenburg. Der Verurteilte wurde unter anderem wegen des Einsatzes eines Feuerlöschers als „Schlagwerkzeug“ gegen Polizeibeamte und damit wegen gefährlicher Körperverletzung während der Proteste gegen den AfD-Landesparteitag im Mai 2023 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt (Az: 4 Ds 510 Js 25062/23). Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

Unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung beteiligten sich etwa 80 Personen an einer Kundgebung vor dem Gerichtsgebäude in Offenburg, zu der viele linksextremistische Gruppen aus Baden-Württemberg mobilisiert hatten. Zahlreiche Sympathisanten verfolgten den Prozess auch im Gerichtsaal. Nach der Urteilsverkündung kam es zu lautstarken Protesten im Saal, weshalb dieser schließlich geräumt wurde. 9



9 Mobilisierungsaufruf für einen mittlerweile verurteilten Linksextremisten, dessen Urteil jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Die Mobilisierung war eingebettet in die linksextremistische Solidaritätskampagne „Solidarität nicht abreißen lassen“. Wie dem Aufruf indirekt durch eine entsprechende Abbildung entnommen werden kann, wurde ihm unter anderem der Einsatz eines Feuerlöschers gegen Polizeibeamte vorgeworfen. Auch der verwendete Schriftzug „Rechte Brände löschen“ kann als Anspielung auf die Tat gelesen werden.

Noch am Abend der Urteilsverkündung kam es zu einer ersten unangemeldeten Demonstration in Karlsruhe, an der sich etwa 300 Personen beteiligten und unter Verwendung von Pyrotechnik die Parole „Freiheit für Max und alle politischen Gefangenen“ skandierten. Am darauffolgenden Abend kam es in Mannheim und Tübingen zu ähnlichen Kundgebungen, wobei in Tübingen ein Polizeibeamter angegriffen wurde, nachdem eine tatverdächtige Person im Zusammenhang mit einer Sachbeschädigung gestellt werden sollte. Außerdem kam es in Reaktion auf die Urteilsverkündung zu mehreren Sachbeschädigungen. So brachten etwa in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli 2025 bislang unbekannte Täter den roten Schriftzug „Free Maja, free Max“ am Gebäude des Amtsgerichts in Karlsruhe-Durlach an.

Der Slogan „Krieg dem Krieg“ als prägendes Element linksextremistischer Aktionen im Handlungsfeld „Antimilitarismus“

Im Juni 2025 veröffentlichte das bundesweit aktive gewaltorientierte linksextremistische Bündnis „Perspektive Kommunismus“ (PK), mit baden-württembergischen Ortsgruppen etwa in Karlsruhe und Stuttgart, einen Kampagnen-Aufruf unter dem Slogan „Krieg dem Krieg“. Im Rahmen dieser Kampagne sei es die Absicht, so das Bündnis auf seiner Homepage, „bundesweit“ Aktionen zu „verknüpfen“ und „Impulse“ zu geben, um „selbst aktiv zu werden“. Laut der Homepage der Kampagne beteiligten sich aus Baden-Württemberg auch die linksextremistischen Gruppen „Initiative Soziale Kämpfe Mannheim“ (ISK), das „Offene Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart“ (OTKM Stuttgart) und das „Antimilitaristische Treffen Villingen-Schwenningen“.

Verwendung fand der Slogan aber schon früher, etwa zu Beginn des Berichtsjahres. So bezog sich ein Bekennerschreiben nach einer Sachbeschädigung am 23. April 2025 an einer Fassade des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) auf den Slogan. Bei der Aktion selbst wurde mit roter Sprühfarbe der Schriftzug „Krieg beginnt hier“ am Gebäude angebracht und an Tür und Briefkasten Bauschaum verwendet. Am 24. April 2025 wurden, ebenfalls in Karlsruhe, auf den Pflastersteinen vor dem Gebäude der Landesbank Baden-Württemberg die Worte „Krieg dem Krieg“ gesprüht. Im dazugehörigen Bekennerschreiben auf „de.indymedia.org“ mit dem Titel „Kriegsprofiteur [...] markiert“ wird zudem der thematische Bezug zum Handlungsfeld „Antimilitarismus“ sichtbar. Beide Sachbeschädigungen waren Mobilisierungsaktionen für die Beteiligung an „Revolutionären 1.-Mai-Demonstrationen“, welche die PK regelmäßig mitprägt. 10 11



10 Beitrag des LfV zum Verlauf des 1. Mai und linksextremistischen Straftaten im Vorfeld.

11 Sachbeschädigung von Ende April 2025 am KIT, in deren Zusammenhang auf den Slogan „Krieg dem Krieg“ Bezug genommen wurde.

Überregionale Beteiligung am Protestcamp „Rheinmetall entwaffnen“ in Köln

Auch 2025 beteiligte sich die linksextremistische Szene aktiv an dem überregional breit beworbenen Protestcamp „Rheinmetall entwaffnen“ (RME) vom 26. bis 31. August in Köln. Das Protestcamp ist eine seit Jahren etablierte Veranstaltung im Handlungsfeld „Antimilitarismus“, die sich vordergründig auf den Rüstungskonzern „Rheinmetall“ konzentriert. In der Praxis rücken in diesem Zusammenhang mitunter aber auch andere Rüstungsunternehmen, deren Zulieferer sowie die Bundeswehr in den Fokus der Protestaktionen.

In Baden-Württemberg mobilisierten mehrere linksextremistische Gruppen für die Proteste, unter anderem mehrere Ortsgruppen der „Interventionistischen Linken“ (IL), darunter die IL Karlsruhe und die IL Heidelberg sowie das gewaltorientierte linksextremistische Bündnis „Perspektive Kommunismus“ (PK). Ebenso wurde im Rahmen der PK-Kampagne „Krieg dem Krieg“ mehrfach auf das „Rheinmetall Entwaffnen“-Camp verwiesen und entsprechend über verschiedene Accounts in den sozialen Medien zur Teilnahme aufgerufen. Im Zuge der Mobilisierung kam es zu mehreren öffentlichkeitswirksamen Aktionen. So besprühten unbekannte Täter in der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 2025 ein Militärfahrzeug auf einem öffentlich zugänglichen Hof einer Autowerkstatt in Stuttgart. Das dazugehörige Bekennerschreiben, das am 9. Juli 2025 auf „de.indymedia.org“ veröffentlicht wurde, rief zur Teilnahme am Protestcamp in Köln auf. Außerdem stand darin: „Wo immer die Bundeswehr öffentlich präsent ist, muss sie angegriffen werden. Es gibt unzählige Wege und Mittel, dies zu tun – alle sind legitim. Entscheidend ist, dass wir uns der zunehmenden Militarisierung entgegenstellen und ihr nicht einfach tatenlos zusehen“. Außerdem wurde in der Nacht vom 20. auf den 21. August 2025, ebenfalls in Stuttgart, das Karrierecenter der Bundeswehr mit roter Farbe beschmiert. Dabei wurden der Slogan „Krieg dem Krieg“ sowie das Symbol von Hammer und Sichel aufgesprüht, das Gebäudeschild vollständig rot übersprüht und der Hashtag „RME“ angebracht. 12 13

Bei der Veranstaltung vor Ort in Köln kam es insbesondere bei der Abschlussdemonstration am 30. August 2025 zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und Polizeikräften, an denen auch Linksextremisten aus Baden-Württemberg beteiligt waren. Im Anschluss daran beklagte die linksextremistische Szene die „massive Polizeigewalt“.

Im Nachgang zu dem überregionalen antimilitaristischen Veranstaltungshöhepunkt in Köln folgten in Baden-Württemberg linksextremistische Aktionen im Handlungsfeld „Antimilitarismus“. So etwa in der Nacht vom 4. auf den 5. September 2025, als die Fassade im Eingangsbereich der Mannheimer Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch rote Farbe und den Schriftzug „Krieg dem Krieg“ verunstaltet wurde. 14



12 Foto einer Sachbeschädigung an einem Militärfahrzeug Anfang Juli in Stuttgart. Die Aktion war, laut Bekennerschreiben auf der linksextremistischen Internetplattform „de.indymedia.org“, auch als Mobilisierungsaktion zur Teilnahme am „Rheinmetall entwaffnen“-Camp in Köln zu verstehen.



13 Foto einer Sachbeschädigung am Stuttgarter Karrierecenter der Bundeswehr, die Ende Juli als Mobilisierungsaktion durchgeführt wurde. Der angebrachte Hashtag „RME“ weist, neben dem Bekennerschreiben auf „de.indymedia.org“, auf die Veranstaltung „Rheinmetall entwaffnen“ (RME) hin.



14 Foto eines Farbangriffs an der Mannheimer Hochschule der Bundesagentur für Arbeit aus einem anonymen Beitrag auf der linksextremistischen Internetplattform „de.indymedia.org“ vom 5. September 2025. Demnach richtete sich die Sachbeschädigung gegen die Bundeswehr. Der abgebildete Slogan „Krieg dem Krieg“ fand im Berichtsjahr unter Bezugnahme auf eine antimilitaristische Motivation häufig Verwendung in der linksextremistischen Szene.

Weitere Schlaglichter

„Kommunistischer Aufbau“ erweitert seinen Aktionsradius in Baden-Württemberg

Die linksextremistische Organisation „Kommunistischer Aufbau“ (KA) hat ihre Aktivitäten im Berichtsjahr merklich intensiviert und tritt damit zunehmend in Baden-Württemberg in Erscheinung. Nach eigenen Angaben verfolgt die Organisation das Ziel, das kapitalistische Wirtschaftssystem zu beseitigen und den „bürgerlichen Staat“ zugunsten einer „Diktatur des Proletariats“ zu „zerschlagen“. Hierfür sei, so der KA, eine „sozialistische Revolution“ notwendig, bei der sich „der Klassenkampf zu einem revolutionären Bürgerkrieg entwickeln“ und so ein „gewaltsame[r] Umsturz“ des politischen Systems durch einen „bewaffneten Kampf“ herbeigeführt werden solle. 15

Der KA nutzt für seine Zielverfolgung unter anderem ein Netz an Tarnorganisationen, welche sich an verschiedene Interessengruppen richten und damit spezifische Probleme ansprechen. So werden beispielsweise gezielt Jugendliche, Frauen oder auch Menschen mit Migrationshintergrund adressiert.

Dem KA können aktuell mehrere derartige Gruppen zugeordnet werden: So etwa das „Frauenkollektiv“, die „Internationale Jugend“, das „Studierendenkollektiv“ und das „Solidaritätsnetzwerk“. Diese haben sich 2022 zusätzlich in einer „Föderation klassenkämpferischer Organisationen“ (FKO) zusammengeschlossen, das Personenpotenzial bewegt sich derzeit im mittleren zweistelligen Bereich. Während diese Gruppen in den vergangenen Jahren lediglich in Freiburg auftraten, existieren seit 2025 auch Ableger in Stuttgart und Ulm. 16 17

Anarchistische Aktivitäten im Jahr 2025

In Baden-Württemberg verhielten sich anarchistische Gruppen in den vergangenen Jahren überwiegend unauffällig. Im Berichtsjahr fand mit den „Anarchistischen Tagen“ vom 24. bis 28. Juli 2025 in Freiburg jedoch ein szene-interner Veranstaltungshöhepunkt statt. Veranstaltungsort war der Freiburger „Kulturtreff in Selbstverwaltung“ (KTS). Die Örtlichkeit wird sowohl von nichtextremistischen Akteuren als auch von Linksextremisten genutzt und besitzt aufgrund der Historie als ehemalig besetztes Gebäude sowie der Selbstverwaltungsstrukturen eine überregionale Strahlkraft für die Szene. Ziel der „Anarchistischen Tage“ war es laut Ankündigung, „anarchistische Perspektiven“ durch Vorträge, Workshops und im direkten Austausch zu stärken und sich weiter zu vernetzen.

Außerdem kam es 2025 in Baden-Württemberg zum wiederholten Male zu Sachbeschädigungen. Aufgrund der Erwähnung auf einer einschlägigen Webseite ist ein Bezug ins anarchistische Spektrum wahrscheinlich. Bei der Webseite handelt es sich um eine Vernetzungs- und Kommunikationsplattform der anarchistisch geprägten linksextremistischen Kampagne „Switch Off – the system of destruction“ (kurz: „Switch Off“). Die öffentlichkeitswirksamste Aktion in Baden-Württemberg, die auf der Webseite von „Switch Off“ genannt wurde, war eine Brandstiftung in der Nacht vom 28. auf den 29. April 2025. Hierbei brannten auf dem Außengelände eines Auslieferungszentrums der Automarke Tesla in Holzgerlingen/Kreis Böblingen mehrere Fahrzeuge vollständig aus. Es entstand ein Sachschaden von etwa einer halben Million Euro. 18

15 Logo der auch in Baden-Württemberg erstarkenden linksextremistischen Organisation „Kommunistischer Aufbau“.

16 Logo der „Föderation klassenkämpferischer Organisationen“, unter deren Dach Untergruppen des KA aktiv sind.

17 Beitrag des LfV zum erweiterten Aktionsradius des „Kommunistischen Aufbaus“.

18 Beitrag des LfV zu linksextremistischen Sabotageaktionen mit Bezug zur Kampagne „Switch off“.

3 Parteien und Organisationen

„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

DKP
Deutsche Kommunistische Partei

19 Logo DKP

GRÜNDUNG 1968

SITZ Essen

VORSITZ Patrik KÖBELE (Bundesverband)
Björn BLACH (Bezirksorganisation Baden-Württemberg)

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 300 (2024: ca. 300)
(Deutschland 2024: 2.682)

PUBLIKATION Zeitung „Unsere Zeit“ (UZ), wöchentlich

Die DKP ist die älteste kommunistische Partei in Deutschland. Sie steht in der Nachfolge der historischen, 1956 verbotenen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD). Nach ihrer Gründung 1968 und bis zum Zerfall des Ostblocks Ende der 1980er beziehungsweise Anfang der 1990er Jahre orientierte sie sich am Marxismus-Leninismus, wie er von der „Kommunistischen Partei der Sowjetunion“ (KPdSU) vorgegeben wurde. Seit dieser Zeit ringt die Partei um ihre ideologische und strategische Ausrichtung.

Die Partei ist bundesweit in Landesverbände untergliedert. Der Landesverband Baden-Württemberg besteht aus Kreisorganisationen in Freiburg, Heidenheim, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm.

Der Jugendverband der DKP ist die „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ). In Baden-Württemberg gibt es Ortsgruppen in Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Mannheim, Offenburg, Stuttgart, Tübingen und Ulm.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Die DKP trat im Berichtsjahr nicht zur Bundestagswahl an, um sich eigenen Angaben zufolge stärker auf sich selbst zu fokussieren.
- Die SDAJ war besonders im Handlungsfeld „Antimilitarismus“ aktiv und beteiligte sich mit mehreren Ortsgruppen an einer bundesweiten Kampagne gegen die Pläne für eine neue Wehrpflicht.

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) trat nicht bei den Bundestagswahlen 2025 an. Unter anderem in der DKP-Zeitung „Unsere Zeit“ wurde dieser Schritt damit begründet, dass man die eigene „Kraft für die Stärkung der Friedens- und Arbeiterbewegung, für die Stärkung der DKP“ verwenden wolle. Unter dem Motto „Keine Stimme den Kriegstreibern!“ distanzierte sich die Partei außerdem von allen potenziellen Regierungskoalitionen nach der Bundestagswahl. Schließlich stünden „alle derzeit denkbaren Regierungskonstellationen [...] für die Strategie der ‚Kriegstüchtigkeit‘“. Im Gegensatz dazu positionierte sich die DKP als Friedenspartei und bemühte sich um Sichtbarkeit im antimilitaristischen Kontext, etwa durch die Beteiligung an öffentlichen Kundgebungen. Schließlich werde, so der Parteivorsitzende Patrik KÖBELE in einer Stellungnahme, die unter anderem auch die DKP-Ortsgruppe Stuttgart veröffentlichte, „der Kampf um den Frieden und gegen den sozialen Kahlschlag [...] nicht im Bundestag entschieden“. Neben der alljährlichen Teilnahme an den „Ostermärschen“ beteiligten sich außerdem mehrere DKP-Ortsgruppen an einer großen Friedensdemonstration am 3. Oktober 2025 in Stuttgart. Zu dieser hatte ein bundesweites, überwiegend zivilgesellschaftliches Bündnis aus Friedensinitiativen und -organisationen aufgerufen. Das Motto lautete „Nie wieder kriegstüchtig“ und war durch die antimilitaristische Ausrichtung auch für einige Akteure aus dem linksextremistischen Spektrum Baden-Württembergs von Interesse. Neben Ortsgruppen der DKP beteiligten sich beispielsweise auch mehrere „Offene Antifaschistische Treffen“ an der Kundgebung, etwa aus Heidelberg, dem Rems-Murr-Kreis und Tübingen, sowie die Gruppen „Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung“ (OTKM) aus Stuttgart und das „Antimilitaristische Treffen Villingen-Schwenningen“ (AMT VS).

Die Jugendorganisation der DKP, die SDAJ, war ebenfalls aktiv im Handlungsfeld „Antimilitarismus“. Die Mehrheit der baden-württembergischen Ortsgruppen beteiligte sich beispielsweise am bundesweiten Bündnis „Nein zur Wehrpflicht“, in dem neben nichtextremistischen Akteuren auch andere linksextremistische Gruppen organisiert sind, darunter etwa das „Studierendenkollektiv“ des „Kommunistischen Aufbaus“ (KA). Ziel der Kampagne ist es, potenziell von einer neuen Wehrpflicht betroffene Jugendliche anzusprechen und sie gegen die Pläne der Bundesregierung zu mobilisieren. So ist von der SDAJ Ludwigsburg im Rahmen der Kampagne etwa auf Instagram zu lesen: „Willst du nicht für Deutschland in den Krieg ziehen? [...] Willst du wissen, wie man verweigern kann? Dann schreib uns [...]“.

„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Logo MLPD

GRÜNDUNG 1982

SITZ Gelsenkirchen

VORSITZ Gabi FECHTNER (Bundesverband)
Julia SCHELLER (MLPD Baden-Württemberg)

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 400 (2024: ca. 400)
(Deutschland 2024: ca. 2.800)

PUBLIKATION Magazin „Rote Fahne“ (zweiwöchentlich), Internetportal „rf-news“ und andere

Die revolutionär-marxistische MLPD unterscheidet sich von anderen linksextremistischen Parteien dadurch, dass sie sich – neben der Orientierung an Karl Marx, Friedrich Engels und Wladimir Iljitsch Lenin – auch auf Mao Tse-tung und Josef Stalin beruft. Charakteristisch sind ihr Hang zur Geheimhaltung, ein streng hierarchischer Aufbau, die Forderung nach einer hohen Einsatzbereitschaft ihrer Mitglieder sowie eine für ihre Größe vergleichsweise gute finanzielle Situation. Die MLPD tritt heute häufiger öffentlich in Erscheinung als früher und versucht, in das demokratische Spektrum hineinzuwirken. Meist stößt sie dort, ebenso wie in der restlichen linksextremistischen Szene, jedoch auf entschiedene Ablehnung, weil sie intolerant, theoretisch starr und dominant auftritt.

Die MLPD ist bundesweit in sieben Landesverbände untergliedert. Der Landesverband Baden-Württemberg besteht aus über 20 Ortsgruppen. Diese finden sich beispielsweise in Göppingen, Mannheim und Stuttgart/Sindelfingen.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Die MLPD trat im Berichtsjahr als „Internationalistische Liste/ MLPD“ bei den Bundestagswahlen an.
- Zur Finanzierung des Wahlkampfs führte die MLPD eine bundesweite Spendenkampagne durch. Ein großer Teil der Spenden wurde in Baden-Württemberg gesammelt.

Für die MLPD stand im Berichtsjahr insbesondere die Bundestagswahl 2025 im Fokus, bei der die Partei als „Internationalistische Liste/MLPD“ antrat. Ähnlich wie bereits im Wahlkampf zur Europawahl 2024, trat die MLPD inhaltlich erneut mit einem „10-Punkte-Zukunftsprogramm“ an, in dem die Kernpunkte des Wahlprogramms zusammengefasst waren. Dieses bewarb die Partei unter dem als „Hauptlosung“ ausgegebenen Motto „Make Socialism great again!“.

In Baden-Württemberg traten 14 Direktkandidaten zur Wahl an, die baden-württembergische Landesliste umfasste insgesamt 28 Plätze. Zur Finanzierung des Wahlkampfs führte die Partei eine bundesweite Spendenkampagne durch. Ziel war es, 300.000 Euro zur Unterstützung der Wahlwerbung zu generieren. Dazu gehörte zum Beispiel die Finanzierung der Wahlplakate. Im August 2025 verkündete die MLPD, die Kampagne am 1. Mai 2025 „erfolgreich abgeschlossen“ zu haben. Mit einer Spendensumme von 365.780 Euro sei das Ziel übertroffen worden, so ein Vertreter der Parteigeschäftsführung im MLPD-Magazin „Rote Fahne“. Besonders hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang die Spendenbereitschaft in Baden-Württemberg: „Gemessen am Spendenergebnis gebührt der Spitzenplatz dem Landesverband Baden-Württemberg“. Statt dem ausgegebenen Spen-denziel von 96.000 Euro seien dort, laut Angaben der „Roten Fahne“, insgesamt 122.535,66 Euro an Spendengeldern erzielt worden.

Den Wahlkampfauftakt beging die Partei mit vier bundesweiten Auftaktkundgebungen am 1. Februar 2025, von denen eine in Stuttgart stattfand. Wie die MLPD im Nachgang in ihrem Magazin „Rote Fahne“ berichtete, beteiligten sich nach eigenen Angaben knapp 300 Personen an der Veranstaltung. Vor Ort waren auch die beiden baden-württembergischen Spitzenkandidatinnen.

Trotz intensiver Wahlwerbung konnten die Positionen der MLPD kaum überzeugen. Die Anzahl der gewonnenen Erststimmen blieb mit 3.574 im Vergleich zur letzten Bundestagswahl im Jahr 2021 beinahe stabil. Damals gewann die MLPD 3.541 Stimmen. Der erreichte Stimmenanteil lag unverändert bei 0,1 Prozent. Ein ähnliches Bild zeigte sich auch bei den von der MLPD erreichten Zweitstimmen. Während die Partei bei der vergangenen Bundestagswahl 2.248 Stimmen erreicht hatte, wurden im Jahr 2025 insgesamt 2.379 Zweitstimmen für die MLPD gezählt. Auch hier blieb der Stimmenanteil unverändert: Er lag bei der Bundestagswahl 2025 nach wie vor bei gerundeten 0,0 Prozent.

„Linksjugend ['solid]“ der Partei „Die Linke“



21 Logo Linksjugend ['solid]

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) beobachtet linksextremistische Strömungen, Zusammenschlüsse und Teilstrukturen innerhalb der Partei „Die Linke“. Im Berichtsjahr waren das die „Kommunistische Plattform“ (KPF) sowie die Jugendorganisation „Linksjugend ['solid]“. Die Gesamtpartei „Die Linke“ ist kein Beobachtungsobjekt.

In Baden-Württemberg tritt vor allem die „Linksjugend ['solid]“ in klassisch linksextremistischen Handlungsfeldern öffentlich in Erscheinung. Die „Kommunistische Plattform“ (KPF) hatte dagegen nur eine geringe Außenwirkung.

Der gestiegene Stimmenanteil für die Partei „Die Linke“ bei der Bundestagswahl 2025 hatte spürbare Auswirkungen auf den Jugendverband der Partei in Baden-Württemberg. So gab es nach der Bundestagswahl 2025 eine deutliche Zunahme an Ortsgruppen der „Linksjugend ['solid]“ in Baden-Württemberg. Neben zahlreichen Neugründungen, darunter in Emmendingen, Schwetzingen/Rhein-Neckar-Kreis und Ulm, reaktivierten mehrere Ortsgruppen ihre örtlichen Strukturen, so etwa in Karlsruhe und Tübingen. Insgesamt existieren in Baden-Württemberg mehr als 20 Ortsgruppen der „Linksjugend ['solid]“.

Inhaltlich konzentrierte sich die „Linksjugend ['solid]“ im Berichtsjahr auf die Handlungsfelder „Antifaschismus“ und „Antimilitarismus“. Außerdem war die „Palästinasolidarität“ ein wichtiges Thema. In diesem Kontext zeigte sich an mehreren Stellen ein dogmatisch antiimperialistisches Weltbild. Vereinzelt fielen Ortsgruppen der Jugendorganisation mit antisemitischen Positionen auf, besonders die Linksjugend Freiburg. Sie veröffentlichte im Oktober 2025 einen Instagram-Post, in dem die Umrisse des Staates Israel in den Farben der palästinensischen Flagge dargestellt wurden – begleitet von dem Slogan „From the river to the sea“. Entgegen der offiziellen Linie des Gesamtverbands der Linksjugend Baden-Württemberg verneinte die Linksjugend Freiburg damit das Existenzrecht Israels in seiner heutigen Form.

„Rote Hilfe e. V.“ (RH)



22 Logo „Rote Hilfe e. V.“

GRÜNDUNG 1975

SITZ Dortmund; Geschäftsstelle in Göttingen/Niedersachsen

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 1.550 (2024: ca. 1.450)
(Deutschland 2024: ca. 14.000)

PUBLIKATION Zeitung „Die Rote Hilfe“ (vierteljährlich)

Die „Rote Hilfe e. V.“ (RH) wendet sich primär an linke Aktivisten, die mit strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert sind. Sie ist dabei besonders für Personen aus dem linksextremistischen Spektrum eine Anlaufstelle und bietet sowohl ideelle als auch materielle Hilfe an. Die Organisation übernimmt Anwalts- und Gerichtskosten und organisiert Solidaritätsbekundungen sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Betroffenen. Der Verein spielt eine zentrale Rolle bei der Legitimierung linksextremistischer Straf- und Gewalttaten. Er bezeichnet Maßnahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als „politische Verfolgung“ und unterstellt dem Staat und der Justiz politische Willkür. Damit zweifelt die RH die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland an.

In Baden-Württemberg ist der Verein mit fünf Ortsgruppen in Freiburg, Heidelberg/Mannheim, Heilbronn, Karlsruhe und Stuttgart aktiv. Die Mitgliedszahlen steigen seit Jahren konstant.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Die RH war für die gewaltorientierte linksextremistische Szene in Baden-Württemberg ein wichtiger Akteur bei der Koordinierung von Solidaritätsaktionen zugunsten von Linksextremisten.
- In der zweiten Jahreshälfte gab die RH den Start der Kampagne „Wir sind alle Antifa“ bekannt. Diese richtet sich gegen die vermeintliche „Kriminalisierung von Antifaschismus und Antifaschist:innen“ und soll unter anderem die Solidarität mit straffällig gewordenen Linksextremisten im Aktionsfeld „Antifaschismus“ stärken.

Der linksextremistische Verein „Rote Hilfe e. V.“ war im Berichtsjahr ein unverändert wichtiger Akteur innerhalb der linksextremistischen Strukturen in Baden-Württemberg. Dabei trat die RH immer wieder im Kontext linksextremistischer Straf- und Gewalttaten in Erscheinung, etwa im Rahmen der Kampagne „Solidarität nicht abreißen lassen“. Hierbei unterstützte der Verein Angeklagte unter anderem durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und durch die Koordinierung von Spendengeldern für etwaige Gerichtskosten. Außerdem bot die RH auch während des Berichtsjahres regelmäßig „Workshops“ beziehungsweise Vorträge an. Unter dem Motto „Was tun wenn’s brennt?!“ werden dort unter anderem mögliche Verhaltensweisen besprochen, falls es bei Demonstrationen zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt. Im Berichtsjahr fanden derartige Veranstaltungen etwa in Heidelberg, Mannheim und Stuttgart statt.

Am 18. März 2025 beging die RH durch mehrere Veranstaltungen den „Tag der politischen Gefangenen“. Zu diesem Datum veröffentlicht der linksextremistische Verein jedes Jahr eine „Massenzeitung“, die als „Sonderausgabe“ mehreren Publikationen beiliegt, etwa der DKP-Zeitung „Unsere Zeit“. Den „Tag der politischen Gefangenen“ versteht der linksextremistische Verein als „Kampftag“, an dem die RH überwiegend – nach ihrer Meinung politisch motivierte – Inhaftierungen in der Bundesrepublik Deutschland anprangert. Oftmals handelt es sich dabei um Straftaten, die von staatlicher Seite als linksextremistisch motiviert angesehen werden. Am „Tag der politischen Gefangenen“ gelte es nun unter anderem, inhaftierten Szenemitgliedern Solidarität zu bekunden. In Baden-Württemberg fand die größte Veranstaltung zum „Tag der politischen Gefangenen“ als Kundgebung an der Justizvollzugsanstalt Heimsheim statt. Neben der RH mobilisierten auch andere linksextremistische Akteure zur Teilnahme, so etwa das „Antifaschistische Aktionsbündnis Stuttgart & Region“ (AABS) sowie das „Offene Antifaschistische Treffen Rems-Murr“ (OAT RM).

Ende September 2025 gab die RH den Start einer neuen Kampagne bekannt. Unter dem Motto „Wir sind alle Antifa“ will der linksextremistische Verein nach eigenen Angaben der „Kriminalisierung von Antifaschismus und Antifaschist:innen“ durch eine breit angelegte Solidaritätsarbeit entgegenwirken. Das dahinter liegende Solidaritätsverständnis zeigt sich dabei im sogenannten „Versprechen aneinander“, dass man bei „vielfältigen“ antifaschistischen Aktionen zusammenstünde. Angesichts der in diesem Kontext von der RH aufgezählten Verfahren, beispielsweise die des sogenannten „Budapest-Komplexes“[11], scheint die Bezeichnung „vielfältig“ hier auch verfassungswidrige Aktionen zu beinhalten, in deren Kontext die Anwendung von Gewalt befürwortet wird.

[11] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht Fußnote 4/S. 98.

Islamistischer Extremismus und Terrorismus



1 Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen **122**
Antisemitismus im Islamismus
Hizb ut-Tahrir-nahe Gruppierungen
Salafistische Szene differenziert sich aus
Islamismus als Identitätsangebot

2 Salafistische Strömungen **128**
Ideologie und Historie
Politischer Salafismus
Jihadistischer Salafismus

3 „Muslimbruderschaft“ (MB) **138**
Ideologie und Historie
Strukturen der Muslimbruderschaft
„Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG)
„Harakat al-muqawama al-Islamiya“ (HAMAS)

4 Türkeibezogene Organisationen **146**
„Millî Görüş“-Bewegung
„Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG)
„Saadet Partisi“ (SP)
Ausblick „Millî Görüş“-Bewegung

5 Schiitischer Islamismus und „Hizb Allah“ **153**
Ideologie und Historie
Schiitischer Islamismus und die „Hizb Allah“
in Deutschland und Baden-Württemberg
Verbotsverfügungen und Staatsschutzverfahren
im Zusammenhang mit der „Hizb Allah“

Der islamistische Extremismus, auch Islamismus genannt, ist eine auf islamischen Quellen basierende politische Ideologie. Seine Vertreter verstehen den Islam als allumfassendes Ordnungssystem. Es regelt sämtliche Lebensbereiche und stellt das Kollektiv – die islamische „umma“ (Gemeinschaft) – über das Individuum.

Islamisten möchten eine islamische Staats- und Gesellschaftsordnung etablieren, in der religiöse und politische Räume verschmelzen. Allah ist darin Gott und zugleich oberster Befehlshaber, dessen ethische Pflichtenlehre (arabisch: „sharia“) als göttliches Gesetz allumfassend anzuwenden ist. So lautet der Leitspruch der Islamisten: „Der Islam ist Religion und Staat zugleich“ (arabisch: „al-Islam din wa-daula“).

In einer solchen totalitären und theokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung wären wichtige Grundrechte und demokratische Prinzipien nicht gewährleistet, darunter die Meinungsfreiheit, der Schutz von Minderheiten, das Prinzip der Gewaltenteilung sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter. Folglich sind der Islamismus und seine Strömungen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Die einzelnen Strömungen im islamistischen Extremismus sind vielgestaltig. Ihnen gemein sind die Feindbilder, insbesondere die jüdische Gemeinschaft. Antisemitismus ist ein zentraler Bestandteil des islamistischen Extremismus. Der islamistische Antisemitismus ist jedoch häufig nicht religiös motiviert, sondern enthält diverse politische und gesellschaftliche Komponenten, die in letzter Konsequenz dem Staat Israel das Existenzrecht absprechen.

Islamistisches Personenpotenzial

Stand: 31. Dezember 2025

in Deutschland und Baden-Württemberg im Zeitraum 2023–2025[1, 2]

2.300
„Millî Görüş“-Bewegung
2024 / 2.300 BW (10.000 BUND) **2023 / 2.300 BW** (10.000 BUND)

1.350
Salafistische Bestrebungen
einschließlich transnationaler Jihadismus
2024 / 1.350 BW (11.000 BUND) **2023 / 1.300 BW** (10.500 BUND)

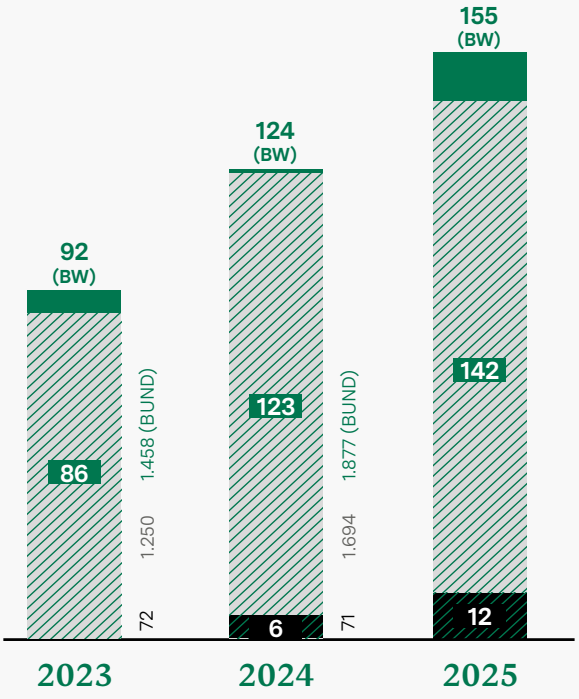
100
„Muslimbruderschaft“
2024 / 120 BW (1.450 BUND) **2023 / 185 BW** (1.450 BUND)

300
Sonstige
2024 / 250 BW (370 BUND[3]) **2023 / 278 BW** (390 BUND[3])

4.050
Gesamt (2025)
nach Abzug von Mehrfachzugehörigkeiten
2024 / 4.020 BW (k. A. BUND) **2023 / 4.163 BW** (k. A. BUND)

Politisch motivierte Kriminalität im Bereich „Religiöse Ideologie“

sowie extremistische Straf- und Gewalttaten im Zeitraum 2023–2025[4]



In 2025 sind die religiös motivierten Straftaten im Vergleich zu den Vorjahren erneut gestiegen. Zwar befinden sich diese in der Gesamtzahl auf einem Niveau, das zahlenmäßig deutlich unter dem anderer Phänomenbereiche liegt, jedoch ist mit 155 relevanten Straftaten gegenüber 124 aus 2024 ein deutlicher Anstieg von 25 Prozent zu verzeichnen.

[1] Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

[2] Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern (BMI) lagen für 2025 noch nicht vor.

[3] Die Anhänger des „Kalifatstaat“ sind im Bericht des Bundes gesondert ausgewiesen.

[4] Zahlen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg sowie des Bundeskriminalamts.

Das Phänomen des islamistischen Extremismus ist vielgestaltig:

- Die große Mehrheit der Islamisten bewegt sich mit ihren Äußerungen und Handlungen im legalen politischen Bereich. Eine Minderheit, die sogenannten Jihadisten, schrecken jedoch bei der Umsetzung ihrer Interessen nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.
- Islamisten agieren sowohl als Einzelpersonen als auch in losen Netzwerken, festen Vereinsstrukturen oder sogar in politischen Parteien.

Im Islamismus gibt es drei Hauptströmungen:

- Der **Salafismus** umfasst sowohl den politischen Salafismus als auch jihadistische Terrororganisationen wie den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS). Er fußt auf einem konservativ-traditionalistischen Islamverständnis der größten islamischen Glaubensrichtung – dem Sunnitentum. Als wesentliche Orientierung in Glaubens- und Alltagsfragen dienen Salafisten der Religionsstifter Muhammad und dessen engstes Umfeld. Weltliche politische Systeme werden generell abgelehnt.
- Zum **legalistischen Islamismus** zählen die arabische „Muslimbruderschaft“ (MB) und die türkische „Millî Görüş“-Bewegung. Der Legalismus zeichnet sich durch eine Vermischung konservativer islamischer Weltanschauungen mit bestehenden politischen Systemen aus. Anhänger dieser Strömung versuchen, ihre Prinzipien über politische Partizipation zu verwirklichen.
- Dem **schiitischen Islamismus** wird insbesondere die in Deutschland verbotene „Hizb Allah“ zugeordnet. Schiitische Islamisten fordern die Etablierung einer theokratischen Herrschaftsform. Theologen haben in dieser Strömung ein entsprechend hohes Ansehen. Im Zentrum der Ideologie steht der Wunsch, den Staat Israel zu vernichten. Die Islamische Republik Iran gilt seit Jahren als ein wesentlicher Förderer des schiitischen Extremismus.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Auch im Jahr 2025 wurden in Baden-Württemberg und der restlichen Bundesrepublik mehrere Personen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder einer Mitgliedschaft beim IS verhaftet. Zudem wurde der Attentäter des Anschlags vom 31. Mai 2024 in Mannheim, bei dem ein Polizist zu Tode kam[5], am 16. September 2025 wegen Mordes, versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in vier Fällen sowie gefährlicher Körperverletzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.
- Der islamistische Antisemitismus ist weiterhin ein mobilisierender Faktor und wird von Islamisten in den sozialen Medien häufig thematisiert – insbesondere in Zusammenhang mit der anhaltenden Notlage im Gazastreifen.
- Am 30. August 2025 veranstaltete die einflussreiche salafistische Influencerin Hanna HANSEN ein sogenanntes Schwersternpicknick in Freiburg im Breisgau. In ihren Botschaften verbindet sie häufig religiöse Themen mit Lifestyleelementen und extremistischen Narrativen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. HANSEN richtet sich mit ihren Beiträgen gezielt an Frauen und Mädchen.
- Am 5. November 2025 wurde der Verein „Muslim Interaktiv“ (MI) mit Sitz in Hamburg durch das Bundesministerium des Innern verboten. Die Organisation galt als Ableger der 2003 verbotenen islamistischen Organisation „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) in Deutschland. Prägend für die MI war ihre starke Agitation gegen das Existenzrecht Israels sowie ihre Forderung, auch in Deutschland ein Kalifat zu etablieren. Im Zuge der Verbotsverfügung kam es zu Durchsuchungen bei den Schwesterorganisationen „Generation Islam“ (GI) und „Realität Islam“ (RI). Als vorrangig online agierende Akteure strahlten die MI und ihre Schwesterorganisationen in die gesamte Bundesrepublik und damit auch nach Baden-Württemberg aus.
- Im Jahr 2025 befand sich der islamistische Extremismus in einer Transformationsphase, in der das Thema „Identität“ eine maßgebliche Rolle spielte. So stieg die Zahl radikalisierter Minderjähriger, die in den sozialen Medien islamistische Inhalte konsumieren. Gleichzeitig verbreiteten Einzelpersonen neben islamistischen Inhalten auch links- oder rechtsextremistische Inhalte.

[5] Vgl. hierzu Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2024, S. 145.

1 Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen

Antisemitismus im Islamismus

Antisemitismus ist ein zentraler Bestandteil aller islamistischer Strömungen. Laut Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) bezeichnet er eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber ihnen ausdrücken kann und sich in Wort oder Tat gegen jüdische wie nicht-jüdische Einzelpersonen oder deren Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen richtet. Antisemitismus wirkt als Brückennarrativ, das Akteure innerhalb islamistischer Gruppierungen, aber auch mit anderen Extremismusbereichen verbindet. Islamisten stützen sich bei der Rechtfertigung antisemitischer Agitation unter anderem auf religiöse Primärquellen. Diese werden instrumentalisiert, da sich aus der islamischen Offenbarungsgeschichte keine generelle Feindschaft gegenüber Juden ableiten lässt.

Der islamistische Antisemitismus erfüllt eine Doppelfunktion. Im Sinne einer Kommunikationsstrategie transportiert er einerseits den Staat Israel und die jüdische Gemeinschaft als gemeinsames Feindbild nach außen. Andererseits dient er innerhalb islamistischer Gemeinschaften als verbindendes Element. Zudem ist er oft an eine übergeordnete Weltanschauung gebunden, die nicht nur den Staat Israel und das jüdische Volk, sondern die westlichen Nationen im Allgemeinen als Hauptfeinde der Muslime betrachtet. Es entsteht ein dichotomes Weltbild mit Freund-Feind-Schemata, die sich in Gruppen wie „die Gläubigen“ und „die Ungläubigen“ niederschlagen.

Ideologie und Historie

Die heutigen antisemitischen Ausgestaltungen im Islamismus sind aus der Vermischung des „islamischen Antijudaismus“ und des „europäischen Antisemitismus“ entstanden. Sie sind eng mit einer feindlichen Haltung gegenüber der Existenz Israels verbunden. Diese Feindschaft ist entweder nationalistisch oder in einer propagierten Solidarität mit der palästinensischen Bevölkerung und der islamischen Gemeinschaft (arabisch: „umma“) begründet.

Der islamistische Antisemitismus ist hauptsächlich von klassischen Verschwörungserzählungen geprägt, die sich sowohl gegen Jüdinnen und Juden als auch das Judentum insgesamt richten. Ein besonders populäres Pamphlet im Islamismus sind die „Protokolle der Weisen von Zion“. Darin wird eine jüdische Weltverschwörung propagiert, die das Ziel verfolgt, die traditionellen gesellschaftlichen Strukturen zu zerstören und die Weltherrschaft zu erlangen.

Islamistische Ideologen wie Sayyid Qutb (1906-1966) unterfütterten solche Verschwörungserzählungen mit aus dem religiös-historischen Kontext gerissenen islamischen Inhalten. Die daraus entstandenen Bezüge zur islamischen Offenbarungsgeschichte wurden und werden genutzt, um die angeblich seit der islamischen Frühzeit andauernde Feindschaft der Jüdischen Gemeinschaft gegenüber dem Islam und den Muslimen zu belegen: So hätten „die Juden“ den islamischen Propheten Muhammad, die Muslime und den Islam als Ganzes schon immer als Feind angesehen. Islamisten verzerren somit islamische Originalquellen, indem sie einzelne Passagen ahistorisch und wortwörtlich wiedergeben, um ihre eigene Agenda durchzusetzen.

Beispiele für antisemitische Vorurteile

Der islamistische Antisemitismus beschränkt sich nicht auf eine Strömung des Islamismus, sondern fungiert als Brückennarrativ, das sich in allen islamistischen Strömungen wiederfindet: in der Charta der palästinensischen HAMAS, in Schriften des Begründers der „Millî-Görüş“-Bewegung Necmettin Erbakan (1926-2011), in salafistischen Schriften und Vorträgen sowie in der jihadistischen Propaganda der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS). Mit der Entstehung und Ausbreitung des europäischen Antisemitismus im frühen 20. Jahrhundert fanden westliche Ausgestaltungen antisemitischer Narrative ab den 1950er Jahren auch Einzug in die Ideologien islamischer Theoretiker.

Der islamistische Antisemitismus ist eine besonders komplexe Form antijüdischer Anfeindungen. Das liegt daran, dass ihm nicht nur religiöse Primärtexte zu Grunde gelegt werden, wodurch er eine besondere Legitimation erfährt, sondern auch europäische antisemitische Verschwörungserzählungen. Darüber hinaus spielen territoriale Konflikte, beispielsweise um das Staatsgebiet Israels oder dessen annektierte Regionen, eine Rolle. Juden werden im Islamismus folglich aus unterschiedlichen Gründen angefeindet: Es wird behauptet, sie herrschten über das globale Finanzsystem, sie würden Kriege schüren und sie seien seit der frühislamischen Geschichte die Hauptfeinde der Muslime. Ein Beispiel für Antisemitismus im Islamismus ist unter anderem die herabwürdigende Behauptung, Juden würden von Affen und Schweinen abstammen. Zwar existiert die entsprechende Aussage im Koran, jedoch ist sie sowohl in den historischen als auch symbolischen Kontext zu setzen und kann nicht – wie von Islamisten interpretiert – wortwörtlich verstanden werden.

Nahostkonflikt: Reaktionen aus dem islamistischen Spektrum

Das Wiederaufflammen des Nahostkonflikts in Folge des Angriffs der Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 war für das islamistische Spektrum in vielerlei Hinsicht eine Zäsur. Die militärischen Erfolge Israels gegen regionale islamistische Gruppierungen wie die HAMAS oder „Hizb Allah“, aber auch die entstandene Notlage im Gazastreifen sorgen seither für teils heftige Reaktionen in der Szene. Obwohl viele dieser Reaktionen nicht verfassungsschutzrelevant waren und sind, beinhalten sie immer wieder auch antisemitische Äußerungen, die aus verfassungsschutzrechtlicher Sicht bedeutsam sind.

Grundsätzlich fallen propalästinensische Aktionen nur unter bestimmten Voraussetzungen in den gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV), nämlich dann, wenn solche Aktivitäten von extremistischen Akteuren ausgehen oder wenn sich die Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne des Grundgesetzes richten.

In der Vergangenheit haben alle bekannten islamistischen Akteure auf den Konflikt reagiert – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Kritik am israelischen Vorgehen im Gazastreifen und Libanon wurde häufig mit antisemitischen Narrativen und Motiven vermischt. Der Nahostkonflikt ist für die islamistische Szene zwar weiterhin ein aktuelles und wichtiges Thema, dessen Entwicklungen angesprochen werden. Er entwickelte jedoch bereits im Verlauf des Jahres 2025 bis zum vereinbarten Waffenstillstand zwischen Israel und der HAMAS nicht mehr die gleiche, flächendeckende Dynamik wie im Jahr zuvor. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass antisemitische Narrative auf absehbare Zeit zentrale Elemente des Phänomenbereichs bleiben werden.

Hizb ut-Tahrir-nahe Gruppierungen

In den vergangenen Jahren sind insbesondere Gruppierungen, die ideologisch der islamistischen „Hizb ut-Tahrir“ („Partei der Befreiung“, HuT) nahestehen, als islamistische Akteure in Deutschland aufgefallen. Die HuT ist eine 1953 gegründete panislamistische Gruppierung, die den Anspruch hat, Sprachrohr für alle gläubigen Muslime zu sein. Erklärte Ziele der multinationalen Organisation sind die Auslöschung des Staates Israel, die „Befreiung“ der muslimischen Welt von westlichen Einflüssen sowie die Wiedereinführung des Kalifats und der Scharia. Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung wird nach außen abgelehnt. Seit 2003 unterliegt die HuT einem Betätigungsverbot in Deutschland.

Am 5. November 2025 wurde die Gruppierung „Muslim Interaktiv“ (MI) vom Bundesministerium des Innern verboten. Es folgten auch Durchsuchungen bei Vertretern der Schwesterorganisationen „Realität Islam“ (RI) und „Generation Islam“ (GI). Die Gruppierungen verbreiteten bis zum Verbot von MI vor allem online eine HuT-nahe Ideologie. In ihren Social-Media-Kanälen setzten sie tagesaktuelle Entwicklungen in einen islamischen und mitunter islamistischen Kontext. In Bezug auf den Nahostkonflikt nutzten MI, RI und GI vor allem stark emotionalisierende Bilder und Videos, die teilweise KI-generiert waren, um antisemitische Inhalte zu verbreiten. Die Gruppierungen stellten jedoch nicht nur Israel als Hauptaggressor und -verursacher des Leids der palästinensischen Bevölkerung dar, sondern gaben auch den arabischen Herrschern in der Region und westlichen Staaten, darunter Deutschland, eine Kollektivschuld.

RI und GI hatten dem Verbot von MI vorgegriffen und am 19. Mai 2025 (RI) beziehungsweise am 1. Juni 2025 (GI) ihre Selbstauflösung bekanntgegeben. Seitdem werden ihre Social-Media-Kanäle unter den Namen der jeweiligen Hauptakteure Suhaib HOFFMANN (RI) und Ahmad TAMIM (GI) betrieben. Im Falle von RI wurden sogar alle früheren Videos, die das Logo der Organisation enthielten, nachträglich aus den Kanälen entfernt. Öffentlich wurde damals erklärt, dass man Neues ausprobieren wolle. Zwar lagen die regionalen Schwerpunkte der Organisationen nicht in Baden-Württemberg, doch aufgrund ihrer starken Medienpräsenzen ist davon auszugehen, dass auch Personen aus Baden-Württemberg solche Inhalte konsumierten und mit ihnen sympathisierten. Auch heute noch dürften die Inhalte der neuen Kanäle eine Rolle insbesondere für die jüngere islamistische Szene in Baden-Württemberg spielen.

Salafistische Szene differenziert sich aus

Gelehrte und Influencer der salafistischen Szene äußerten sich auch in diesem Berichtsjahr eher zurückhaltend zum Thema „Nahostkonflikt“. Sie beschränkten sich im Wesentlichen auf Bittgebete für die „Geschwister in Palästina“. In Bezug auf den Nahostkonflikt befinden sich salafistische Akteure durch ihre Funktion gewissermaßen in einer Zwickmühle. Das öffentliche Interesse an den Entwicklungen im Nahen Osten ist sehr groß, weshalb sie sich zu Äußerungen gezwungen sehen. Allerdings sind sie sich auch der Brisanz des Themas bewusst, weswegen sie sich aus Angst vor Repressionen in der Regel nicht ausführlich positionieren. Bezüge zum Nahostkonflikt sind daher meist unterschwellig und lassen Raum für Interpretationen. Der Imam der Frankfurter Bilal-Moschee und ehemalige Baden-Württemberger, Amen DALI, hob beispielsweise in einer seiner Predigten hervor, dass im Gazastreifen „kleine Mädchen Koran lernen und es Bomben regnet“. Er berichtet auch davon, dass die Muslime in Gaza die „Helden“ und „sahaba“ (arabische Bezeichnung für die Gefährten des Propheten Muhammad) unserer Zeit seien, an denen man sich ein religiöses Beispiel nehmen solle. Zwar äußert sich Amen DALI hier nicht antisemitisch, dennoch wird vor dem Hintergrund des Nahostkonflikts ein salafistisches „Wir-gegen-sie“-Bild gezeichnet. Trotz seiner Haupttätigkeit als Imam in Frankfurt war Amen DALI auch im Jahr 2025 häufig als Redner im Mannheimer Verein „Bildung im Quadrat“ zu Gast. 1

In Bezug auf ihre Aktivitäten befindet sich die salafistische Szene in einer Phase der Ausdifferenzierung. Noch vor einigen Jahren standen nahezu ausschließlich Missionierungsangebote (arabisch: „da’wa“), unter anderem durch die Verteilung von Büchern mit religiösen oder salafistischen Inhalten in deutschen Innenstädten, oder salafistische Predigten in Moscheen im Zentrum ihrer Aktivitäten. Seit einigen Jahren wenden sich Salafisten jedoch auch verstärkt anderen Bereichen des öffentlichen Lebens zu. Sie hoffen, so ihre Ideologie weiter zu verbreiten, neue Anhänger zu gewinnen und sich gleichzeitig neue Wirkungsräume zu erschließen.

Ein Hauptbetätigungsfeld von salafistischen Predigern sind religiöse Weiterbildungsangebote wie Korankurse in Moscheen und teils kostenpflichtige Seminare oder Webinare. Zahlreiche Angebote von salafistischen Akteuren richten sich an Kinder und Jugendliche und haben sich inzwischen fest etabliert. Onlineshops, wie der Versandhändler Ummati aus Heilbronn, bieten verstärkt Kinderspielzeug an. Quiz-Spiele zum Islam, Bastel- und Bausets oder islamische Stapelwürfel vermitteln ein konservativ islamisches Weltbild. So werden schon den Jüngsten teilweise islamistische Werte anerzogen. In Kurzvideos auf diversen Videoplattformen im Internet beantworten Salafisten Alltagsfragen vor dem Hintergrund ihrer salafistischen Weltanschauung. Sie präsentieren die islamistische Ideologie und vermischen sie mit humoristischem Inhalt, um gezielt Jugendliche anzusprechen.

Eine neue Entwicklung im Berichtsjahr ist die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI), um die eigene Reichweite zu erhöhen und ein internationales Publikum zu erreichen. So gründete der deutschlandweit bekannte Salafist Ahmad ARMIH alias ABUL BARAA im August 2025 beispielsweise einen neuen YouTube-Kanal mit dem Namen „Abul Baraa International“. Er veröffentlicht dort kurze Videos, in denen er bis zu fünf Minuten über ein Thema spricht. Die Videos werden jedoch nicht nur auf Deutsch hochgeladen, sondern auch in weiteren Sprachen bereitgestellt, beispielsweise auf Russisch, Französisch oder Türkisch. Dabei wird ABUL BARAAs Originalstimme durch eine KI-generierte Stimme ersetzt, die seiner gleicht, und die den in die jeweilige Sprache übersetzten Text vorträgt – die KI passt sogar seine Lippenbewegungen entsprechend an. 2

Plattformen wie YouTube, Instagram und vor allem TikTok bieten Salafisten die Möglichkeit, ihre Ideologie de facto aus dem Wohnzimmer in die gesamte Bundesrepublik, und damit auch nach Baden-Württemberg, zu verbreiten. Doch auch wenn der digitale Raum kontinuierlich an Bedeutung gewinnt, bleiben realweltliche und teilweise klandestine Rückzugsorte erhalten. Ob KI in Zukunft zum maßgeblichen Werkzeug wird, bleibt abzuwarten. Jihadistische Gruppierungen haben vergleichsweise geringe Berührungsängste mit der Technologie. So hat der IS Videos mit einem KI-generierten Nachrichtensprecher veröffentlicht, der über Anschläge informiert und auch zu ihnen aufruft. Im politischen Salafismus ist diese Art der Propaganda bislang nicht nachweisbar.

1 Beitrag des LfV zum Verein „Bildung im Quadrat e. V.“



2 Banner des YouTube-Kanals „Abul Baraa International“. Der Verweis „SHARING AUTHENTIC ISLAMIC KNOWLEDGE WORLDWIDE“ (etwa: Das wahre Islamwissen weltweit teilen) und die Tatsache, dass die Aussagen im Flyer auf Englisch getätigt werden, deuten darauf hin, dass salafistische Influencer ihren Wirkungsbereich vergrößern und ein internationales Publikum erreichen wollen. Der Ausdruck „AUTHENTIC“ belegt, dass ABUL BARAA sein Islamverständnis als das einzig wahre versteht.

Islamismus als Identitätsangebot

Das LfV beobachtet seit geraumer Zeit eine Transformation der islamistisch-extremistischen Szene. Während früher häufig die salafistische Ideologie der Hauptfaktor für eine Radikalisierung war, spielen inzwischen identitätsstiftende Elemente eine zentrale und verbindende Rolle. Der Islam als religiöse Legitimationsgrundlage tritt dabei in den Hintergrund. Stattdessen gewinnen extremistische Narrative, Emotionen und Feindbilder in den individuellen Radikalisierungsprozessen an Bedeutung. Persönliche Einstellungen, Weltanschauungen oder Vorurteile, etwa affektiver, frauenfeindlicher oder ethnozentristischer Art, werden nachträglich durch ein vermeintlich höheres religiöses Prinzip legitimiert. Die Ereignisse vom 7. Oktober 2023 und deren Nachwirkungen haben diesen Prozess zusätzlich bestärkt. Sowohl echte als auch gefälschte stark emotionalisierende Bilder des Leids der palästinensischen Bevölkerung fluteten die sozialen Medien und sorgten für teils heftige Reaktionen – in der virtuellen und der realen Welt. Dass solche Medieninhalte Auslöser für Gewalttaten sein können, zeigt das Attentat auf die Veranstaltung der „Bürgerbewegung Pax Europa“[6] in Mannheim vom 31. Mai 2024. Während des anschließenden Gerichtsprozesses erklärte der Attentäter Sulaiman ATTAE, den typischen islamischen Verhaltensweisen nicht nachzukommen. Er würde nicht regelmäßig beten und auch im Ramadan nicht immer fasten – zwei zentrale Grundpfeiler des islamischen Glaubens. Stattdessen sprach er davon, in den sozialen Medien mit Bildmaterial aus Gaza konfrontiert worden zu sein. In der Auseinandersetzung mit diesen sei er schlussendlich über Chatgruppen an einen Anhänger des IS geraten, der ihn zum Anschlag motiviert habe.

Diese und ähnliche Dynamiken bei individuellen Radikalisierungsprozessen hat das LfV im Berichtsjahr häufig festgestellt. Besonders junge Menschen scheinen für identitätsbildende Einflussnahmen anfällig zu sein. Mitunter vermischen sich an dieser Stelle religiöse Überzeugungen mit kulturellen Aspekten, mit der Online-Memekultur und mit dem Wunsch nach Selbstbestimmung. Aus dieser Dynamik leitet das LfV vier Entwicklungen ab, die auch in Baden-Württemberg zu beobachten sind und die zeigen, dass die klassischen Ideologiefaktoren inzwischen oft eine eher untergeordnete Rolle bei Radikalisierungsprozessen spielen.

Verstärkte Radikalisierung von Minderjährigen

Seit 2024 verzeichnet das LfV eine deutliche Zunahme von Radikalisierungen unter Minderjährigen. Derzeit ist von einer hohen zwei- bis niedrigen dreistelligen Anzahl radikalisierter Minderjähriger auszugehen. Dieser Trend hat sich im Berichtsjahr verstärkt. Jugendliche schließen sich in Chatgruppen oder Onlinegemeinschaften zusammen und teilen dort nicht nur islamistische Gesänge und Musik, sondern auch Hinrichtungsvideos oder Anleitungen zum Bombenbau. Die sozialen Medien bieten den Heranwachsenden die Möglichkeit, Inhalte über den Islam selektiv und unreflektiert zu konsumieren. So kommen sie mit ungefilterten Inhalten in Berührung, die ihr Weltbild verändern können und Gewalt als legitimes Protest- und Aktionsmittel präsentieren. Im virtuellen Raum können jedoch echte Gefährdungssachverhalte nur schwer von einfachen Selbstdarstellungen unterschieden werden. Minderjährige, die ihren Platz in der Gesellschaft suchen, möchten sich durch möglichst auffallende Beiträge im Internet profilieren und Aufmerksamkeit generieren. Eine tatsächliche Gewaltorientierung liegt nicht immer vor. Doch auch wenn keine realweltliche Gewalttat angestrebt wird, fungieren die Jugendlichen insbesondere in den sozialen Medien als Multiplikatoren, die andere zu eben solchen Taten animieren können. Dass es sich nicht immer nur um vulnerable, pubertäre Entwicklungsphasen handelt, zeigt der Fall eines Jugendlichen aus Ostfildern bei Stuttgart, der sich zusammen mit drei weiteren Personen aus Nordrhein-Westfalen über konkrete Anschlagsplanungen ausgetauscht hat. Am 21. Februar 2025 wurde der Baden-Württemberger vom Landgericht Stuttgart zu zwei Jahren Jugendhaft auf Bewährung verurteilt (Az. Sta. 331 Js 36173/24). Das Urteil ist rechtskräftig.

Die derzeitigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Zahl radikalisierter Minderjähriger weiter steigen wird, möglicherweise noch schneller als zuvor.

[6] Die Gruppierung „Bürgerbewegung Pax Europa“ ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

Entgrenzung

Der Begriff Entgrenzung bezeichnet das Verschwimmen von Grenzen zwischen Strömungen innerhalb eines Phänomenbereichs bis hin zu einer vollumfänglichen Vermischung extremistischer Elemente unterschiedlicher Phänomenbereiche. Beispiele sind unter anderem Kooperationen zwischen Salafisten und Anhängern des legalistischen Islamismus oder die Radikalisierung entlang islamistischer sowie rechtsextremistischer Inhalte.

Insbesondere die Vermischung islamistischer und rechtsextremistischer Radikalisierungselemente hat im Berichtszeitraum zugenommen. Betroffen waren Einzelpersonen und Randgruppen. Extremistische Narrative können verbindendes Element im Radikalisierungsprozess sein, verfangen aber nicht in allen Phänomenbereichen gleichermaßen. Beispiele für solche Brückennarrative sind Antisemitismus und allgemeiner Judenhass, Hass auf gesellschaftliche Minderheiten und Frauen oder der Wunsch nach Befreiung des palästinensischen Volkes. Während sich antisemitische Aussagen in Verschwörungstheorien in allen Extremismen wiederfinden, existieren antifeministische Inhalte vor allem im Rechtsextremismus und Islamismus.

Antisemitismus ist die mit Abstand wichtigste phänomenübergreifende ideologische Gemeinsamkeit. Schon zu Zeiten des historischen Dritten Reiches existierten Verbindungen zwischen den Nationalsozialisten und islamistischen Akteuren. Das gemeinsame Feindbild des Juden hat die Kraft, gegensätzliche Ideologiemerkmale wie den Hass auf Migranten zu überschreiben. In den sozialen Medien und diversen Foren finden sich beispielsweise Memes, die zum Schulterschluss zwischen Jihadisten und gewaltbereiten Rechtsextremisten aufrufen. Im islamistischen Spektrum existieren Bilder von Adolf Hitler, dem der Ehrenname „Abu[7] Hitler“ gegeben wird, ebenso wie im akzelerationistischen[8] Rechtsextremismus Bilder von Osama Bin Laden kursieren. Das Phänomen der Entgrenzung betrifft besonders häufig Minderjährige.

Mincel

Eine weitere, neue Form der Radikalisierung ist das Aufkommen von jungen Erwachsenen, die der Mincel-Bewegung zugerechnet werden können. „Mincel“ ist ein Neologismus aus den Worten „Muslim“ und „Incel“. „Incel“ ist die Selbstbezeichnung einer amerikanischen Subkultur heterosexueller Männer, die in unfreiwilliger sexueller Enthaltsamkeit leben (Englisch: „involuntary celibate“). „Incels“ eint der Wunsch nach einer romantischen Beziehung mit sexueller Erfüllung. Dass diese ihnen verwehrt bleibt, liegt ihrer Auffassung nach daran, dass Frauen nur mit Männern eine Beziehung und Geschlechtsverkehr haben wollen, die gängigen Idealen entsprechen. Entlang dieses Grundgedankens entstehen Verschwörungstheorien und Anfeindungen. Es wird behauptet, Männer hätten ein Grundrecht auf Sex, oder Frauen hätten übergroße Freiheiten. Diese Form der Frauenfeindlichkeit führte in der Vergangenheit schon oft zu Gewalttaten mit zahlreichen Toten, insbesondere in den USA, aber auch in Deutschland, wie das Attentat von Halle 2019[9] zeigt, bei dem Antifeminismus ein bedeutender Teil der Anschlagsmotivation gewesen ist. Eine bekannte Person dieser Subkultur ist der ehemalige Kickboxer und heutige Influencer Andrew Tate aus den USA. Tate hat schon unzählige Male in den sozialen Medien, auf diversen Videoplattformen und in Podcasts seine antifeministische Rhetorik geäußert und zu Gewalt gegen Frauen aufgerufen. Tate war 2022 zum Islam konvertiert.

Zwar ist die „Incel“-Subkultur primär dem Rechtsextremismus zuzurechnen, allerdings ist Frauenfeindlichkeit – ähnlich wie Antisemitismus – ein Brückennarrativ, das sich auch in anderen Phänomenbereichen, beispielsweise dem Islamismus, findet. Dort ist das Frauenbild zentrales Element der extremistischen Ideologie. Typischerweise sind Frauen im Islamismus marginalisiert und in ihrem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt, was sich beispielsweise daran zeigt, dass sie bestimmten restriktiven Kleiderordnungen unterliegen. Islamisten selbst begründen diese Einschränkung der Rechte mit dem Schutz der Frau.

[7] Bezeichnungen wie „Abu“ (Vater von…) oder „Umm“ (Mutter von…) sind in der arabischen Tradition ehrenvolle Beinamen, die Respekt signalisieren.

[8] Grundgedanke des Akzelerationismus im Rechtsextremismus ist die Annahme, dass die westliche Zivilisation in ihrer jetzigen Form dem Untergang geweiht und ein Rassenkrieg unausweichlich sei. Um die „weiße Rasse“ zu retten, müsse dieser Prozess beschleunigt werden. Vgl. Glossar des Bundesamts für Verfassungsschutz: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/A/akzelerationismus-rechtsextremistisch.html, abgerufen am 12.12.2025.

[9] Am 9. Oktober 2019 verübte der rechtsextreme Täter Stephan BALLIET am jüdischen Feiertag Jom Kippur einen Anschlag auf die Synagoge im Paulusviertel in Halle (Saale)/Sachsen-Anhalt, bei dem zwei Menschen starben. Neben Verbindungen zur Incel-Community wurden auf seinen Datenträgern auch Hinrichtungsvideos des IS gefunden.

Viele Islamisten vertreten die Ansicht, dass Frauen ihnen hörig sein müssten. Salafistische Prediger behaupten, auch dies würde im besten Interesse der Frau geschehen. In diesem Kontext befürworten sie auch körperliche Strafen gegen Frauen bei Ungehorsam. Sie legitimieren diese unter anderem mit Koranauszügen. Als Beleg dient unter anderem die Sure 4 Vers 34, in der Islamisten die Worte „[...] dann schlagt sie! [...]“ losgelöst vom historischen Kontext als ein Recht auf physische Züchtigung der Ehefrau ansehen. Manche Islamisten leben, sofern sie bestimmte theologische Voraussetzungen erfüllen, in Vielehen und haben mehrere Ehefrauen. Auf Grundlage dieser „Ideale“ radikalisieren sich einige Männer, die ohne Partnerin unfreiwillig zölibatär leben, entlang ideologischer Inhalte der „Incel“-Bewegung. Diese Männer sind die Zielgruppe von sogenannten Mincel-Influencern.

Mincel-Influencer beschäftigen sich primär mit den Themen „Frauen“, „Sexualität“, „Körperpflege“ und „Religion“. In einfacher Jugendsprache erläutern sie den Zuhörern, dass die richtige Pflege und islamische Frömmigkeit dazu beitragen können, die Partnerin zu finden, die ihnen bislang verwehrt geblieben ist. Im Gegensatz zu Incels wollen Mincels schnellstmöglich heiraten, um in einer islamkonformen Beziehung zu leben. Jungfräulichkeit wird in diesem Zusammenhang als Stärke des eigenen islamischen Glaubens ausgelegt und ist daher nicht negativ belegt. Die ideologischen Merkmale der Mincel- und Incel-Strömungen bedienen offenbar die gleichen Ängste, werden jedoch unterschiedlich interpretiert. In einem Fall aus Baden-Württemberg bezeichnete ein Mincel-Influencer beispielsweise Andrew Tate als jemanden, der die richtigen Inhalte verbreite, dem man aber nicht folgen solle. Er sei kein „richtiger“ Muslim, da er „falsche“ islamische Werte vertrete, also nicht jene der salafistischen Strömung. Diese Aussage zeigt beispielhaft, dass sich die Mincel-Ideologie teilweise stark an klassischen salafistischen Werten orientiert, die vorschreiben, wie die ideale Beziehung zwischen Mann und Frau aussehen soll und die die Rechte der Frau einschränken.

Bisher sind in Baden-Württemberg nur vereinzelte Fälle von Anhängern und Sympathisanten dieser neuen Form des Extremismus bekannt geworden. Insgesamt lassen sich unter Jugendlichen und Minderjährigen verstärkte Radikalisierungsdynamiken und eine zunehmende Gewaltbereitschaft beobachten. Diese Verrohung könnte auch dazu führen, dass Radikalisierungen mit Mincel-Hintergrund zunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass Incel-bezogene Frauenfeindlichkeit in Kombination mit jihadistischen Inhalten in konkrete Gewalttaten umschlagen kann.

Stammesidentitäre Personenzusammenschlüsse

Neben der verstärkten Radikalisierung Minderjähriger, dem Phänomen der Entgrenzung und dem Aufkommen von Mincel hat das LfV eine weitere Entwicklung festgestellt. In den sozialen Medien fielen Personen auf, die sich arabischen Stammeskulturen zugehörig fühlen. Das Phänomen der Stammeszugehörigkeit ist zunächst nicht als extremistisch zu bewerten, sondern vielmehr Ausdruck kultureller Identität, die im arabischen Raum seit Jahrtausenden existiert. Dabei zeigte sich jedoch, dass ein Großteil des relevanten Personenpotenzials nicht nur kulturelle Inhalte, sondern auch jihadistische Ideologieelemente teilte.

Bei den Profilen handelte es sich insbesondere um Nutzer aus dem nordöstlichen Syrien und angrenzenden Gebieten des Irak. In dieser Region des Nahen Ostens sind arabische Stämme fest in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Militär verankert. Sie verwalten große Gebiete teils vollautonom. Mit der Eroberung dieser Räume durch den IS wurden jedoch auch Stammesanhänger rekrutiert, die in der Folge ihre Stammesidentität mit jihadistischen Inhalten verknüpften. Stammesangehörige verwenden bestimmte Symbole, Codes und Flaggen, die als Hinweise auf ihre Herkunft dienen und für sich genommen keine extremistische Zugehörigkeit belegen, etwa Flaggen mit den Namen der Stämme oder bestimmte Zahlencodes wie „505“, „515“ oder „911“. Diese Codes lassen sich unter anderem auf ehemalige syrische Postleitzahlen zurückführen. Die jugendliche Subkultur nutzt sie als eine Art „Gangzeichen“, um die Zugehörigkeit zu einem Stamm zu unterstreichen. Auch auf deutschen Straßen finden sich diese Codes als Graffitis oder in Autokennzeichen wieder. Anhänger eines Stammes haben – der arabischen Kultur entsprechend – ein sehr ausgeprägtes Loyalitätsempfinden untereinander, das auch interreligiöse oder staatsbürgerliche Grenzen überschreitet. Dadurch können sie besonders stark aufeinander einwirken, was für den Verfassungsschutz vor dem Hintergrund jihadistischer Propaganda von besonderer Relevanz ist: Extremistisch geprägte Stammesanhänger fungieren in ihren Wirkungsräumen als besonders effektive Multiplikatoren. 3 4

In Baden-Württemberg ist derzeit von einer hohen drei- bis niedrigen vierstelligen Anzahl an Stammesanhängern auszugehen. Zwar sind bei Weitem nicht alle Stammesangehörigen auch Extremisten, allerdings konnte in mehreren Fällen eine jihadistische Weltanschauung nachgewiesen werden. Aufgrund ihrer Mobilität innerhalb und außerhalb Deutschlands ist diese Entwicklung von großer Bedeutung. Der Unterschied zu den gängigen Formen des islamistischen Extremismus liegt also in der Vermischung kultureller Identität mit jihadistischen Elementen.



3 Fernsehturm am Alexanderplatz in Berlin, auf dessen Basis Codes arabischer Stammesstrukturen, wie zum Beispiel 505, gesprüht wurden.



4 Blumenkübel in der Bochumer Innenstadt mit den arabischen Stammescodes 505 und 515.

2 Salafistische Strömungen

Der Salafismus ist die größte islamistische Strömung. Er stützt sich auf eine wörtliche Auslegung der heiligen Schriften des Islams – losgelöst von jeglichen historischen Kontexten. Der salafistischen Ideologie entsprechend ist das islamische Glaubensbekenntnis („Es gibt keinen Gott außer Gott“) nicht nur auszusprechen, sondern in jeden Aspekt des Lebens zu integrieren. Dies führt auch dazu, dass weltliche Systeme pauschal abgelehnt werden.

Da sich der Salafismus an der wörtlichen Auslegung der heiligen Texte des Islams orientiert, gilt er unter seinen Anhängern als einzig „wahre“ und reinste Form des Islams. Salafisten wollen ihr Verständnis von der Einheit Gottes (arabisch: „tauhid“) in der Gesellschaft verbreiten und andere islamische Glaubensauslegungen verdrängen. Vorbilder für ihr Handeln sind neben dem Propheten Muhammad die sogenannten „ehrwürdigen Altvorderen“ (arabisch: „al-salaf al-salih“). Dieser Begriff beschreibt die ersten drei muslimischen Generationen, die entweder den Propheten selbst oder seine ersten Anhänger gekannt haben und somit den Islam in seiner vermeintlich reinsten Form erlebten.

Als Ideologie, die demokratische Systeme ablehnt, steht der Salafismus im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Analog zur eigenen Weltanschauung wollen Salafisten alle Aspekte des Lebens nach islamischen Normen umstrukturieren. Sie streben eine Gesellschaftsordnung an, die auf dem Koran und den Prophetenüberlieferungen (arabisch: „sunna“) basiert. Sie verstehen Gott als oberste politische Autorität, was im Widerspruch zur Volkssouveränität und Gewaltenteilung nach Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) steht. Als Gesetzesgrundlage soll das islamische Rechte- und Normensystem (arabisch: „sharia“) dienen. Es war ursprünglich eine Sammlung islamischer Richtlinien und Grundsätze, die Islamisten in ein Gesetz Gottes umwandelten. Es sieht unter anderem Körperstrafen („hadd“-Strafen) vor, die im Widerspruch zum Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 GG stehen.

Darüber hinaus sieht die von Islamisten angestrebte gesellschaftliche Ordnung weitere Regelungen vor, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, beispielsweise eine Strafe bei Glaubensabfall, die der Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG entgegensteht, das Verbot von Kritik am Islam, was nicht mit der Meinungs- und Pressefreiheit nach Artikel 5 GG vereinbar ist, oder die Einschränkung von Rechten für Frauen und Minderheiten, was dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 GG widerspricht.

Der politische Salafismus versucht, den angestrebten gesellschaftlichen Wandel entsprechend der islamistischen Ziele durch Missionierungsarbeit (arabisch: „da’wa“) zu erwirken. Gleichzeitig erfolgt eine Abgrenzung von anderen Gesellschaftsteilen. So entstehen „Wir“-Gruppen, die im Konflikt zueinander stehen. Oft bieten Strukturen des politischen Salafismus ihren Anhängern Identität und Stabilität. Einzelpersonen oder Gruppen aus diesem Spektrum ideologisieren sich jedoch weiter und wenden sich einer noch radikaleren Unterströmung – dem Jihadismus – zu. Dieser bejaht religiös legitimierte Gewalt nicht nur, sondern betrachtet sie als Pflicht, um die eigenen Ziele zu erreichen.

Das salafistische Personenpotenzial in Baden-Württemberg ist im Jahr 2025 mit etwa 1.350 Anhängern und 29 Personenzusammenschlüssen ähnlich hoch wie im Vorjahr. Berücksichtigt werden Einzelpersonen, die keinen Organisationen angehören sowie sich regelmäßig treffende Zusammenschlüsse und Vereinsstrukturen.

Der Salafismus unterteilt sich in zwei Strömungen:

- Der **politische Salafismus** setzt überwiegend auf Missionierung als Strategie, um für seine Ansichten zu werben und Anhänger im politischen Raum und in der Gesellschaft zu gewinnen.
- Der **jihadistische Salafismus** (vom arabischen „jihad“ für Anstrengung, Bemühung) bejaht Gewalt nicht nur, sondern setzt auf die Anwendung religiös legitimierter Gewalt zur Errichtung einer islamischen Ordnung.

Der Übergang zwischen politischem und jihadistischem Salafismus, insbesondere mit Blick auf die Haltung gegenüber Gewaltanwendung, ist fließend. Auch im politischen Salafismus gibt es Stimmen, die die Anwendung von Gewalt nicht grundsätzlich ausschließen.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- 2025 wurden in Deutschland so viele Anschläge mit islamistischem Hintergrund durchgeführt wie seit Jahren nicht mehr. Zwar war Baden-Württemberg nicht direkt betroffen, doch zeigen die Amokfahrt in einen Demonstrationszug in München am 13. Februar sowie Messerangriffe am Berliner Holocaustmahnmal am 21. Februar, in Bielefeld am 18. Mai und in Essen am 5. September, dass die Bedrohungslage durch solche Gewalttaten deutschlandweit immer noch sehr hoch ist.
- Am 30. August 2025 veranstaltete die salafistische Influencerin und ehemalige Profiboxerin Hanna HANSEN (bürgerlich Victoria STADTLANDER) in Freiburg im Breisgau ein „Schwestern-Picknick“. HANSEN ist im vergangenen Jahr zu einer zentralen Akteurin der salafistischen Szene in Deutschland geworden. In ihrem öffentlichen Wirken fiel HANSEN immer wieder durch Äußerungen auf, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten.
- Am 16. September 2025 wurde Sulaiman ATAEE vom Oberlandesgericht Stuttgart unter anderem wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt. ATAEE hatte am 31. Mai 2024 einen Messerangriff bei einer Veranstaltung der „Bürgerbewegung Pax Europa“[10] in Mannheim verübt. Bei dem Angriff kam der Polizist Rouven Laur ums Leben. Fünf weitere Personen wurden teils schwer verletzt.
- Im Berichtsjahr waren insbesondere die stärker werdenden Radikalisierungsdynamiken unter Minderjährigen ein zentrales Thema.
- Der Trend der „Entgrenzung“, also das Verschwimmen von Grenzen zwischen Strömungen innerhalb eines Phänomenbereichs bis hin zu einer vollumfänglichen Vermischung extremistischer Elemente unterschiedlicher Phänomenbereiche, nahm im Jahr 2025 weiter zu.

[10] Die Gruppierung „Bürgerbewegung Pax Europa“ ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

Ideologie und Historie

Der moderne Salafismus entwickelte sich aus dem Wahhabismus, einer islamistischen Strömung, die im 18. Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel als soziale und politische Bewegung entstanden war. Die Kerninhalte beider Strömungen sind gleich. Der Wahhabismus, dessen Name auf den Gelehrten Mohammad Ibn Abd al-Wahhab zurückgeführt wird, ist jedoch, anders als der Salafismus, ideologisch und realweltlich eng mit dem saudischen Königshaus verbunden. Kern beider Lehren ist die Rückbesinnung auf einen vermeintlich reinen Islam, eine strikte Auslegung des Monotheismus (arabisch: „tauhid“) und die strenge Anwendung von islamischen Rechtsvorschriften. Die Anhänger beider Strömungen zielen darauf ab, ihren verfassungsfeindlichen Ansichten Einfluss in der gesamten Gesellschaft zu verschaffen.

Der Salafismus verfolgt die „Reinigung“ des Islams von „fremden Einflüssen“, die sich über die Jahrhunderte zivilisatorisch entwickelt und Eingang in die Glaubenspraxis vieler Muslime gefunden haben, aber der strengen salafistischen Glaubensauslegung widersprechen. Ziel der Salafisten ist die Rückkehr zum vermeintlich „wahren Islam“, der die sehr unterschiedlichen Formen und Entwicklungen des modernen, von vielen Muslimen gelebten Islams ablehnt.

Charakteristika

Der Salafismus ist keine homogene Strömung. Er weist, ähnlich wie andere extremistische Strömungen, zahlreiche Unterströmungen auf. Die zentralen Elemente der salafistischen Ideologie sind allerdings in allen Unterströmungen identisch. Dazu gehören unter anderem das Verständnis vom Islam als allumfassende Lebensweise, die Orientierung am Propheten Muhammad und dessen ersten Anhängern (arabisch: „al-salaf al-salih“) als Vorbilder einer reinen islamischen Lebensweise oder auch das Streben nach einer islamisch-theokratischen Staatsform. Einflüsse, die im Nachgang der Offenbarungsgeschichte des Islams Einzug in die Religion oder Lebensweise gefunden haben, werden als unislamische Neuerungen (arabisch: „bid’a“) abgelehnt.

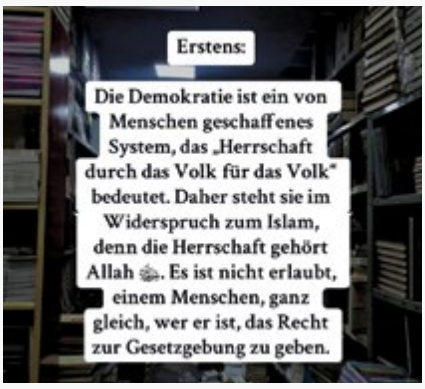
Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Der Salafismus steht im klaren Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ist somit verfassungsfeindlich. Grundprinzipien eines freiheitlichen und demokratischen Verfassungsstaats werden von Salafisten entweder abgelehnt oder durch sie bedroht. Die Ideologie des Salafismus, die alle Bereiche des Lebens zu kontrollieren sucht, greift demokratische Strukturen an und erhebt Anspruch auf Regulierung der persönlichen Lebensführung eines jeden Menschen. Individualität und Vielfalt haben im Salafismus keinen Platz.

Der Islam ist bei Salafisten somit nicht nur Religion, sondern auch Ordnungs- und Herrschaftssystem („Religion und Staat“, arabisch: „din wa-daula“), in dem alle Souveränität ausschließlich Gott übertragen wird. Bestandteile des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips wie die Volkssouveränität oder die Gewaltenteilung existieren in der extremistischen Strömung nicht. Salafisten akzeptieren ausschließlich Gott als obersten Souverän und Herrscher. Ihnen zufolge habe kein Mensch das Recht, Gesetze zu erlassen. 5

Anhänger

Wie im Vorjahr umfasst das Personenpotenzial des gesamten salafistischen Spektrums in Baden-Württemberg im Berichtsjahr 2025 rund 1.350 Personen. Waren es zu Beginn der nachrichtendienstlichen Beobachtung im Jahr 2011 noch rund 500 Anhänger, stieg ihre Zahl seit 2017 rasant an. Nach Ende der Corona-Pandemie stabilisierte sich das salafistische Personenpotenzial in Baden-Württemberg auf einem gleichbleibend hohen Niveau. 6

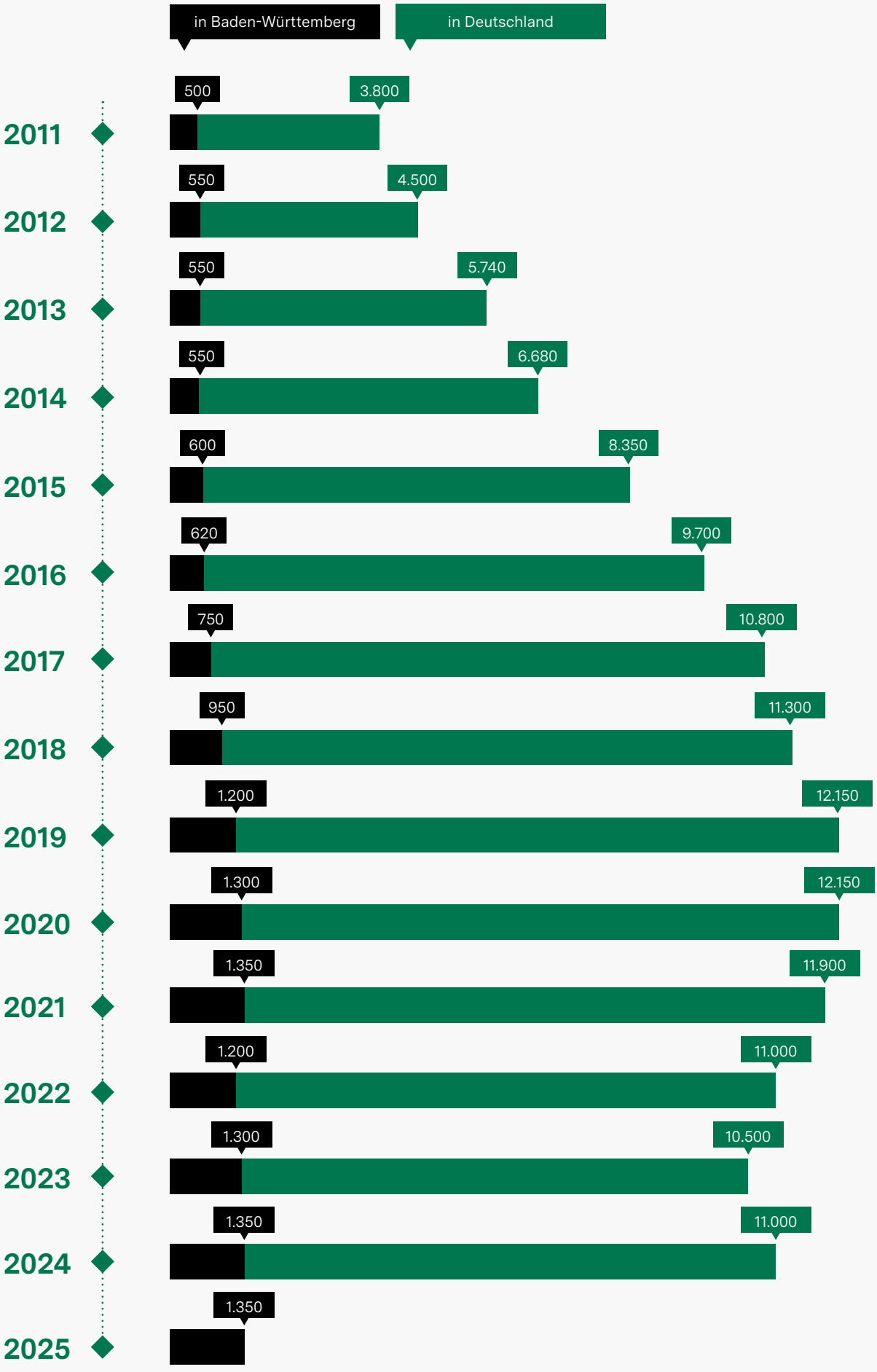


5 Beitrag auf TikTok, in dem die Ablehnung demokratischer Strukturen durch den Islam legitimiert wird. Der Beitrag verdeutlicht, dass in der Szene nicht davor zurückgeschreckt wird, eine demokratiefeindliche Haltung offen über soziale Medien zu kommunizieren. Dies zeigt, dass Bestrebungen gegen das Rechtsstaatsprinzip fest in der salafistischen Ideologie verankert sind und unter Anhängern als legitime Weltanschauung gelten.

6 Salafismus in Zahlen

in Deutschland und Baden-Württemberg im Zeitraum 2011–2025

Stand: 31. Dezember 2025



Politischer Salafismus

Der politische Salafismus wird von Strukturen geprägt, die eine intensive Propaganda- und Missionierungstätigkeit (arabisch: „da'wa") verfolgen. Ihr Ziel ist es, angeblich „fehlgeleitete" Muslime auf den ihrer Ansicht nach „richtigen Weg" zu führen und neue Anhänger für sich zu gewinnen. Ihre strenge Weltanschauung verbreiten Salafisten hauptsächlich in Moscheeräumen oder -vereinen. Dort veranstalten sie unter anderem Seminare oder halten Vorträge zu islamischen Themen und laden Zuhörer und Teilnehmer dazu ein, sich ihnen anzuschließen. Weitere Betätigungsfelder von Salafisten sind Formate, bei denen der persönliche Kontakt zu möglichst vielen Menschen gesucht wird. Sie verteilen beispielsweise Bücher an Informationsständen in Fußgängerzonen oder führen Bildungs- und Pilgerreisen (arabisch: „umrah") zu den heiligen Stätten des Islams in Saudi-Arabien durch.

Vertreter des politischen Salafismus stehen der Anwendung von Gewalt mehrheitlich ablehnend gegenüber. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf friedlichen Aktionismus in der breiten Gesellschaft.

Erkenntnislage in Baden-Württemberg

Die salafistische Szene in Baden-Württemberg ist vielgestaltig. Ungefähr die Hälfte der rund 1.350 Anhänger in Baden-Württemberg engagiert sich abseits islamistischer Strukturen oder Vereine für die Szene. Der Rest organisiert sich in einem der 29 Personenzusammenschlüsse. Hierzu zählen insbesondere Moscheevereine, in denen die Anhänger für Predigten oder Seminare zusammenkommen. Es gibt jedoch auch diverse andere Angebote von oder für Salafisten, darunter verschiedene Hilfs- oder Freizeitangebote sowie Sportvereine oder Reiseanbieter.

Zu den relevanten Zusammenschlüssen in Baden-Württemberg gehören unter anderem das „Deutschsprachige Islamische Zentrum Sindelfingen e. V." (DIZS), der „Verein für Muslime in Heidelberg e. V." (VMH) oder der „Bilal-Verein e. V." mit der daran angeschlossenen Bilal-Moschee aus Heilbronn. Oft unterhalten diese Vereine eigene Moscheen, in denen salafistische Prediger und Gelehrte ihre Inhalte verbreiten. Zu ihnen zählen bekannte Salafisten wie Anas FILALI-OMARI aus Heilbronn oder Ibrahim FATHY EID vom „Islamischen Zentrum Stuttgart e. V." (IZS). Beispiele für andere salafistische Formate sind der Verein „Bildung im Quadrat e. V." (BiQ) aus Mannheim oder der Reiseanbieter „Kaaba Reisen" von Abdulhakim RÜZGAR mit Sitz in Pforzheim.

Szeneschwerpunkte in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es diverse Hauptzentren salafistischer Aktivitäten, die sich primär in den Großstädten Heilbronn, Pforzheim, Mannheim sowie im Großraum Stuttgart befinden. Die Bilal-Moschee in Heilbronn ist ein solches Zentrum. Seit mehreren Jahren sind dort die salafistischen Akteure Emam ELADASS und Anas FILALI-OMARI verortet. ELADASS hat sich in der Vergangenheit mehrfach antisemitisch geäußert und Verschwörungstheorien verbreitet. Er hält seine Predigten in arabischer Sprache. FILALI-OMARI übersetzt die Predigtinhalte von ELADASS meist ins Deutsche und ergänzt sie zum Teil um eigene Inhalte. Auch er ist bereits mehrfach mit antisemitischen Inhalten aufgefallen. Ein weiteres Thema, auf das FILALI-OMARI in seinen Predigten häufig zu sprechen kommt, ist die Rolle der Frau im Islam. So befürwortete er unter anderem die körperliche Züchtigung von Frauen, denen er außerdem ihre durch das Grundgesetz geschützten Rechte abspricht. Neben den Predigten war FILALI-OMARI in der Vergangenheit in dem Verein auch für den Islamunterricht der Kinder zuständig und bot Seminare an. Gemeinsam mit seiner Frau betreibt er den Onlineshop „Ummati", der salafismuskonforme Kinderspielzeuge und -bücher zum Kauf anbietet, darunter verschiedene Quiz- oder Kartenspiele, Bastel- und Bausets sowie Geschichten zum Propheten und seinen engsten Gefährten. 7

Ein weiteres Zentrum salafistischer Agitation ist der Großraum Stuttgart. Hier sind insbesondere das IZS in Stuttgart mit der „Omar Ben al-Khattab-Moschee" und der „Al-Maghreb Kulturverein" (AMK) mit der daran angebundenen „al-Umma-Moschee" von Bedeutung. Das IZS gilt bereits seit Jahren als einer der Hotspots der salafistischen Szene in Baden-Württemberg. Dort predigt der Salafist und MB-nahe Islamist Ibrahim FATHY EID ein salafistisches Weltbild, das sich vor allem durch die Glorifizierung der frühislamischen Zeit und der jungen muslimischen Gemeinschaft auszeichnet. Weitere sich wiederholende Elemente seiner Predigten sind die Abgrenzung von anderen Muslimen und die Bezeichnung von Nicht-Salafisten als „Ungläubige" (arabisch: „kafirun"/„kafir"). Am 26. und 31. Oktober 2025 sowie am 9. November fanden im IZS Veranstaltungen unter dem Namen „IZS CONNECT – Kick-OFF Events" statt. An diesen Tagen lud die Moschee junge Menschen zum gemeinsamen Kennenlernen und Essen sowie zur Teilnahme an Vorträgen ein. Darüber hinaus wurde auch eine Moschee-Übernachtung angeboten. Auffallend ist, dass sich das IZS bei dem Angebot ausschließlich an junge Menschen richtete. Das Mindestalter zur Teilnahme war in der Beschreibung zur Eventreihe mit 15 Jahren angegeben, über den Anmeldelink war außerdem ein Höchstalter von 30 Jahren ersichtlich. 8

7 Beitrag des LfV zu Anas FILALI-OMARI.

Auch der AMK ist weiterhin eine wichtige Anlaufstelle für Salafisten. In der angegliederten Moschee hält der Islamist Mohammed RAJI die Predigten am Freitag sowie Vorträge an Wochenenden. RAJI, der einige Zeit in Hamburg verbrachte und dort Kontakte zu den Attentätern des 11. September 2001 pflegte, ist seit 2024 Hauptimam im AMK. Der Verein war bereits in der Vergangenheit häufig Treffpunkt salafistischer Prediger aus dem Umland – allen voran des ehemaligen sogenannten Medinastudenten Ilyasse HOUBBAN. Bei Medinastudenten handelt es sich um Personen, die einen Abschluss der „Islamischen Universität Medina“ (IUM) in Saudi-Arabien haben. In der Szene gelten sie als besonders gut ausgebildete Islamgelehrte. In Baden-Württemberg sind neben HOUBBAN noch der Pforzheimer Funktionär Jan „Talha“ MÜLLER, Hauptakteur der „Gemeinschaft Deutschsprachiger Muslime e. V.“ (GDM), und Karim FARES aus Stuttgart bedeutende Absolventen der IUM. HOUBBAN selbst betreut auch die Projekte „Das Gute Wort“ und „Das Gute Wort feminin“ auf YouTube. Zudem ist er am Onlineangebot von „Islamstudium.de“ des ehemaligen Baden-Württembergers AMEN DALI beteiligt. Auf der Plattform, die verschiedene Kurse zum Islam sowie Mentoring-Programme anbietet, unterrichten neben Amen DALI und Ilyasse HOUBBAN auch Salafisten aus Bayern oder dem Saarland. 9 10



8 Flyer des IZS zu den „IZS CONNECT – Kick-OFF Events“. Der Flyer belegt, dass sich das Angebot nur an männliche Personen richtete. Unerwähnt bleibt, dass man sich schon mit 15 Jahren für die Veranstaltungen anmelden konnte. Offenbar sollten Minderjährige bewusst nicht ausdrücklich als Zielgruppe angesprochen werden, um keine Kritik zu provozieren.



9 Logo der „Islamischen Universität Medina“ in Saudi-Arabien



10 Logo des salafistischen Projekts „Das gute Wort“

In Heidelberg und Mannheim ist der Salafist und Funktionär Neil BIN RADHAN fest verankert. Seit Jahren ist er im „Verein für Muslime in Heidelberg e. V.“ (VMH) tätig. Der VMH bietet unter anderem Spielgruppen für Kinder und Arabischkurse an. Darüber hinaus betreibt BIN RADHAN die „Bayt al-‘Izzah – Qur’anschule“, das Onlineangebot „Islam-Akademie“ und gründete 2008 den Verlag „Darulkitab“, über den „authentische islamische Literatur in deutscher Sprache“ verbreitet werden soll. Über diese Angebote werden regional wie überregional Koran- und Arabischunterricht beworben. Für die regionalen Angebotsdurchführungen stehen die Räumlichkeiten des VMH in Heidelberg und des BiQ in Mannheim zur Verfügung. Bei der Umsetzung der Onlineangebote unterstützen auch Dozenten mit einem Abschluss der IMU.

Insbesondere das Mannheimer BiQ hat sich in den letzten Jahren zu einem Schwerpunkt der salafistischen Szene in Baden-Württemberg entwickelt. Neben BIN RADHAN halten dort diverse andere salafistische Akteure regelmäßig Vorträge. Hierzu zählen unter anderem Amen DALI und Efstathios TSIOUNIS, auch bekannt unter dem Namen ABU ALIA. Beide waren im Jahr 2025 regelmäßig für Predigten und Seminare zugegen.

Abseits der Szeneschwerpunkte Stuttgart, Mannheim, Heilbronn und Pforzheim hat sich in Kehl der Verein „Integration und Verständigung e. V.“ (IUV) mit der al-Hidaya Moschee als Zentrum salafistischer Agitation etabliert. Der Verein, in dessen Moschee unter anderem der Imam und Vorsitzende Mohamad HAJIR predigt, fällt insbesondere durch eine starke Öffentlichkeitsarbeit auf. Neben der Homepage des Vereins existieren eigene Profile auf YouTube, Facebook und Instagram. Dort informieren die Betreiber regelmäßig über Veranstaltungen des Vereins. Vermutlich auch aufgrund der starken Präsenz in den sozialen Medien wird die Moschee hauptsächlich von Jugendlichen und jungen Erwachsenen – teilweise aus dem angrenzenden Frankreich – besucht. Der Andrang ist zwischenzeitlich so groß geworden, dass die Moschee Spendenaufrufe gestartet hat, um ein neues, größeres Moscheeobjekt zu errichten. Zur Finanzierung des Vorhabens führte der Verein im gesamten Bundesgebiet und auch in Frankreich und Dänemark „Spendentouren“ durch. Vor diesem Hintergrund besuchten Vertreter des IUV das IZS, den VMH und die Bilal-Moschee in Heilbronn. Eine salafistische Prägung des Moscheevereins lässt sich unter anderem an gemeinsam durchgeführten Veranstaltungen mit Neil BIN RADHAN im Jahr 2024 festmachen.

Das „Deutschsprachige Islamische Zentrum Sindelfingen e. V." (DIZS) in Böblingen ist ein weiterer Moscheeverein aus dem Großraum Stuttgart, in dem sich Salafisten treffen. Dort hielt der Prediger Dr. Ahmet HOXHA im Juni 2024 einen Vortrag. Er stammt aus dem Kosovo und war Medinastudent sowie Absolvent schariarechtlicher Studien der Universität Kuwait. HOXHA genießt weltweites Ansehen in der albanischsprachigen islamistischen Gemeinschaft. Er arbeitet als Imam in Kuwait und ist international als Prediger aktiv. Auf digitalen Plattformen präsentiert sich HOXHA vorwiegend auf Albanisch; aufgrund seiner Sprachkenntnisse bewegt er sich aber auch im arabischen und englischen Sprachraum.

Salafistisches Wirken in die Gesellschaft

Der Salafismus in Deutschland und Baden-Württemberg hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Während die Online-Aktivitäten der Extremisten vor der Corona-Pandemie noch vergleichsweise gering ausgeprägt gewesen waren, haben sich Salafisten im Zuge der Einschränkungen des öffentlichen Lebens verstärkt auf soziale Medien und Videoplattformen konzentriert. Mit der Beendigung der Corona-Auflagen kehrten auch die Salafisten in ihre angestammten Räume zurück. Die Internetaktivitäten behielten sie jedoch bei. Mit dem Internet haben sich die Akteure neue Wirkungsräume zur Verbreitung der salafistischen Weltanschauung erschlossen, in denen sie heute fest verankert sind.

Salafisten bedienen so verschiedene Zielgruppen. Online wirken sie verstärkt auf Jugendliche oder Minderjährige ein. Das Resultat ist eine Fülle islamistischer Inhalte, die sowohl von regionalen als auch von überregionalen Akteuren verbreitet werden. Salafistische Influencer sind besonders starke Multiplikatoren, die in der Szene teils Prominentenstatus haben. Ein solcher Influencer ist Dehran ASANOV, alias ABDELHAMID. Der Salafist aus Nordrhein-Westfalen verbreitet sein islamistisches Weltverständnis seit Jahren auf Plattformen wie TikTok. Seine Inhalte werden insbesondere von jungen Nutzern konsumiert. 2024 wurde er wegen der Unterschlagung von Spendengeldern festgenommen. Das Geld, das für hilfsbedürftige Muslime im Ausland vorgesehen war, soll er größtenteils in seinen eigenen ausschweifenden Lebensstil investiert haben. Im Juli 2025 wurde er wegen gewerbsmäßigen Betrugs in 37 Fällen vom Landgericht Düsseldorf zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. ASANOV hat vor allem in den sozialen Medien zahlreiche Anhänger. Sein Spendenbetrug führte bundesweit zu starken Reaktionen in der Presse und in den sozialen Medien, auch die salafistische Szene in Baden-Württemberg thematisierte den Fall. Die Meinungen gingen dort jedoch auseinander, und trotz seiner Verfehlungen hat ASANOV weiterhin Unterstützer und Fürsprecher.

Eine weitere Person, die im letzten Jahr eine besondere Strahlkraft entwickelt hat, ist die salafistische Influencerin Victoria STADTLANDER, alias Hanna HANSEN. Die ehemals als Profiboxerin und Model tätige Salafistin hat nach ihrem Karriereende im Jahr 2023 und insbesondere seit 2024 online verstärkt islamistische Inhalte verbreitet. Sie tritt nur noch verschleiert auf und spricht sich gegen den westlichen Lebensstil aus, den sie als unmoralisch und verdorben ansieht. Sie teilt die Welt in Gläubige und Ungläubige ein. Damit bedient HANSEN salafistische Narrative, nach denen sich Gläubige von weltlichen Einflüssen abgrenzen müssen. Die Influencerin spricht gezielt Mädchen und junge Frauen an, die sie auf den „richtigen" Weg des Islams bringen möchte. Als einzige Frau mit Reichweite unter den Online-Akteuren genießt sie ein Alleinstellungsmerkmal. Sie stößt bei ihren Zuhörerinnen auf großes Interesse, was sie auch in der realen Welt nutzt. So lud HANSEN am 30. August 2025 kurzfristig zu einem sogenannten Schwesternpicknick im Eschholzpark in Freiburg im Breisgau ein, zu dem über zwei Dutzend Frauen und Mädchen erschienen sind. Ähnlich wie die männlichen Influencer der Szene, zum Beispiel ABUL BARAA, Pierre VOGEL oder ABU ALIA, betreibt HANSEN ihre Missionierungsarbeit im gesamten Bundesgebiet – sowohl online wie auch realweltlich. Dafür reist sie in verschiedene Bundesländer, um Treffen mit „Schwestern" zu organisieren und dort ihre salafistische Weltanschauung zu verbreiten.

Neben Einzelpersonen bemühen sich auch salafistische Gruppierungen um ein intensiviertes Wirken in den öffentlichen Raum. Die Bremer Vereinigung „nur al'Ilm" („Licht des Wissens") hat beispielsweise ihre Missionierungsaktivitäten seit Anfang des Jahres 2025 außerhalb Bremens stark intensiviert. Auch in Baden-Württemberg war sie mit Infoständen präsent – unter anderem in Mannheim und Stuttgart. Neben realweltlichen Aktionen, zu denen die erwähnten Missionierungsstände, aber auch sogenannte „Brüdertreffen" gehören, betreibt die Gruppierung unter ihrem Namen einen YouTube-Kanal, auf dem regelmäßig Videos mit extremistischen Inhalten veröffentlicht werden. Darüber hinaus finden sich dort Sympathiebekundungen gegenüber der Terrororganisation HAMAS oder der Muslimbruderschaft (MB). Über einen zweiten Kanal, „Yaqin – Das Licht der Wahrheit", werden die Angebote von „nur al'Ilm" zusätzlich beworben, Monatsberichte zu den Missionierungsaktivitäten veröffentlicht oder neue Infostände angekündigt.

Eine Gruppe, die insbesondere auf YouTube Missionierungsarbeit betreibt und sich dabei explizit an die Jugend wendet, ist der Kanal „Jugend der Ummah". Die Betreiber laden kontinuierlich Videos mit Inhalten zum Islam hoch und bewerben Informationen zu „Lernangeboten und Aktivitäten in Stuttgart und Umgebung". Dabei fällt auf, dass „Jugend der Ummah" ausschließlich Beiträge teilt, die szenerelevante Akteure zeigen. Hierzu zählen neben Burhan YAGCI auch Ilyasse HOUBBAN, Ibrahim FATHY EID, oder Sheikh ABU FATIMA – der Imam des AMK in Stuttgart. Doch auch Videos mit Predigten überregionaler Salafisten werden dort geteilt, zum Beispiel von Amen DALI oder von Issam BENHAMED, einem mittlerweile in Tunesien lebenden Prediger, der eine Zeit lang in Baden-Württemberg gewohnt hat. Zusätzlich betreibt die Gruppe einen eigenen WhatsApp-Kanal, den sie auf ihrem YouTube-Kanal bewirbt.

Die Beispiele zeigen, dass sich die salafistische Szene neue Räume erschlossen hat, in denen sie ihre islamistischen Ansichten verbreitet. Gleichzeitig werden altbewährte Methoden der Missionierung weiterhin gepflegt. Der digitale Raum und seine Akteure gewinnen in der gesamten Strömung zunehmend an Bedeutung. Salafistische Influencer können ihre Propaganda unabhängig von ihrem Aufenthaltsort im gesamten Bundesgebiet und damit auch in Baden-Württemberg verbreiten. Personen, die diese Beiträge weiterverbreiten, werden zu Multiplikatoren der extremistischen Ideologie. Da die Nutzerlandschaft auf Plattformen wie TikTok und Instagram überwiegend jung ist, besteht ein erhöhtes Risiko der Indoktrination oder sogar Radikalisierung.

Jihadistischer Salafismus

Der jihadistische Salafismus vom arabaischen „jihad“ für „Anstrengung“ ist die extremste Form des Salafismus. Für Jihadisten ist der Einsatz von Gewalt notwendig, um die eigenen Ziele zu erreichen. Gewalt wird also nicht nur befürwortet, sondern aktiv eingesetzt. Das Ziel der meisten jihadistischen Organisationen ist die Schaffung eines islamischen Staates nach dem Vorbild frühislamischer Kalifate. Ein solches Staatsbildungsprojekt würde alle Aspekte des Lebens entsprechend einer strengen Auslegung des Islams regeln. Jihadisten streben die Etablierung eines weltweiten Kalifats an, das keine realweltlichen Staatsgrenzen mehr kennt.

Die Grenzen zwischen politischem Salafismus und Jihadismus sind fließend. Oft wird der politische Salafismus als „Durchlauferhitzer“ bezeichnet, auch wenn sich nicht alle politischen Salafisten zu Jihadisten radikalisieren. Der Salafismus bietet jedoch die konservativ-religiöse Weltanschauung, die es Jihadisten erlaubt, den Einsatz von Gewalt religiös zu legitimieren oder sogar als notwendig zu betrachten. Auch wenn politische Salafisten sich primär auf Missionierungsarbeit konzentrieren, gibt es unter ihnen einige, die Gewalt nicht grundsätzlich ablehnen.

Aktivitäten jihadistischer Organisationen

Kaum eine Organisation hat in den letzten Jahren den Jihadismus so dominiert wie der „Islamische Staat“ (IS). Bis zu ihrer Zerschlagung im Jahr 2019 konnte die in Deutschland verbotene Terrormiliz weite Teile Syriens und des Irak erobern und dort de facto staatliche Strukturen errichten. Im Zuge der militärischen Niederlage hat der IS als regionaler Einflussfaktor an Bedeutung verloren. Einige seiner weltweiten Ableger konnten seither jedoch ihre Macht festigen und neue Zentren des Jihadismus bilden. So sind insbesondere in Afrika und Asien Gruppierungen aktiv, die auch weiterhin Anschläge verüben und teils stark genug sind, um überregional zu agieren. Aufgrund fehlender Organisationsstrukturen setzt der IS heute weniger auf koordinierte Angriffe, sondern vielmehr auf Taten von radikalisierten Einzeltätern. Bereits in seiner Hochphase 2015 hat der IS zu diesem Zweck einen extrem aufwendigen Propagandaapparat geschaffen. Hochauflösende Videoaufnahmen, die das Leben im IS beschreiben, detailliertes Bildmaterial von Hinrichtungen und anderen Gewalttaten, eigene Onlinemagazine und Musikstücke waren Teil der Medienarbeit des IS. Im Vergleich zu damals sind die Möglichkeiten seiner Ableger limitiert. Doch auch sie veröffentlichen weiterhin Propagandamaterial – beispielsweise das Magazin „Voice of Khorasan“ des IS-Ablegers ISPK („Islamischer Staat in der Provinz Khorasan“), der in der Grenzregion von Afghanistan und den angrenzenden Nordstaaten verortet ist.

Ein zentrales Element der IS-Propaganda sind sogenannte „Anashid“ (auch „Nasheeds“, Singular „Nasheed“). Dabei handelt es sich um eingängige, melodische A-cappella-Lieder, häufig in arabischer Sprache. Es gibt sie aber auch in vielen anderen Sprachen, darunter deutsch. Anashid sind nicht per se extremistisch. Der IS hat sie jedoch als Medium für sich entdeckt und in seiner Hochphase mehrere hundert von ihnen veröffentlicht. In den Texten geht es meist um den gewaltsamen Kampf gegen „die Ungläubigen“, den Sturz politischer Systeme oder einen festen Glauben im Islam nach den Grundprinzipien der Organisation. Die Verbreitung von Anashid, die als Teil der IS-Propaganda einzustufen sind beziehungsweise der Verbotsverfügung zum IS unterliegen, ist strafbar. Nichtsdestotrotz sind Anashid längst Teil der jihadistischen Onlinekultur geworden. Auf TikTok oder Instagram werden sie mitunter tausendfach geteilt. Unterschiedlichste Videos werden mit ihnen unterlegt. Häufig ist es auf den ersten Blick schwer zu erkennen, ob Nutzer sich bewusst sind, was sie weiterverbreiten und ob sie überhaupt der jihadistischen Ideologie anhängen.

القولُ قولُ الصّوارم
كي تُستردُّ المظالم
حتى الأراذيل ساموا
رسول أهل العزائم

ما نقّسوا لي حمانا
لو طوّقتهم الضراغم
خنّالة الذيغي صالت
فأين عهد الخواسم
نسوا يلانـــا ابـــاةً
تذودُ دُود القشاعم
نحن الذين وطأنا
بالخيل عرش الأعاجم

Das Wort ist das Wort des Schwertes,
um die Tyrannen zurückzuschlagen.
Selbst die Niederträchtigsten haben
den Gesandten der Menschen der
Entschlossenheit beleidigt.

Sie hätten unsere Heiligtümer nicht geschändet,
hätten unsere Löwen sie umzingelt.
Die schmutzigsten Banditen haben uns
angegriffen,
also wo ist das Bündnis der Schwerter?
Sie haben vergessen, dass wir trotzend sind,
uns verteidigen wie Löwen.
Wir sind diejenigen, die mit Pferden
auf der Erde der Fremden trampeln.

Auszug aus dem jihadistischen Nasheed „al-Qawlu Qawlu Sawarim“ („Das Wort ist das Wort des Schwertes“) des saudischen Sängers Abu Ali. In ihm geht es um den bewaffneten Kampf gegen die Feinde des Islams. Der Text greift dabei auch typische Symbole des jihadistischen Islamismus auf. Hierzu zählt die Identifikation mit Löwen, der Kampf berittener Krieger und das Schwert als Waffe der Wahl.

Die breite Verfügbarkeit und der leichtfertige und unbedachte Umgang mit islamistischem Propagandamaterial in den sozialen Medien sorgen für ein steigendes Radikalisierungspotenzial. Gerade bei Jugendlichen können Narrative einer islamischen Zugehörigkeit und Verbrüderung gepaart mit gewaltverherrlichenden Inhalten verfangen. Dies zeigt sich unter anderem in der erhöhten Gefahr, die von radikalisierten Minderjährigen ausgeht, deren Zahl sich im Berichtsjahr erneut erhöht hat und die teils konkrete Anschläge planten.

Darüber hinaus haben virtuelle Communities stark an Einfluss gewonnen. Gemeinsame Kanäle oder Server auf Plattformen wie Discord oder Rocket. Chat können jihadistischen Akteuren bereits ausreichen, um islamistische Propaganda zu verbreiten oder Anschläge zu planen. Der Server „Al Saif Media“ hatte im Berichtsjahr beispielsweise wiederholt zu Angriffen auf Karnevalsveranstaltungen aufgerufen. Die Drohungen in deutscher Sprache richteten sich auch gegen Orte in Deutschland, beispielsweise die Weiberfastnacht in Köln. Solche virtuellen Communities stellen eine große Bedrohung dar, weil sich Jihadisten über Chatforen auf direktem Wege zu Anschlägen motivieren lassen und gleichzeitig Ratschläge zur Umsetzung ausgetauscht werden können.

Situation in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist die Bedrohung durch islamistische Terroranschläge weiterhin abstrakt hoch. Nur bei den wenigsten Personen lassen sich Radikalisierungsprozesse von Beginn an verfolgen. Gerade junge Menschen kommen nicht primär über Moscheen in Kontakt mit extremistischen Inhalten, sondern über digitale Medien. Radikalisierungen verlaufen also häufig im Stillen und Privaten. Nicht immer verfangen die ideologischen Inhalte – eine grundlegende Faszination und Affinität zu Gewalt können letztlich zur Umsetzung einer Anschlagsplanung motivieren. Das junge Lebensalter vieler Anhänger und der extrem niedrigschwellige Zugang zu jihadistischen Inhalten stellen die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen. Zunehmende Radikalisierungsdynamiken unter Minderjährigen und die Bereitschaft, Gewalttaten zu begehen, beschleunigen sich weiter und sorgen dafür, dass die Bedrohung durch islamistisch motivierte Anschläge weiterhin hoch ist. Dennoch konnte das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) in Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden dafür sorgen, dass auch im Jahr 2025 diverse Anschlagsvorhaben vereitelt wurden und entsprechende Erkenntnisse in Ermittlungsverfahren einfließen konnten.

Bedeutende Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Jihadismus

Im Jahr 2025 wurden wieder viele Gerichtsprozesse im Zusammenhang mit jihadistischen Anschlagsvorhaben und -umsetzungen initiiert oder abgeschlossen. Nachfolgend sind einige der bedeutendsten Fälle aufgeführt.

- Am 9. Januar 2025 wurde am Oberlandesgericht Stuttgart Anklage gegen einen Mann aus dem Irak erhoben. Das in Esslingen wohnhafte IS-Mitglied hatte sich intensiv mit Propagandamaterial der Terrororganisation auseinandergesetzt und wollte einen Anschlag in ihrem Namen verüben. Sein mutmaßlicher Plan war es, eine Drohne mit Sprengstoff auszustatten und diese dann zum Anschlagsort zu fliegen. Konkrete Planungen soll der Mann bisher nicht vorgenommen haben. Das Urteil vom 31. März 2025 lautete auf fünf Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe. Das Urteil ist rechtskräftig.

- Am 30. Januar 2025 wurde am Oberlandesgericht Stuttgart Anklage gegen zwei mutmaßliche Mitglieder des IS wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben. Zusätzlich wurde den beiden Männern gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung und Diebstahl mit Waffen vorgeworfen. Beide stammen aus dem stark von Stammesstrukturen geprägten Nordosten Syriens. Am 17. November 2025 wurden beide Angeklagten zu Freiheitsstrafen von sechs Jahren verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig (Az.: 7 St 2 BJs 215/22).

- Am 31. Januar 2025 erhob die Generalstaatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Stuttgart Anklage gegen einen deutschen und einen syrischen Staatsbürger wegen der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (IS). Die beiden Angeklagten sollen Geld in vierstelliger Höhe an den IS transferiert haben. Mit dem Geld sollen weibliche IS-Mitglieder in Syrien aus den Gefangenenlagern geschleust worden sein. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- Am 21. Februar 2025 wurde ein 18-Jähriger aus Ostfildern/Kreis Esslingen vom Landgericht Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Er soll gemeinsam mit drei weiteren Jugendlichen aus Nordrhein-Westfalen eine schwere staatsgefährdende Gewalttat geplant haben. Das Urteil ist rechtskräftig (Az.: Sta 331 Js 36173/24).

- Im Oktober 2025 wurden zwei Mannheimer Brüder – 14 und 20 Jahre alt – vom Landgericht Mannheim wegen Verabredung zum Mord und Verabredung zum Kauf einer Kriegswaffe zu Jugendstrafen von vier Jahren beziehungsweise fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ein weiterer Komplize aus Hessen erhielt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren. Die Brüder hatten sich in den vergangenen Jahren radikalisiert und mit dem IS sympathisiert. Gemeinsam planten sie einen Anschlag mit einer Kriegswaffe auf nicht-muslimische Personen in der Vorweihnachtszeit 2024. Das Urteil ist rechtskräftig (Az.: 7 KLs 531 Js 29783/24 jug.).

- Seit dem 11. September 2025 wird am Oberlandesgericht Stuttgart der Fall eines syrischen Staatsbürgers verhandelt, der als Jugendlicher und Heranwachsender für einen islamistisch-terroristischen Kampfverband aktiv gewesen sein soll. Der Angeklagte soll für die Miliz Wachdienste geleistet und die Milizionäre gegen Bezahlung bekocht und transportiert haben.

- Am 16. September 2025 wurde der afghanische Staatsbürger Sulaiman ATAEE vom Oberlandesgericht Stuttgart zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Dabei wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Der 26-jährige hatte am 31. Mai 2024 einen Anschlag auf eine Veranstaltung der „Bürgerbewegung Pax Europa“[11] in der Innenstadt von Mannheim verübt. Der Polizist Rouven Laur wurde bei dem Messerangriff ermordet. Fünf weitere Personen wurden teils schwer verletzt. Vor Gericht gab der afghanische Staatsbürger an, über die sozialen Medien mit Bildmaterial aus dem Nahostkonflikt konfrontiert gewesen zu sein. Daraufhin habe er in Chatgruppen Informationen zur Lage in Nahost gesucht und sei letztlich auf ein IS-Mitglied gestoßen, das ihn zu dem Angriff motiviert haben soll. Das Urteil ist rechtskräftig (Az.: 5 St 2 BJs 231/24).

- Am 10. Dezember 2025 wurde ein 36-jähriger Syrer am Oberlandesgericht Stuttgart wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in zwei Fällen („Katibat Abu Bakr al-Siddiq“ und IS) sowie in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zu einer besonders schweren räuberischen Erpressung und zu erpresserischem Menschenraub zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig (Az.: 7 St 2 BJs 72/24).

[11] Die Gruppierung „Bürgerbewegung Pax Europa“ ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

3 Muslimbruderschaft (MB)

„Muslimbruderschaft“ (MB)



11 Logo der Muslimbruderschaft

GRÜNDUNG 1928 in Ägypten durch Hassan al-Banna

SITZ Mutterorganisation in Ägypten; deutscher MB-Zweig „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) in Berlin

VORSITZ Khallad SWAID (DMG)

ANHÄNGER Baden-Württemberg: ca. 120 (2024: ca. 120)
(Deutschland 2024: ca. 1.450)

Von der ägyptischen „Muslimbruderschaft“ (MB) leiten sich ideologisch zahlreiche islamistische Organisationen ab. Nach eigenen Angaben ist die MB mit Ablegern in etwa 70 Ländern vertreten. Die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) ist bundesweit die größte und einflussreichste Organisation von MB-Anhängern.

Die MB will langfristig eine islamistische Staats- und Gesellschaftsform etablieren, die auf dem Islam als allumfassendem System basiert und eine Trennung von Religion und Staat ablehnt. Um ihre verfassungsfeindlichen Ziele umzusetzen, verfolgt sie eine legalistische Strategie („Marsch durch die Institutionen“). Diese beinhaltet den verdeckten Strukturausbau. Die Akteure selbst leugnen dabei jegliche Zugehörigkeit zur MB. Ein europaweites Netzwerk von Moscheen, Vereinen und Instituten dient dem Zweck, ihre Interpretation des Islams zu verbreiten und ihren gesellschaftlichen Einfluss auszubauen.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Die MB- und HAMAS-nahe „International Union of Muslim Scholars“ (IUMS) rief im März 2025 in einer Fatwa zum Jihad gegen Israel auf. Jeder Muslim weltweit solle den Kampf gegen Israel persönlich unterstützen. Die Fatwa wurde auf der offiziellen Internetseite der ägyptischen Muslimbruderschaft veröffentlicht und auch von einem zentralen Muslimbruder in Deutschland unterzeichnet.
- Das französische „Institut Européen des Sciences Humaines“ (IESH), die europäische Kaderschmiede für MB-Nachwuchsführungskräfte, wurde am 3. September 2025 vom französischen Innenministerium aufgelöst. Zu den Verbotsgründen zählten die Legitimierung von Gewalt und die Verbreitung von Hass und menschenfeindlicher Diskriminierung.
- Im Oktober 2025 veranstalteten MB-Akteure in Baden-Württemberg ein sogenanntes „Sira-Camp“ für Kinder und Jugendliche, um bei einem gemeinsamen Naturausflug die Biographie des Religionsstifters Muhammad nachzuempfinden. Damit rückt zunehmend eine jüngere Zielgruppe in den Fokus der Muslimbrüder in Deutschland.
- Nachdem die Muslimbruderschaft bereits im April 2025 von der jordanischen Regierung offiziell als Terrororganisation verboten worden war, kündigte die US-Regierung im Dezember 2025 ebenfalls an, Teile der Muslimbruderschaft als Terrororganisationen einzustufen.

Ideologie und Historie

Die 1928 von Hassan al-Banna (1906-1949) in Ägypten gegründete Muslimbruderschaft (MB) gilt als älteste islamistische Massenbewegung der Welt. In ihren Anfängen richtete sie sich gegen die britische Besatzung in Ägypten. Schnell entwickelte sie sich zu einer populären und straff organisierten Bewegung mit islamistischer Agenda. Langfristig strebt die MB die Etablierung einer Staats- und Gesellschaftsordnung an, die von islamischen Normen bestimmt wird. Dies schließt die strikte Anwendung des islamischen Rechts (arabisch: „sharia“) in allen Rechtsbereichen ein. Um ihr Ziel zu erreichen, versuchte die MB die Gesellschaft in Ägypten zu islamisieren und sich selbst fest in deren Mitte zu verankern. Mit einer vorwiegend an Muslime gerichteten Missionierung (arabisch: „da’wa“) zielt sie auf eine Veränderung des individuellen Lebenswandels, weg von einer kulturellen „Verwestlichung“ und hin zur Ausrichtung an islamischen Verhaltensnormen.

Islam als ganzheitliches System

Wie alle Islamisten ist die MB der Auffassung, der Islam umfasse als ganzheitliches System alle Lebensbereiche und sei „Religion und Staat zugleich“ (arabisch: „al-Islam din wa daula“). Solch ein theokratisches System gewährleistet weder die Volkssouveränität oder das Prinzip der Gewaltenteilung noch den Minderheitenschutz oder die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte. Die MB und ihre Ideologie sind daher nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar.

Maßgeblich für die heutigen Muslimbrüder ist das vom bekannten MB-Ideologen Yusuf al-Qaradawi (1926-2022) verbreitete Konzept des „Islams der Mitte“ (arabisch: „wasatiyya“, von „wasat“ für „Mitte“). Dieses Konzept versteht sich als Mittelweg zwischen einem liberalen Islamverständnis und dem jihadistischen Salafismus. Was zunächst gemäßigt und demokratiekompatibel klingt, zielt letztlich auf die Etablierung eines islamischen Staates mit friedlichen Mitteln.

Ambivalentes Verhältnis zu Gewalt

Die ägyptische MB hat sich offiziell seit einigen Jahrzehnten von der Gewaltausübung gegen das Regime in Kairo distanziert. Dennoch bleibt ihr Verhältnis zu Gewalt ambivalent. Sie hat sich bisher nicht eindeutig und umfassend von ihrem Ideologen Sayyid Qutb distanziert. Qutb legitimierte in seinen Schriften die religiös begründete Gewalt. In seinem 1964 veröffentlichten Buch „Meilensteine“ rief er zum gewaltsamen Jihad auf und legte damit den Grundstein für jihadistische Gruppierungen weltweit. Die MB hält nach wie vor an diesem ideologischen Erbe fest. So bezeichnete ihre Führungsspitze im August 2024 Qutb anlässlich seines 58. Todestages in den sozialen Medien als Helden und Anführer mit unerreichbarem Vorbildstatus.

Mit Blick auf den Nahostkonflikt äußerte sich die ägyptische MB in der Vergangenheit mehrfach gewaltbefürwortend[12]. Nach dem Angriff der Terrororganisation HAMAS am 7. Oktober 2023 auf den Staat Israel drückte die MB Sympathie für die HAMAS aus und rief öffentlich dazu auf, sich dem Jihad in Palästina anzuschließen.

Die MB- und HAMAS-nahe „International Union of Muslim Scholars“ (IUMS) erklärte am 28. März 2025 in einer Fatwa, dass der Jihad gegen Israel die persönliche Pflicht eines jeden Muslims sei. So wurde unter anderem zur Finanzierung des Jihad, zur Bereitstellung von militärischer Expertise und zu einem einheitlichen arabischen und muslimischen Militärbündnis gegen Israel aufgerufen. Die Fatwa wurde auch auf der offiziellen Internetseite der ägyptischen MB veröffentlicht. Ein Unterzeichner war der einflussreiche MB-Akteur Khaled HANAFY, Vorsitzender des MB-nahen „Rates der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V.“ (RIGD) und Dekan des „Europäischen Instituts für Humanwissenschaften e. V.“ (EIHW)[13].

Nachdem die MB bereits im April 2025 von der jordanischen Regierung offiziell als Terrororganisation verboten worden war, erklärte die US-Regierung die Mitglieder des jordanischen und ägyptischen Zweigs der MB am 13. Januar 2026 zu „globalen Terroristen“.

Wahlsieg in Ägypten 2012

Auf politischer Ebene bezeichnet die ägyptische MB ihr gesellschaftspolitisches Konzept seit 2011 als „Zivilstaat mit islamischem Referenzrahmen“. Die zugrundeliegenden islamischen Prinzipien und Werte beziehen sich jedoch nicht auf zwischenmenschliche Tugenden, sondern auf ein strikt an der Scharia ausgerichtetes politisches System. Nach einer kurzen Regierungszeit in Ägypten von 2012 bis 2013 wurde die Organisation vom Militär abgesetzt und verboten. Als Zeichen des Widerstands zeigen MB-Sympathisanten weltweit die „Rabia-Hand“. 12



12 Die „Rabia-Hand“ gilt als Zeichen der Sympathiebekundung für die MB. Sie wurde zu einem Zeichen für die Protestbewegung in Ägypten und die Demonstrationen auf dem Rabia al-Adawiya-Platz in Kairo gegen die Machtübernahme durch das ägyptische Militär 2013. Die „Rabia-Hand“ erinnert an die Tötung Hunderter von Demonstranten durch ägyptische Sicherheitskräfte vor der Rabia-al-Adawija-Moschee am 14. August 2013.

[12] Vgl. Definition im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 27. Der Begriff Gewaltorientierung beschreibt das Verhältnis von Extremismus und Gewalt in seiner ganzen Breite. Er umfasst in abstufender Weise extremistische Personen und Gruppen, die entweder gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingestellt sind.

[13] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 141.

Internationale Vernetzung

Nach eigenen Angaben ist die MB in über 70 Ländern präsent. Neben der Mutterorganisation existieren international viele Vereinigungen, die entweder direkte Ableger der ägyptischen MB sind oder ihr ideologisch, personell und strukturell nahestehen. Obwohl sie unterschiedlich agieren und teilweise leicht abweichende Positionen vertreten, orientieren sich diese Ableger an den Grundüberzeugungen der MB.

Zu diesem internationalen Netzwerk gehören unter anderem die tunesische „an-Nahda“ („Wiedererwachen“), die in Deutschland seit 2003 verbotene „Hizb ut-Tahrir“ („Partei der Befreiung“) und die 2023 in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte palästinensische HAMAS.

Strukturen der Muslimbruderschaft

Die eigentliche MB-Struktur besteht aus einer verdeckten Organisationsform, den sogenannten „usra“-Zellen („Familie“), die sich auch in Europa und Deutschland hinter den offiziellen Vereinsstrukturen verstecken. Um einer staatlichen Verfolgung zu entgehen, baute die ägyptische MB in den 1950er Jahren das „usra“-System aus. Auf diese Weise wuchs sie trotz ihres Verbots in einzelnen, formal unabhängigen Zellen weiter. Charakteristisch für diese Zellen ist, dass sie untereinander über wenige, aber dafür einflussreiche Schnittstellen verfügen: Es handelt sich dabei um Personen in leitender Funktion, die sich verdeckt koordinieren und die unterschiedlichen Zellen zu größeren Regionaleinheiten zusammenführen. Die MB wählt ihre Mitglieder gezielt aus und schult sie kontinuierlich. Je nach Eignung können diese in der Hierarchie aufsteigen. Während ihrer Unterweisung beobachten und prüfen die Verantwortlichen die neuen Mitglieder hinsichtlich ihrer religiösen Bildung, ihres Charakters, ihrer Einstellungen und ihres Lebenswandels. Dies soll die Loyalität und die Befehlskette der streng hierarchisch und autoritär organisierten MB sichern. Die verdeckte Organisationsform der „usra“-Zellen hat sich über Ägypten hinaus in Europa etabliert.

Dieselbe Strategie verfolgt die MB auch mit einem europaweiten Geflecht von Moscheen, Vereinen und Instituten, die unter verschiedenen Namen auftreten und so den Eindruck von Unabhängigkeit und muslimischer Vielfalt vermitteln. Eine bewusst demokratiefreundliche und auf Integration zielende Namenswahl der unterschiedlichen Organisationen soll die eigentliche islamistische Agenda verbergen. Gezielte Umbenennungen von MB-nahen Organisationen dienen dazu, die Zugehörigkeit zu MB-Strukturen zu verschleiern.

Die MB verfolgt eine legalistische Strategie, um ihre Ziele zu erreichen. Mit ihren Aktionen bewegt sie sich im gesetzlich zulässigen Rahmen. Ihr Bestreben ist es, rechtliche Freiräume zu nutzen, um Einfluss zu gewinnen. In gesellschaftspolitischen Schlüsselpositionen sollen entsprechend geschulte Mitglieder ihre islamistische Strategie schleichend vorantreiben.

Soziale Projekte, Bildungsangebote, die Vernetzung auf wissenschaftlicher Ebene und angebliche Umweltschutzorganisationen (unter dem Schlagwort „Öko-Jihad“ oder „grüner Jihad“) dienen der MB als Türöffner für eine Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und Entscheidungsträgern. Hiervon verspricht sie sich mehr Einfluss im öffentlichen Leben und den Anschein der Verfassungskonformität. Sie versucht, ihre islamistischen Positionen als lediglich konservative Islamauslegung darzustellen und sie unter Muslimen durchzusetzen und zu verankern. Mit dieser Taktik möchte sie die Deutungshoheit über den gelebten Islam in Deutschland erhalten.

Europa

Europa diente der MB zunächst lediglich als Rückzugsraum vor staatlichen Repressionen in Ägypten. Mittlerweile umfassen die europäischen MB-Strukturen ein enges Netzwerk aus übergeordneten Dachorganisationen, verschiedenen nationalen Frontorganisationen (oft existieren in einem Land gleich mehrere), Studenten- und Jugendvereinigungen, thematisch spezialisierten Institutionen und vermeintlich unabhängigen Moscheen und Vereinen.

Der „Council of European Muslims“ (CEM), bis 2020 „Federation of Islamic Organisations in Europe“ (FIOE), mit Sitz in Brüssel gilt als europäischer Dachverband MB-naher Strukturen. Sein erster und langjähriger Präsident, Ahmed AL-RAWI aus dem Vereinigten Königreich, sprach öffentlich von einer „gemeinsamen Sicht der Dinge“ und einem „guten, engen Verhältnis“ zur ägyptischen MB.

Dachorganisation für die Jugendarbeit der MB ist das „Forum of European Muslim Youth and Student Organizations“ (FEMYSO) in Brüssel. Es arbeitet eng mit nationalen muslimischen Studenten- und Jugendverbänden zusammen und dient als Nachwuchspool für die europäische MB. Die meisten Mitglieder dieser Organisationen wissen vermutlich nicht von den personellen Verflechtungen mit der MB.

Der „European Council for Fatwa and Research“ (ECFR) in Dublin widmet sich Fragen rund um ein islamrechtlich konformes Leben von Muslimen in Europa. Als vermeintlich authentischer Orientierungspunkt nimmt der ECFR mit seiner Tätigkeit direkten und nachhaltigen Einfluss auf das Islamverständnis europäischer Muslime. Die deutsche Zweigstelle ist der „Fatwa-Ausschuss in Deutschland“ (FAD), der 2016 in Berlin gegründet wurde.

Das französische „Institut Européen des Sciences Humaines“ (IESH) galt als Kaderschmiede für MB-Nachwuchstalente in Europa. Dort lernten diese die eigentliche MB-Ideologie kennen und wurden auf die MB eingeschworen. Am 3. September 2025 wurde das IESH vom französischen Innenministerium aufgelöst. Zu den Verbotsgründen zählten die Legitimierung von Gewalt und die Verbreitung von Hass und menschenfeindlicher Diskriminierung.



13 Ankündigung eines „Sira-Camps“ für Kinder, das durch die Abbildung von Zelt und Lagerfeuer an gängige Vorstellungen von Sommerfreizeiten für Kinder und Jugendliche anknüpft. Eltern sollen so bereits auf den ersten Blick einen Eindruck davon bekommen, was ihre Kinder erwartet: Naturerfahrung, Gemeinschaftserlebnisse und – im vorliegenden Fall – die Identifikation mit der Lebensgeschichte des Religionsgründers Muhammad.

Deutschland

Auf Bundesebene vertritt die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) die Interessen der MB.

MB-Ableger in Deutschland bestreiten offiziell jegliche Nähe zur Mutterorganisation und häufig auch zueinander. Mit dem Schlagwort „Kontaktschuld“ versuchen sie, tatsächlich bestehende enge Verflechtungen pauschal zu relativieren oder zu verneinen. Sie behaupten, die Verfassungsschutzbehörden leiteten die Verfassungsfeindlichkeit ausschließlich von bestehenden Kontakten ab, unabhängig davon, welcher Art diese sind.

Extremistische Aussagen und Inhalte vermeiden MB-Ableger öffentlich seit jeher bewusst und konsequent. Aus strategischem Kalkül betonen sie vielmehr demokratische und rechtsstaatliche Werte und heben ihre Treue zum Grundgesetz hervor. Angesichts der engen personellen, strukturellen und ideologischen Bezüge zur MB sind diese Aussagen jedoch als Schutzbehauptungen und Täuschungsversuch gegenüber Politik und Gesellschaft zu sehen. Die Religionsfreiheit dient MB-Akteuren zudem häufig als Argument, um gesellschaftliche Akzeptanz für islamistische Vorstellungen zu schaffen und Kritiker als islamophob und rassistisch zu diffamieren. Hierbei wird bewusst ein Opfer-Narrativ aufgebaut. Die Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden wird als gesellschaftliche Diskriminierung aller deutschen Muslime dargestellt.

Der „Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V.“ (RIGD) mit Sitz in Frankfurt am Main dient als Zusammenschluss für MB-Funktionäre aus Moscheen und islamischen Bildungseinrichtungen in Deutschland. Seit einigen Jahren organisiert er bundesweit, auch in Baden-Württemberg, sogenannte „Sira-Schulungen“, die sich besonders an muslimische Familien richten. In Moscheen soll das Leben von Muhammad (arabisch: „sira“) kinder- und jugendgerecht vermittelt werden, unter anderem anhand von anschaulichen Darstellungen und Vorträgen über die Frühzeit des Islams. Die damit assoziierten „Sira-Teams“ veranstalten seit 2023 jährlich sogenannte „Sira-Camps“ für Kinder von 9 bis 17 Jahren. Die digitalen Flyer auf Social Media knüpfen dabei an typische Vorstellungen von Jugendfreizeiten an, mit Lagerfeuerromantik, Naturerfahrung und gemeinschaftlichem Zelten. Die Teilnahmegebühr für die dreitägigen Veranstaltungen beläuft sich bislang auf 80 bis 120 Euro pro Kind. Unter dem Motto „Von Mekka nach Medina – unsere Imanreise“ (arabisch: „iman“ für „Glaube“) fand im Oktober 2025 ein „Sira-Camp“ im baden-württembergischen Waldbrunn-Strümpfelbrunn/Neckar-Odenwald-Kreis statt. Das Motto deutet bereits auf die pädagogische Zielrichtung hin: Die Identifikation mit der Lebensgeschichte des Religionsstifters Muhammad und die Verknüpfung des eigenen spirituellen Glaubenswegs mit dieser – weg von einem als ungläubig und diskriminierend empfundenen Umfeld (Mekka) und hin zu einer Gemeinschaft von gleichgesinnten Gläubigen in einem muslimischen Proto-Staat[14] (Medina). Als Redner bei den „Sira-Schulungen“ treten auch Absolventen der ehemaligen französischen MB-Kaderschmiede IESH auf. 13

Das MB-nahe „Europäische Institut für Humanwissenschaften“ (EIHW) in Frankfurt am Main ist der deutsche Ableger des französischen IESH. Das EIHW bietet den nichtakkreditierten Studiengang „Islamische Wissenschaften“ an. Dieser konkurriert direkt mit dem staatlich geförderten Studienfach „Islamische Theologie“, das auch an Universitäten in Baden-Württemberg gelehrt wird.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gehören zu den MB-nahen, lokal agierenden Vereinen vor allem der „Verein für Dialog und Völkerverständigung in Karlsruhe e. V.“ (VDV) mit seiner „Annur-Moschee“, die von der tunesischen Partei „an-Nahda“ geprägt ist, sowie das „Islamische Zentrum Stuttgart e. V.“ (IZS) mit seiner „Omar Ben Al Khattab-Moschee“, in der Muslimbrüder und Salafisten zusammenkommen. Im IZS zeigen sich die ideologischen Schnittmengen dieser beiden islamistischen Strömungen.

[14] Proto-Staat bezeichnet eine politisch-administrative Einheit, die strukturelle Merkmale eines Staates aufweist, aber völkerrechtlich nicht als souveräner Staat anerkannt wird.

Spezialisierte Institutionen der europäischen MB und ihre deutschen Ableger-Strukturen

14 European Council For Fatwa And Research → 15

16 EUROPEAN COUNCIL OF IMAMS → 17

18 IESH Institut Européen des Sciences Humaines → 19

Seit September 2025 in Frankreich verboten.

Strukturelle Verortung MB-naher Organisationen in Baden-Württemberg

ÄGYPTISCHE MB ALS MUTTERORGANISATION

11

EUROPÄISCHE DACHORGANISATION

20

MB-FRONTORGANISATION IN DEUTSCHLAND

DMG Deutsche Muslimische Gemeinschaft

21

FORMAL UNABHÄNGIGE MB-NAHE ORGANISATIONEN IN BW

22 Annur Moschee

Islamisches Zentrum e.V. Stuttgart 23

„Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG)

24 Logo der DMG

Die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) mit Sitz in Berlin ist die größte und einflussreichste Organisation von MB-Anhängern in der Bundesrepublik. Sie möchte deutschland- und europaweit auf Politik und Gesellschaft Einfluss nehmen.

Frontorganisation der MB in Deutschland

Hervorgegangen ist die DMG aus der 1958 gegründeten Initiative „Moscheebau-Kommission e. V.“ in München. Kurze Zeit später übernahmen dort die Muslimbrüder um Said Ramadan (1926-1995), dem Schwiegersohn des MB-Gründers Hassan al-Bannas die Führung und eröffneten das „Islamische Zentrum München e. V.“ (IZM). Seit der Gründung hat sich der Verein mehrfach umbenannt: 1962 in „Islamische Gemeinschaft Süddeutschland e. V.“, 1982 in „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD) und zuletzt 2018 in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG). Die jüngste Namensänderung sowie die Verlegung des Vereinssitzes von München zunächst nach Köln und Ende 2019 nach Berlin dienten der DMG dazu, ein neues Image als moderater Repräsentant der deutschen Muslime aufzubauen. Sie will nicht mehr mit der als verfassungsfeindlich bekannten IGD in Verbindung gebracht werden.

Von München und später von Köln aus verbreiteten die DMG und ihre Vorgängerorganisation ihre Ideologie und schufen ein bundesweites Netzwerk von „Islamischen Zentren“, Instituten und Moscheen. Die DMG unterhält auch heute noch eigene Moscheen und koordiniert ihre Aktivitäten mit zahlreichen islamischen Gemeinden in ganz Deutschland. So entstanden und entstehen schwer durchschaubare Verbandsstrukturen, die die tatsächliche Anbindung an die DMG verschleiern.

Als CEM- beziehungsweise FIOE-Gründungsmitglied ist die DMG in ein europaweites Netz von MB-Strukturen eingebunden. Der ehemalige DMG-Präsident Ibrahim EL-ZAYAT war Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender der FEMYSO. Er wurde vom damaligen „Obersten Führer“ der ägyptischen MB, Mohammed Mahdi AKEF, der selbst jahrelang Imam am IZM in Deutschland war, als „Chef der Muslimbrüder in Deutschland“ bezeichnet. Der ehemalige Vorsteher der Karlsruher „Annur-Moschee“, Samir FALAH, folgte EL-ZAYAT an der Spitze der DMG und ist nun amtierender CEM-/FIOE-Präsident. Der derzeitige DMG-Präsident Khallad SWAID war zuvor FEMYSO-Vorsitzender.

Die DMG weist jegliche MB-Bezüge pauschal von sich und betont, sich in einem umfangreichen und selbstkritischen Transformationsprozess zu befinden. Kritische Inhalte greift sie jedoch nur selektiv auf und blendet dabei Probleme aus. In der Vergangenheit lobte sie den MB-Ideologen und langjährigen ECFR-Vorsitzenden Yusuf al-Qaradawi (1926–2022) als einen der „kompetentesten und prominentesten Gelehrten der muslimischen Welt“. Zwar distanzierte sich die DMG von dessen antisemitischen, homophoben und gewaltbefürwortenden Positionen, nicht aber von seinem MB-typischen Islamverständnis und seiner islamistischen Agenda für Europa. Der angebliche innere Reformprozess erweist sich als reine Imagekampagne nach außen.

„Harakat al-muqawama al-Islamiya“ (HAMAS)



25 Logo der HAMAS



26 Flagge der HAMAS. Kennzeichnend ist das mittig hochgestellte arabische Wort für Allah.

Die als Terrororganisation eingestufte HAMAS (arabisch: „harakat al-muqawama al-Islamiya“, „Islamische Widerstandsbewegung“) ist ein palästinensischer Ableger der ägyptischen MB und hat die Zerstörung Israels, die Befreiung Palästinas und die Errichtung eines islamischen Staates nach dem Vorbild des islamischen Rechts (arabisch: „sharia“) zum Ziel. In der Ideologie der HAMAS nehmen Antisemitismus und das Feindbild Israel einen besonderen Stellenwert ein. „Den Juden“, häufig als „Zionisten“ bezeichnet, werden pauschal negative Charaktereigenschaften zugeschrieben und eine feindliche Haltung gegenüber Muslimen unterstellt.

Als Reaktion auf den HAMAS-Angriff am 7. Oktober 2023 auf den Staat Israel hat das Bundesministerium des Innern (BMI) am 2. November 2023 ein Betätigungsverbot gegen die Terrororganisation HAMAS erlassen. In Deutschland verfügt die HAMAS über keine offiziellen Vereinsstrukturen. Die „Palästinensische Gemeinschaft Deutschland e. V.“ (PGD) mit Sitz in Berlin galt jedoch dem Umfeld der HAMAS zugehörig, bevor sie sich zum 30. November 2023 selbst auflöste. International unterhält die HAMAS weiterhin ein breites Netzwerk an Sympathisanten und Unterstützern, zu denen auch Einzelpersonen in Deutschland und Baden-Württemberg zählen. Anhänger der HAMAS treten in der Regel nicht offen auf, sondern besuchen und engagieren sich in Moscheevereinen, ohne ihren HAMAS-Bezug offenzulegen.

Das „Palestinian Return Centre“ (PRC) ist auf europäischer Ebene von zentraler Bedeutung für die HAMAS. Es vertritt nach eigenen Angaben palästinensische Flüchtlinge rechtlich und setzt sich für ihr Rückkehrrecht nach Israel ein. Die seit 2003 jährlich stattfindende „Palestinians in Europe Conference“ wurde vom PRC ins Leben gerufen und ist für die HAMAS eine weitere Plattform in Europa.

Europa dient der HAMAS damit als Rückzugsort und Aktionsfeld, um sich weiter zu vernetzen und Narrative der HAMAS zu verbreiten. Im Oktober 2025 wurden in Berlin drei HAMAS-Mitglieder wegen Anschlagsvorbereitungen festgenommen. Sie sollten Waffen beschaffen, um Mordanschläge gegen jüdische und israelische Einrichtungen in Deutschland zu verüben. Derzeit scheint es sich dabei um einen Einzelfall zu handeln. Allerdings kann mit einer zunehmenden Eskalation des Nahostkonflikts nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aktivitäten der HAMAS-Sympathisanten ändern.

4 Türkeibezogene Organisationen

Im Zuge langjähriger Arbeitsmigration, aber auch aufgrund wechselvoller politischer Umstände im Herkunftsland, wanderten über Jahrzehnte viele Menschen aus der Türkei nach Deutschland ein. Unterschiedliche Organisationen, die diese Zuwanderer gründeten, spiegeln zum Teil bis heute die Besonderheiten ihrer religiösen, politischen, ethnischen und wirtschaftlichen Milieus. Ein Teil der hier verorteten religiösen und politischen Organisationen und Strömungen ist von extremistischem Gedankengut beeinflusst oder geleitet.

Ein Beispiel für eine islamistische Organisation, die in Deutschland bereits in den 1980er Jahren aktiv und öffentlichkeitswirksam für die Einführung eines Kalifats eintrat, ist der von Cemalettin KAPLAN begründete „Kalifatstaat“ (türkisch: „Hilafet Devleti“). Demokratie, weltliche Gesetzgebung und das Parteiensystem lehnte er kategorisch ab. Im Milieu seiner Anhänger vollzog sich eine Radikalisierung bis hin zur Gewaltanwendung, die im Dezember 2021 im Verbot der Organisation gipfelte. Ungeachtet des Verbots sind auch in Baden-Württemberg Reststrukturen der Organisation vorhanden. Sie treten jedoch öffentlich nicht in Erscheinung. Im Februar 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Karlsruhe Anklage gegen sechs Personen aus Blumberg/Schwarzwald-Baar-Kreis, denen die Unterstützung der Organisation vorgeworfen wird. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Eine weit größere Bedeutung kommt im Kontext des islamistischen Extremismus den sogenannten legalistischen Organisationen zu. Ihr strategisches Vorgehen – auch als „Entrismus“ bezeichnet – zielt auf Einflussnahme durch Teilhabe ab: Die politische Ausrichtung des Gemeinwesens soll langfristig von innen heraus, den eigenen religiösen Normen entsprechend, verändert werden. Legalistische Islamisten werben mit scheinbar gemäßigten und gesellschaftskompatiblen Positionen um potenzielle Fürsprecher bei Behörden sowie in Politik und Medien und kooperieren mit verschiedenen christlichen Kirchengemeinden. Ihre spezifischen Lehrinhalte und ihre Gesellschaftsvision vermitteln sie jedoch nur innerhalb der eigenen Anhängerschaft. Ihre unverbrüchliche Loyalität gilt der muslimischen Weltgemeinschaft (arabisch: „umma“), deren Werte und Normen ihre Handlungen leiten. Die häufig noch starke religiöse, kulturelle, soziale und sprachliche Prägung durch das Herkunftsland erleichtert ihnen dieses zweigleisige Vorgehen. Ein zentrales Element ihrer Propaganda ist die fortgesetzte Verbreitung einer Opfererzählung unter den eigenen Anhängern: Ihnen wird eine dauerhafte, bewusste Diskriminierung und Bedrohung eingeredet, die auf den angeblichen „Rassismus“ beziehungsweise die „Islamophobie“ der nichtmuslimischen Gesellschaft zurückzuführen sei.

Die größte und bedeutendste Organisation des legalistischen Spektrums ist die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG), die seit den frühen 1970er Jahren in Deutschland organisiert ist.

„Millî Görüş“-Bewegung

GRÜNDUNG/ENTWICKLUNG In der Türkei Ende der 1960er Jahre durch Necmettin Erbakan, in Deutschland ab 1972 unter wechselnden Bezeichnungen organisiert. Ab 1985 „Avrupa Millî Görüş Teşkilatları“ („Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa“, AMGT), 1995 aufgespalten in „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG) und „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG). Gründung der „Saadet Partisi“ („Partei der Glückseligkeit“, SP) in der Türkei 2001, in Deutschland 2013. Weiterer Ableger: „İsmail Ağa Cemaati“ (IAC).

PERSONENPOTENZIAL Baden-Württemberg[15]: ca. 2.300 (2024: ca. 2.300)
(Deutschland 2024: ca. 10.000)

„Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG)

GRÜNDUNG 1995

SITZ Köln; in Baden-Württemberg drei Regionalverbände, die ihren jeweiligen Sitz in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schwenningen haben

GENERALVORSITZENDER Kemal ERGÜN

PUBLIKATIONEN Verbandszeitschrift „Perspektif“ und Verbandszeitung „camia“

Saadet Partisi („Partei der Glückseligkeit“, SP)

GRÜNDUNG in der Türkei 2001, in Deutschland 2013

SITZ Köln; in Baden-Württemberg Regionalvereine in Freiburg (Sitz: Lörrach), Karlsruhe (Sitz: Malsch/Landkreis Karlsruhe), Mannheim, Stuttgart (Sitz: Ludwigsburg) und Ulm (Sitz: Lonsee/Alb-Donau-Kreis)

GENERALVORSITZENDER Samet Sami TEMEL

PUBLIKATIONEN Tageszeitung „Millî Gazete“ (Europa-Ausgabe; Sprachrohr der SP)

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Im Rahmen der jährlichen „Infak“-Spendenkampagne warben IGMG und EMUG gemeinsam um finanzielle Unterstützung für den Erwerb des Gebäudes für die Zentrale des Regionalverbands Württemberg in Kornwestheim/Landkreis Ludwigsburg sowie des Moscheegebäudes mit Bildungszentrum in Schorndorf/Rems-Murr-Kreis.
- Im Oktober 2025 gab der IGMG-Regionalverband Württemberg den Erwerb eines ehemaligen Firmengebäudes in Kornwestheim/Landkreis Ludwigsburg bekannt, das künftig als Sitz des Regionalverbands genutzt werden soll.
- Am 2. November 2025 führte die IGMG in Hagen/Nordrhein-Westfalen ihre 16. Generalversammlung durch. Es wurde eine Satzungsänderung verabschiedet, die unter anderem die internen Aufsichts- und Kontrollmechanismen verstärkt.

[15] Die Angaben zum Personenpotenzial der „Millî Görüş“-Bewegung 2024 und 2025 in Baden-Württemberg beruhen auf der geschätzten Zahl von maßgeblichen Funktionsträgern im Land. Zu den Mitgliedern beziehungsweise der Anhängerschaft der Bewegung insgesamt sind keine verlässlichen Zahlenangaben möglich.

Die religiös-politische Bewegung „Millî Görüş“ („Nationale Sicht[weise]“) ist ein Sammelbecken von Anhängern des 2011 verstorbenen Politikers Necmettin Erbakan. Sie strebt eine „gerechte Ordnung“ auf islamischem Fundament an, die langfristig alle anderen, als „nichtig“ erachteten politischen Systeme ablösen soll. Diese Zielsetzung eint alle Institutionen, die sich auf „Millî Görüş“ berufen. Die politische Agenda Erbakans, die unter anderem antiwestliche und antisemitische Züge aufweist, ist in weiten Teilen nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Größte und bedeutendste Organisation des Spektrums in Deutschland ist die „Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG). Mit ihrer legalistischen Strategie bewegt sie sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Ihr Ziel ist es, den Normen ihres eigenen Religionsverständnisses Akzeptanz zu verschaffen und sie durchzusetzen. In Baden-Württemberg konzentriert sie sich auf eine umfassende islamische Bildungsarbeit, den Ausbau der entsprechenden Infrastruktur und auf die Stärkung von Identität und Solidarität unter ihren Anhängern.

Die „Saadet Partisi“ („Partei der Glückseligkeit“, SP) ist die Mutterpartei der „Millî Görüş“-Bewegung in der Türkei. Sie hat eigene Strukturen in Deutschland aufgebaut. Sie ist stärker politisch ausgerichtet als die IGMG und will ihre ideologischen Positionen unter türkischen und türkischstämmigen Muslimen verbreiten.

„İsmail Al a Cemaati“ (IAC) ist ein Zweig der mystischen Bruderschaft des weit verbreiteten Nakşibendiye-Ordens und zählt ebenfalls zur „Millî Görüş“-Bewegung. Die IAC folgt einer äußerst konservativen Islamauslegung, propagiert die umfassende Gültigkeit der Scharia und ist gegen eine Trennung von Religion und Staat. Die Aktivitäten von Anhängern in Baden-Württemberg entfalten keine Außenwirkung.

Ideologie und Historie

„Millî Görüş“ ist eine politische Ideologie, die Necmettin Erbakan (1926-2011) entwickelte. Sie ist in der 1975 veröffentlichten gleichnamigen Schrift und in dem ab den 1970er Jahren entwickelten Konzept „Adil Düzen“ („Gerechte Ordnung“) dargelegt. Im Kern betrachtet die Ideologie zwei politische Systeme als grundsätzlich unvereinbar: die Ordnung des „Rechts“ (arabisch: „hak“, „Gottes, der Wahrheit/des Islams“), die auf prophetischen Überlieferungen basiert, und die vom Menschen geschaffene Ordnung des „Unrechts“ (arabisch: „batıl“, „des Falschen, Nichtigen/Nicht-islamischen“). Nach diesem Konzept verkörpert die westliche, demokratische und säkulare Welt die Ordnung des „Unrechts“, die laut Erbakan langfristig von der gerechten islamischen Ordnung abgelöst werden soll. Klassische Feindbilder im Sinne Erbakans sind Zionismus, Kommunismus und Kapitalismus sowie der „rassistische Imperialismus der USA und der EU“.

Seit 1970 ist die „Millî Görüş“-Bewegung in der Türkei politisch aktiv. Nahezu zeitgleich begann sie, unter wechselnden Namen Strukturen in Deutschland aufzubauen. Die Gründung der SP und der heutigen türkischen Regierungspartei AKP geht auf eine Spaltung der gemeinsamen Vorgängerpartei im Jahr 2001 zurück. Folglich steht auch die AKP unmittelbar in der Tradition von „Millî Görüş“.

Führungs- und Identifikationsfigur Erbakan

Von Beginn an lenkte und prägte Necmettin Erbakan die „Millî Görüş“-Bewegung in der Türkei, deren Konzepte sich zeitgleich auch unter türkischen Arbeitsmigranten in Deutschland und Europa verbreiteten. Er dient der Bewegung nach wie vor als zentrale Identifikationsfigur.

Nach Erbakans Tod im Jahr 2011 vermied die IGMG es, sich öffentlich auf ihn zu beziehen. Gleichzeitig zeigt sich in internen Verlautbarungen, Redebeiträgen und Postings in den sozialen Netzwerken, dass seine Person und seine politische Vision in der Anhängerschaft weiterhin größten Respekt genießen und Quellen der Inspiration sind. Aus Anlass des Todestags Erbakans führte die IGMG auch 2025 Gedenkveranstaltungen (türkisch: „Önden Gidenler“ – „Die Vorangegangenen“) durch – sowohl in Regionalverbänden und Ortsvereinen der IGMG in Baden-Württemberg als auch bundesweit. Am 22. und 23. Februar 2025 veranstalteten der Regionalverband Schwaben in Ulm und der Regionalverband Württemberg in Ebersbach/Landkreis Göppingen eine „Önden Gidenler“-Veranstaltung zum Gedenken an Erbakan und dessen ehemalige Weggefährten, wobei jeweils auch ein Prediger aus der IGMG-Zentrale in Köln anwesend war. Der Regionalverband Schwaben kommentierte die Veranstaltung in Ulm und schrieb in einem Social Media-Post, man habe „unserer Altvorderen, die unseren Weg erleuchteten, Vorreiter für uns waren, in schweren Zeiten für die Religion des Rechts eintraten und dabei der Umma und der Menschheit die Richtung vorgaben und den Weg wiesen, mit Dankbarkeit gedacht.“ 27



27 Auf der Facebook-Seite des IGMG-Regionalverbands Freiburg-Donau am 20. Februar 2025 veröffentlichte Veranstaltungsankündigung zu einer Gedenkveranstaltung für Erbakan und weitere Wegbereiter der „Millî Görüş“. Abbildungen und namentliche Nennungen belegen die hohe Bedeutung dieser Personen innerhalb der Bewegung, die heute noch als Vorbilder erachtet werden.

„Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG)



28 Logo der IGMG

Die Zentrale der deutschen, europäischen und außereuropäischen IGMG-Untergliederungen befindet sich in Köln. In Deutschland ist die IGMG in 15 Regionalverbänden (türkisch: „bölge“) organisiert, die als Schaltstellen zwischen der Zentrale und den rund 400 Ortsvereinen fungieren. In Baden-Württemberg existieren die Regionalverbände Württemberg, Freiburg-Donau, Schwaben und Rhein-Neckar-Saar, denen insgesamt etwa 60 Ortsvereine angehören. Die Zentrale in Köln gibt die grundsätzliche Ausrichtung der Organisation vor. Außerdem bündelt und koordiniert sie die religiösen und sozialen Dienstleistungen, die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aufgabenfelder in themenspezifischen Kommissionen. Einer Broschüre der IGMG zufolge „plant und kontrolliert der Zentralverband die vielfältigen Aktivitäten der IGMG, damit diese flächendeckend in allen Zweigstellen angeboten werden können und zudem ein einheitlicher Standard gewährleistet werden kann. Die Regionalverbände begleiten die lokalen und regionalen Tätigkeiten, stellen einen Arbeitsplan auf und handeln gemäß den von der Zentrale bereitgestellten Strategien für die Umsetzung grundlegender Ziele.“ Diese zentralistische und hierarchische Struktur ermöglicht es der Organisation, „Einheit in Aktion und Wort“ herzustellen, wie der Generalvorsitzende Kemal ERGÜN in seinen Reden häufig betont.

Die IGMG definiert sich selbst als Religionsgemeinschaft. Ihr Ziel ist eigenen Angaben zufolge die „Vermittlung und Pflege des islamischen Glaubens, seine Verwirklichung in allen sozialen Bezügen und die Erfüllung der koranischen Gebote“. Sie versteht sich als „Gemeinschaft, die der umfassenden Religionsverwirklichung dient“. Diese Selbstbeschreibung verdeutlicht ein Religionsverständnis, das keine Trennung von religiöser und weltlicher Sphäre vorsieht, sondern religiösen Normen eine konstitutive Funktion in allen gesellschaftsrelevanten Bereichen zuweist. Bei der 16. Generalversammlung der IGMG in Hagen/Nordrhein-Westfalen am 2. November 2025 formulierte Kemal ERGÜN in diesem Sinne: „Wir sind eine Gemeinschaft, die Koran und Sunna als Führer angenommen und sich um gemeinsame Werte versammelt hat.“ Zudem wurde dort auf die religiösen Traditionen der „Konsultation (türkisch: istişare) und Ratsversammlung/Schura (türkisch: „şura“)“ verwiesen: Als eine prophetische Tradition stelle die Ratsversammlung die Basis des Organisationsverständnisses der IGMG dar. Die internen Strukturen der IGMG werden somit nicht von demokratischen, sondern von glaubensbasierten Prinzipien der Entscheidungsfindung bestimmt.

Auf der Ebene der großen islamischen Dachverbände ist die IGMG das dominierende Mitglied im „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“[16], der sich selbst ebenfalls als „islamische Religionsgemeinschaft“ versteht. Die Jugendorganisation der IGMG ist Mitglied in der in Brüssel ansässigen Studierendenorganisation „Forum of European Muslim Youth and Student Organizations“ (FEMYSO), deren Positionen eine Nähe zu denjenigen der „Muslimbruderschaft“ (MB) aufweisen.

Über verbandseigene türkischsprachige Medien verbreitet die IGMG die auf ihre Klientel zugeschnittenen Informationen. Die zweiwöchentlich erscheinende Zeitung „camia“ („Gemeinschaft“) berichtet über Interna wie Vorstandssitzungen, Jugendarbeit, Seminare und Vortragsveranstaltungen. Die Monatszeitschrift „Perspektif“ („Perspektive“) beleuchtet Themen mit Bezug zum Islam im europäischen Kontext. Außerdem nutzt die IGMG den eigenen Internet-Kanal „camia TV“ zur Verbreitung ihrer Positionen. Im verbandseigenen Verlag „Plural Publications GmbH“ werden Printmedien, meist mit religiösem Bezug, und Lehrmaterialien der IGMG vertrieben. Im Sortiment findet sich eine türkischsprachige Biographie Erbakans, dessen Person in der Präsentation des Buches folgendermaßen charakterisiert wird:

> **„Es gibt ‚vorkämpferische und großartige Menschen‘, die furchtlos ihren Kampf für ihre Mission fortführen, die nicht potentiellen irdischen Gütern nachstellen, sondern ihr Leben den von ihnen für richtig befundenen Werten widmen und in die Geschichte nicht hineinpassen. Das Erbe, das diese Menschen hinterlassen, lädt uns als den Nachgeborenen eine schwere Verantwortung auf. Es besteht kein Zweifel, dass einer dieser Vorkämpfer und großartigen Menschen Necmettin Erbakan ist.“**

[16] Der „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“ ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.



29 Jedes Jahr präsentieren IGMG und EMUG aktuelle Projekte für neue oder sanierungsbedürftige Moscheegebäude in ihren Regionalverbänden. Die Darstellung der einzelnen Projekte zeigt zum einen deren Vielgestaltigkeit und zum anderen die Reichweite, die sich auf das gesamte transnationale Verbreitungsgebiet der IGMG erstreckt.

Erziehung und Bildung

Das zentrale Anliegen der IGMG ist es, ihrer Anhängerschaft umfassendes religiöses Wissen (türkisch: „ilim“) zu vermitteln. Sie legt großen Wert darauf, dass dieses Wissen im Alltag angewendet wird. Die Jugend- und Bildungsarbeit steht somit im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Der Bildungs- und Wissenserwerb findet vor allem in den eigenen Moscheevereinen statt. Das Angebot reicht von Vorschul- über Grundschulbildung bis zu Formaten für Erwachsenenbildung, Wochenend- und Ferienkursen, Lehr- und Hausgesprächen, Wettbewerben sowie Seminar- und Vortragsveranstaltungen. Die sogenannten „Sohbet“-Veranstaltungen, Lehrgespräche mit religiösem Inhalt, sind ein wichtiger Bestandteil des Lehrprogramms. Dem Selbstverständnis entsprechend, dient dieses weit verbreitete Format nicht nur spiritueller und moralischer Unterweisung, sondern auch der Festigung von Einheit und Zusammenhalt. An der „Berufsfachschule Muslimischer Führungskräfte“ (BeMuf) in Mainz bildet die IGMG ihren Nachwuchs an Imamen für ihre Moscheevereine teilweise selbst aus. Innerhalb der Organisation kommt zudem der Ausbildung künftiger Führungskräfte große Bedeutung zu. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Bewahrung der ethnischen und religiösen Identität und der Tradierung entsprechender Wertvorstellungen. Diese Zielsetzung ist auch außerhalb des Bildungskontextes zu erkennen: So wurde beispielsweise im IGMG-Ortsverein Rastatt anlässlich des Sommerfestes im Juni 2025 die „Wichtigkeit von nationaler Einheit und Zusammenhalt“ hervorgehoben. Mangelnder oder fehlender Glaube ist aus Sicht der IGMG verwerflich und folglich abzulehnen. Bei einem Seminar des IGMG-Jugendverbands Württemberg unter dem Titel „Neue Masken des Unglaubens“ am 28. Juni 2025 in Stuttgart wurden den Teilnehmern „Gedankentrends wie Atheismus, Deismus, Positivismus und Agnostizismus“ als „Gefahr für die muslimische Jugend“ präsentiert.

Im Zusammenwirken mit ihrer Schwesterorganisation „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG) fördert die IGMG den europaweiten Ausbau ihrer Infrastruktur mit der jährlichen Spendenkampagne „İnfak Kampanyası“ (türkisch „infak“ bedeutet in etwa „Spende um Allahs Willen“). In diesem Rahmen wurden 2025 in Baden-Württemberg Spenden für den Moscheekomplex mit Bildungszentrum des Ortsvereins Schorndorf/Rems-Murr-Kreis und für das neu erworbene Regional- und Bildungszentrum des Regionalverbands Württemberg in Kornwestheim/Landkreis Ludwigsburg eingeworben. 29

Frauen

Weibliche Mitglieder der IGMG, die schätzungsweise rund 20 Prozent des Personenpotenzials ausmachen, sind je nach Lebensalter im Frauen- oder Frauenjugendverband organisiert. Die separate Organisierung der Frauen entspricht dem in den IGMG-Strukturen praktizierten Prinzip der Geschlechtertrennung. Das so verbreitete Rollenbild propagiert das Konzept der „tugendhaften Frau": Aus Sicht der IGMG ist die Frau maßgeblich verantwortlich für die Erziehung der nachfolgenden Generation und damit für den Fortbestand einer Gesellschaft mit entsprechenden sozial- und sexualmoralischen Konzepten.

Sichtbare Symbole einer auf Geschlechtertrennung gründenden Gesellschaft sind spezifische Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften. Kopftuch und Körperverhüllung werden zur Pflicht und zum Identitätsmerkmal erhoben und dienen zur Abgrenzung nach innen wie nach außen. Dieses Frauenbild zielt auf Konformität ab und erweist sich mit Blick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als unvereinbar mit den Konzepten moderner westlicher Gesellschaften. Zudem eröffnet das Verhüllungsgebot gesellschaftspolitisch eine Reihe von Konfliktfeldern, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im säkularen Staat. Das Tragen des Kopftuchs erklärt die IGMG nicht nur als Pflicht der Trägerin gegenüber Allah, sondern auch als ein Recht, das der Trägerin von Allah zugestanden wird und das deshalb verteidigt und umgesetzt werden müsse. Der Kommentar der Vorsitzenden des IGMG-Frauenverbands vom 11. September 2025 zu einem erneuten Anlauf der Regierung in Österreich, das Kopftuch aus Gründen des Selbstbestimmungsrechts für unter 14-jährige Mädchen zu verbieten[17], bringt das Verständnis der IGMG in dieser für sie bedeutsamen Frage auf den Punkt:

> **„(…) Dieser Schritt verletzt die Kinderrechte und spaltet die Gesellschaft (…) Politik sollte Kinder schützen, nicht stigmatisieren oder ausschließen. Bildung muss Kinder stärken – frei, gleichberechtigt und würdevoll." 30**

„Saadet Partisi" (SP)

SAADET

31 Logo der SP

Die „Saadet Partisi" („Partei der Glückseligkeit", SP) als derzeitige Vertreterin der „Millî Görüş"-Bewegung in der Türkei hat seit 2013 eigene Strukturen in Deutschland und Europa aufgebaut. Der Programmatik Erbakans entsprechend vertritt sie die „Millî Görüş"-Positionen als „Rezept zur Befreiung" nicht nur der Türkei und der „umma" („muslimische Gemeinschaft"), sondern „der Menschheit insgesamt". Die Strukturen der Partei in Europa und der Türkei sind aufs engste miteinander verzahnt. Politiker aus der Türkei treten häufig auf Parteiveranstaltungen in Deutschland auf. So nahmen sowohl der Parteivorsitzende Mahmut ARIKAN als auch mehrere SP-Parlamentsabgeordnete an einer Veranstaltung zum Fastenbrechen der „SP Europa" am 15. März 2025 in Frankfurt am Main teil, bei der auch Mitglieder des SP-Regionalvereins Stuttgart anwesend waren. Umgekehrt nahmen am 3. und 4. Mai 2025 zahlreiche Vertreter der „SP Europa" an einer „Strategie- und Fortschrittstagung" der Partei in Ankara teil, um über Probleme der in Europa lebenden türkischen Staatsbürger zu beraten.

Die zentrale Bildungskommission der „SP Europa" koordiniert die Bildungs- und Jugendarbeit. In Bezug auf die Jugend sieht sich die SP in der Rolle der Bewahrerin der türkischen Identität, Sprache und Geschichte, wie der Vorsitzende der „SP Europa", Samet Sami TEMEL, bei einem Jugendcamp der Partei vom 18. bis 21. April 2025 in Ledenitzen/Österreich betonte. Am 2. November 2025 führte die Partei ein „Erweitertes Saadet-Bildungscamp" in Bischofsheim/Hessen durch, bei dem der aus der Türkei angereiste Parteivorsitzende ARIKAN den Teilnehmern für ihre Mitwirkung an deren „heiliger Mission" – trotz Erschwernissen in Europa – dankte. Durch die Arbeit gemäß den Prinzipien und im Geist von „Millî Görüş" werde man die „Saadet Partisi" erneut in die Lage versetzen, politische Verantwortung zu übernehmen.



30 Durch die äußere Erscheinung der IGMG-Frauenvorsitzenden kommt das Selbstbild der Frauen in der IGMG, das auf Tugendhaftigkeit und Uniformität abzielt, deutlich zum Ausdruck. Ihr Statement zum Kopftuch reklamiert dieses als ein „Recht" und steht gleichzeitig in Kontrast zu einer freien Entfaltung der Persönlichkeit junger Mädchen, wie westliche Gesellschaften sie propagieren.

[17] Am 11. Dezember 2025 beschloss der österreichische Nationalrat ein Kopftuchverbot für Schülerinnen unter 14 Jahren. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) kündigte eine Beschwerde vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof an.

Unter dem Motto „Ein aufopferungsvolles Leben“ lud der SP-Regionalverein Freiburg für den 22. Februar 2025 zu einer Erbakan-Gedenkveranstaltung in Tuttlingen ein. In der Einladung an „alle Geschwister, die in den Spuren dieser heiligen Mission marschieren“, hieß es:

> **„Bei dieser bedeutungsvollen Veranstaltung werden wir des Kampfes, der moralischen Haltung und des Missionsbewusstseins unseres Hodschas Erbakan ein weiteres Mal gedenken und als Freiwillige, die auf seinen Spuren wandeln, zusammenkommen.“**

Eine Gedenkveranstaltung führte am selben Tag auch der in Ludwigsburg ansässige SP-Regionalverein Stuttgart durch. Ein hochrangiger Parteifunktionär aus der Türkei war bei beiden Veranstaltungen zugegen. Mit diesen länderübergreifenden Austauschformaten nutzt die SP die Möglichkeit, ihre durch „Millî Görüş“ geprägte Sichtweise auf das tagespolitische Geschehen in der Anhängerschaft zu verbreiten und zu festigen. Auch der Tageszeitung „Millî Gazete“ kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu. Die Zeitung, die lange Zeit die publizistische Klammer zwischen den verschiedenen Komponenten der „Millî Görüş“-Bewegung war, bildet heute fast ausschließlich die politische Weltsicht der SP ab. Ihre Berichterstattung lässt antiwestliche und antisemitische Aspekte der Ideologie immer wieder hervortreten. Zum 53. Jahrestag der Gründung der Zeitung am 12. Januar 2025 erneuerte der Herausgeber seinen Anspruch, die Auflage der Zeitung zu erhöhen, um „Millî Görüş“ zur Herrschaft zu verhelfen. In ähnlicher Weise äußerte sich der SP-Vorsitzende ARIKAN: Millî Gazete sei „keine Oase in der Wüste, sondern die Stimme derjenigen Menschen, die daran glauben, dass diese Wüste begrünt werden kann“; daher sei es notwendig, diese Stimme überallhin zu verbreiten. Auch in Deutschland festigten „Saadet Partisi“ und „Millî Gazete“ ihre Verbundenheit durch einen Besuch des Vorsitzenden der „SP Europa“ und weiterer Parteivertreter bei „Millî Gazete Europa“ aus Anlass des Gründungsjahrestags der Zeitung.

MİLLİGAZETE
HAK GELDİ, BATIL ZAİL OLDU

32 Logo der „Millî Gazete“

Ausblick „Millî Görüş“-Bewegung

In Deutschland und Europa ist die „Millî Görüş“-Bewegung in ihrer gesamten institutionellen Bandbreite aktiv. Alle Teile der Bewegung vertreten eine Lebens- und Gesellschaftsordnung, die auf islamischen Normen gründet. Mit unterschiedlichen Akzenten beziehen sie sich dabei auf die ordnungspolitischen Vorstellungen des „Millî Görüş“-Gründers Erbakan. Ihre Aufsplittung in verschiedene Komponenten zeigt zum einen feine Unterschiede in der Ausrichtung auf die politische und ideologische Leitfigur, zum anderen eine Diversifizierung innerhalb der Bewegung. Diese Entwicklung ist im Kontext politischer Entwicklungen einerseits und strategischer Überlegungen andererseits zu betrachten. Seitens der IGMG werden nicht nur Verbindungen zu Strukturen der SP in Deutschland gemieden, es wird auch jegliche Nähe zur „Millî Görüş“-Bewegung nach außen abgestritten.

Die von „Millî Görüş“ propagierte politische Ordnung ist mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. Zwar zeigt sich die IGMG nach außen hin dialogorientiert und vermeidet jegliche Bezugnahme auf Erbakans Person und Ideologie. Eine Distanzierung oder Neupositionierung ihm gegenüber ist jedoch weder erfolgt noch zu erwarten. Intern ist die IGMG loyal gegenüber ihrer Integrations- und Leitfigur und folgt somit einer am jeweiligen Adressatenkreis ausgerichteten Doppelstrategie. Entgegen ihrer selbstdefinierten Eigenschaft als Religionsgemeinschaft äußert sich die Organisation auch zu politischen Entwicklungen in Deutschland und der Welt. Dies geschieht fast ausschließlich in Pressemitteilungen auf ihrer Homepage und bezieht sich zumeist auf angebliche Diskriminierung, Rassismus und „Islamfeindlichkeit“, womit die IGMG ihren Anhängern eine unterschwellige Bedrohung durch die Umgebungsgesellschaft suggeriert. So kritisierte sie beispielsweise die Verwendung von Begriffen wie „Islamismus“ oder „islamistisch“ als „höchst problematische Label“ und konstatierte Reformbedarf in Bezug auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wegen Ausgrenzung von Frauen mit Kopftuch „aus fast allen Bereichen des öffentlichen Dienstes“. Abgesehen von Statements dieser Art bleibt der Einfluss der IGMG trotz ihrer Größe und Reichweite auf deutschsprachige Diskurse zu Islam und Gesellschaft jedoch marginal.

Der von der IGMG vorangetriebene Ausbau ihrer Infrastruktur sowie entsprechender Lehr- und Bildungsangebote vollzieht sich gleichfalls weitgehend jenseits der öffentlichen Wahrnehmung. Ihr zentrales Anliegen ist es, der jungen Generation ihre eigene Islaminterpretation und die daraus abgeleiteten gesellschaftspolitischen Vorstellungen zu vermitteln und deren Verbreitung zu fördern. Gleichzeitig liegt es im Eigeninteresse der IGMG, Kommunikationskanäle mit unterschiedlichen gesellschaftlichen, religiösen und sozialen Akteuren – wie beispielsweise Kommunalverwaltungen, Kirchengemeinden und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege – herzustellen und an geeigneten Projekten zu partizipieren. Mit diesem Vorgehen soll die Gesamtgesellschaft langfristig für die eigenen religiösen Normen und entsprechende Gesellschaftskonzepte empfänglich gemacht werden. Es bleibt daher eine wichtige Aufgabe der Sicherheitsbehörden, auch im Interesse der Öffentlichkeit die Intentionen sowie die Entwicklung und die Aktivitäten der IGMG weiter aufmerksam zu verfolgen.

5 Schiitischer Islamismus und „Hizb Allah“

„Hizb Allah“



33 Logo der „Hizb Allah“

GRÜNDUNG 1982 in Libanon

SITZ Libanon, weltweite Verbreitung „Hizb Allah“-naher „Gemeinden“

GENERALSEKRETÄR Naim KASSIM (seit 2024)

MITGLIEDER Baden-Württemberg: Einzelpersonen[18]
(2024: Einzelpersonen) (Deutschland 2024: ca. 1.250)

MEDIEN Fernsehsender „al-Manar“ („Der Leuchtturm“), Internetportal „al-Ahed“ („Das Versprechen“), Radiosender „an-Nur“ („Das Licht“)

[18] Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) geht für Baden-Württemberg aktuell von mehreren Einzelpersonen aus, die als Funktionäre der „Hizb Allah“ gelten. Daran schließt sich ein größeres Unterstützerumfeld an. Des Weiteren geht das LfV davon aus, dass es in schiitisch-islamistisch geprägten Gemeinden eine unbestimmte Anzahl von Sympathisanten der „Hizb Allah“ gibt, ohne dass diese in offizielle Strukturen eingebunden sind.



Der schiitische Islamismus hat seine Ursprünge in Iran. Die dortige Revolution in den Jahren 1978/79 und die anschließende Etablierung der Islamischen Republik haben auch heute noch großen Einfluss auf schiitisch-islamistische Organisationen.

Der schiitische Islamismus unterscheidet sich von der sunnitischen Variante vor allem in zwei Punkten: Zum einen geht es den Anhängern des schiitischen Islamismus um die Machtbefugnisse innerhalb der eigenen Organisationen. Anders als bei sunnitischen Strömungen wie der Muslimbruderschaft oder dem Salafismus liegen Herrschaft und Macht im schiitischen Islamismus in der Regel in den Händen der Theologen. Zum anderen ist der schiitische Islamismus vergleichsweise vereint geblieben. Im Gegensatz zum sunnitischen Islamismus ist keine szeneinterne Zersplitterung zu beobachten.

Die „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) ist die für Deutschland bedeutendste schiitisch-islamistische Organisation. Sie ist im Libanon beheimatet. Ihre Anhänger und ihre Ideologie finden durch „Hizb Allah“-nahe Diaspora-Gemeinden weltweit Verbreitung. Die „Hizb Allah“ unterhält sehr enge Verbindungen zu den staatlichen und religiösen Institutionen Irans. Seit ihrer Gründung im Jahr 1982 war der militante Kampf gegen den Staat Israel zentrales Handlungsfeld der „Hizb Allah“.

Seit 2020 unterliegt die „Hizb Allah“ als gesamte Organisation einem Betätigungsverbot in Deutschland, da ihre Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderläuft und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Die „Hizb Allah“ weigert sich trotz innen- und außenpolitischen Drucks, ihre Terror-Milizen zu entwaffnen, und droht mit einem Bürgerkrieg, falls die libanesische Regierung darauf bestehen sollte.
- Am 23. Februar 2025 fand in Beirut die offizielle Trauerfeier des ehemaligen „Hizb Allah“-Generalsekretärs Nasrallah statt. Auch aus Baden-Württemberg reisten einige Anhänger und Unterstützer der „Hizb Allah“ zur Trauerfeier in den Libanon.
- Am 3. Juni 2025 verurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart einen Syrer wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe. Der Verurteilte hatte sich 2011 im syrischen Bürgerkrieg einer schiitischen Miliz angeschlossen, die von der „Hizb Allah“ unterstützt wurde.

Ideologie und Historie

Die „Hizb Allah“ gründete sich 1982 als paramilitärische Widerstandsbewegung gegen den israelischen Einmarsch im Libanon während des libanesischen Bürgerkriegs. Ursprünglich richteten sich ihre Aktivitäten gegen die israelische Besetzung und zielten auf die Vertreibung der Besatzungstruppen durch Guerilla-Kriegsführung und Selbstmordattentate. In den 1980er und 1990er Jahren verübte sie weltweit Attentate gegen US-amerikanische und jüdische Einrichtungen und führte Geiselnahmen und Raketenangriffe durch. Nach dem israelischen Rückzug aus dem Südlibanon im Jahr 2000 sieht sich die „Hizb Allah“ weiter in Feindschaft gegenüber Israel und verneint dessen Existenzrecht. Ihr militärisches Handlungsfeld erstreckte sich in der Vergangenheit auch auf den syrischen Bürgerkrieg, in dem sie auf Seiten des Assad-Regimes agierte. Ideologisch strebt die „Hizb Allah“ die theokratische Herrschaftsform „Wilayat al-Faqih“ („die Herrschaft der [islamischen] Rechtsgelehrten“) an, in der die durch Islamgelehrte ausgelegte Religion über allem steht. Die „Hizb Allah“ ist seit 1992 im libanesischen Parlament vertreten. Sie betreibt ein Netzwerk von karitativen und sozialen Einrichtungen, mit denen sie teilweise staatliche Strukturen in Libanon ersetzt. Durch die andauernde Bewaffnung tritt die „Hizb Allah“ in Konkurrenz zur libanesischen Armee und untergräbt das staatliche Gewaltmonopol. Ein zentraler Aktionsbereich der „Hizb Allah“ ist Propaganda. Dazu betreibt sie mehrsprachige Internetseiten und den weltweit rund um die Uhr ausgestrahlten Fernsehsender „al-Manar“ („Der Leuchtturm“).



34 Logo des Fernsehsenders „al-Manar“

Angriffe der „Hizb Allah“ auf israelisches Staatsgebiet

Nach dem Angriff der Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 schoss auch die „Hizb Allah“ Raketen und Drohnen auf Nordisrael. Im Verlauf der militärischen Offensive der israelischen Armee im Gazastreifen hat die „Hizb Allah“ regelmäßig israelisches Territorium beschossen. Dieses Vorgehen verdeutlicht das Selbstverständnis der „Hizb Allah“ als „Widerstandsbewegung gegen Israel“. Es zeigt, dass es sich bei der „Hizb Allah“ vor allem um eine terroristische Organisation handelt, die Israel und Juden weltweit als legitime Ziele erachtet. Als Reaktion auf den Raketenbeschuss griff die israelische Armee Stellungen der „Hizb Allah“ im Südlibanon und in Beirut an. Dabei wurden hochrangige Mitglieder der „Hizb Allah“, etwa der Generalsekretär Hassan Nasrallah, getötet. Am 29. Oktober 2024 gab die „Hizb Allah“ die Ernennung von Naim KASSIM zum neuen Generalsekretär bekannt. KASSIM lehnt trotz des wachsenden Drucks auf die „Hizb Allah“ die Entwaffnung der „Hizb Allah“-Terrormilizen weiterhin ab, wie er in seinen Reden mehrmals bekräftigte. Auf die Forderung der libanesischen Regierung, die Terror-Milizen zu entwaffnen, drohte KASSIM am 15. August 2025 sogar mit einem Bürgerkrieg im Libanon.

> **„Das ist unsere gemeinsame Nation. Wir leben in Würde zusammen und wir bauen gemeinsam unsere Souveränität auf – oder es wird im Libanon kein Leben mehr geben, wenn ihr auf der anderen Seite steht und versucht, mit uns in Konfrontation zu gehen und uns zu eliminieren. (…) und ihr tragt die Verantwortung [dafür].“**

Auch unter Naim KASSIMs Führung ist es erklärtes Ziel der „Hizb Allah“, Israel zu vernichten, wie der neue Generalsekretär am 18. April 2025 bekräftigte:

> **„Für uns ist Amerika der große Teufel, der Israel schützt, welches ein Krebsgeschwür ist und entfernt werden muss – und zwar nicht nur aus dem Libanon, sondern aus der ganzen Region.“**

Inszenierung der Trauerfeier Nasrallahs als Machtdemonstration

Am 23. Februar 2025 wurde der getötete Generalsekretär Hassan Nasrallah (1960-2024) in Beirut offiziell beerdigt. Am Märtyrer-Gedenktag der „Hizb Allah“ am 16. Februar 2025 forderte sein Nachfolger Naim KASSIM dazu auf, zahlreich an der Trauerfeier teilzunehmen. Die Teilnehmer würden damit ihr Treuegelöbnis gegenüber der „Hizb Allah“ erneuern. Sie sollten der Welt demonstrieren, dass die „Hizb Allah“ und der „Islamische Widerstand“ nach wie vor stark und expansiv seien. An der Trauerfeier nahmen schätzungsweise eine halbe Million Menschen teil. Auch aus Baden-Württemberg reisten einige Anhänger und Unterstützer zur Solidaritätsbekundung mit der „Hizb Allah“ und dem langjährigen Anführer in den Libanon.

Schiitischer Islamismus und die „Hizb Allah“ in Deutschland und Baden-Württemberg

Die „Hizb Allah“-Anhänger organisieren sich in Deutschland in regionalen Treffpunkten, wobei sie den Bezug zur „Hizb Allah“ in der Regel verschleiern. Es ist anzunehmen, dass sich in Baden-Württemberg derzeit Personen aufhalten, die als Funktionäre der „Hizb Allah“ gelten und ein größeres Unterstützerumfeld haben. In den schiitisch-islamistisch geprägten Gemeinden ist außerdem von einer unbestimmbaren Anzahl von Sympathisanten auszugehen, die nicht in offizielle Strukturen der „Hizb Allah“ eingebunden sind. Aufgrund der Stellung als einziger schiitischer Staat sieht sich die Islamische Republik Iran als Schutzmacht aller Schiiten auf der Welt. Iran und die „Hizb Allah“ sind bestrebt, durch unterschiedliche Aktivitäten Einfluss auf schiitische Gemeinden weltweit zu nehmen und ihre Ideologie zu verbreiten. Mit dem in Deutschland verbotenen TV-Sender „al-Manar“ und über Internetseiten von Organisationen, die ihr nahestehen, versucht die „Hizb Allah“, Anhänger und Sympathisanten weltweit zu beeinflussen und an sich zu binden. Zu den Hauptbetätigungsfeldern zählen die Entsendung von sogenannten Reisescheichs in schiitisch-islamistisch geprägte Gemeinden und Moscheen sowie die Einflussnahme während schiitischer Feiertage und am jährlichen „al-Quds-Tag“ („Jerusalem-Tag“), der am letzten Freitag des Ramadans stattfindet.

Der „al-Quds-Tag“ ist ein wichtiges Agitations- und Handlungsfeld für Anhänger des schiitischen Extremismus. Er findet jedes Jahr am letzten Freitag im arabischen Fastenmonat Ramadan statt. Das damalige religiöse Oberhaupt des Iran, Ajatollah Ruhollah Khomeini, hat diesen Aktionstag 1979 ins Leben gerufen. Er soll der Solidarität mit den Palästinensern und der „palästinensischen Sache“ dienen. Schiitische Extremisten nutzen den Tag, um gegen Israel und „die Juden“ zu agitieren und antisemitische Propaganda zu verbreiten. An diesem Tag gibt es nicht nur Kundgebungen in Teheran, Beirut und Sanaa, sondern auch in westlichen Großstädten wie Wien, London und Paris. In Deutschland wird der „al-Quds-Tag“ immer am darauffolgenden Samstag begangen, um mehr Leuten die Teilnahme zu ermöglichen.

Am 29. März 2025 demonstrierten anlässlich des „al-Quds-Tags“ rund 550 Personen in Frankfurt am Main.

Verbotsverfügungen und Staatsschutzverfahren im Zusammenhang mit der „Hizb Allah“

Verbot der „Hizb Allah“ und Einstufung als Terrororganisation

Das Bundesministerium des Innern verbot am 26. März 2020 die Aktivitäten der „Hizb Allah“ in Deutschland. In der Begründung hieß es, die Tätigkeit der „Hizb Allah“ laufe deutschen Strafgesetzen zuwider und sei gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Das Verbot gilt für die gesamte Organisation. Damit sind alle Aktivitäten für die „Hizb Allah“, Versammlungen und das Tragen ihrer Kennzeichen untersagt. Schon 2008 hatte das Bundesministerium des Innern den von der „Hizb Allah“ betriebenen Fernsehsender „al-Manar“ verboten. Trotz des Verbots ist er in Deutschland weiterhin über verschiedene Satellitenbetreiber zu empfangen. Neben Deutschland haben weitere Staaten und Organisationen die „Hizb Allah“ als Terrororganisation eingestuft, darunter Australien, Frankreich, Israel, die Niederlande, die USA, das Vereinigte Königreich sowie die Arabische Liga und der Golfkooperationsrat. Zudem betrachten die EU und Neuseeland den militärischen Flügel der „Hizb Allah“ als Terrororganisation.

Staatsschutzverfahren

Am Oberlandesgericht Stuttgart wurde im Oktober 2024 ein Staatsschutzverfahren gegen einen Syrer eröffnet. Der Syrer hatte sich 2011 im syrischen Bürgerkrieg einer schiitischen Miliz angeschlossen, die von der „Hizb Allah“ unterstützt wurde. Der Angeklagte wurde am 3. Juni 2025 unter anderem wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Tötung (in Tateinheit unter anderem mit einem Verbrechen des Mordes), Folter und Freiheitsberaubung sowie Kriegsverbrechen gegen Personen und gegen Eigentum zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt (Az.: 6 St 3 BJs 47/20 Oberlandesgericht Stuttgart, nicht rechtskräftig).

Am 18. November 2025 begann in Niedersachsen am Oberlandesgericht Celle ein Staatsschutzverfahren gegen ein mutmaßliches „Hizb Allah“-Mitglied. Der Angeklagte soll ab 2022 von Spanien und später von Deutschland aus das militärische Drohnenbeschaffungsprogramm der „Hizb Allah“ unterstützt und dadurch Beihilfe zum versuchten Mord geleistet haben. Teile der so beschafften Ausrüstung sollen in Sprengstoffdrohnen verwendet worden sein, welche die „Hizb Allah“ gegen israelische Ziele eingesetzt haben soll. Eine davon soll am 11. Oktober 2024 in einem Seniorenheim in Herzliya bei Tel Aviv/Israel explodiert sein. Weitere Anklagepunkte sind die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung und Verstöße gegen Embargobestimmungen der Europäischen Union (Az. 4 St 2/25).

Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus



1 **Entwicklungen und Tendenzen** 163
Der Israel-Palästina-Konflikt im Zentrum von Agitation in Baden-Württemberg
PKK-nahe Strukturen in Baden-Württemberg trotz Friedensprozess weiterhin aktiv

2 **Türkischer Rechtsextremismus** 165
Türkisch-rechtsextremistische Dachverbände
Strukturen in Baden-Württemberg
Aktivitäten in Baden-Württemberg

3 **Säkularer propalästinensischer Extremismus** 170
Strukturen in Baden-Württemberg
Aktivitäten in Baden-Württemberg

4 **Kurdischer Extremismus** 174
Strukturen in Baden-Württemberg
Aktivitäten in Baden-Württemberg
Strafverfahren

5 **Türkischer Linksextremismus** 178
Türkisch-linksextremistische Organisationen
Strukturen in Baden-Württemberg
Aktivitäten in Baden-Württemberg

Als „Auslandsbezogenen Extremismus und Terrorismus“ bezeichnet der Verfassungsschutzverbund sicherheitsgefährdende Bestrebungen von politischen Organisationen, die ihren Ursprung im Ausland haben und nicht religiös motiviert sind. Für ihre Aktivitäten in Deutschland sind vorwiegend Ereignisse in ihren Ursprungsländern ausschlaggebend. Die Zusammensetzung der Gruppierungen ist häufig uneinheitlich und umfasst ausländische sowie deutsche Staatsangehörige mit oder ohne Migrationshintergrund.

Politische Organisationen mit Auslandsbezug gelten als extremistisch und unterliegen der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn

- **ihre Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,**
- **sie durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange Deutschlands gefährden oder**
- **sich ihre Betätigungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker.**

Die vom Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg beobachteten Organisationen mit Auslandsbezug lassen sich grundsätzlich in vier Bereiche gliedern: türkischer Rechtsextremismus, kurdischer Extremismus, türkischer Linksextremismus und säkularer propalästinensischer Extremismus.

Die Organisationen verfolgen unterschiedliche Ziele: Sie möchten beispielsweise die Staats- und Gesellschaftsordnung in ihren Ursprungsländern gewaltsam verändern oder in Deutschland Menschen für ihre Ziele gewinnen. Ihre Anhänger sehen das deutsche Staatsgebiet als sicheren Rückzugsraum. Von hier aus unterstützen sie ihre Heimatorganisationen durch Propaganda, Finanzierung und Rekrutierung. Zudem wollen sie Akzeptanz und Anschlussfähigkeit in der deutschen Mehrheitsgesellschaft erlangen und den politischen Diskurs beeinflussen

Personenpotenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug

in Deutschland und Baden-Württemberg im Zeitraum 2023–2025[1, 2]

Stand: 31. Dezember 2025

3.050
Türkischer Rechtsextremismus



2024 / 2.900 BW (12.900 BUND) **2023 / 2.750 BW** (12.500 BUND)

1.850
Kurdischer Extremismus



2024 / 1.850 BW (15.000 BUND) **2023 / 1.750 BW** (15.000 BUND)

610
Türkischer Linksextremismus



2024 / 640 BW (2.500 BUND) **2023 / 650 BW** (2.500 BUND)

50
Säkularer propalästinensischer Extremismus



2024 / 50 BW (1.000 BUND) **2023 /** (250 BUND)

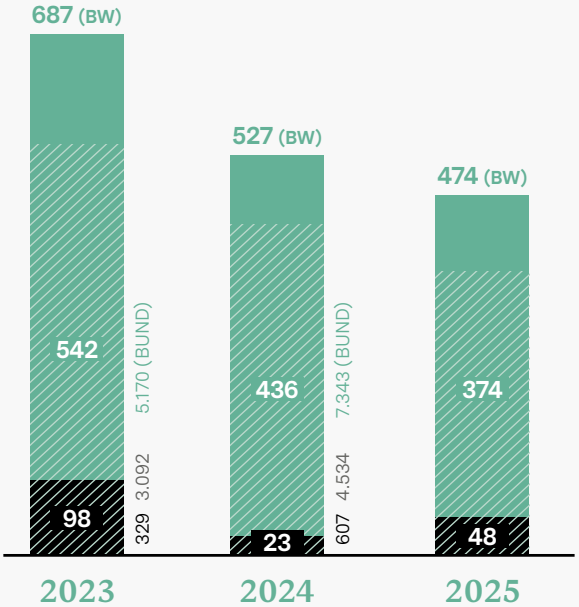
5.560
Gesamt[3] (2025)

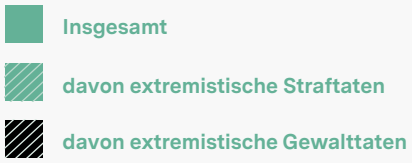
2024 / 5.440 BW (32.500 BUND) **2023 / 5.150 BW** (30.650 BUND)

Politisch motivierte Kriminalität (PMK) im Bereich „Ausländische Ideologie“

sowie extremistische Straf- und Gewalttaten im Zeitraum 2023–2025[4]

Stand: 31. Dezember 2025





Im Berichtsjahr 2025 wurden in Baden-Württemberg 374 extremistische Straftaten im Bereich PMK-ausländische Ideologie erfasst. Dieser Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2024: 436) spiegelt sich allerdings nicht in der Entwicklung der extremistischen Gewalttaten wider. Hier ist etwa eine Verdopplung auf 48 (2024: 23) festzustellen. Der Großteil davon entfällt auf Körperverletzungs- und Widerstandsdelikte. Während 2024 im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie noch 240 antisemitische Straftaten zu verzeichnen waren, waren es in 2025 191, davon waren sechs Gewalttaten (2024: 7). Nach dem sprunghaften Anstieg der antisemitischen Straftaten im Jahr des Angriffs der islamistischen Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023, gab es in den letzten beiden Jahren im Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie einen Rückgang.

[1] Die Zahlenangaben Land/Bund sind zum Teil geschätzt und gerundet.

[2] Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) lagen für 2025 noch nicht vor.

[3] Die Gesamtzahl des Personenpotenzials umfasst auf Bundesebene neben den hier aufgeführten auch sonstige Gruppierungen.

[4] Zahlen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg sowie des Bundeskriminalamts.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Die säkulare extremistische propalästinensische Szene etablierte sich bei propalästinensischen Demonstrationen in Baden-Württemberg als treibende Kraft.
- Akteure der türkisch-rechtsextremistischen „freien Ülkücü“-Szene aus Baden-Württemberg nutzten den Israel-Palästina-Konflikt, um in den sozialen Medien israelfeindliche und gewaltverherrlichende Inhalte zu verbreiten.
- Der im Februar 2025 durch den Anführer der „Partiya Karkeren Kurdistan“ („Arbeiterpartei Kurdistans“, PKK), Abdullah ÖCALAN, angestoßene Friedensprozess führte innerhalb der PKK-nahen Szene in Baden-Württemberg bisher zu keinen weitreichenden Veränderungen.

1 Entwicklungen und Tendenzen

Der Israel-Palästina-Konflikt im Zentrum der Agitation in Baden-Württemberg

Zwei Jahre nach dem Angriff der islamistischen Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 hat sich die humanitäre Situation im Gazastreifen zusehends verschlechtert. Eine vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) eingesetzte unabhängige Kommission kam 2025 zu dem Ergebnis, Israel begehe einen Völkermord am palästinensischen Volk in Gaza. Dies war Anlass für zahlreiche Proteste in Baden-Württemberg. Zwar ging die Mehrzahl der Menschen lediglich für eine Waffenruhe oder den Stopp deutscher Waffenlieferungen an Israel auf die Straße, es beteiligten sich jedoch auch Extremisten an Demonstrationen. Vor allem Akteure des säkularen propalästinensischen Extremismus waren bei der Organisation und Durchführung mehrerer Veranstaltungen die treibende Kraft.

Die Gruppierung „Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ (Verdachtsfall[5]) organisierte anlässlich des „Nakba-Tags“ eine Veranstaltung vom 17. bis zum 18. Mai 2025 in Mannheim. Seit 2004 gedenken Palästinenser weltweit am 15. Mai der Flucht und Vertreibung aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina in den Jahren 1948/1949. Der arabische Begriff „Nakba“ bedeutet „Katastrophe“. Im Rahmen der Veranstaltung von „Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ gab es am 17. Mai 2025 einen Demonstrationsmarsch mit anschließender Auftaktveranstaltung. Die Gruppierung verbreitete danach ein Video auf Instagram, in dem aufgestellte Wände mit Graffitis zu sehen sind. Ein Graffiti zeigt eine Person, die einen Stein wirft und auf dem Kopf eine Kufiya trägt. Die Kufiya ist ein quadratisches weißes Tuch aus Baumwolle mit Fischnetzmuster in Schwarz oder Rot und gilt als Symbol des palästinensischen Widerstands. Umgangssprachlich ist sie auch als sogenanntes Palästinensertuch bekannt. Daneben steht die Parole „One Solution Intifada Revolution“ („Eine Lösung Intifada Revolution“). Auf der danebengelegenen Wand ist der Aufruf „Yalla Intifada“ zu lesen. Aus dem Arabischen kann „Intifada“ in etwa mit „Aufstand“ übersetzt werden. Der Ruf nach „Intifada“ gilt als Erkennungssymbol der Palästinasolidarität. Historisch bezieht sich der Ausruf sowohl auf die erste Intifada, einen palästinensischen Aufstand in Gaza und dem besetzten Westjordanland im Jahr 1987, als auch auf die zweite Intifada von 2000 bis 2005. Die erste Intifada war auf palästinensischer Seite durch Massendemonstrationen, Streiks und auch Gewalt durch Steinwürfe geprägt. Die israelische Armee reagierte ihrerseits mit Gewalt gegenüber den Aufständischen. Bei der zweiten Intifada wurden vor allem durch die islamistische HAMAS auch Selbstmordattentate gegen israelische Zivilisten verübt. Im Kontext des anhaltenden Israel-Palästina-Konflikts kann die Parole damit insbesondere aus Sicht unbefangener Beobachter als Sympathiebekundung für die palästinensischen Gewalttaten verstanden werden. 1

Im Kontext des Jahrestages des HAMAS-Angriffs vom 7. Oktober 2023 veranstaltete „Palästina Spricht“ Freiburg (Verdachtsfall[6]) am 11. Oktober 2025 eine Demonstration unter dem Motto „2 Years of Genocide 100 Years of Resistance“ („2 Jahre Genozid 100 Jahre Widerstand“) in Freiburg. Das Motto sowie die Beschreibung in der Veranstaltungsankündigung bezogen sich ausschließlich auf einen „seit zwei Jahren“ durch Israel begangenen Völkermord. Der Angriff der islamistischen Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel wurde nicht erwähnt. Die Ereignisse im Oktober 2023 werden damit entlang einer parteiischen Diktion eingeordnet, aus der Israel als einseitiger Aggressor hervorgeht.



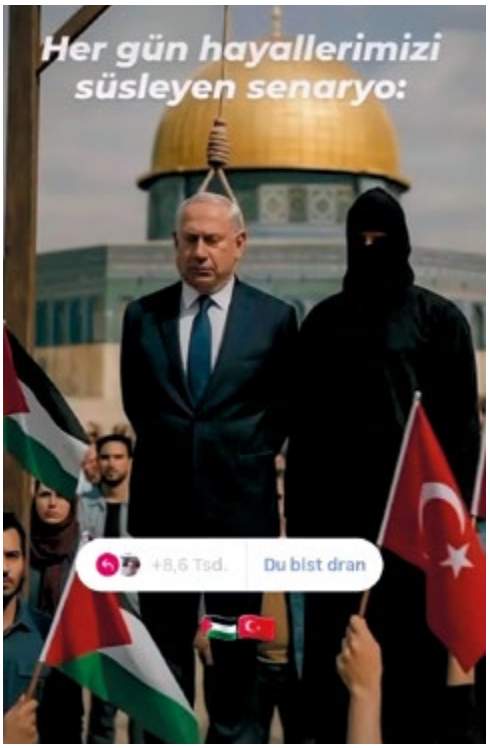
1 Ausschnitt eines von „Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ auf Instagram verbreiteten Videos. Neben einer Person, die eine Kufiya auf dem Kopf trägt und einen Stein wirft, steht die Parole „One Solution Intifada Revolution“ in den Farben der palästinensischen Flagge. Das Bild versinnbildlicht die Haltung der Szene, dass im Zuge eines palästinensischen Widerstands auch Gewalt als legitimes Mittel dienen kann.

[5] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31. Bei einem Verdachtsfall liegen bereits hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LVSG vor; in Abgrenzung zur gesichert extremistischen Bestrebung haben sich diese jedoch noch nicht zur Gewissheit verdichtet.

[6] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31.

Auch Gruppierungen des türkischen Linksextremismus beteiligten sich an Protesten im Kontext des Israel-Palästina-Konflikts. Am 21. Juni 2025 fand in Stuttgart eine Demonstration unter dem Motto „Stoppt den Genozid in Gaza“ statt. Neben dem „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ (Verdachtsfall[7]), das dem säkularen propalästinensischen Extremismus zuzuordnen ist, mobilisierten unter anderem die türkisch-linksextremistischen Jugendgruppen „Socialist Youth Movement“ (SYM) und „Young Struggle“ (YS) in Stuttgart für die Veranstaltung. YS ist die Jugendorganisation der „Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei“ („Marksist Leninist Komünist Parti“, MLKP). SYM kann der „Maoistischen Kommunistischen Partei“ („Maoist Komünist Partisi“, MKP) zugeordnet werden, die eine Abspaltung der „Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist“ („Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“, TKP/ML) ist.

Auch die türkisch-rechtsextremistische „freie Ülkücü“-Szene nutzte den Israel-Palästina-Konflikt als Anlass für Agitation. Ein Akteur aus Baden-Württemberg verbreitete im September 2025 ein gewaltverherrlichendes Bild auf Instagram, das vermutlich mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) generiert wurde. Es zeigt, wie der israelische Ministerpräsident Benjamin Netanjahu gehängt wird. Der Henker ist schwarz vermummt, im Hintergrund ist der Felsendom in Jerusalem zu sehen. Beschriftet ist das Bild mit „Her gün hayallerimizi süsleyen senaryo“ („Das Szenario, das jeden Tag unsere Träume schmückt“). 2



2 Auf Instagram verbreitetes Bild, das die Hinrichtung des israelischen Ministerpräsidenten zeigt. In der umringenden Menschenmenge halten einige palästinensische und türkische Flaggen. Dadurch kommt das innerhalb der türkisch-rechtsextremistischen Szene verbreitete Feindbild Israel und die Verbundenheit mit dem palästinensischen Volk zum Ausdruck.

PKK-nahe Strukturen in Baden-Württemberg trotz Friedensprozess weiterhin aktiv

Im Februar 2025 stieß der Parteigründer der „Partiya Karkeren Kurdistan“ („Arbeiterpartei Kurdistans“, PKK), Abdullah ÖCALAN, durch eine Erklärung einen Friedensprozess mit der türkischen Regierung an. In dessen Folge erklärte die PKK einen einseitigen Waffenstillstand, behielt sich jedoch das Recht auf Selbstverteidigung und Vergeltung vor. Die PKK knüpfte den Friedensprozess an Bedingungen an den türkischen Staat, die momentan Gegenstand von Verhandlungen sind. Derzeit stagniert der gesamte Prozess.

Nach einer symbolischen Waffenniederlegung Anfang Juli 2025 sieht die PKK den türkischen Staat in der Pflicht, gesetzliche Rahmenbedingungen umzusetzen, damit der Friedensprozess fortgesetzt werden kann. Hierzu hat die Türkei eine Parlamentskommission gebildet, die Ende Februar 2026 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Demnach sei die Voraussetzung für den Fortgang des Friedensprozesses eine bedingungslose Kapitulation und Entwaffnung der PKK. Zudem hat sich die Kommission gegen eine Amnestie für PKK-Kämpfer ausgesprochen und keine Empfehlung hinsichtlich einer möglichen Freilassung ÖCALANs abgegeben. Medienberichten zufolge sollte die Kommission dem türkischen Parlament nach dem Fastenmonat Ramadan Gesetzesvorschläge als Grundlage zur Ausgestaltung der nächsten Schritte im Friedensprozess vorlegen. Zugleich werden die Kämpfe von beiden Seiten in üblicher Intensität fortgeführt. Gemäß eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union aus dem Juli 2025 wird die PKK zudem weiterhin in der Liste der terroristischen Vereinigungen geführt. Der Ausgang des laufenden Friedensprozesses ist noch völlig offen. Eine Auflösung der PKK zeichnet sich aktuell nicht ab. Nach anfänglicher Unruhe im PKK-nahen Spektrum in Baden-Württemberg, die von Frust, aber auch Zustimmung und Hoffnung geprägt war, sind jedoch Veränderungen innerhalb der hierarchisch organisierten PKK-nahen Verbands- und Vereinsstrukturen in Baden-Württemberg ausgeblieben. 2025 fanden weiterhin szenetypische Veranstaltungen statt, wie Feierlichkeiten anlässlich des Jahrestags der Aufnahme des bewaffneten Kampfes am 15. August 1984 in Freiburg, Friedrichshafen und Stuttgart. Im PKK-nahen Verein „Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Stuttgart e. V.“ waren hierfür die Räumlichkeiten mit Bildern von gefallenen Guerillakämpfern geschmückt, denen in einer Schweigeminute gedacht wurde. 3

3 Beitrag des LfV zu Reaktionen der PKK-nahen Szene in Baden-Württemberg auf den Aufruf ÖCALANs.

[7] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31.

2 Türkischer Rechtsextremismus

Die türkisch-rechtsextremistische „Ülkücü“-Bewegung ist in Deutschland überwiegend in Vereinen strukturiert. Ihr gehören zudem Einzelpersonen an. Türkische Rechtsextremisten verwenden das Symbol des „Bozkurt“ („Grauer Wolf“) und werden deshalb auch „Graue Wölfe“ genannt. Das Symbol zeigt meist einen heulenden Wolf mit Halbmond in blau, rot und weiß. Zudem verwenden türkische Rechtsextremisten den „Wolfsgruß“ als Handzeichen. Dabei werden Ring-, Mittelfinger und Daumen zusammengeführt, um einen Wolf darzustellen. 4

In Deutschland gibt es drei türkisch-rechtsextremistische Dachverbände, die über mehrere Mitgliedsvereine in Baden-Württemberg verfügen. Zudem hat sich eine „freie Ülkücü“-Szene etabliert. Sie besteht vor allem aus Heranwachsenden und jungen Erwachsenen, die durch verbale Aggression, Gewaltbereitschaft, Straftaten und eine gesteigerte Waffenaffinität auffallen. Die Ideologie der „Grauen Wölfe“ propagiert einen übersteigerten Nationalismus sowie die Vorstellung einer ethnisch einheitlichen Gesellschaft in einem fiktiven großtürkischen Reich namens „Turan“. Das Weltbild beinhaltet ethnische und religiöse Feindbilder und einen starken Antisemitismus. 5

Die menschenfeindliche Ideologie und die Aktivitäten türkischer Rechtsextremisten richten sich gegen die Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker und begründen den Beobachtungsauftrag für den Verfassungsschutz.



4 Erkennungszeichen der „Grauen Wölfe“



5 Geografische Darstellung des fiktiven Turan

Türkisch-rechtsextremistische Dachverbände

„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF)

6 Logo ADÜTDF

GRÜNDUNG 1978

VORSITZ Şentürk DOĞRUYOL

SITZ Frankfurt am Main (Hessen)

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 2.200 (2024: ca. 2.200)
(Deutschland 2024: ca. 7.000)

Die **ADÜTDF** ist der größte Dachverband in Baden-Württemberg. Sie vertritt die Interessen der rechtsextremistischen türkischen „Milliyetçi Hareket Partisi“ („Partei der Nationalistischen Bewegung“, MHP) in Deutschland. Ihre thematischen Schwerpunkte sind die Stärkung des „Avrupa Türklüğü“ („Europäisches Türkentum“) sowie die Pflege und Verbreitung der ideologischen Grundlagen des türkischen Rechtsextremismus.

„Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ („Avrupa Türk Islam Kültür Dernekleri Birliği“, ATIB)

7 Logo ATIB

GRÜNDUNG 1987

VORSITZ Imam CENGIZ

SITZ Köln (Nordrhein-Westfalen)

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 400 (2024: ca. 300)
(Deutschland 2024: ca. 2.500)

Der Dachverband **ATIB** ist eine Abspaltung der ADÜTDF und vertritt eine stärker islamisch orientierte Strömung. Die ATIB ist Gründungsmitglied des „Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V.“ (ZMD) und wird gesamtgesellschaftlich als Integrationspartner wahrgenommen. Ihre Aktivitäten in Baden-Württemberg fokussieren sich auf den Großraum Stuttgart.

„Föderation der Weltordnung in Europa“ („Avrupa Nizam-ı Âlem Federasyonu“, ANF)

8 Logo ANF

GRÜNDUNG 1994

VORSITZ Erol YAZICIOĞLU

SITZ Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz)

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 150 (2024: ca. 150)
(Deutschland 2024: ca. 1.000)

Die **ANF** ist die Europaorganisation der extrem nationalistischen türkischen „Büyük Birlik Partisi“ („Partei der Großen Einheit“, BBP), die eine islamisch ausgerichtete Abspaltung der MHP ist. Der Namensteil „Nizam-ı Âlem“ bedeutet „Weltordnung“ und steht für die Vision einer islamischen Weltordnung unter türkischer Führung.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

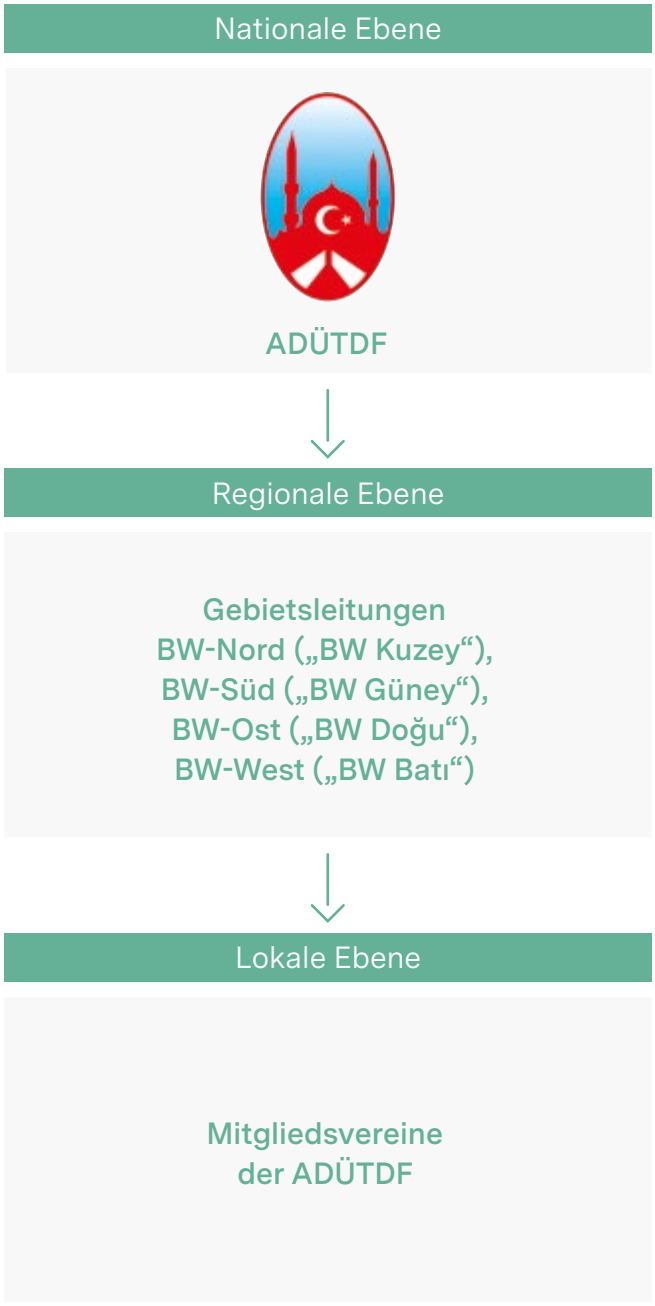
- Die ADÜTDF-Mitgliedsvereine in Stuttgart und Reutlingen feierten ihr jeweils 50-jähriges Bestehen. An den Feierlichkeiten nahmen hochrangige Funktionäre teil.
- Ein Schwerpunkt der ADÜTDF-Vereinsaktivitäten lag auf der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- Anhänger der „freien Ülkücü“-Szene nutzten den Israel-Palästina-Konflikt als diskursbestimmendes Thema, um israelfeindliche und gewaltverherrlichende Inhalte zu verbreiten.

Strukturen in Baden-Württemberg

Die ADÜTDF ist in einer hierarchischen Struktur organisiert, die Deutschland in mehrere „Bölge“ („Gebiete“) mit einzelnen Ortsvereinen unterteilt. Vier dieser „Bölge“ mit zusammen etwa 40 Mitgliedsvereinen liegen in Baden-Württemberg. Die Mitgliedsvereine handeln streng nach den Vorgaben ihrer Gebietsvorsitzenden, die von der ADÜTDF-Zentrale angeleitet werden. Über 20 Mitgliedsvereine haben ihren Sitz im Großraum Stuttgart. 9

Die ATIB hat in Baden-Württemberg sieben Mitgliedsvereine, die alle im Großraum Stuttgart verortet sind. Im Vergleich zu den ADÜTDF-Vereinen agieren sie unabhängiger von ihrem Dachverband. Die ANF verfügt in Baden-Württemberg lediglich über drei Mitgliedsvereine, zwei mit Sitz im Großraum Stuttgart.

9 Organisationsstrukturen der ADÜTDF



Aktivitäten in Baden-Württemberg

Am 25. Januar 2025 feierte der ADÜTDF-Verein „Türkischer Nationaler Kulturverein e. V." Stuttgart sein 50-jähriges Bestehen. Die „Türkische Gemeinschaft Organisation im Raum Reutlingen und Umgebung e. V." veranstaltete anlässlich ihres 50-jährigen Bestehens am 4. Mai 2025 eine Feier in Ebersbach. Während in Stuttgart der Europavorsitzende der ADÜTDF, Cemal CETIN, teilnahm, beteiligte sich bei den Feierlichkeiten in Ebersbach der ADÜTDF-Bundesvorsitzende Şentürk DOGRUYOL. Die Teilnahme hochrangiger Funktionäre an den Veranstaltungen spiegelt die Einbindung der Vereine in die hierarchischen Strukturen der ADÜTDF wider. Bei beiden Feiern trat der Musiker Ali KINIK auf, der für seine nationalistischen Liedtexte bekannt ist und häufig bei Konzerten von ADÜTDF-Vereinen auftritt. Auf Bildern der Veranstaltung, die der Stuttgarter ADÜTDF-Verein über Facebook verbreitete, ist der im türkischen Rechtsextremismus stark ausgeprägte Führerkult erkennbar. Neben Logos der Bundes- und Europaorganisation waren in den Räumlichkeiten Abbildungen ideologischer Vordenker des türkischen Rechtsextremismus angebracht. Solche Abbildungen sind ein typischer Wandschmuck in ADÜTDF-Vereinen.

ADÜTDF-Mitgliedsvereine organisierten auch in diesem Jahr Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Anlässlich des türkischen Nationalfeiertages und Kindertages führte der „Türkische Kulturverein Türkocagi" in Mannheim am 23. April 2025 eine Feier in Ketsch/Rhein-Neckar-Kreis durch. Neben Hüpfburgen und Spielen für Kinder war der Außenbereich mit den Logos der ADÜTDF und ihrer europäischen Dachorganisation geschmückt. Bilder der Veranstaltung, die über Facebook verbreitet wurden, zeigen einen Verkaufsstand für T-Shirts mit türkisch-rechtsextremistischer Symbolik. Es wurde unter anderem ein weißes T-Shirt mit einem heulenden Wolf und Halbmond in Rot angeboten. Im Vordergrund zeigen Teilnehmende den Wolfsgruß. Dieser kann als Bekenntnis zur „Ülkücü"-Ideologie gewertet werden, auch wenn deren Anhänger versuchen, die Geste zu verharmlosen. 10 11

Ein Akteur der „freien Ülkücü"-Szene aus Baden-Württemberg verbreitete im September 2025 ein Bild auf Instagram, das die israelfeindliche und teilweise gewaltverherrlichende Haltung der Szene in Bezug auf den Israel-Palästina-Konflikt deutlich macht. Auf dem Bild ist eine Person in militärischer Uniform zu sehen, die auf die israelische Flagge tritt. Die türkische Flagge ist als Armbinde an der Uniform angebracht. Über der Person steht: „YIKILASIN ISRAIL! ENKAZINI GÖREYIM! SANA DEVLET DIYENIN, YÜZÜNE TÜKÜREYIM!" („Gehe unter, Israel! Ich will dich in Trümmern sehen! Ich spucke jedem ins Gesicht, der dich einen Staat nennt!"). 12



10 Facebook-Beitrag mit Bildern der Feier des Mannheimer ADÜTDF-Vereins, auf dem Teilnehmende den Wolfsgruß zeigen. Sowohl das Zeigen des Wolfgrußes als auch der Verkauf von T-Shirts mit türkisch-rechtsextremistischer Symbolik verdeutlichen die Geschlossenheit innerhalb der Szene und sollen diese stärken.

11 Beitrag des LfV zu Jugendgruppen im türkischen Rechtsextremismus.



12 Instagram-Bild eines Soldaten, der auf die israelische Flagge tritt. Die Darstellung, in deren Hintergrund Trümmer zu sehen sind, veranschaulicht die Israelfeindlichkeit der „Ülkücü"-Szene sowie den Wunsch einiger Anhänger nach einer aktiven Beteiligung des türkischen Staates im Kampf gegen Israel.

3 Säkularer propalästinensischer Extremismus

Gemeinsamer Nenner des heterogenen säkularen propalästinensischen Extremismus in Baden-Württemberg ist die Feindschaft gegenüber Israel. Aktivitäten und Aussagen der Akteure würdigen in der Gesamtschau den Staat Israel herab, delegitimieren diesen und erkennen dessen Existenzrecht zum Teil ab. Dabei steht der Israel-Palästina-Konflikt im Zentrum. So wird etwa der Angriff der Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 zum Teil in völkerverständigungswidriger Weise als Akt des Widerstands gegen den vermeintlichen Unterdrücker Israel dargestellt und legitimiert. Akteure des säkularen extremistischen propalästinensischen Spektrums verbreiteten derartige Agitationen bei zahlreichen Protesten in Baden-Württemberg und in den sozialen Medien.

„Palästina Spricht“ in Stuttgart und Freiburg, das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ (PAKO) und „Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ werden vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) als säkulare propalästinensische extremistische Bestrebungen eingestuft und seit 2024 als Verdachtsfälle[8] bearbeitet. Der Beobachtungsauftrag für den Verfassungsschutz ergibt sich aus den Aktivitäten der Bestrebungen und ihrer Mitglieder, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker richten.

[8] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31.

Säkulare extremistische propalästinensische Bestrebungen (Verdachtsfall[9])

- Die in Baden-Württemberg aktiven säkularen extremistischen propalästinensischen Bestrebungen sind in Vereinsstrukturen und in informellen Zusammenschlüssen organisiert. Sie weisen einen großen bundeweiten Vernetzungsgrad und eine hohe Anschluss- und Bündnisfähigkeit zu anderen propalästinensischen und linksextremistischen Gruppierungen auf.
- Als Anlass für ihre Aktivitäten dienen den Gruppierungen aktuelle Entwicklungen im Kontext des Israel-Palästina-Konflikts. Zudem nutzen sie wiederkehrende Jahrestage wie den des Angriffs der HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 oder den „Nakba-Tag“ am 15. Mai. Dieser soll an die Flucht und Vertreibung von Palästinensern aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina in den Jahren 1948/1949 erinnern.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Säkulare extremistische propalästinensische Bestrebungen haben sich als treibende Kraft bei propalästinensischen Demonstrationen in Baden-Württemberg etabliert.
- Im Zuge des Protestgeschehens traten Gruppierungen des säkularen propalästinensischen Extremismus anlassbezogen in Bündnisse mit Gruppierungen des deutschen und türkischen Linksextremismus.

[9] Vgl. die Definition „Verdachtsfall“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 31.

Strukturen in Baden-Württemberg

Bei „Palästina Spricht“ handelt es sich laut eigener Website um eine „politische, demokratische und antirassistische Bewegung“, die unter anderem die „illegale Besatzung Palästinas durch den Staat Israel sowie dessen Apartheid-System beenden“ möchte. „Palästina Spricht“ hat sich 2019 als Folge des Bundestagsantrags „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegentreten – Antisemitismus bekämpfen“ in Berlin gegründet. Die Teilorganisationen in Stuttgart und Freiburg sind nicht als Vereine eingetragen. 13

13 Logo von „Palästina Spricht“

Das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ (PAKO) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart, dessen Gründung nach eigenen Angaben auf den israelischen Einmarsch in den Libanon im Jahr 1982 zurückgeht. Das Emblem des Vereins ist in den Farben der palästinensischen Flagge gehalten. Im Buchstaben „O“ ist die Form des britischen Mandatsgebiets Palästina aus dem Jahr 1948 abgebildet. Es umfasst die Gebiete des heutigen Staates Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete. 14

14 Logo des „Palästinakomitees Stuttgart e. V.“

„Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ gründete sich nach eigenen Angaben in Folge des Angriffs der islamistischen Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 und des damit beginnenden „Genozids in Gaza“. Ziel sei es, sich „für die Freiheit des palästinensischen Volkes in seinem Heimatland zu engagieren“. Das Logo von „Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ beinhaltet ebenfalls die Form des britischen Mandatsgebiets Palästina aus dem Jahr 1948. 15

15 Logo von „Zaytouna Rhein-Neckar“

Aktivitäten in Baden-Württemberg

Anlässlich des „Nakba-Tags“ verbreitete „Palästina Spricht“ Freiburg am 15. Mai 2025 gemeinsam mit weiteren „Palästina Spricht“-Gruppierungen einen Beitrag auf Instagram. Darin heißt es:

> **„Das Massaker, das sich im Zuge der Nakba 1948 abspielte, ebenso wie der gegenwärtige Genozid seit dem 7. Oktober, ist kein isoliertes historisches Ereignis, sondern der Gipfel der Brutalität in einer fortlaufenden und schleichenden ethnischen Säuberung.“**

Die Urheber setzten den 7. Oktober 2023 mit dem Beginn eines Genozids gleich. Sie nahmen so eine Umdeutung vor, mithilfe derer Israel als alleiniger Aggressor dargestellt wurde. Der Angriff der islamistischen Terrororganisation HAMAS wurde von der Gruppierung gänzlich außen vor gelassen, um das eigene Narrativ zu bedienen. Innerhalb des säkularen propalästinensischen Extremismus zeichnet sich dieses durch eine undifferenzierte Gut-Böse-Sicht auf den Israel-Palästina-Konflikt aus. Die uneingeschränkte Solidarisierung mit dem palästinensischen Volk gilt demnach als einzig moralisch legitime Haltung. Der israelische Staat und dessen Regierung gelten als „Unterdrücker“ des palästinensischen Volkes und werden folglich grundsätzlich abgelehnt.

Ähnlich schilderte es ein Redner bei einer Veranstaltung des PAKO am 10. Mai 2025 in Stuttgart, ebenfalls anlässlich des „Nakba-Tags“. Er erklärte, dass seit dem 15. Mai 1948 ein Genozid am palästinensischen Volk stattfinden würde. Dieser Völkermord sei „nicht wie die Zionist*Innen und Antideutsche gerne behaupten eine Reaktion auf militante Aktionen des palästinensischen Widerstandes, sondern genau umgekehrt ist der Fall.“ Zudem erhob der Redner die Gräueltaten vom 7. Oktober 2023 zum Akt des „palästinensischen Widerstandes“ und die HAMAS von einer Terrororganisation entsprechend zur Widerstandsorganisation. Er trat als Vertreter eines Bündnisses auf, das aus Gruppierungen des säkularen propalästinensischen Extremismus, des türkischen sowie des deutschen Linksextremismus und des PKK-nahen Spektrums aus dem Großraum Stuttgart besteht. Auch nicht-extremistische Gruppierungen sind Teil dieses Bündnisses. Ferner organisierte das linksextremistische „Offene Treffen gegen Krieg und Militarisierung“ Stuttgart (OTKM Stuttgart) eine Zubringerdemonstration zur Veranstaltung. Die beiden Fälle zeigen, dass anlassbezogene und regionale Schnittstellen zwischen dem säkularen propalästinensischen Extremismus und anderen extremistischen Szenen und Gruppierungen bestehen.

Hinzu kommt die überregionale Vernetzung des säkularen extremistischen propalästinensischen Spektrums. Am 30. und 31. August 2025 fand in Freiburg ein bundesweites Sommertreffen von „Palästina Spricht“ statt. Das Programm umfasste Aktivitäten, die sich mit der vermeintlichen Repression von propalästinensischem Aktivismus in Deutschland auseinandersetzten. „Antirepression“[10] ist originär eines der wichtigsten Handlungsfelder des Linksextremismus, wurde jedoch im Berichtsjahr wiederholt auch von säkularen propalästinensischen extremistischen Akteuren bedient. Linksextremisten bezeichnen die staatliche Beobachtung und Strafverfolgung ihrer Aktionen als „Repression“. Sie werfen dem Staat Willkür und Machtmissbrauch vor. Der Begriff „Antirepression“ fasst ihre Ablehnung und ihren Widerstand zusammen.

Am 30. August 2025 fand in Frankfurt am Main eine propalästinensische Großdemonstration unter dem Motto „United4Gaza“ statt, an der auch ein Akteur von „Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis“ teilnahm. Dies verdeutlicht die überregionale Vernetzung der Szene. Er trug bei der Demonstration, an der rund 10.000 Menschen teilnahmen, ein Gedicht vor. Darin heißt es:

> **„Die Geschichte hat sich eindeutig wiederholt, statt den Juden sind heute die Palästinenser bedroht. Es muss nicht das Gleiche auch exakt gleich geschehen, um zu sagen was alle mit ihren Augen können sehen. Holocaust war es damals und das ist es auch heute.“**

Insbesondere der letzte Satz legt nahe, dass der Urheber des Gedichts die Tötung von palästinensischen Zivilisten im Israel-Palästina-Konflikt als weiteren Holocaust betrachtet. Er setzt damit die palästinensischen zivilen Opfer mit dem orchestrierten Massenmord an sechs Millionen Jüdinnen und Juden, einer halben Million Sinti und Roma und weiteren verfolgter Gruppen gleich. Bei der Demonstration zeigten Teilnehmende zudem ein Schild mit der Aufschrift „Death to the IDF!!!“ („Tod den IDF“). Damit wird der Tod der israelischen Verteidigungsstreitkräfte („Israel Defense Forces“, IDF) gefordert. 16



16 Foto eines bei der Großdemonstration in Frankfurt gezeigten Schildes mit der Aufschrift „Death to the IDF!!!“. Daneben sind einige Symbole in den Farben der palästinensischen Flagge zu sehen sowie eine aufgemalte Faust, die an das verbotene Symbol des Gefangenensolidaritätsnetzwerks „Samidoun“ erinnert. Damit wird die Markierung der IDF als gemeinsames Feindbild der Szene verdeutlicht.

[10] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 98.

4 Kurdischer Extremismus

Im Fokus der Beobachtung des kurdischen Extremismus durch die Verfassungsschutzbehörden steht die „Partiya Karkeren Kurdistan“ („Arbeiterpartei Kurdistans“, PKK). Sie ist in Deutschland seit 1993 verboten. Dennoch versteht sie sich als einzig legitime Vertretung aller Kurden, sowohl in ihren traditionellen Siedlungsgebieten im Irak, Iran, in Syrien und in der Türkei als auch in Deutschland. Die PKK fordert die Anerkennung der kurdischen Identität, eine kulturelle Autonomie und eine lokale Selbstverwaltung für Kurden in ihren Siedlungsgebieten. Zur Durchsetzung dieser Ziele rief der Parteigründer Abdullah ÖCALAN 1984 zum bewaffneten Kampf auf. Im Februar 2025 stieß er einen Friedensprozess mit der türkischen Regierung an. Daraufhin erklärte die PKK einen einseitigen Waffenstillstand, behielt sich aber das Recht auf Selbstverteidigung und Vergeltung vor. Derzeit stagniert der Friedensprozess, da die PKK den türkischen Staat in der Pflicht sieht, die an ihn gestellten Bedingungen umzusetzen. In Baden-Württemberg gab es in der Folge bisher keine weitreichenden Veränderungen innerhalb der PKK-nahen Szene.

Der Beobachtungsauftrag für den Verfassungsschutz ergibt sich aus dem Verhalten der PKK-Anhänger in Deutschland, das die auswärtigen Belange der Bundesrepublik gefährdet. Die Aktivitäten der PKK richten sich außerdem gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker.

„Arbeiterpartei Kurdistans“ („Partiya Karkeren Kurdistan“, PKK)



17 Logo PKK

GRÜNDUNG 1978 in der Türkei

LEITUNG Abdullah ÖCALAN (Vorsitzender, in lebenslanger Haft)
Gruppe von Führungskadern

SITZ Grenzgebiet Türkei/Nordirak

ANHÄNGER Baden-Württemberg: ca. 1.850 (2024: ca. 1.850)
(Deutschland 2024: ca. 15.000)

MEDIEN „Serxwebun“ (monatliche Zeitung)
„Yeni Özgür Politika“ (Tageszeitung)
„Newaya Jin“ (Frauenzeitschrift)
„Sterka Ciwan“ (Jugendzeitschrift)
„Sterk TV“ (Fernsehsender)
„Medya Haber“ (Fernsehsender)
„Firatnews Agency“ (Nachrichtenagentur)

BETÄTIGUNGSVERBOT Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 22. November 1993 (bestandskräftig seit dem 26. März 1994)

Die **PKK** ist die europaweit mitgliederstärkste und bedeutendste kurdisch-extremistische Organisation. Sie wurde 1993 durch das Bundesministerium des Innern mit einem Betätigungs- und damit einhergehenden Kennzeichenverbot in Deutschland belegt. Seit 2002 steht sie auf der Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union. Entsprechend eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union aus dem Juli 2025 wird die PKK zudem weiterhin in der Liste der terroristischen Vereinigungen geführt.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Am 13. Februar 2025 kam es beim „Langen Marsch“ der PKK-nahen kurdischen Jugend in Lahr/Ortenaukreis zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Versammlungsteilnehmenden.
- Drei PKK-Funktionäre wurden vom Oberlandesgericht Stuttgart wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Strukturen in Baden-Württemberg

In Deutschland ist die PKK in hierarchische Verbands- und Vereinsstrukturen gegliedert. Die europaweite Dachorganisation ist die „Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdîstanîyên Ewrupa“ („Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“, KCDK-E). Die KCDK-E erhält ihre Anweisungen von der PKK-Führung im Kandil-Gebirge im Nordirak. Die Konfederasyona Civakên Kurdistaniyên li Elmanyayê“ („Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e. V.“, KON-MED) ist der KCDK-E untergeordnet. Sie ist in 31 Gebiete aufgeteilt, sieben davon liegen in Baden-Württemberg. In allen Gebieten gibt es PKK-nahe eingetragene Vereine, die sich oft „Kurdische Gesellschaftszentren“ nennen. Für die Strukturen in Baden-Württemberg ist die „Federasyona Gelên Kurdistanî“ („Föderation der Völker Kurdistans e. V.“, FED-GEL) zuständig. 18

18 Organisationsstrukturen der PKK

Nationale Ebene

KON-MED

19 KON-MED

Regionale Ebene

FED-GEL

20 FED-GEL

Lokale Ebene

„Kurdische Gesellschaftszentren“



Aktivitäten in Baden-Württemberg

Innerhalb der PKK-nahen Szene herrscht ein ausgeprägter Führerkult um Abdullah ÖCALAN, und das trotz seiner andauernden Inhaftierung. Dies zeigt der jährlich stattfindende „Lange Marsch für die Freiheit Abdullah Öcalans“, der vom 10. bis 14. Februar 2025 von Heilbronn nach Freiburg stattfand. Auf der Etappe von Offenburg/Ortenaukreis nach Lahr/Ortenaukreis kam es am 13. Februar 2025 vor dem PKK-nahen „Demokratischen Kurdischen Gemeinschaftszentrum Lahr e. V.“ zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Versammlungsteilnehmenden. Dabei skandierten Teilnehmende unter anderem die Parole „Biji Serok APO“ („Lang lebe Volksführer APO“). 21

Im Kontrast zum laufenden Friedensprozess zwischen der PKK und der türkischen Regierung bezeugte die PKK-nahe Szene in Baden-Württemberg ihre anhaltende Gewaltorientierung[11], beispielsweise mit szenetypischen Märtyrergedenkveranstaltungen. Diese fanden 2025 unter anderem in den PKK-nahen Vereinen „Deutsch-kurdischer Kulturverein e. V.“ in Sindelfingen/Böblingen, „Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Stuttgart e. V.“ und „Kurdisches Gemeinschaftszentrum e. V.“ in Mannheim statt. Neben Videobotschaften der Guerillakämpfer wurden verschiedene Redebeiträge präsentiert. Die Räumlichkeiten der Vereine wurden hierzu mit Bildern der verstorbenen Guerillakämpfer, Abbildungen ÖCALANs sowie Bannern und PKK-Symbolen geschmückt. 22

Strafverfahren

Der deutsche Staat verfolgte auch im Jahr 2025 führende PKK-Mitglieder in Deutschland konsequent und erhöhte den Druck auf die Organisation. So verurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart im Berichtsjahr drei Angeklagte wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland. Das erste Urteil fiel am 12. Mai 2025. Der Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Er soll als hauptamtlicher Kader für die PKK zunächst für den Raum Crailsheim/Schwäbisch Hall und später für den zusammengelegten Raum Sinsheim-Crailsheim/Schwäbisch Hall tätig gewesen sein (Az.: 6 St 38 OJs 12/19, rechtskräftig). Im zweiten Urteil, das am 3. Juli 2025 erging, wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, Leiter des PKK-Gebiets Heilbronn und anschließend Leiter des PKK-Gebiets Pforzheim gewesen zu sein (Az.: 2 St 32 OJs 24/15, nicht rechtskräftig). Das dritte Urteil fiel am 4. Dezember 2025. Der Angeklagte wurde wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an der PKK zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Er soll den PKK-Raum „Stuttgart Zentrum“ geleitet haben (Az.: 2 St 32 OJs 7/22, rechtskräftig).

Zudem begann am 6. November 2025 ein weiteres Verfahren am Oberlandesgericht Stuttgart. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich mitgliedschaftlich an der PKK beteiligt und dabei als hauptamtlicher Kader im jährlichen Wechsel verschiedene PKK-Gebiete, unter anderem das PKK-Gebiet Freiburg, geleitet zu haben (Az.: 7 St 34 OJs 4/22).



21 Bild des „Langen Marsches“ in Lahr/Ortenaukreis mit Teilnehmenden, die Fahnen mit der Aufschrift „Freedom for Abdullah Öcalan“ und mit einem Abbild Abdullah ÖCALANs halten sowie Leibchen mit seinem Abbild tragen. Die Fahnen und die Leibchen versinnbildlichen den starken Führerkult um ÖCALAN innerhalb der PKK-nahen Szene.



22 Bild der Märtyrergedenkveranstaltung am 19. Mai 2025 im PKK-nahen „Kurdischen Gemeinschaftszentrum e. V.“ in Mannheim. Die Dekoration sowie der Blumenschmuck und die Kerzen verdeutlichen die Verehrung und Glorifizierung gefallener Guerillakämpfer.

[11] Vgl. die Definition des Wortes „gewaltorientiert“ im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 27. Der Begriff Gewaltorientierung beschreibt das Verhältnis von Extremismus und Gewalt in seiner ganzen Breite. Er umfasst in abstufender Weise extremistische Personen und Gruppen, die entweder gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingestellt sind.

5 Türkischer Linksextremismus

In Deutschland und Baden-Württemberg agieren verschiedene türkisch-linksextremistische Organisationen, die ihren ideologischen Ursprung im Marxismus-Leninismus und teilweise im Maoismus haben. Gemeinsames Ziel ist die revolutionäre Zerschlagung der Gesellschafts- und Staatsordnung in der Türkei und der Aufbau einer kommunistischen Diktatur. Zu diesem Zweck unterhalten die Organisationen in der Türkei kämpfende Einheiten, die terroristische Anschläge verüben. Deutschland dient ihnen als Rückzugsort und als Basis für Rekrutierung und Versorgung.

Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes ergibt sich daraus, dass die Gruppierungen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik gefährden. Die Aktivitäten der extremistischen Bestrebungen richten sich außerdem gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker.

Türkisch-linksextremistische Organisationen

„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“, DHKP-C)



23 Logo DHKP-C

GRÜNDUNG 1994 in Syrien

LEITUNG Funktionärsgruppe

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 90 (2024: ca. 100)
(Deutschland 2024: ca. 600)

JUGENDORGANISATION „Devrimci Gençlik“ (kurz: „Dev Genç“)

MEDIEN „Devrimci Sol“ (offizielles Parteiorgan, jährlich)
„Halk Okulu“ (Zeitung, wöchentlich)
„Halkin Sesi TV1“ (Onlinenachrichtendienst, regelmäßig)

ORGANISATIONSSVERBOT Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 6. August 1998

Die **DHKP-C** will die Gesellschafts- und Staatsordnung in der Türkei gewaltsam stürzen und eine sozialistische Gesellschaft errichten. Ihre Anhänger verüben terroristische Anschläge in der Türkei. Die DHKP-C wurde 1998 durch das Bundesministerium des Innern mit einem Betätigungsverbot in Deutschland belegt. Sie steht seit 2002 auf der Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union.

„Kommunistische Partei der Türkei-Marxisten-Leninisten“ („Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist“, TKP-ML)



24 Logo TKP-ML

GRÜNDUNG 1972 in der Türkei

LEITUNG Funktionärsgruppe

MITGLIEDER Baden-Württemberg[12]: ca. 330 (2024: ca. 350)
(Deutschland 2024: ca. 800)

JUGENDORGANISATION „Yeni Demokratik Gençlik“
(„YDG – Neue Demokratische Jugend“)

MEDIEN „Özgür Gelecek“ (Zeitung, 14-tägig)

Die **TKP-ML** will das Gesellschaftssystem der Türkei gewaltsam zerschlagen und eine kommunistische Diktatur errichten. Dazu unterhält sie die „Türkiye İşçi Köylü Kurtuluş Ordusu“ („Arbeiter- und Bauern-Befreiungsarmee der Türkei“, TİKKO), deren Mitglieder terroristische Anschläge in der Türkei verüben.

[12] Die für Baden-Württemberg angegebene Zahl umfasst auch die Mitglieder der „Maoist Komünist Partisi“ („Maoistische Kommunistische Partei“, MKP), die eine Abspaltung der „Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist“ („Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“, TKP/ML) ist sowie die Mitglieder der TKP/ML. Interne Streitigkeiten führten zu einer Spaltung der TKP/ML, die in den Jahren 2019/2020 zwei eigenständige Organisationen mit nahezu gleichen Bezeichnungen hervorbrachte: die „Kommunistische Partei der Türkei-Marxisten-Leninisten“ („Türkiye Komünist Partisi-Marksist-Leninist“, TKP-ML) und die neue „Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ („Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist“, TKP/ML).

„Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ („Marksist Leninist Komünist Parti“, MLKP)

25 Logo MLKP

GRÜNDUNG 1994 in der Türkei

LEITUNG Funktionärsgruppe

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 190 (2024: ca. 190)
(Deutschland 2024: ca. 600)

JUGENDORGANISATION „Young Struggle“ (YS)

MEDIEN „Atılım“ (Zeitung, wöchentlich)

Die **MLKP** will die Staatsordnung in der Türkei gewaltsam stürzen und ein kommunistisches Gesellschaftssystem errichten. Dafür nutzen die von der MLKP unterhaltenen „Fakirlerin ve Ezilenlerin Silahlı Kuvvetleri“ („Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten“, FESK) in der Türkei terroristische Mittel.

2025
Ereignisse und Entwicklungen

- Am 2. Februar 2025 eröffnete der gleichnamige DHKP-C-nahe Tarnverein ein sogenanntes „Halk Sinemasi“ („Volkskino“) in Mannheim. Es wurde ein Theaterstück, das die „Grausamkeit des Kapitalismus“ kritisierte, erstaufgeführt.
- Die DHKP-C und einige türkisch-linksextremistische Jugendgruppierungen beteiligten sich an Demonstrationen im Bereich Palästinasolidarität und führten eigene Aktionen durch.

Strukturen in Baden-Württemberg

DHKP-C-nahe Gruppierungen organisieren sich unter den Tarnbezeichnungen „Anadolu Federasyonu“ („Anatolische Föderation“), „Halk Cephesi“ („Volksfront“), „Halk Sinemasi“ („Volkskino“), oder „Halk Kültür Evi“ („Volkskulturhaus“). In Baden-Württemberg existieren in Stuttgart und Mannheim etablierte Strukturen mit eigenen Vereinsheimen sowie in Ulm ein loser Personenzusammenschluss.

Die der TKP-ML und der MLKP nahestehenden Szenen agieren in der Regel nicht offen, sondern mittels Umfeldorganisationen. Diese leisten in Deutschland propagandistische, logistische und finanzielle Unterstützung. Zur TKP-ML gehören die „Avrupa Türkiyeli İşçiler Konfederasyonu“ („Konföderation der ArbeiterInnen aus der Türkei in Europa“, ATIK) und die „Almanya Türkiyeli İşçiler Federasyonu“ („Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V.“, ATIF). Für die MLKP sind die „Avrupa Ezilen Göçmenler Konfederasyonu“ („Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa“, AvEG-Kon), die „Almanya Göçmen İşçiler Federasyonu“ („Föderation der Arbeitsimmigrant/innen in Deutschland e. V.“, AGİF) und die MLKP-Jugendorganisation „Young Struggle“ zentral.



26 Instagrambeitrag des „Volkskinos“ Mannheim mit einem Banner. Die darauf gemalte Hand formt die Peace-Geste. Sie hält die palästinensische Flagge sowie eine Flagge mit einem gelben Stern auf rotem Grund zusammen. Letztere gilt als Erkennungssymbol der DHKP-C. Mit der Geste wird die Palästinasolidarität der DHKP-C-nahen Szene verdeutlicht.

Aktivitäten in Baden-Württemberg

Anlässlich der Gründung des DHKP-C-nahen Tarnvereins „Halk Sinemasi“ („Volkskino“) am 2. Februar 2025 in Mannheim wurde ein Theaterstück aufgeführt, in dessen Zentrum die Kritik an der „Grausamkeit des Kapitalismus“ stand. Danach wurden Aufführungen im DHKP-C-nahen Tarnverein „Halk Kültür Evi“ („Volkskulturhaus“) in Stuttgart sowie in Köln und Hagen angekündigt. In den sozialen Medien verbreitete das „Volkskino“ in Mannheim zudem mehrere Beiträge, die auf den Israel-Palästina-Konflikt Bezug nehmen. Dies zeigte, dass sich türkisch-linksextremistische Gruppierungen verstärkt im Aktionsfeld Palästinasolidarität engagierten. Über Instagram teilte das „Volkskino“ am 6. Oktober 2025 einen Beitrag, der die als „langer Marsch“ geplante Reise einiger DHKP-C-Anhänger in den Gazastreifen thematisierte. Auf dem Bild sind die Akteure vor einem Banner zu sehen, auf dem die innerhalb des säkularen extremistischen propalästinensischen Spektrums verbreitete Parole „From the river to the sea – Palestine will be free!“ steht. Darunter ist eine Zeichnung der Peace-Handgeste zu sehen. 26

Die MLKP-Jugendgruppe „Young Struggle“ (YS), die MKP-Jugendgruppe „Socialist Youth Movement“ (SYM) und die „Neue Demokratische Jugend“ (YDG), die zur TKP-ML gehört, organisierten gemeinsam mit weiteren Gruppierungen am 12. September 2025 einen Aktionsstand zur „Global Sumud Flotilla“[13] in Stuttgart. Am Stand hing ein Zeitstrahl, der die vermeintliche Historie des Israel-Palästina-Konflikts seit 2007 darstellte. Der Angriff der Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 wurde nicht erwähnt. Für das Jahr 2023 war lediglich Israels Ankündigung einer „totalen Blockade“ des Gazastreifens vermerkt. Eine solche Auslassung oder Umdeutung des Angriffs der HAMAS vom 7. Oktober 2023 ist im säkularen propalästinensischen extremistischen Spektrum verbreitet. Aktionen wie diese sind beispielhaft für die im Berichtsjahr intensivierten Aktivitäten von türkisch-linksextremistischen Jugendgruppierungen. 27

27 Beitrag des LfV zu Jugendgruppen im türkischen Linksextremismus.

[13] Bei der „Global Sumud Flotilla“ („Globale Sumud Flotille“, „sumud“ arabisch für Belastbarkeit/Resilienz) handelt es sich um eine propalästinensische und internationale zivilgesellschaftlich getragene maritime Initiative. Es nahmen ursprünglich mehr als 50 Boote und über 500 Personen teil. Ziel war es, im Sommer 2025 den maritimen Blockadezugang zum Gazastreifen zu durchbrechen und Hilfsgüter dorthin zu liefern.

Weitere verfassungs-feindliche Bestrebungen



1 **Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates** 185
Entwicklungen und Tendenzen
Erscheinungs- und Aktionsformen
Strukturen und Gruppierungen

2 **„Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ bzw. „Deutschlands Seelengewinnen“** 192

3 **Scientology-Organisation** 194
Ideologie
Organisationsstrukturen
Aktivitäten im Jahr 2025
Beratungsstellen

Bereits im Jahr 2020 stellte das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) insbesondere im Zusammenhang mit dem damaligen Corona-Protestgeschehen veränderte Erscheinungsformen des Extremismus fest. Die Entwicklung neuer und veränderter Erscheinungsformen ließ sich aber auch abseits davon beobachten. Seitdem entstanden zunehmend Mischszenen und extremistische Bestrebungen, die nicht in die bereits bestehenden Phänomenbereiche, wie beispielsweise den Links- oder Rechtsextremismus, einzuordnen sind. Die Akteure beziehen sich hauptsächlich auf staatsfeindliche Verschwörungsideologien und nutzen zusätzlich Ideologiefragmente aus anderen extremistischen Strömungen. Ihre Ideologie entsteht also in einer Art Baukastenprinzip und folgt nicht den bekannten, etablierten ideologischen Mustern. Da die Ideologeme – also einzelne ideologische Elemente und Denkfiguren – für sich genommen und auch in ihrer zusammengesetzten Form verfassungsfeindlich sein können, nimmt das LfV die Beobachtung auf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Positionen vorliegen.

Im Zeichen dieser Entwicklung steht das Kapitel „Weitere verfassungsfeindliche Bestrebungen“. Es stellt extremistische Bestrebungen dar, die nicht zwingend miteinander in Verbindung stehen, deren Akteure keine ideologische Klammer verbindet und die keinem etablierten Phänomenbereich zuzuordnen sind. Dennoch handelt es sich um Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO). Das LfV bearbeitet sie gemäß seinem gesetzlichen Auftrag, den das Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) definiert. Die Systematik der Phänomenbereiche ist darin nicht verankert. Es handelt sich dabei vielmehr um eine arbeitsorganisatorische Zuordnung und analytische Kategorie, die auf einer ideologischen Nähe der bearbeiteten extremistischen Akteure basiert.

1 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Einzelpersonen und Gruppierungen, die der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zugerechnet werden, vertreten kein ideologisch einheitliches Weltbild. Sie eint einerseits ihre verfassungsfeindliche Agitation gegen staatliche Institutionen und demokratisch legitimierte Verantwortungsträgerinnen und -träger. Andererseits fehlen Ideologieelemente, die eine eindeutige Zuordnung zu einer bestehenden Ideologie, wie beispielsweise dem Rechts- oder Linksextremismus, ermöglichen. Da es keine einheitliche, klar abgrenzbare ideologische Klammer gibt, bilden sich vermehrt Mischideologien und -szenen. Diese können auch rechtsextremistisches Gedankengut oder typische Ideologieelemente aus dem Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“enthalten. Zudem vermischen sich teilweise christlich-fundamentalistische Argumentationsmuster mit extremistischen Inhalten rund um die Staatsfeindlichkeit.

Die Staatsfeindlichkeit speist sich in den meisten Fällen aus extremistisch durchzogenen Verschwörungserzählungen, die im Milieu weit verbreitet sind. Ebenso verbreitet ist Antisemitismus, der durch die meisten Verschwörungsnarrative mittransportiert wird. Die antisemitisch aufgeladenen Feindbilder aus Verschwörungserzählungen können ebenso wie andere übermächtige und verbrecherische Feindbilder zum Beispiel aus Diktatur-Vergleichen zu – möglicherweise auch gewaltsamen – Reaktionen führen.

Übergreifend und für das Delegitimierungs-Spektrum kennzeichnend ist das Vorgehen der Akteure, aus dem deren Staatsfeindlichkeit deutlich wird. Sie machen unter anderem politische Entscheidungsträgerinnen und -träger verächtlich, um das Vertrauen in die Demokratie zu erschüttern. Die anhaltende Verbreitung von staatsfeindlichen Inhalten führt zu einer Delegitimierung des Staates, seiner Repräsentanten und von demokratischen Entscheidungsprozessen bei jenen, die solche Inhalte rezipieren. Dadurch kann langfristig Verunsicherung sowie ein Vertrauensverlust gegenüber dem Staat beziehungsweise seinen Repräsentanten entstehen, und daraus wiederum die Erosion demokratischer Überzeugungen in der Bevölkerung. Die Diffamierung durch staatsdelegitimierende Akteure steigert sich mitunter bis zur Befürwortung von Gewalt, etwa in Bezug auf die Forderung nach (gewaltsamer) Absetzung, Inhaftierung oder gar Tötung von Politikerinnen und Politikern. Kennzeichnend für die Delegitimierung des Staates ist oftmals die Befürwortung eines (gewaltsamen) Systemumsturzes, der häufig mit einem falschverstandenen Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz begründet wird.

Das verbindende Element innerhalb der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ ist somit die Methode der Delegitimierung und eine grundsätzliche Staatsfeindlichkeit.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) geht für die „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ von einem Personenpotenzial von etwa 450 Personen aus und stuft etwa zwanzig Prozent dieses Personenpotenzials als gewaltorientiert[1] ein. Zahlreiche Akteure befürworten Gewalt, um ihre politischen Ziele zu erreichen, wenngleich sie in der Regel nicht selbst gewaltsam agieren.

Entwicklungen und Tendenzen

Die Ausgestaltung der Narrative und die Aktionsformen des ideologisch heterogenen Delegitimierungs-Spektrums variieren stark. Deshalb treten die Akteure nicht geschlossen auf und ihre extremistischen Aktivitäten sind selten konzentriert wahrnehmbar. Das LfV beobachtete insgesamt keinen Rückgang von extremistischen Bestrebungen, die dem Delegitimierungs-Spektrum zuzurechnen sind. Eine vergleichbare Mobilisierung wie im Zuge des Corona-Protestgeschehens wurde im Berichtsjahr dennoch bei weitem nicht erreicht. Auf die Kontakte und Netzwerke, die während des Corona-Protestgeschehens entstanden, greifen extremistische Akteure jedoch nach wie vor zurück. Dies begünstigt die Bildung neuer Gruppierungen. Hinzu kommen Einzelpersonen, die sich durch den starken Glauben an extremistische Verschwörungserzählungen schnell radikalisieren und damit eine zusätzliche Gefahr darstellen.

Die weltpolitischen Veränderungen und eine allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung durch die Erfahrung multipler Krisen eröffnete dem Spektrum zumindest vereinzelt Möglichkeiten, Themen für sich zu nutzen. Im Berichtsjahr bemühten sich die Akteure beispielsweise darum, Ängste rund um eine steigende Inflation, hohe Energiekosten und wirtschaftlichen Abschwung zu besetzen. Außerdem versuchten sie, eine Anschlussfähigkeit zu Anti-Kriegsbewegungen herzustellen, und verbreiteten im Zuge dessen staatsdelegitimierende Inhalte.

Erscheinungs- und Aktionsformen

Einzelpersonen und Schwerpunktthemen

Einzelpersonen verbreiteten im Jahr 2025 ihre staats- und demokratiefeindlichen Inhalte überwiegend über soziale Medien. In einigen Fällen äußerten sie sich drastisch und bisweilen mit Gewaltbezug.

Ein Facebook-Nutzer aus Baden-Württemberg diffamierte beispielsweise über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg Politiker, so im Januar 2025 die damalige Außenministerin Annalena Baerbock: „NAZIS RAUS!!! Diese Faschistin sollte enteignet und eingesperrt werden! Ich hoffe auf eine demokratische Mehrheit für die Bestrafung aller Faschisten... auch die aus unserer Zeit [betende Hände Emoji] NIE WIEDER IST JETZT ERST RECHT!“ Ähnlich äußerte er sich gegen den deutschen Bundeskanzler Friedrich Merz: „Sch... Merz sollte eigentlich hinter Gitter sitzen und auf gar keinen Fall Kanzler von Deutschland werden. Er ist die Reinkarnation von Adolf...(...).“

Einige der festgestellten Diffamierungen sind deutlich gewaltbezogen. So kommentierte beispielsweise im Januar 2025 ein weiterer Nutzer aus Baden-Württemberg auf X in Bezug auf die damalige Innenministerin Nancy Faeser: „Faschistin Faeser an den Galgen der Gerechtigkeit wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“ Und im April 2025 schrieb ein Facebook-Nutzer aus Baden-Württemberg: „Dieser Merz gehört in die Gaskammer oder einen Kugel in seine Kriegsgeile Birne. Wir brauchen keinen 3. Weltkrieg.“

[1] Vgl. Definition im Kapitel „Verfassungsschutz in Baden-Württemberg“, S. 27. Der Begriff Gewaltorientierung beschreibt das Verhältnis von Extremismus und Gewalt in seiner ganzen Breite. Er umfasst in abstufender Weise extremistische Personen und Gruppen, die entweder gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingestellt sind.“

Vor dem Hintergrund ihrer grundsätzlichen Staatsfeindlichkeit arbeitet sich das Delegitimierungs-Spektrum generell an demokratischen Entscheidungsprozessen, dem Parteiensystem und politischen Akteuren ab. Ein Fokus liegt auf der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN. Sie wird beispielsweise in Diktaturvergleichen als Feindbild inszeniert, zum Beispiel unter dem Schlagwort „Grünes Reich“ oder mit dem Satz „Der Nazi von heute ist nicht braun, sondern grün“.

Diese beispielhaften Äußerungen zeigen einen verbreiteten Duktus im Delegitimierungs-Spektrum. Diktaturvergleiche sowie damit in Zusammenhang stehende Relativierungen des Nationalsozialismus kommen häufig vor. Demokratisch legitimierte Entscheidungsträger und ihre Entscheidungen werden etwa mit nationalsozialistischen Verbrechen gleichgesetzt. Es handelt sich dabei um eine zentrale Kommunikationsstrategie, um das Feindbild, also den Staat beziehungsweise seine Repräsentanten, maximal verächtlich zu machen und damit zu delegitimieren. Auch die Unterstellung, sie würden durch eine Hintergrundmacht gesteuert, oder demokratische Entscheidungsprozesse seien in der BRD aufgrund eines steuernden Einflusses von verschworenen Hintergrundmächten nicht mehr möglich, ist omnipräsent.

Dies zeigte sich auch im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025. Hier gab es zwar vereinzelte Aufrufe, wählen zu gehen, in einschlägigen Telegramkanälen und -gruppen wurde jedoch mehrheitlich Misstrauen gegenüber einem fairen Ablauf der Wahl geäußert. Es wurde beispielsweise behauptet, Wahlurnen seien nicht ordnungsgemäß beschriftet oder versiegelt und Stifte manipuliert, um später die gesetzten Kreuze verändern zu können. Hinter den vermeintlichen Manipulationen stecke eine nicht näher benannte, teilweise antisemitisch konnotierte Hintergrundmacht. Vielfach wurde zur Wahlbeobachtung aufgerufen, um diese vermeintlich geplante und beabsichtigte Wahlmanipulation zu verhindern. Die Akteure versuchten so gezielt, demokratische Entscheidungsprozesse zu delegitimieren und Misstrauen zu schüren. Auch im Nachgang zur Wahl fanden sich in einschlägigen Telegramkanälen und -gruppen Beiträge über angebliche Wahlfälschungen, die nicht belegt wurden.

Alternative Medien

Sogenannte alternative Medien spielen im Delegitimierungs-Spektrum eine zentrale Rolle. Es handelt sich dabei vor allem um Publikationen beziehungsweise Plattformen, die maßgeblich zur Verbreitung von staatsfeindlichen und mehrheitlich antisemitischen Verschwörungserzählungen sowie von staatsdelegitimierenden Narrativen beitragen.

Ein Beispiel aus Baden-Württemberg ist die Publikation „Kent-Depesche“. Sie erscheint gedruckt und online. Die Publikation verbreitet insbesondere seit der Coronapandemie zahlreiche demokratiefeindliche Inhalte und verfassungsschutzrelevante – oft antisemitische – Verschwörungserzählungen. Zudem verweist sie auf andere verschwörungsideologische Akteure und trägt somit dazu bei, dass entsprechende Inhalte weiterverbreitet werden.

Ein weiteres Beispiel aus Baden-Württemberg ist der „Amadeus-Verlag“ mit Sitz in Fichtenau/Landkreis Schwäbisch Hall. Über dessen Geschäftsführer besteht auch eine Verbindung zu der Plattform „Die Unbestechlichen“ sowie zu der Domain scheisse.de. Der Verlag publiziert, bewirbt und vertreibt Bücher, die zu großen Teilen staatsdelegitimierende, verschwörungsideologische und antisemitische Inhalte verbreiten. Beispiele dafür sind Bücher mit Titeln wie „Massenmord oder Natürliche Auslese“ oder „Endgame. Die letzten Jahre in Freiheit?“. Die Bücher beinhalten staatsdelegitimierende Verschwörungserzählungen und Diktaturvergleiche, die ein Bedrohungsszenario aufbauen. Demnach soll beispielsweise eine von staatlichen Institutionen der BRD oder von einer geheimen Weltelite geplante Bevölkerungsreduktion erfolgen und eine totalitäre Kontrollherrschaft aufgebaut werden. In einem von dem Verlag veröffentlichten Buch werden die Folgen einer vermeintlichen Weltverschwörung beschrieben:

> **„Im Grunde besteht schon seit Jahren durch bestimmte Organisationen eine geheime Weltregierung, die durch und mit verschiedenen Strukturen geschaffen wurde. Diese Strukturen müssen nun zu einer Weltregierung vereint und von der Weltbevölkerung als ‚Weltregierung‘ akzeptiert werden (...) Der Plan der Finanzelite ist es, eine sozialistische Weltregierung zu etablieren, die die heutige chinesische Realität bei Weitem übertreffen wird, die Weltbevölkerung zu reduzieren und diese Diktatur durch einen Polizeiapparat aufrecht zu erhalten. Sie können das an dieser Stelle glauben oder auch nicht, trotzdem ändert es nichts an der Tatsache schlechthin.“**

Daneben vertreibt der Verlag auch einzelne Bücher mit Bezügen zum Rechtsextremismus sowie zur Ideologie der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Beispielhaft dafür stehen die Bücher „Geheimsache Staatsangehörigkeit“ und „Wenn das die Deutschen wüssten... hätten wir morgen eine Revolution!“.

amadeus-verlag.com

1 Logo des Amadeus-Verlags

Veranstaltungen und Demonstrationsgeschehen

Akteure, die der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zugerechnet werden, versuchen, aktuelle Ereignisse und Themen für sich zu nutzen und diese langfristig zu besetzen. Auch wenn bislang keine Mobilisierung wie in Zeiten des Corona-Protestgeschehens festzustellen ist, gelingt es ihnen zumindest punktuell, Themen zu platzieren. Da es sich um keine geschlossene extremistische Szene handelt und das Delegitimierungs-Spektrum ideologisch heterogen ist, sind entsprechende Mobilisierungserfolge umso beachtlicher. Gleichzeitig zeigt sich eine Anschlussfähigkeit an andere Ideologien sowie zu nicht-extremistischen Personenkreisen.

Seit 2022 wird der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in einschlägigen Messenger-Kanälen des Delegitimierungs-Spektrums immer wieder thematisiert. Während einerseits pro-russische Narrative verbreitet werden, werden andererseits allgemeine Friedensforderungen vorgebracht. Solche pazifistischen Forderungen können als Mobilisierungsfaktor dienen – auch zur Ansprache nicht extremistischer Personen. Dies zeigte die Demonstrationsreihe „Gemeinsam für Deutschland“[2], die mit einer Auftaktveranstaltung am 22. März 2025 in Stuttgart startete. Die Veranstaltung wurde in zahlreichen Kanälen und Gruppen in Messengerdiensten und sozialen Medien beworben, unter anderem auch von staatsdelegitimierenden Akteuren. Unter den etwa 1.500 Teilnehmenden im März in Stuttgart fanden sich mehrere rechtsextremistische Jugendgruppierungen, die die Demonstration als Plattform für sich nutzten. Bei Veranstaltungen wie diesen besteht somit die Gefahr, dass sich aus der extremistischen Mischszene heraus neue radikalisierungsfördernde Netzwerke bilden und gleichzeitig Personen, die bislang keine extremistischen Positionen vertraten, mit diesen in Berührung kommen.

Das Delegitimierungs-Spektrum steht vor dem Hintergrund der ideologischen Anschlussfähigkeit dem „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu teilweise sehr nahe. Die grundsätzliche Staatsfeindlichkeit und das Absprechen von Legitimität gegenüber demokratischen Entscheidungsprozessen und Repräsentanten des Staates sind beiden Erscheinungsformen des Extremismus gemein. Vor diesem Hintergrund sind die Unterstützungsbekundungen von Delegitimierungs-Akteuren für die Angeklagten im Verfahren um die „Reichsbürger“-Vereinigung um Prinz REUSS[3] zu sehen. Zudem sind auch unter den Angeklagten in diesem Verfahren staatsdelegitimierende Verschwörungserzählungen abseits der „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Ideologie verbreitet. Ein Beispiel für die Anschlussfähigkeit und die damit begründete Solidarität ist eine aus Baden-Württemberg heraus organisierte Aktion vom 21. September 2025. Hier riefen mehrere, auch extremistische Akteure aus Baden-Württemberg zu einer Fahrt an die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main/Hessen auf. Vor Ort wurden Glückwünsche anlässlich des Geburtstags einer Angeklagten überbracht und Solidarität mit den vermeintlich politischen Gefangenen bekundet. An der Aktion nahmen etwa 60 Personen teil, darunter auch Personen aus Baden-Württemberg.

Strukturen und Gruppierungen

Neben vielen Einzelpersonen, die nicht oder nur lose in klar abgrenzbare Organisationen eingebunden oder in deren ideologischem Umfeld aktiv sind, besteht das Spektrum aus Personen, die vor allem über Messengerdienste vernetzt sind. Der wesentliche Teil des Austausches findet über den Messengerdienst Telegram statt. Extremistische Akteure versuchen so, aktuelle politische Themen für sich und ihre Zwecke einzunehmen. Das gelingt ihnen bislang nicht, sie erreichen aber mit ihren Positionen viele Menschen und verfangen unter Umständen auch bei durch Krisen verunsicherten Personen. Es besteht die Gefahr, dass sich bislang nicht extremistische Personen radikalisieren oder sich bereits vorhandene extremistische Einstellungen verfestigen. Daneben existieren jedoch auch einzelne klar abgrenzbare Gruppierungen, die der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung“ zuzuordnen sind und durch den Verfassungsschutz bearbeitet werden.

„Vereinte Patrioten“

Die Vereinigung „Vereinte Patrioten“, auch als „Kaiserreichsgruppe“ bezeichnet, wollte 2022 einen langanhaltenden, bundesweiten Stromausfall verursachen und plante, Personen des öffentlichen Lebens zu entführen, darunter den damaligen Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach. Durch diese Aktionen sollten bürgerkriegsähnliche Zustände und im Ergebnis der Sturz des demokratischen Systems herbeigeführt werden. Die Bundesregierung sollte durch eine andere, letztlich autoritär geführte Regierungsform nach dem Vorbild des Deutschen Kaiserreichs von 1871 ersetzt werden. Beteiligt waren unter anderem Personen aus Baden-Württemberg.

Die „Vereinten Patrioten“ stehen beispielhaft für extreme Radikalisierungsverläufe während der Coronapandemie und für das Vermengen unterschiedlicher staatsdelegitimierender und demokratiefeindlicher Narrative. Die Gruppierung verdeutlicht die Gefährlichkeit, die von solchen Positionen ausgeht. Sie können zur Rechtfertigung gewaltsamer, als Gegenwehr empfundener Aktionen benutzt werden und sich unter Beteiligung mehrerer Personen mit entsprechender extremistischer Weltsicht bis hin zu terroristischen Aktivitäten entwickeln.

[2] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht im Kapitel Rechtsextremismus S. 80.

[3] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht die Infobox im Kapitel „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, S. 89.

Im März 2023 stufte das Oberlandesgericht Koblenz/Rheinland-Pfalz die Vereinigung „Vereinte Patrioten“ als terroristische Vereinigung gemäß §129a StGB ein und verurteilte die Gründer sowie ein Mitglied zu Haftstrafen (Az. 1 St 2 BJs 141/22, nicht rechtskräftig). In der Folge fanden in Koblenz/Rheinland-Pfalz sowie an verschiedenen deutschen Gerichten weitere Strafverfahren gegen mutmaßliche Beteiligte statt, auch in Baden-Württemberg. So erhob die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vor dem Oberlandesgericht Stuttgart im Mai 2025, im September 2025 und im Januar 2026 Anklage gegen insgesamt vier Personen wegen der mutmaßlichen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens gemäß §§ 83 Abs. 1, 27 Abs. 1, 52 StGB. Einer der Angeklagten wurde im März 2026 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (Az. 2 St 36 OJs 19/24, rechtskräftig). Die Verhandlungstage für das Staatsschutzverfahren gegen die drei weiteren Angeklagten wurden vom Oberlandesgericht Stuttgart für April bis Juli 2026 terminiert (7 St 36 OJs 13/23). Gegen eine weitere Person aus Baden-Württemberg ist das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens noch nicht abgeschlossen.

Initiative „Querdenken 711“ und ihre regionalen Ableger

Zu Beginn des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie ab 2020 übernahm die Initiative „Querdenken 711“ mit ihren regionalen Ablegern deutschlandweit eine führende Rolle. Die Führungspersonen rund um den Initiator Michael BALLWEG verbreiteten jedoch zunehmend verfassungsschutzrelevante verschwörungsideologische und staatsdelegitimierende Inhalte. Das ursprünglich von „Querdenken“ formulierte Ziel der „Wiederherstellung der Grundrechte“ wich zusehends einer prinzipiellen Staatsfeindlichkeit. Diese Radikalisierung führte zur Beobachtung der baden-württembergischen Initiativen durch das LfV seit Dezember 2020. Die Bearbeitung beschränkte sich dabei von Beginn an auf einzelne verfassungsschutzrelevante Führungspersonen und umfasst nicht die Gesamtheit der Demonstrationsteilnehmenden oder die allgemeine Anhängerschaft.

Zentrale Akteure des Corona-Protestgeschehens und insbesondere die „Querdenken“-Initiative verloren jedoch nach dem Ende der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen stark an Bedeutung. Im Berichtsjahr waren mit Ausnahme von einzelnen Veranstaltungen kaum Mobilisierungserfolge zu beobachten.

Davon abgesehen beschränkten sich die Aktivitäten im Berichtsjahr weitestgehend auf den virtuellen Raum. Beispiele für weiterhin aktive regionale Ableger der „Querdenken“-Initiativen sind unter anderem: 721-Karlsruhe, 753-Konstanz, 762-Lörrach, 7171-Schwäbisch Gmünd, 791-Schwäbisch Hall sowie 775-Waldshut-Tiengen. Deren erhöhte Aktivitäten sind jedoch auf einzelne engagierte Personen zurückzuführen oder auf Personen, die sich schon in der Vergangenheit als prominente Multiplikatoren innerhalb des Spektrums etabliert haben.

In ihrer organisierten Form spielten die Initiative „Querdenken 711“ und ihre regionalen Ableger 2025 in Baden-Württemberg nur noch eine untergeordnete Rolle. Einzelne regionale Ableger der Initiative und verbliebene Einzelpersonen sind zwar noch im Land aktiv und versuchen, als Multiplikatoren der Szene sichtbar zu bleiben. Sie können aber meist keine größeren Menschenmengen mehr mobilisieren oder öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen organisieren. In Teilen sind die Querdenken-Strukturen in dezentral organisierten Montagsspaziergängen aufgegangen. Der Großteil der Aktivitäten beschränkte sich im Berichtsjahr auf einzelne aktive Telegram-Kanäle.

Auch das fünfjährige Jubiläum der „Querdenken“-Initiativen und der Versuch, über eine Reaktivierungs-Kampagne erneut Aufmerksamkeit zu generieren, änderten nichts an diesem Bedeutungsverlust. Die Kampagne startete der Querdenken-Initiator Michael BALLWEG im Mai 2025 gemeinsam mit zwei weiteren bundesweit bekannten Extremisten, dem Herausgeber des rechtsextremistischen COMPACT-Magazins Jürgen ELSÄSSER und dem Verschwörungsideologen Kayvan SOUFI-SIAVASH (alias „Ken Jebsen“). Mit der Kampagne „Make Querdenken Great Again“ versuchten sie, an die früheren Erfolge von „Querdenken“ anzuknüpfen. In Baden-Württemberg verfing diese Kampagne nicht und erlangte öffentlich kaum Wirkung. Diese Tatsache unterstreicht den Bedeutungsverlust der Initiativen.

Dennoch gab es in Baden-Württemberg 2025 vereinzelte Aktionen und Veranstaltungen mit Bezug zu „Querdenken“. Im Zeitraum von 1. bis 28. September 2025 fand zum Beispiel eine „Dauermahnwache“ auf dem Schlossplatz in Stuttgart statt. Der Infostand wurde zwar von einer Privatperson angemeldet, nahm jedoch durch ein gut sichtbares Banner von „Querdenken 711“ auf die Initiative Bezug und wurde zudem vom „Querdenken“-Initiator Michael BALLWEG beworben. Inhaltlich arbeitete sich der Stand in Stuttgart zum einen an einer Social-Media-Kampagne des Finanzministeriums Baden-Württemberg ab, zum anderen wurde der Prozess gegen BALLWEG vor dem Landgericht Stuttgart thematisiert. Der Prozess wegen versuchten Betrugs in einem besonders schweren Fall und versuchter und vollendeter Steuerhinterziehung gegen BALLWEG begann am 2. Oktober 2024 am Landgericht Stuttgart. Ende Juli 2025 wurde BALLWEG vom Vorwurf des versuchten Betrugs freigesprochen und gleichzeitig der Steuerhinterziehung in zwei beziehungsweise der versuchten Steuerhinterziehung in drei Fällen schuldig gesprochen (Az. 10 KLs 3 Js 15816/22, nicht rechtskräftig). Die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung legten Revision ein.



2 Logo von „Make Querdenken Great Again“

„Evangelische Freikirche Riedlingen“

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet die „Evangelische Freikirche Riedlingen“ (EFK) im Landkreis Biberach aufgrund extremistischer Bestrebungen. Der Hauptverantwortliche der EFK, Jakob TSCHARNTKE, verbreitet – offline wie online – politische Inhalte und Positionen, die das Vertrauen in demokratische Entscheidungsprozesse und staatliche Institutionen in verfassungsfeindlicher Weise untergraben. In seinen Predigten vermischt TSCHARNTKE christlich-fundamentalistische Ansichten mit allgemeiner Staatsfeindlichkeit. In den Gottesdiensten der EFK sowie über den Telegram-Kanal des von TSCHARNTKE initiierten und geführten „Netzwerks bibeltreuer Christen“ (NbC) gibt er wiederholt extremistische Verschwörungsideologien wieder und verbreitet staatsfeindliche Positionen.

Die hohe Reichweite der EFK beziehungsweise des NbC kann dazu führen, dass zuvor nicht extremistisch eingestellte Kirchenmitglieder und andere Personen radikalisiert werden.

Die EFK und das NbC nutzten auch im Berichtsjahr 2025 verschiedene Online-Plattformen, um eigene Inhalte zu verbreiten und die Vernetzung innerhalb der Gruppierung zu fördern. Obwohl TSCHARNTKE sich zeitweise im Ausland aufhielt, übernahm er den Großteil der Predigten für die Gruppierung und gab damit weiterhin die inhaltliche Ausrichtung vor. Im Januar 2025 erhob die EFK Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart und wehrt sich damit gerichtlich gegen die Nennung in den Verfassungsschutzberichten von Baden-Württemberg in den Jahren 2023 und 2024. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

Trotz einer teilweisen öffentlichen Mäßigung bezieht sich TSCHARNTKE in seinen Predigten weiterhin auf tagespolitische Themen und diffamiert dabei Politikerinnen und Politiker, wobei er weniger drastische Worte wählt als in der Vergangenheit. In seiner Predigt vom 22. Juni 2025 mit dem Titel „Biblische Skandalthemen“ zieht er beispielsweise Parallelen zwischen tyrannischen Herrschaftssystemen und der aktuellen Politik in der Bundesrepublik Deutschland, die Konflikte und Probleme in der Welt bewusst erfinde, um die Gesellschaft zu spalten:

> „Der Angriff von Tyrannen ist immer ein Angriff auf Familien, auf gesellschaftliche Strukturen (...) Tyrannen mögen keine Kraft und Verbundenheit in der Gesellschaft (...) Es werden in den Medien ... es werden jede Menge Probleme quasi aus dem Nichts heraus konstruiert, erfunden, um die Gesellschaft immer mehr zu spalten (...) Da wo man Leute wegen der Zuwanderung nicht spalten konnte, kann man es vielleicht mit Corona oder Israel oder der Ukraine-Frage“

Die Medien seien daran ebenfalls beteiligt, wie er in der Predigt „Das Heerlager der Heiligen“ vom 13. Juli 2025 ausführt:

> „Glaubt nicht den Medien...wenn ihr in der Coronapandemie auf dem Weg zum Bäcker über Coronatote stolpert, könnt ihr drüber nachdenken...ansonsten haben die Medien nur Panik verbreitet.“

Das rechtsextremistische Konzept des Ethnopluralismus[4], das TSCHARNTKES Weltbild zugrunde liegt, findet sich auch weiterhin in seinen Predigten. So formulierte er in einer Predigt vom 18. Mai 2025 unter dem Titel „Sanierung unmöglich“:

> „Jeder Mensch, gleich welcher Rasse oder Hautfarbe, gleich welcher völkischen Herkunft hat vor Gott den gleichen Wert. Das heißt nicht, dass man überall in allen Ländern dieser Welt alle Rassen durcheinandermengen muss! Das wäre eine falsche Schlussfolgerung, die nicht biblisch wäre. Aber auch wenn man vielleicht sagt, die Menschen sollen schwerpunktmäßig in den Ländern bleiben, in denen sie geboren wurden, wo sie auch hingehören, hat das nichts mit Rassismus (...) zu tun.“

Die Beteuerung, diese Ansicht sei nicht rassistisch, entkräftet nicht die Tatsache, dass TSCHARNTKE hier das Konzept des Ethnopluralismus bedient, das allerdings nicht einheitlich definiert ist. Der zentrale Kernpunkt der unterschiedlichen Ausprägungen des Begriffs ist jedoch das Idealbild einer Völkervielfalt, die sich in jeweils ethnisch weitestgehend homogenen Staaten niederschlägt. Es geht somit von der Existenz einzelner Völker und Ethnien aus, deren jeweilige Eigenschaften durch Vermischung bedroht seien. Migration wäre demnach abzulehnen und eine Rückführung von Menschen, die jenseits der für sie vorgesehenen Gebiete leben, angezeigt.

[4] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht das Kapitel zur Identitären Bewegung, S. 76.

2 „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ bzw. „Deutschlands Seelengewinnen“

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) bearbeitet die „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ (BKZW) beziehungsweise „Deutschlands Seelengewinnen“ (DSG) aufgrund extremistischer Bestrebungen. Auf ihrer Webseite bezeichnet sich die BKZW/DSG als Ableger der „Faithful Word Baptist Church“, einer fundamentalistischen Baptistenkirche mit Sitz in Arizona/USA. Die Gruppierung verfügt über Räumlichkeiten in Pforzheim. Hier werden Predigten gehalten oder von sich im Ausland befindlichen Personen per Video für die Anhängerschaft übertragen. Die Hauptverantwortlichen für die Predigtinhalte sind Anselm URBAN, Moses GOLLA und Andy SHAMOON. Die Gruppierung veröffentlicht die Aufzeichnungen solcher Predigten im Internet und verbreitet ihre extremistischen Inhalte auf diese Weise weiter. Außerdem führen die Mitglieder Missionierungsveranstaltungen durch, die „Seelengewinnen“ genannt werden. Daraus leitet sich auch der Name „Deutschlands Seelengewinnen“ ab, unter dem die Gruppierung ebenfalls auftritt – insbesondere in den sozialen Medien. Gegen die Hauptverantwortlichen der BKZW/DSG wurden bereits mehrere Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung eingeleitet beziehungsweise sind Strafverfahren anhängig und – bislang nicht rechtskräftige – Urteile ergangen.

Der ideologische Schwerpunkt der Gruppierung liegt in einer massiven Queerfeindlichkeit, die unverhohlen in öffentlich frei zugänglichen Reden gepredigt wird. Die Lehrsatzung der BKZW etwa, die unter anderem auf der Webseite der Gruppierung zu finden ist, enthält bereits einen Glaubensgrundsatz, der Homosexualität ablehnt und queere Menschen abwertet: „Wir glauben, dass Homosexualität Sünde ist und eine Schande ist, die Gott mit der Todesstrafe ahndet.“ Entsprechend fordert die BKZW/DSG die Todesstrafe für homosexuelle und transsexuelle Menschen und deren Durchsetzung. Zudem lehnt die Gruppierung die demokratische Willensbildung und Entscheidungsfindung grundsätzlich ab. Sie äußert sich demokratiefeindlich, antisemitisch und frauenfeindlich.



3 Logo der BKZW



4 Logo DSG

In der Vergangenheit enthielten viele Predigten der Gruppierung gewaltbefürwortende Aussagen, die sich hauptsächlich gegen die Menschenwürde richteten. So wurde wiederholt die Todesstrafe für homosexuelle Menschen gefordert, die der Staat durchsetzen soll.[5]

Diese und ähnliche Inhalte sind weiterhin in den Kanälen der Gruppierung in sozialen Medien abrufbar. Im Berichtsjahr nahm die Anzahl der neu veröffentlichten Predigten der BKZW/DSG aber insgesamt deutlich ab. Dies ist auf die Abwesenheit von zwei der drei hauptverantwortlichen Prediger zurückzuführen, die sich in den USA aufhalten. Der dritte Hauptverantwortliche, Andy SHAMOON aus Österreich, ist seit einer ersten – bislang nicht rechtskräftigen – Verurteilung wegen Volksverhetzung und laufender Strafverfahren ebenfalls deutlich seltener mit online veröffentlichten Predigten präsent. Die Reduzierung der Inhalte ist jedoch nicht mit einer Distanzierung von den volksverhetzenden Inhalten gleichzusetzen. In einem Blogbeitrag vom 21. November 2025 veröffentlichte die BKZW/DSG auf ihrer Webseite ihre Antworten auf Fragen von zwei Journalistinnen. Darin stellt sie sich unmissverständlich hinter SHAMOON und seine Äußerungen zur Todesstrafe für homosexuelle Menschen: „Die Verurteilung von Bruder Andy Shamoon ist eine Schande für Deutschland. Dieses Land kann sich auf den Zorn Gottes gefasst machen." In der Beantwortung einer weiteren Frage bekräftigt die Gruppierung ihre Sichtweise auch inhaltlich: „Mose 20,13 lehrt die Todesstrafe für Homos – das ist der Grund, warum Christen glauben, dass es die Todesstrafe für Homos geben sollte."

Die Aktivitäten der Gruppierung vor Ort verlagerten sich 2025 zunehmend auf Missionierungsbemühungen beziehungsweise sogenannte Seelenrettungen, die nicht nur in Baden-Württemberg stattfinden. Die Gruppierung ist aufgrund der Abwesenheit der Hauptprediger vor allem als Evangelisationsgruppe und weniger als Gemeindegründung aktiv. Die wenigen dennoch veröffentlichten Inhalte enthalten auch weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Positionen. Am 23. März 2025 veröffentlichte die Gruppierung beispielsweise einen Beitrag auf X, in dem sie entgegen dem in Artikel 3 Grundgesetz geregelten allgemeinen Gleichheitssatz und entgegen der Wahlgrundsätze, die eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl verlangen, fordert: „Kein #Wahlrecht für Frauen. Das ist es, was #Christen in #Deutschland fordern sollten."

Auch antisemitische Äußerungen werden weiterhin getätigt. Insbesondere der Hauptprediger Moses GOLLA verbreitet religiös begründeten Antisemitismus über seinen TikTok-Kanal. So auch am 23. Juni 2025, wenn er äußert:

> **„Die Bibel sagt, sie sind Feinde aller Menschen oder? Diese Religion wendet sich gegen alle Menschen. Das einzige Volk, das sie lieben, sind sie selbst. (...) Selbst wenn du Pro-Israel bist, werden sie dich scheinbar lieben, solange sie von dir profitieren können, aber in ihrem Inneren hassen sie dich. Also das ist was die Bibel sagt. Obwohl viele Nationen manipuliert werden, um Israel und seine Interessen zu unterstützen, beruht ihre Unterstützung auf Schuldgefühlen und politischer Erpressung."**

Im Anschluss führt er aus, dass nach einer Wiederkehr Jesu die „Regierung ersetzt" werde, LGBTQIA+ freundliche Christen „in die Hölle geworfen" würden, und Israel „zusammen mit dem Antichristen vernichtet" werde. Ein paar errettete Christen könnten im Königreich bestehen, die Gruppe, die er mit dem Logo der BKZW/DSG versah, werde gemeinsam mit Jesus „herrschen".

Für das Jahr 2026 kündigte die BKZW/DSG eine „Europe Soul Winning Conference" von 17. bis 20. Juni in Frankfurt am Main/Hessen an. Diese Veranstaltung bewarb sie bereits 2025 wiederholt in den sozialen Medien. Als Gastprediger wird ein Pastor aus den USA erwartet, der dem Netzwerk des „New Independent Fundamental Baptist Movement" um den Pastor der „Faithful Word Baptist Church" in Arizona/USA zuzurechnen ist. Der Gastredner äußerte sich in der Vergangenheit in Bezug auf homosexuelle und transsexuelle Menschen ähnlich radikal wie die Hauptprediger der BKZW/DSG in Deutschland.

[5] Vgl. hierzu Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2024, S. 85 sowie Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2023, S. 85.

3 Scientology-Organisation

Scientology-Organisation



5 Logo Scientology-Organisation

GRÜNDUNG 1954 in den USA; erste Niederlassung in Deutschland 1970, in Baden-Württemberg 1972

SITZ Los Angeles/USA („Church of Scientology International“)

GRÜNDER Lafayette Ronald Hubbard (1911-1986)

FÜHRUNG David MISCAVIGE (Vorstandsvorsitzender „Religious Technology Center“, RTC)

MITGLIEDER Baden-Württemberg: ca. 800 (2024: ca. 800)
(Deutschland 2024: ca. 3.600)[6]

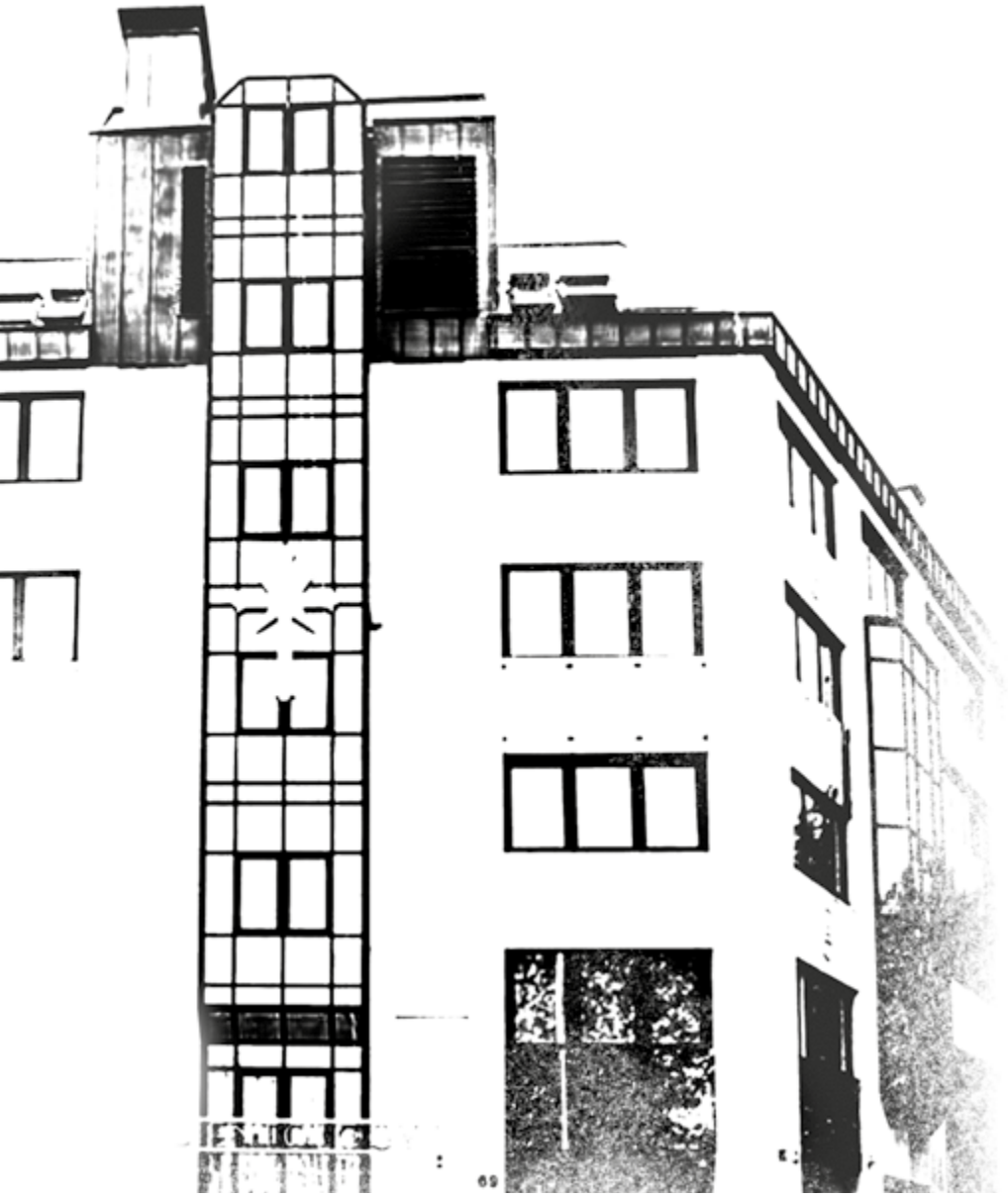
Die international agierende „Scientology-Organisation“ (SO) bezieht sich auf die Lehren und Schriften ihres Gründers L. Ron Hubbard. Aus ihnen geht hervor, dass die Organisation im Zuge einer weltumspannenden Expansion die Gesellschaftsordnung grundlegend umgestalten möchte. In dieser neuen Ordnung würden elementare Grundrechte wie die Menschenwürde, die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt. Folglich ist das Programm der SO mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Seit 1997 steht die SO als extremistische Bestrebung unter der Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden.

Die Organisation verschleiert ihre Ziele und agiert teilweise verdeckt unter anderen Namen oder mit Unter- beziehungsweise Tarnorganisationen. Die SO ist zugleich ein gewinnorientierter Wirtschaftskonzern mit großer finanzieller Schlagkraft. Neben der Vermarktung von Publikationen, Kursen und Lizenzen sind Schenkungen und Spenden die ergiebigste Geldquelle. Die Höhe der gezahlten Geldbeträge bestimmt den Status innerhalb der weltweiten Anhängerschaft. Aus SO-eigenen Publikationen sind finanzielle Gesamtzuwendungen in bis zu siebenstelliger Höhe bekannt – auch von Personen aus Baden-Württemberg.

Die SO bindet ihre Anhängerschaft mit sektenartigen Strukturen in ein Abhängigkeitsverhältnis. Ein zentrales Mittel dafür ist das sogenannte Auditing, eine pseudowissenschaftliche Technik mit einer Art Lügendetektor („E-Meter“). Es handelt sich dabei um eine zentrale und prägende Praxis in der scientologischen Ideologie. In umfassenden Befragungen durchleuchtet die SO ihre Mitglieder und schafft so Abhängigkeiten. Die Organisation will verhindern, dass ihre Mitglieder die Scientology-Positionen und -Methoden kritisch hinterfragen. Die Anhängerschaft soll vielmehr den Anweisungen der Organisation folgen und permanent geforderte finanzielle Opfer leisten.

Baden-Württemberg ist einer der Aktionsschwerpunkte der SO in Deutschland. Die Stuttgarter Niederlassung, die sogenannte Ideale Org, ist überregional von großer Bedeutung für die Organisation.

[6] Die Zahlen des Bundesministeriums des Innern (BMI) lagen für 2025 noch nicht vor.



2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Die SO betrieb in Baden-Württemberg regelmäßig Straßenwerbung mit Infoständen und konzentrierte ihre Aktivitäten ansonsten auf die bestehende Anhängerschaft.
- Die Organisation verfolgt weiterhin ihren Kurs der Expansion und versucht, sich vor allem in den sozialen Medien verjüngt zu präsentieren.
- Die Unter- beziehungsweise Tarnorganisationen waren im Berichtsjahr ebenfalls aktiv und in der Öffentlichkeit sichtbar. Mit einer mehrtägigen Wanderausstellung vom 30. Mai bis 7. Juni 2025 war beispielsweise die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) in Stuttgart präsent.

Ideologie

Seit 1997 steht die SO als extremistische Bestrebung unter der Beobachtung von Verfassungsschutzbehörden. Ihre Lehre will wesentliche Grund- und Menschenrechte einschränken oder aufheben, etwa die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Meinungsfreiheit oder die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Am 12. Februar 2008 erklärte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen die Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz für rechtmäßig. Es bestätigte die Auffassung des Verfassungsschutzes, dass die Lehre der SO die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet (Az.: 5 A 130/05, rechtskräftig).

Langfristig will die Organisation scientologische Prinzipien in Wirtschaft und Gesellschaft verbreiten und in der staatlichen Ordnung verankern. Diese Ziele basieren auf den Originalrichtlinien und Schriften des Scientology-Gründers L. Ron Hubbard. Innerhalb von Scientology gilt seine Lehre als unverrückbar und allzeit gültig. Darüber wacht das sogenannte Kirchenoberhaupt David MISCAVIGE in seiner Funktion als Leiter des „Religious Technology Center“ (RTC). Das RTC übt vollständige ideologische Kontrolle aus. Eine Distanzierung von den verfassungsfeindlichen Aussagen Hubbards durch die heutige SO findet nicht statt.

Scientology propagiert eine stetige Expansion, deren Motivation und potenzielle Auswirkung ihre Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bestätigen. Die Expansion soll einen „Clear Planet“ (in etwa „Geklärter Planet“) erschaffen. Als „Clears“ (in etwa „Geklärte“ oder „Gesäuberte“) bezeichnet die SO Menschen, deren Verstand und Körper nach langer Anwendung ihrer Psychotechniken nahezu perfekt funktionieren. Aus Sicht der Organisation sind „Clears“ anderen Menschen überlegen. In diesem Kontext sieht sich die SO selbst als Führungselite. Als „aberriert“ gelten alle, die sich den SO-Techniken nicht unterwerfen und deshalb nicht in der Lage seien, vernünftig zu handeln. Laut Hubbard ist „wahre Demokratie“ nur gegeben, wenn das demokratische Subjekt ausschließlich aus „Nichtaberrierten“ besteht. Denn nur dann sei das demokratische Subjekt zu vernünftigem Handeln fähig. Wenn sich dieser neue Menschentyp der „Nichtaberrierten“ durchgesetzt habe und die Gesellschaft nach den Hubbard-Richtlinien funktioniere, entstünde eine „neue Zivilisation“. In dieser würden ausschließlich die „Clears“ alle Bürgerrechte besitzen.

Organisationsstrukturen

Scientology in Baden-Württemberg

Seit geraumer Zeit hat die SO in Deutschland Probleme bei der Mitgliederwerbung. Das liegt unter anderem an der kritischen Berichterstattung in den Medien und der breiten Aufklärung der Öffentlichkeit. Dennoch verfügt sie seit langem über gefestigte Strukturen im Land und ein vergleichsweise hohes Personenpotenzial von etwa 800 Personen.

Die SO differenziert ihre Standorte nach Größe und Bedeutung. Zum Beispiel unterscheidet sie zwischen einer „Mission“ und einer „Idealen Org“. Missionen sind Basisorganisationen, die vor allem Einführungskurse anbieten. In Baden-Württemberg gibt es Missionen in Göppingen, Karlsruhe und Ulm sowie die Mission Teck in Hohenstadt. Diese unterscheiden sich stark in ihrem Aktivitätsaufkommen – sowohl online als auch offline. Während Karlsruhe und Ulm öffentlichkeitswirksam und regelmäßig aktiv sind, ist dies für Göppingen und die Mission Teck weniger zu beobachten.

Eine „Ideale Org“ ist im Vergleich zu einer Mission eine größere und repräsentative Niederlassung, die sich unter anderem durch ein breites Kursangebot auszeichnet. Das gilt auch für die „Ideale Org“ in der Stuttgarter Innenstadt, die das baden-württembergische Zentrum der SO ist. Sie dient als Veranstaltungsort und überregionales Zentrum, dessen Angebote auch Mitglieder aus anderen Bundesländern in Anspruch nehmen. Die Straßenwerbung („Straßenmission“) vor dem Gebäude der „Idealen Org“ wird in Stuttgart kontinuierlich betrieben. Der Standort erfüllt eine wichtige Funktion auf dem angestrebten Expansionskurs.

Abseits der etablierten Standorte sind sogenannte Feldmitarbeiter („Field Staff Members“, FSMs) für die SO aktiv. Sie werben standortunabhängig für die SO und tragen somit ebenfalls zur Verbreitung der Ideologie bei.

Unterorganisationen/Kampagnen

Die Unter- beziehungsweise Tarnorganisationen der SO dienen vor allem der Propaganda. Häufig agieren sie unter dem Deckmantel von Sozialorganisationen, deren SO-Bezug nicht oder nur schwer erkennbar ist. Auf diese Weise tarnt die SO zum einen ihre Anwerbeversuche, zum anderen verschleiert sie die Verbreitung ihrer Ideologie darüber. Die Unter- beziehungsweise Tarnorganisationen, die 2025 in Baden-Württemberg aktiv waren, konzentrieren sich auf unterschiedliche Themen.

Ein Beispiel dafür ist die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM; beziehungsweise „Citizens Commission on Human Rights“ CCHR). Sie möchte angebliche Menschenrechtsverletzungen in der Psychiatrie aufdecken und kritisiert mit Flugblattaktionen, Demonstrationen sowie im Internet die Psychiatrie und deren Behandlungsmethoden. Die „Volunteer Minister“ („Ehrenamtliche Geistliche“) fungieren als Aushängeschild für humanitäre Hilfen der SO. Sie sind weltweit insbesondere nach Naturkatastrophen aktiv, aber auch im Falle anderer Ereignisse, in denen humanitäre Hilfe benötigt wird. Die Unter- beziehungsweise Tarnorganisation „Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben“ produziert und verbreitet Materialien, die über die Gefahren von Drogen aufklären sollen. Als Zielgruppe nimmt die Organisation damit auch Schulen in den Fokus und versucht, ihre Broschüren als Unterrichtsmaterial über Lehrkräfte zu verteilen. 6 7 8

Die seit 2024 existierende mehrsprachige Online-Plattform „Lassen Sie uns die Welt verbessern“ („Let’s better the world“) gibt einen Überblick über die verschiedenen Kampagnenthemen und Organisationen. Die Seite stellt sie gebündelt dar und verlinkt die jeweiligen Internetauftritte der Organisationen. Zudem können die zugehörigen Print- und Online-Materialien direkt über die Plattform bezogen werden.

Außerdem liefen in Baden-Württemberg folgende Kampagnen der SO:

- **Der „Weg zum Glücklichsein“**
 Ein Moralkodex beziehungsweise eine Lebenshilfe, verbreitet unter anderem durch die gleichlautende Publikation. Er ist auch in einem speziell auf Kinder zugeschnittenen Format erhältlich unter dem Titel „Wie man gute Entscheidungen trifft“.

- **Die „Oxford Capacity Analysis“**
 Ein Persönlichkeitstest mit 200 Fragen, der an die Kurse der SO heranführen soll.



6 Logo KVPM beziehungsweise CCHR



7 Logo „Volunteer Minister“ beziehungsweise „Ehrenamtliche Geistliche“



8 Logo „Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben“

Aktivitäten im Jahr 2025

Die SO betrieb 2025 regelmäßig Straßenwerbung, um neue Mitglieder zu werben. Dazu meldete sie landesweit über das ganze Jahr hinweg Infostände an, beispielsweise in Bad Mergentheim, Bad Schussenried, Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart und Ulm. Besonders regelmäßig wurde Straßenwerbung in unmittelbarer Nähe zur „Idealen Org" in Stuttgart betrieben. Die Anmeldungen fanden teilweise unter der Bezeichnung „Ehrenamtliche Geistliche" („Volunteer Minister") statt.

Im Laufe des Jahres 2025 verbreiteten vermehrt junge Mitglieder der „Idealen Org" Stuttgart Werbung in den sozialen Medien. Zu sehen sind hier vor allem junge Scientologen, die bereits durch ihre Familien in der Organisation groß geworden sind. Für die Organisation spielt insbesondere in Stuttgart diese junge Generation von Mitgliedern eine prägende Rolle. Sie nehmen in ihren Beiträgen überwiegend auf die „Dianetik" Bezug. „Dianetik" ist ein zentraler Begriff in der scientologischen Ideologie und der Titel einer Publikation des SO-Gründers L. Ron Hubbard. Sein Buch ist eine pseudowissenschaftliche Abhandlung über den menschlichen Verstand. Bei den Internetbeiträgen handelt es sich häufig um persönliche Erfahrungsberichte oder das Werben für Kurse. Die Kampagnen sollen vor allem junge Menschen ansprechen und adressieren lebens- und alltagsnahe Fragen wie: „Hast du Stress oder Sorgen?", „Was blockiert dich?" oder „Passt mein Partner zu mir?" Die „Dianetik" soll helfen, diese Fragen zu beantworten. Es bleibt offen, ob die SO mit dieser Werbestrate-gie aktuell erfolgreich neue Mitglieder wirbt. Einen ähnlichen Versuch, die Organisation nach außen zu verjüngen, gab es bereits im Jahr 2022.

Dianetik

Hubbard veröffentlichte im Jahr 1950 das Buch „Dianetik – Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit". Nach dieser Veröffentlichung wurden insbesondere in den USA sogenannte Dianetik-Zentren eingerichtet, in denen die Lehre Hubbards weitergegeben wurde. Die Publikation ist bis heute ein zentraler Bezugspunkt für die SO und ihre Anhängerschaft, da sie einen zentralen Kern der scientologischen Ideologie enthält.

Der Begriff Dianetik steht für eine Methode zum Auffinden und Beseitigen angeblicher psychotraumatischer Störungen in einem Teil des menschlichen Verstands. Im Ergebnis sollen mit Hubbards pseudowissenschaftlichen Methoden dieser Teil des Verstands „geklärt" werden und damit in der Folge die Welt von allem Übel wie Krieg, Verbrechen, Krankheit oder Armut befreit werden können.

Die Räumlichkeiten der SO in Baden-Württemberg werden in erster Linie für Kursangebote und regelmäßig stattfindende „Sonntagsandachten" genutzt. Darüber hinaus luden die Mission Karlsruhe, die Mission Ulm und die „Ideale Org" Stuttgart im Berichtszeitraum zu Veranstaltungen und Vorträgen vor Ort ein, die sich explizit mit Elementen der Lehre Hubbards beschäftigten. Hier wurde vielfach auf „Dianetik" Bezug genommen oder auf das Konzept des „reaktiven Verstands", das zentral für Hubbards Menschenbild ist. Daneben fanden auch Veranstaltungen mit weniger deutlichem Bezug zur scientologischen Ideologie statt, beispielsweise beim „Tag der Offenen Tür" am 1. März 2025 in der „Idealen Org" Stuttgart oder am 6. September 2025 in der Mission Ulm. Ähnlich niedrigschwellig sind auch die sogenannten Einführungsvorträge der Mission Karlsruhe. Hier sollen unter anderem „Lösungen für alltägliche Probleme des Menschen" thematisiert werden, was auch Personen ansprechen kann, die bislang nicht in Kontakt mit der Organisation und ihrer Ideologie waren. Ähnliches gilt für Vortragsreihen mit Titeln wie „Beziehungen – Höhen und Tiefen in gefühlsbetonten und zwischenmenschlichen Beziehungen" oder „Selbstwertgefühl – Können Sie sich wirklich vertrauen?", die 2025 ebenfalls in Karlsruhe angeboten wurden.

Für die SO ist Hubbards Geburtstag am 13. März ein besonderes Ereignis im Jahresverlauf. Daher lud die SO Stuttgart ihre Anhängerschaft auch im März 2025 zu einer Veranstaltung in der „Idealen Org" zu Ehren L. Ron Hubbards ein. Im Mai 2025 feierte die SO außerdem international das 75-jährige, „diamantene" Erscheinungsjubiläum von Hubbards Buch „Dianetik", das 1950 erstmals publiziert worden war. Darauffolgend startete international eine mediale Jahrestagskampagne, die jedoch in Deutschland keine weite Verbreitung erfuhr.

Die Unter- beziehungsweise Tarnorganisationen der SO waren 2025 in Baden-Württemberg etwas weniger öffentlichkeitswirksam aktiv als noch im Vorjahr. So war „Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben" vor allem durch Postwurfsendungen und Flyeraktionen präsent, vereinzelt auch mit Informationsständen, wie beispielsweise im Mai 2025 in Friedrichshafen.

Die Unter- beziehungsweise Tarnorganisation „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte" (KVPM) war vom 30. Mai bis 7. Juni 2025 mit einer Wanderausstellung zum Thema „Psychiatrie: Tod statt Hilfe" auf dem Pariser Platz in Stuttgart aktiv. Hier wurde mit teils drastischen und gewaltvollen Darstellungen über vermeintliche Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit psychiatrischen Behandlungsmethoden aufgeklärt. Die Wanderausstellung war ganztägig geöffnet und wurde laut eigenen Angaben bereits am ersten Tag von über 700 Personen besucht. [9]

Beratungsstellen

Die SO sorgt mit ihren Tarnorganisationen bisweilen für Verunsicherung bei hilfesuchenden Menschen. Gerade für Menschen in Krisensituationen ist es wichtig, dass sie die Seriosität der Angebote kritisch prüfen können – auch, um eine etwaige Nähe zu Scientology auszuschließen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, mit einer Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen.

BEWARE, das zentrale Beratungsportal des Landes Baden-Württemberg für gefährliche weltanschauliche und religiöse Angebote, ist beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport angesiedelt. Hier erhalten Betroffene und ihre Angehörigen allgemeine Informationen zum Thema und über Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen oder Behörden.

Kontakt:
Telefon: 0711 279-2876
E-Mail: beware@km.kv.bwl.de
Internet: beware.kultus-bw.de

Die **Zentrale Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen BW** (ZEBRA BW) unterstützt und berät Menschen, die Fragen zu diversen weltanschaulichen Gruppierungen, Sekten oder esoterischen Angeboten haben. Die Beratung ist grundsätzlich neutral. Allerdings warnt die Einrichtung auch vor Angeboten, die wichtige Grundrechte einschränken oder Menschen- und Kindesrechte verletzen. ZEBRA BW wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gefördert.

Kontakt:
Telefon: 0761 48898296
E-Mail: info@zebra-bw.com
Internet: www.zebra-bw.com



9 Der Werbeflyer zur Wanderausstellung „Psychiatrie: Tod statt Hilfe" kündigte „erschütterndes Bildmaterial" an und zeigt eine medizinische Liege mit Gurten, die auf die Zwangsfixierung von Patientinnen oder Patienten in den Einrichtungen verweist. Die reißerische Aufmachung belegt, dass die SO sich nicht differenziert mit dem Thema auseinandersetzen, sondern vor allem Stimmung gegen die Psychiatrie machen will. Damit transportiert sie ein in ihrer Ideologie verfestigtes Feindbild.

Spionage- und Cyberabwehr



1 **Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung** 204
Fremde Nachrichtendienste, ihre Absichten und Vorgehensweisen
Entwicklungen 2025
Maßnahmen der Spionageabwehr
Ausblick Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung
Erreichbarkeit der Spionageabwehr

2 **Cyberspionage und Cybersabotage** 215
Allgemeine Bedrohungslage
Aufgaben der Cyberabwehr
Lage in Baden-Württemberg
Präventionsmaßnahmen
Erreichbarkeit der Cyberabwehr

3 **Behörden- und Wirtschaftsschutz** 220
Behördenschutz
Wirtschaftsschutz
Single Point of Contact
Erreichbarkeit des Wirtschaftsschutzes

Baden-Württemberg ist ein weltweit führender Wirtschafts- und Forschungsstandort, der wichtige militärische Einrichtungen der Bundeswehr und der NATO beherbergt. Damit steht das Land auch im Fokus ausländischer Mächte, die versuchen, sensible Informationen zu beschaffen, logistische Abläufe zu stören – beispielsweise zur Unterstützung der Ukraine im russischen Angriffskrieg – und Oppositionelle zu verfolgen. Die größte Gefahr geht diesbezüglich weiterhin von der Russischen Föderation aus, die auch vor der Beauftragung von Angriffen auf zivile Einrichtungen nicht mehr zurückschreckt. Die Volksrepublik China setzt Spionage und Einflussnahme kontinuierlich ein, um ihre Ziele zu verfolgen. Die Islamische Republik Iran scheint zunehmend bereit, Anschläge gegen israelische und jüdische Ziele zu beauftragen. Angesichts dieser weitreichenden und vielfältigen Bedrohungen bleibt die vertrauensvolle Kooperation der deutschen Sicherheitsbehörden, insbesondere die eng verzahnte Arbeit der Spionage- und Sabotageabwehr von Bund und Ländern sowie der ständige Austausch mit internationalen Partnern unverzichtbar.

Im Bereich der Cyberspionage und -sabotage fielen im Berichtsjahr Cyberangriffe auf, die zwar von Akteuren aus dem Umfeld der organisierten Kriminalität verübt wurden, deren Art und Vorgehen jedoch bislang nur bei staatlich gesteuerten Akteuren beobachtet worden waren. Staatlich gesteuerte beziehungsweise beeinflusste Angreifer nutzten Cyberangriffe zunehmend zur illegalen Beschaffung von Devisen. Außerdem wurden Cyberspionageangriffe fremder Nachrichtendienste gegen Ziele in Baden-Württemberg festgestellt, die der Vorbereitung späterer Sabotagehandlungen dienen können.

Der Fokus des Wirtschaftsschutzes lag durch die sich weiter verschärfende Sicherheitslage zunehmend auf dem Schutz Kritischer Infrastruktur (KRITIS) vor Sabotagehandlungen durch extremistische Gruppierungen oder Akteure fremder Mächte. Im Kontext der verteidigungspolitischen Veränderungen seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurden Rüstungsbetriebe in Baden-Württemberg vermehrt zum Ziel von Demonstrationen und Blockadeaktionen.



1 Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung

Spionage, Sabotage und Desinformation waren auch im Jahr 2025 allgegenwärtig. Die Bundestagswahl im Februar 2025 wurde von einer Vielzahl zum Teil KI-gestützter, ausländischer Desinformationskampagnen begleitet. Im Mai 2025 ließ der Generalbundesanwalt drei ukrainische Staatsangehörige, unter anderem in Konstanz, wegen Sabotageverdachts festnehmen. Am 30. September 2025 verurteilte das Oberlandesgericht Dresden einen chinesischstämmigen deutschen Staatsangehörigen wegen Spionage für China zu einer Haftstrafe von vier Jahren und neun Monaten (Az.: 4 St 1/25, nicht rechtskräftig). Die Mitangeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde (rechtskräftig).

Auch Proliferation, also die Beschaffung von Know-how und Technik zur Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, bleibt eine große Herausforderung. Fremde Staaten versuchen, ihre Bestände zu vervollständigen und Waffen weiterzuentwickeln.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Die Russische Föderation versuchte durch Desinformationskampagnen, die Bundestagswahl im Februar 2025 zugunsten russlandfreundlicher Positionen, Personen oder Parteien zu beeinflussen.
- Die Beauftragung von Low-Level-Agenten („Wegwerfagenten“) durch russische Nachrichtendienste setzte sich fort: In Baden-Württemberg konnte die mutmaßliche Planung von Sabotageaktivitäten frühzeitig gestoppt werden. Am 10. Mai 2025 wurde in Konstanz ein ukrainischer Staatsangehöriger als Teil einer Gruppe festgenommen, die sich gegenüber russischen staatlichen Stellen bereit erklärt haben soll, Brand- und Sprengstoffanschläge auf den Gütertransport in der Bundesrepublik Deutschland zu begehen.
- Am 15. Juli 2025 setzte der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs den Haftbefehl gegen einen dänischen Staatsangehörigen in Vollzug. Letzterer war am 26. Juni 2025 in Dänemark festgenommen und 14. Juli nach Deutschland überstellt worden. Er soll im Auftrag des iranischen Geheimdienstes die Vorbereitung geheimdienstlicher Operationen in Deutschland, möglicherweise bis hin zu Anschlägen gegen jüdische Ziele, unterstützt haben.
- Ein früherer Mitarbeiter eines deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments wurde im September 2025 vom Oberlandesgericht Dresden wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit für China zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Er hatte Informationen aus dem politischen Raum gesammelt und die Ausspähung chinesischer Oppositioneller und Dissidenten in Deutschland unterstützt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine zeitgleich verurteilte chinesische Staatsangehörige beschaffte in seinem Auftrag Informationen über den Transport von Rüstungsgütern am Flughafen Leipzig/Halle. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Fremde Nachrichtendienste, ihre Absichten und Vorgehensweisen

Die Spionageabwehr des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht zu sammeln und auszuwerten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LVSG).

Fremde Nachrichtendienste

Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes geht derzeit die größte Gefahr von drei Staaten aus: der Russischen Föderation, der Volksrepublik China und der Islamischen Republik Iran. Diese Staaten setzen ihre Nachrichtendienste auch im Ausland umfassend ein und nutzen alle verfügbaren Mittel, um ihre Ziele zu erreichen. Die Republik Türkei ist ebenfalls nachrichtendienstlich in Baden-Württemberg aktiv. Zudem beobachtet die Spionageabwehr des LfV im Rahmen der sogenannten 360-Grad-Bearbeitung ausnahmslos alle Staaten, die Spionage, Sabotage, Einflussnahme, transnationale Repression oder Proliferation in Baden-Württemberg betreiben. Die wichtigsten Nachrichtendienste fremder Mächte sind:

Russische Föderation



1 Logo SWR



2 Logo FSB



3 Logo GRU

- „Slushba Wneschnej Raswedki“ („Dienst der Außenaufklärung der Russischen Föderation“, SWR): ziviler Auslandsnachrichtendienst 1
- „Federalnaja Slushba Besopasnosti“ („Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation“, FSB): Inlandsnachrichtendienst 2
- „Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije“ („Hauptverwaltung für Aufklärung“, GRU): militärischer Auslandsnachrichtendienst 3

Volksrepublik China



4 Logo MSS

- „Ministry of State Security“ („Ministerium für Staatssicherheit“, MSS): ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst 4
- „Ministry of Public Security“ („Ministerium für Öffentliche Sicherheit“, MPS): zuständig für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in China, nachrichtendienstlich auch im Ausland aktiv
- „Military Intelligence Directorate“ („Militärnachrichtendienst“, MID): militärischer In- und Auslandsnachrichtendienst

Islamische Republik Iran



5 Logo MOIS

- „Vezarat-e Ettela’at-e Jomhouri-ye Eslami-ye Iran“ („Ministry of Intelligence“, MOIS/VAJA): In- und Auslandsnachrichtendienst 5
- „Islamic Revolutionary Guard Corps Intelligence Organisation“ (IRGC-IO): militärischer In- und Auslandsnachrichtendienst der iranischen Revolutionsgarden
- „Niru-ye Quds“/„Quds-Einheit“ oder „Quds-Brigade“ (Quds Force): militärische Spezialeinheit der iranischen Revolutionsgarden

Republik Türkei

- „Millî İstihbarat Teşkilatı“ („Nationaler Aufklärungsdienst“, MIT): ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst

Ziele und Absichten fremder Mächte

Die Nachrichtendienste fremder Mächte haben ein umfangreiches Aufgabenspektrum. Vor allem in autoritären Staaten sind sie ein wichtiges Instrument, um die Macht der herrschenden Regime zu sichern. Oft unterstehen ausländische Nachrichtendienste direkt dem Staatsoberhaupt und agieren mit weitreichenden Befugnissen im In- und Ausland. Ihre Ziele und ihre Methoden sind vielfältig:

- Machterhalt durch Verfolgung von Oppositionellen und anderen Regimegegnern (transnationale Repression),
- Sicherung eines politischen Wissensvorsprungs durch Spionage,
- Sicherung eines wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Vorsprungs durch Spionage,
- Beeinflussung des Meinungsbilds in westlichen Demokratien durch Einflussnahme auf politische Amtsträger und Entscheidungsprozesse, Desinformation und Propaganda sowie Einschüchterung und Verängstigung, etwa durch Sabotage und Staatsterrorismus,
- Beschaffung von Know-how und Technik zur Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation).

Welche Methoden setzen fremde Nachrichtendienste gegen andere Staaten ein?

Spionage
Spionage ist das Erkunden von politischen Faktoren sowie der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Potenziale eines anderen Staates mit verdeckten Mitteln. Sie ist bei der Nutzung von Staatsbürgern und Geheimnisträgern eines anderen Staates nach dessen Gesetzen strafbar. Bei Spionage gegen Deutschland kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht.

Sabotage
Sabotage ist die bewusste Beeinträchtigung wirtschaftlicher, militärischer oder politischer Prozesse. Dies kann durch die Beschädigung oder Zerstörung wichtiger Anlagen und Einrichtungen erfolgen, insbesondere im Bereich Kritischer Infrastrukturen (KRITIS, zum Beispiel Kraftwerke, Verkehrsverbindungen oder Kommunikationsanlagen).

Staatsterrorismus
Staatsterrorismus ist der im Auftrag einer fremden Macht ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus. Maßgebliche staatsterroristische Ziele können die Einflussnahme auf fremde Staaten, die Einschüchterung und Neutralisierung von Oppositionellen, aber auch die Bestrafung von „Verrätern“ oder Überläufern sein. Bei Staatsterrorismus können schwere Straftaten wie Mord, Totschlag oder Entführungen erfolgen. Konkret handelt es sich um §§ 211, 212, 234, 234a, 239 und/oder 239b StGB. Auch Straftaten, die zur Vorbereitung der genannten Straftaten dienen, etwa Ausspähungen oder Einschüchterungsversuche, fallen unter die Kategorie Staatsterrorismus.

Einflussnahme
Staaten verfolgen ihre Interessen über eine Vielzahl zulässiger, meist diplomatischer Aktivitäten. Darüber hinaus gibt es aber auch unzulässige Einflussnahmeaktivitäten. Diese erfolgen eher im Verborgenen, unter Vortäuschung falscher Tatsachen und teilweise unter Einsatz von Nachrichtendiensten. Sie sollen auf Meinungs- und Willensbildungsprozesse sowie Entscheidungs- und Funktionsträger anderer Staaten einwirken, das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen und die Mechanismen der Demokratie schwächen oder Bündnisse untergraben.

Desinformation
Desinformation ist die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, um Einzelpersonen, Gruppen oder die öffentliche Meinung als Ganzes zu beeinflussen. Eine Desinformation liegt vor, wenn sie nach objektiven Maßstäben inhaltlich unzutreffend ist, der Urheber dies weiß und er sie dennoch mit dem Ziel der Beeinflussung verwendet. Gleiches gilt für das Verschweigen wesentlicher Teile einer Information. Desinformationsaktivitäten sollen Emotionen, Wahrnehmungen und Einstellungen verändern. Sie sind ein klassisches Instrument fremder Nachrichtendienste. Diese unterstützen damit ihre Regierungen beim Ausbau der politischen, wirtschaftlichen oder strategischen Positionen sowie der internationalen Reputation.

Hybride Bedrohungen
Hybride Bedrohungen sind gekennzeichnet durch die Anwendung konventioneller und nicht-konventioneller Mittel im gesamten zivil-militärischen Spektrum, um (meist) unter gezielter Verschleierung der eigenen Urheberschaft das gesamtgesellschaftliche und politische Gefüge nachhaltig zu stören oder zu beeinflussen und damit eigene und offensive Zielsetzungen zu verfolgen.

Transnationale Repression
Transnationale Repression umfasst die von einer Reihe von Staaten außerhalb ihrer Landesgrenzen betriebenen Unterdrückungsmaßnahmen. Sie richten sich gegen im Ausland lebende Dissidenten oder sonstige von der Regierung des Heimatlandes als Gegner eingestufte Personen. Gängige Formen transnationaler Repression sind die Bedrohung und Verfolgung oppositioneller Gruppierungen (Denunziation, Unterwanderung, ostentative Observation, Desinformation oder falsche Anschuldigung). Im äußersten Fall kann es zu Staatsterrorismus mit schwersten Gefahren für Leib und Leben kommen (Entführung, Mord).

Informationsbeschaffung durch fremde Nachrichtendienste
Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt deutlich die Gefahren staatlicher Aggression in Europa. Fremde Mächte nutzen ihre Nachrichtendienste auf verschiedene Weise, sowohl in der realen Welt als auch im digitalen Raum, um Informationen zu beschaffen. Die Maßnahmen verstärken sich oft gegenseitig. So können Informationen aus offenen Quellen das Werben menschlicher Quellen unterstützen. Umgekehrt können sich Nachrichtendienste mittels menschlicher Quellen beispielsweise Zugang zu IT-Systemen verschaffen und darüber Informationen gewinnen.
Die wichtigsten Methoden der Informationsbeschaffung sind:

Nutzung von offenen Quellen (OSINT, Open Source Intelligence)
Der unachtsame Umgang mit persönlichen Informationen im Internet erleichtert es ausländischen Akteuren, auf Personen- und Organisationsdaten in Deutschland zuzugreifen. Diese offen zugänglichen Informationen nutzen fremde Mächte, um detaillierte Profile von deutschen Wissensträgern in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder Militär zu erstellen und diese gezielt mit maßgeschneiderten Nachrichten anzusprechen (Social Engineering). Auch bei der Planung von Sabotageaktionen greifen ausländische Dienste auf offene Daten zurück, etwa auf frei zugängliche Lagepläne sensibler Einrichtungen.

Einsatz von technischen Mitteln
Die weitverbreitete Nutzung digitaler Endgeräte hat die Überwachungsmöglichkeiten gegnerischer Nachrichtendienste erheblich ausgeweitet. Technische Methoden der Aufklärung sind das Abhören von Telekommunikation, die (massenhafte) Erfassung und Auswertung von Verkehrsdaten (Metadaten) zur Nachverfolgung von Kontakt- und Kommunikationsnetzwerken sowie die Infiltration von Endgeräten, um vollständigen Zugriff auf diese zu erhalten.

Einsatz von menschlichen Quellen (HUMINT, Human Intelligence)
Menschliche Quellen bleiben trotz technologischer Fortschritte ein zentraler Bestandteil der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung. Nur durch Personen mit direktem Zugang zu Informationen und zu Wissensträgern können fremde Mächte die Strategien und Hintergründe menschlichen Handelns nachvollziehen.

Entwicklungen 2025

Auch im Jahr 2025 geht von Spionage, Sabotage, Einflussnahme und Proliferation eine große Gefahr aus. Die Nachrichtendienste fremder Staaten agieren dabei unterschiedlich und beeinflussen die Gefährdungslage in Baden-Württemberg. Im Folgenden werden die wichtigsten Entwicklungen im Berichtsjahr nach Ländern aufgezeigt.



Russische Föderation
Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der ukrainischen Krim durch Russland im Jahr 2014 und dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 stellt Russland die größte Herausforderung für die Spionageabwehr dar. Wie in den Vorjahren gibt es auch im Berichtsjahr Hinweise auf mögliche russische Sabotageaktivitäten und den Einsatz hybrider Mittel in Deutschland und in Baden-Württemberg.

Russland setzt verstärkt auf sogenannte Low-Level-Agenten, auch als „Wegwerfagenten“ bezeichnet. Sie sind keine hauptamtlichen Mitarbeitenden der russischen Nachrichtendienste und wissen oft nicht, dass sie für Russland arbeiten. Im Gegensatz zu Hauptamtlichen birgt die Aufdeckung und Verhaftung dieser „Low-Level-Agenten“ für Russland nur geringe Risiken, da Russland sich deren Schutz nicht verpflichtet sieht und jede staatliche Zugehörigkeit abstreiten kann.

Im Mai 2025 wurde ein ukrainischer Staatsangehöriger unter anderem wegen mutmaßlicher Agententätigkeit zu Sabotagezwecken in Konstanz festgenommen. Zusammen mit zwei weiteren ukrainischen Staatsangehörigen wird er

beschuldigt, sich mutmaßlich im Auftrag russischer staatlicher Stellen bereit erklärt zu haben, Brand- und Sprengstoffanschläge auf den Gütertransport in Deutschland zu verüben. Er soll zu diesem Zweck geplant haben, Pakete mit Spreng- und Brandvorrichtungen zu verschicken, die sich beim Transport eigenständig entzünden. Am 23. Dezember 2025 erhob die Bundesanwaltschaft gegen den in Konstanz festgenommenen und gegen einen der weiteren ukrainischen Staatsangehörigen Anklage vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts in Stuttgart wegen des hinreichenden Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB), der Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB) und der Verabredung zur schweren Brandstiftung (§ 30 i.V.m. § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Im Oktober 2025 verurteilte das Oberlandesgericht München einen deutsch-russischen Staatsangehörigen unter anderem wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit und Agententätigkeit zu Sabotagezwecken in Deutschland. Ihm wurde vorgeworfen, er habe gegen Entgelt Informationen über Bahnstrecken, militärisch genutzte Infrastruktur sowie Industriestandorte gesammelt. Zudem habe er sich bereit erklärt, Anschläge auf Bahnstrecken zu verüben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Außerdem ist es wahrscheinlich, dass Russland Drohnen als weiteres, kostengünstiges Aufklärungsmittel einsetzt. Die Detektion von Drohnenführern und in der Folge die eindeutige Zuordnung und Bewertung als russisch gesteuerte hybride Bedrohung ist jedoch nur sehr schwer möglich. Drohnen sind eine besonders effektive Form hybrider Bedrohungen: Sie stören den zivilen Luftverkehr, sorgen für Unsicherheiten und Ängste in der Bevölkerung, sammeln Informationen über sensible Orte wie zum Beispiel militärische Liegenschaften und könnten grundsätzlich auch zur Einwirkung von außen eingesetzt werden, beispielsweise im Zusammenhang mit Sprengstoffen oder anderen chemischen, biologischen, radiologischen, nuklearen und explosiven Gefahren. Nicht zuletzt können Drohnen genutzt werden, um zu testen, wie schnell und auf welche Art und Weise auf ein bestimmtes Ereignis reagiert wird. So kann Russland seine Strategie entsprechend der Abwehrreaktionen optimieren.

Eine weitere große Gefahr, die von Russland ausgeht, ist die illegitime Einflussnahme, vor allem durch Desinformation. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stellte im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 verdeckte russische Einflussnahmeversuche mit dem Schwerpunkt Desinformation fest. Seit mindestens 2022 veröffentlicht die russische „Doppelgänger“-Kampagne gefälschte Webseiten westlicher Nachrichtenportale unter anderem aus Deutschland, Frankreich und den USA, um darüber Desinformation und anti-westliche Propaganda zu verbreiten. Die Kampagne nahm mit dem näher rückenden Wahltermin im Jahr 2025 an Intensität zu. 6

6 Beitrag des LfV zu Wahlen in Zeiten von Einflussnahme und Desinformation.



Volksrepublik China

China strebt bis zum 100-jährigen Bestehen der Volksrepublik im Jahr 2049 weitreichende Veränderungen der globalen Ordnung an. Das eigene politische und wirtschaftliche Handeln wird an diesem Ziel ausgerichtet und die Grenzen zwischen zivilen und militärischen Aspekten verschwimmen dabei ebenso wie die Grenzen zwischen Staat und Privatwirtschaft. Die Volksrepublik will bis 2049 in maßgeblichen Zukunftsbranchen die Weltmarktführerschaft erlangen. Regelmäßig aktualisierte Fünfjahrespläne geben hierfür den Rahmen vor, an dem sich staatliche und private Stellen orientieren müssen. (Wirtschafts-) Spionage durch chinesische Nachrichtendienste ist ein bewusster Teilaspekt dieser Strategien. So setzt China im Rahmen von Gastwissenschaftlerprogrammen beispielsweise Studierende für Spionagetätigkeiten ein. In staatlichem Auftrag und mit staatlichen Fördermitteln, insbesondere des China Scholarship Councils (CSC), entsendet China regelmäßig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an westliche Universitäten und Forschungseinrichtungen. Werden in Lebensläufen frühere Aufenthalte von Studierenden oder Wissenschaftlern an Universitäten der „Seven Sons of National Defence“ angegeben, weist dies auf eine Nähe zum chinesischen Militär hin. In solchen Fällen sollte eine gründliche Prüfung der betreffenden Person erfolgen. Bei den „Seven Sons of National Defence“ handelt es sich um sieben chinesische Universitäten, die engste Verbindungen zur chinesischen Volksbefreiungsarmee unterhalten, in deren Auftrag sie zahlreiche militärische Forschungsprojekte durchführen.

Für die chinesischen Nachrichtendienste stehen Maßnahmen zur Stärkung der sogenannten Einheitsfront im Zentrum der eigenen Bemühungen. Die Stabilität und Zielerreichung der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) soll von allen Chinesinnen und Chinesen weltweit getragen werden. Hierzu unterhält China auch im Ausland Parteizellen, die zweckorientiert aktiviert werden können. Außerdem soll die Einheitsfront Zivilgesellschaften im Ausland im Sinne einer prochinesischen Grundhaltung beeinflussen. Im Zentrum der chinesischen Regimestabilität steht die Bekämpfung der sogenannten Fünf Gifte. Als solche bezeichnet China die Demokratiebewegung, Bestrebungen für das unabhängige Taiwan und das autonome Tibet, die Meditationsbewegung Falun Gong und die muslimischen Uiguren. Angehörige und Unterstützer dieser Gruppierungen sowie andere Oppositionelle werden vom chinesischen Staat weltweit verfolgt und eingeschüchtert, auch in Baden-Württemberg.

Chinesische Staatsangehörige und Organisationen sind verpflichtet, umfassend an den Staatsapparat zu berichten. Deshalb sollten auch chinesische Delegationen bei Besuchen in Deutschland aufmerksam begleitet werden, wenn sie sensible Einrichtungen besuchen. Relevante chinesische Gesetze in diesem Zusammenhang betreffen insbesondere Institutionen und Unternehmen mit Standorten in China:

- Das nationale **Geheimdienstgesetz von 2017** verpflichtet alle Chinesinnen und Chinesen im Bedarfsfall zur Unterstützung von und zur Kooperation mit chinesischen Nachrichtendiensten. Auch im Ausland sind chinesische Staatsangehörige uneingeschränkt gegenüber dem chinesischen Staat auskunftspflichtig.
- Gemäß dem **nationalen Sicherheitsgesetz von 2015** und dem **nationalen Cybersicherheitsgesetz von 2016** müssen chinesische Staatsangehörige ebenso wie ausländische Unternehmen mit Standorten in China sowie Einzelpersonen, die dort geschäftlich oder sonstig aktiv sind, bei Bedarf umfassende Auskünfte an Sicherheitsbehörden und das Militär erteilen und deren Arbeit unterstützen.
- Unter dem sogenannten **Anti-Spionage-Gesetz**, das 2023 überarbeitet wurde, können sich zudem ausländische Personen und Organisationen willkürlichen Spionagevorwürfen ausgesetzt sehen. Das Gesetz fußt auf einem weit gefassten Begriff der „Bedrohung nationaler Sicherheit und nationaler Interessen“. Es ermöglicht Razzien und Festnahmen ohne Gerichtsbeschluss und könnte selbst die Informationsbeschaffung deutscher Unternehmen im Rahmen von Markt- und Konkurrenzanalysen in China unter Strafe stellen.

Deutsche Staatsangehörige in China sollten sich der dortigen totalen Überwachung durch den Staat stets bewusst sein, die auch unter Einsatz Künstlicher Intelligenz erfolgt. Sie sollten alle Handlungen unterlassen, die sie erpressbar machen könnten. Von Bild- und Tonaufnahmen in Hotelzimmern muss ausgegangen werden. Die chinesischen Nachrichtendienste zeichnen sich durch eine enorme personelle und finanzielle Stärke aus. Sie legen gemäß der „Strategie der tausend Sandkörner“ umfangreiche Dossiers zu ausländischen Personen und Organisationen an, um sie im Bedarfsfall für Spionage und transnationale Repression einzusetzen. Ein erster Kontakt erfolgt häufig über Berufsportale wie LinkedIn, weshalb hier besondere Aufmerksamkeit angeraten ist. Erfahrungsgemäß folgen auf den Erstkontakt zunächst harmlos wirkende Rechercheaufträge, die zunehmend brisante Informationen einfordern. Einladungen nach China können auf eine beabsichtigte nachrichtendienstliche Anwerbung und geplante Beauftragung zur geheimdienstlichen Agententätigkeit hindeuten. Die KPCh initiiert und steuert nachrichtendienstliche Operationen bevorzugt aus dem chine-sischen Inland heraus. 7

China versucht nach wie vor, Zugang zu politisch oder militärisch relevanten Informationen und Entscheidungsprozessen zu erhalten: Das Oberlandesgericht Dresden hat am 30. September 2025 zwei Angeklagte wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit verurteilt. Ein chinesischstämmiger deutscher Staatsangehöriger hatte Oppositionelle ausgespäht, Informationen über einen deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament und dessen Partei gesammelt und gemeinsam mit der Mitangeklagten unter anderem Informationen über militärische Transporte an den chinesischen Geheimdienst weitergegeben. Das Urteil gegen den chinesischstämmigen deutschen Staatsangehörigen ist noch nicht rechtskräftig, das Urteil gegen die Mitangeklagte ist rechtskräftig.

7 Sicherheit auf Geschäftsreisen: China. Informationsblatt des Bundesamts für Verfassungsschutz.



Islamische Republik Iran

Die Festnahme eines dänischen Staatsangehörigen afghanischer Abstammung am 26. Juni 2025 in Aarhus (Dänemark) aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe bestätigte die jüngsten Einschätzungen deutscher Sicherheitsbehörden: (Pro-)israelische und (pro-)jüdische Personen und Einrichtungen unterliegen derzeit einer erhöhten abstrakten Gefährdung. Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, im Auftrag eines iranischen Nachrichtendienstes mehrere jüdische Objekte in Berlin ausgespäht zu haben. Diese Ausspähung wird als Vorbereitungshandlung bewertet, an deren Ende möglicherweise Anschläge gegen jüdische Ziele hätten stehen können.

Wie iranische Nachrichtendienste in Baden-Württemberg und Deutschland agieren, hängt auch von der politischen Lageentwicklung, insbesondere im Nahen Osten, ab. Reisen iranische Doppelstaatler nach Iran, besteht ein hohes Risiko für eine nachrichtendienstliche Ansprache oder eine Festnahme unter fingierten Gründen, um durch sogenannte Geiseldiplomatie Druck auf westliche Staaten auszuüben.



Republik Türkei

Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit bilden laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg seit 1978 die stärkste ausländische Gruppe im Land. Rund 250.000 türkischstämmige Personen in Baden-Württemberg sind in der Türkei wahlberechtigt. Die Türkei zeigt deshalb ein großes Interesse an der Diaspora in Baden-Württemberg. Die türkische Regierungspartei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ („Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung“, AKP) will vor allem die wahlberechtigten Türkinnen und Türken beeinflussen sowie oppositionelle Gruppierungen ausspionieren und einschüchtern. Ihr Fokus liegt insbesondere auf der „Partiya Karkerên Kurdistanê“ („Arbeiterpartei Kurdistans“, PKK) und der Gülen-Bewegung.

Der türkische Nachrichtendienst „Millî Istihbarat Teskilati“ („Nationaler Nachrichtendienst“, MIT) und seine Vertreter versuchen, regierungsfreundliche türkische Personen und Organisationen in Baden-Württemberg für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Proliferation

Als Proliferation wird die Weiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen, die Weiterverbreitung der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte, die Weiterverbreitung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen (zum Beispiel Raketen und Drohnen) und die Weiterverbreitung des hierfür erforderlichen Know-hows bezeichnet. Es existieren mehrere nationale und internationale Abkommen und Verträge zur Verhinderung von Proliferation. Embargos und Sanktionen regeln spezifische Exportverbote von Gütern an Risikostaaten, zu denen Russland, Iran, China, Nordkorea, Pakistan und Syrien zählen.

Wirtschaftssanktionen, Sanktionen gegen Einzelpersonen, diplomatische Maßnahmen und Visaeinschränkungen sanktionieren die Russische Föderation für ihren andauernden Angriffskrieg gegen die Ukraine und verbieten den Import und Export bestimmter Güter. Die Sanktionen umfassen Rüstungsgüter und sogenannte Dual-Use-Güter, also Güter, die sowohl einem zivilen als auch einem militärischen Zweck dienen können. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist in Deutschland für die Prüfung genehmigungspflichtiger Exporte zuständig. Das LfV berät betroffene Unternehmen und klärt sie über Warnsignale im Geschäftsgebaren ausländischer Kunden auf.

Proliferationsrelevante Staaten nutzen diverse Strategien, um Exportverbote zu umgehen und erforderliche Technologien und Know-how zu beschaffen. Sie verschleiern die militärischen Endkunden der Produkte, indem sie Erklärungen fälschen oder bei der Abwicklung ihrer Geschäfte mehrere Zwischenhändler nutzen. Weitere Warnsignale sind der Verzicht auf eine kostenlose Inbetriebnahme vor Ort oder umständliche Bezahlungs- und Transportwege.

Für die genannten Risikostaaten ist proliferationsrelevantes Wissen elementar, um ihre Ziele zu verwirklichen. Sie entsenden deshalb gezielt Studierende und Gastwissenschaftler an Universitäten und Forschungsinstitute in Baden-Württemberg, um Erkenntnisse zu gewinnen. Die US-amerikanischen und israelischen Angriffe auf nukleare und militärische Einrichtungen des Iran im Juni 2025 können zu einer neuerlichen Intensivierung iranischer Beschaffungsversuche führen, um so zerstörte Elemente des Nuklearprogramms und verlorengegangenes Wissen wiederaufzubauen. Iran ist aufgrund seiner diplomatischen Isolation und Sanktionierung weiterhin auf verdeckte Proliferationsbemühungen unter Einsatz seiner Nachrichtendienste angewiesen. Schlüsseltechnologien aus Baden-Württemberg sind für das Atomprogramm und die Rüstungsindustrie Irans von großem Interesse. 8

8 Proliferation und Sanktionsumgehung. Informationsblatt des Bundesamts für Verfassungsschutz.

Maßnahmen der Spionageabwehr

Der Erfolg von Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung beruht auf nationaler und internationaler Kooperation. Das LfV stimmt sich deshalb eng mit den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, Deutschland und den baden-württembergischen Anrainerstaaten ab.

Sabotageplanung frühzeitig erkennen und stoppen

Die deutschen Sicherheitsbehörden nehmen die anhaltende Bedrohung durch ausländische Spionage, Sabotage und Einflussnahme sehr ernst und ergriffen auch im Jahr 2025 umfangreiche Abwehrmaßnahmen.

Darüber hinaus erfolgt Spionageabwehr auch präventiv: Veröffentlichungen des LfV und anderer Behörden des Verfassungsschutzverbunds unterstützen potenziell Betroffene bei der Ersteinschätzung möglicher Spionage- oder Sabotagefälle. Die Kampagne „Kein Wegwerf-Agent werden“ der Bundessicherheitsbehörden warnt unter Verweis auf die Schwere des möglichen Strafmaßes vor jeglicher Bereitschaft zur Kooperation mit ausländischen Staaten und ihren Nachrichtendiensten. 9 10

Die Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung des LfV berichtet selten über eigene Maßnahmen, um nachrichtendienstliche Quellen und Methoden zu schützen. Erfolge werden nur dann öffentlich, wenn es zu Strafverfolgungsmaßnahmen kommt. Die drei Festnahmen im Mai 2025[1], eine davon in Konstanz, unter anderem wegen mutmaßlicher Agententätigkeit zu Sabotagezwecken, demonstrieren beispielhaft die unmittelbare Betroffenheit Baden-Württembergs.

9 Kein Wegwerf-Agent werden. Gemeinsame Kampagne von BfV, BND, BKA und BAMAD.

10 Beitrag des LfV zu Low-Level-Agenten.

[1] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 208.

Sensibilisierung von Behörden, Wirtschaft und Wissenschaft

In vertraulichen und vertrauensvollen Gesprächen tauscht sich der Wirtschaftsschutz des LfV zusammen mit der Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung mit Vertreterinnen und Vertretern der Behördenlandschaft, Wirtschaft und Wissenschaft aus. Schwerpunkte im Jahr 2025 waren die Stärkung des Sabotageschutzes, insbesondere mit Blick auf Kritische Infrastrukturen (KRITIS), die Sensibilisierung der hiesigen Rüstungsindustrie und die Verhinderung des Exports sanktionierter Waren an proliferationsrelevante Staaten.

Maßnahmen gegen Desinformation

Zur Stärkung der Sicherheitsarchitektur in Baden-Württemberg beschloss die Landesregierung im September 2024 das Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“. Sie beauftragte das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM), in Zusammenarbeit mit dem LfV die „Taskforce Desinformation“ einzurichten, an der sich zahlreiche baden-württembergische Ministerien und weitere Akteure beteiligen. Die Taskforce Desinformation veröffentlichte im Berichtsjahr unter Federführung des IM einen Aktionsplan, der sowohl bereits vorhandene Maßnahmen gegen Desinformation in Baden-Württemberg zusammenfasst als auch eine nachhaltige Strategie im Umgang mit Desinformation aufzeigt. Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag (§ 3 Abs. 2 LVSG) befasst sich das LfV mit Desinformation sowohl als Instrument extremistischer als auch fremdstaatlicher Einflussnahme. 11 12 13

Ausblick Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung

Ausländische Einflussnahme fordert unsere Demokratie heraus

Demokratie lebt von der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und fußt maßgeblich auf einem freien Meinungs- und Willensbildungsprozess, der sich insbesondere in Wahlen manifestiert. Der digitale Informationsraum bietet fremden Mächten ideale Einflussnahmemöglichkeiten. Sie setzen zum Beispiel gezielte Desinformationskampagnen ein, um die Bevölkerung zu verunsichern und diesen Prozess zu stören. Durch stetige, technologiebasierte Qualitätsverbesserung wird es immer schwieriger, beispielsweise mit KI generierte oder bearbeitete Bilder von unverfälschten Bildern zu unterscheiden.

Das Erkennen von Einflussnahmeaktivitäten, Desinformationskampagnen oder Propaganda hatte für das LfV mit Blick auf die Landtagswahlen am 8. März 2026 sehr hohe Priorität. Auf der Plattform X wurden vor diesem Hintergrund englischsprachige Videos mit Bezug zur Landtagswahl festgestellt, die im Rahmen einer bekannten Informationsmanipulationskampagne veröffentlicht wurden. Die Kampagne erzielte allerdings nur eine geringe Reichweite.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu beziehen, um falsche Inhalte zu identifizieren. Weitere Informationen bietet das Informationsblatt des LfV „Schutz vor Desinformation“. 14

11 Beitrag des LfV zur Taskforce Desinformation.

13 Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“

12 Taskforce Desinformation des Landes Baden-Württemberg

14 Schutz vor Desinformation. Informationsblatt des LfV.

Extremistische und geheimdienstliche Akteure – unterschiedliche Motivation, gleiche Ziele

Die Zeitenwende erfordert auf allen Ebenen der Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie der Gesellschaft eine bewusste Befassung mit hybriden Bedrohungen, um die Gesamtresilienz des Landes zu stärken.

Zudem stellen mögliche Zielkonvergenzen zwischen ausländischen Staaten und inländischen extremistischen Gruppierungen die Sicherheitsbehörden vor steigende Herausforderungen. So zielen Angriffe linksextremistischer Gruppierungen ebenfalls auf KRITIS-Einrichtungen und unterscheiden sich in der Erstbetrachtung nicht von potenziellen Sabotageakten ausländischer Staaten. Rechtsextremistische Gruppierungen machen sich, beeinflusst von Desinformation, die Rhetorik fremder Mächte zu eigen und unterstützen damit – zum Teil – Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste.

Erreichbarkeit der Spionageabwehr

Die Spionageabwehr ist auch auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Häufig sind es Betroffene, die den ersten und entscheidenden Hinweis auf einen relevanten Sachverhalt geben. Viele Betroffene zögern jedoch, die Spionageabwehr zu verständigen. Sie befürchten persönliche Beeinträchtigungen oder Nachteile für ihr Unternehmen oder ihre Einrichtung. Dadurch entgehen dem LfV wichtige Hinweise – mit der Folge, dass eine Abwehr nicht möglich ist und Erkenntnisse nicht in die Präventionsarbeit einfließen können.

Ein vertraulicher Austausch mit der Spionageabwehr ist jederzeit möglich. Bitte entnehmen Sie die Erreichbarkeiten unserer Homepage oder der Kontaktübersicht auf Seite 32 dieses Berichts.

2 Cyberspionage und Cybersabotage

Im Jahr 2025 registrierte die Cyberabwehr im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) eine neue Entwicklung bei Cyberangriffen: Spionage- und Sabotageangriffe wurden von ausländischen Nachrichtendiensten, aber auch von kriminell motivierten Akteuren durchgeführt. Dies bedeutet, dass Gruppierungen der organisierten Kriminalität mittlerweile in Baden-Württemberg solche Cyberangriffe durchführen, die bislang typischerweise ausländischen Nachrichtendiensten zugeschrieben wurden. Zugleich führen staatlich gesteuerte oder beeinflusste Akteure Cyberangriffe zu rein kriminellen Zwecken durch, beispielsweise zur illegalen Beschaffung von Devisen.

Im Hinblick auf die unverändert volatile geopolitische Entwicklung war die allgemeine Bedrohungslage in Baden-Württemberg 2025 weiterhin hoch. Dementsprechend wichtig ist es, die Präventionsarbeit zu intensivieren, um die Resilienz von IT-Systemen – insbesondere in Bezug auf Kritische Infrastrukturen (KRITIS) – weiter zu stärken und ein bestmögliches Sicherheitsniveau zu schaffen.

2025

Ereignisse und Entwicklungen

- Ausländische Nachrichtendienste nutzten Cyberangriffe überwiegend zur Spionage. Ihr Ziel sind Informationen, die öffentlich nicht verfügbar sind, wie beispielsweise Forschungsergebnisse oder Informationen zu KRITIS-Anlagen. Mittels Cyberspionage können außerdem Cybersabotage oder kriminell motivierte Ransomware[2]-Angriffe im IT-System des Opfers vorbereitet werden. Zudem verdecken Ransomware-Attacken vorausgegangene Cyberangriffe.
- Auch 2025 registrierte die Cyberabwehr Angriffe ausländischer Nachrichtendienste auf Ziele in Baden-Württemberg. Ein Großteil der Angriffe kam von Gruppierungen, die von russischen oder chinesischen staatlichen Stellen gesteuert oder wenigstens beeinflusst werden.

[2] Der Begriff Ransomware steht für Schadprogramme, die den Zugriff auf Daten und Systeme einschränken oder unterbinden. Für die Freigabe wird ein Lösegeld (englisch: Ransom) verlangt. Entweder sperrt ein solches Schadprogramm den kompletten Zugriff auf das System oder es verschlüsselt bestimmte Nutzerdaten. Besonders verbreitet ist Ransomware, die sich gegen Windows-Rechner richtet. Prinzipiell aber können alle Systeme von Ransomware befallen werden. Bei aktuellen Ransomware-Angriffen wird das Lösegeld meist in virtueller Währung wie Bitcoin verlangt, wobei die Zahlung keinerlei Garantie für die Freigabe verschlüsselter Daten oder gesperrter Systeme bietet.

Allgemeine Bedrohungslage

Im Jahr 2025 war die IT-Sicherheitslage in Baden-Württemberg mit Blick auf nachrichtendienstlich gesteuerte Cyberangriffe weiter angespannt. Ziele ausländischer Staaten waren Unternehmen und teilweise auch staatliche Einrichtungen. Baden-Württemberg ist für fremde Nachrichtendienste ein attraktives Ziel, da das Land zahlreiche Forschungseinrichtungen, globale Konzerne und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beheimatet, die in ihren jeweiligen Technologiebereichen teilweise – wenn auch weithin unbekannte – Weltmarktführer („Hidden Champions“) sind. Sie haben in Baden-Württemberg nicht nur ihren Unternehmenssitz, sondern produzieren auch häufig an unterschiedlichen Standorten im Land, so dass sich für Angreifergruppierungen vielfältige Möglichkeiten bieten, die IT-Systeme ihrer Opfer zu kompromittieren.

Insgesamt besteht für Unternehmen wie für staatliche Stellen in Baden-Württemberg weiterhin eine hohe abstrakte Gefährdungssituation, Opfer eines Cyberangriffs ausländischer Nachrichtendienste zu werden. Nach Einschätzung der Cyberabwehr ist nicht davon auszugehen, dass das Bedrohungsniveau in den nächsten Jahren sinkt.

Die meisten Cyberangriffe mit nachrichtendienstlichem oder staatlichem Hintergrund werden von Staaten mit besonderem Aufklärungsinteresse verübt. Diese Staaten zeichnen sich durch ein besonders konspiratives und rücksichtsloses Vorgehen aus, um ihre jeweiligen Ziele zu erreichen. Dazu gehören die Russische Föderation, die Volksrepublik China, die Islamische Republik Iran und die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea).

Die zunehmende Digitalisierung eröffnet fremden Nachrichtendiensten immer mehr Möglichkeiten, durch Cyberangriffe sensible Informationen zu erlangen und in einem weiteren Schritt IT-Systeme durch einen Cybersabotageangriff zu zerstören. Cybersabotageangriffe können schwere Schäden an der Kritischen Infrastruktur verursachen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit des Staates massiv untergraben. Angriffe aus dem Bereich der Cyberspionage haben vor allem für Unternehmen und Forschungseinrichtungen häufig erhebliche finanzielle Folgen. Erfolgreiche und öffentlichkeitswirksame Cyberangriffe auf KRITIS-Einrichtungen können zudem von ausländischen Staaten im Nachgang genutzt werden, um gezielt Ängste in der Bevölkerung zu schüren und so staatliche Stellen und Sicherheitsbehörden im Land als schwach oder handlungsunfähig darzustellen.

Durchgeführt werden solche Cyberangriffe meist von **APT-Gruppierungen**, die von den jeweiligen Staaten gesteuert oder zumindest maßgeblich beeinflusst werden.

APT steht für „Advanced Persistent Threat“ („fortgeschrittene, andauernde Bedrohung“). Staaten setzen für ihre Angriffe im Cyberraum verschiedene Cybergruppierungen ein. Diese werden generell als APT bezeichnet und sollen die wahre Identität von Angriffen verschleiern.

Die Angreifer nutzen bekannte Angriffsvektoren, um sich Zugang zu den Systemen ihrer Ziele zu verschaffen. Sie nutzen beispielsweise Schwachstellen in der Soft- oder Hardware und führen **Supply-Chain-Attacken** durch. Oft bereiten fremde Staaten Cyberangriffe durch ausgeprägte **Social-Engineering-Maßnahmen** vor.

Häufig verschicken die Angreifer **Spear-Phishing-E-Mails**, um die Empfänger dazu zu bringen, Zugangsdaten für unternehmens- oder behördeninterne Netzwerke preiszugeben. Spear-Phishing-E-Mails sind für Angreifer sehr erfolgversprechend, gleichzeitig ist das Schadpotenzial für die angegriffenen Organisationen hoch.

Bei einem **Supply-Chain-Angriff** („Lieferketten-Angriff“) steht nicht das eigentliche Angriffsziel im Fokus des Angreifenden. Stattdessen wird zunächst ein schwächer geschütztes Element in der Versorgungskette angegriffen, beispielsweise Zulieferbetriebe, IT-Dienstleister oder Hard- und Software-Hersteller.

Beim **Social Engineering** versuchen die Angreifer, durch verschiedene psychologische oder soziale Methoden das Vertrauen ihrer Opfer zu erlangen. So wird beispielsweise mit falschen Angaben versucht, das Opfer zu einem bestimmten sicherheitskritischen Verhalten zu bewegen. Dies können der Aufruf eines Links oder das Öffnen eines E-Mail-Anhangs sein. Diese effiziente Methode dient dazu, Schwachstellen zu identifizieren, um sie für Angriffe auszunutzen.

Unter dem Begriff **Phishing** versteht man Versuche, über gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten an persönliche Daten, insbesondere Login-Informationen, zu gelangen. Wenn der Angreifer es gezielt auf bestimmte Personen, Unternehmen oder Organisationen abgesehen hat, spricht man von **Spear-Phishing**.

Aufgaben der Cyberabwehr

Wichtige Ziele der Cyberabwehr des LfV sind die Aufklärung (Detektion), Zuordnung (Attribution) und Abwehr staatlich gesteuerter Cyberangriffe sowie deren Prävention. Die Cyberabwehr berät potenziell gefährdete Unternehmen und staatliche Stellen. Sie hält Vorträge und tauscht sich mit Arbeitskreisen und Verbänden aus, die als Multiplikatoren ihr Wissen an ihre Mitglieder weitergeben. Die Cyberabwehr veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und aktualisierte Sicherheitshinweise zu verschiedenen APT-Gruppen und stellt sie den gefährdeten Stellen im Land zur Verfügung. 15

Die Cyberabwehr arbeitet bei der Prävention eng mit dem Behörden- und Wirtschaftsschutz[3] des LfV zusammen. Bei konkreten Angriffsbedrohungen gibt sie Warnmeldungen heraus und informiert über den Angreifer, die Merkmale des Angriffs und über technische Indikatoren. Unternehmen und Einrichtungen können dann ihre eigene Betroffenheit prüfen und Maßnahmen ergreifen, um die Infrastruktur und ihre Daten zu schützen.

Erkennt die Cyberabwehr einen (versuchten) Cyberangriff mit nachrichtendienstlichem Hintergrund bei einem Unternehmen oder einer staatlichen Stelle im Land, kontaktiert und berät sie unmittelbar die Sicherheitsverantwortlichen.

Die Cyberabwehr analysiert die Sicherheit bei Betroffenen, um weitere potenzielle Schwachstellen für Cyberangriffe durch Nachrichtendienste zu erkennen. Daraus leiten sich konkrete Maßnahmen zum Schutz der IT-Systeme und Informationen ab. Zeigt die Beratung, dass weitere Institutionen des Sektors oder der Branche gefährdet sind, berät und sensibilisiert die Cyberabwehr auch diese.

15 Sicherheitshinweise des LfV für IT-Fachkräfte.

Lage in Baden-Württemberg

Angriff auf einen Finanzdienstleister

Über ein Berufsportal kontaktierte Anfang 2025 ein angeblicher Recruiter den Mitarbeiter eines baden-württembergischen Finanzdienstleisters mit einem attraktiven Jobangebot. Durch geschickte Gesprächsführung brachte der vermeintliche Recruiter den Angestellten dazu, das Gespräch auf einer externen Kommunikationsplattform fortzuführen, da dort ein Dateitransfer möglich sei. Der angebliche Recruiter sendete dem Mitarbeiter eine Datei mit einer Programmieraufgabe zu. Anhand dieser Aufgabe, einer sogenannten Coding-Challenge, sollte der Angestellte im Bewerbungsprozess seine Programmierkenntnisse nachweisen. Da der Mitarbeiter die Datei jedoch mit einem Virenscanner prüfte, konnte er sie als schadhaft identifizieren. Er löschte die Datei und brach die Kommunikation mit dem mutmaßlichen Recruiter ab.

Einige Wochen nach diesem Vorfall erhielt die Cyberabwehr des LfV Informationen über mutmaßliche Aktivitäten der Gruppierung Lazarus, die sich gegen Ziele in Baden-Württemberg richteten. So brachte die Cyberabwehr die Aktivitäten des nordkoreanischen Akteurs mit dem Angriff auf den Mitarbeiter des Finanzdienstleisters in Verbindung.

Bei Lazarus handelt es sich um eine APT, die nahezu sicher dem nordkoreanischen Staat zugerechnet werden kann. Lazarus verfügt über sehr umfangreiche technische Fähigkeiten und verübt neben nachrichtendienstlich gesteuerten Angriffen auch rein kriminell motivierte Ransomware-Angriffe zur Devisenbeschaffung. Hierfür greift die Gruppierung unter anderem Personen und Organisationen in der Finanzbranche an. Lazarus ist ein aktuelles Beispiel für die zunehmende Vermischung von nachrichtendienstlichen und rein kriminellen Motiven bei Cyberangriffen.

Infizierte Webseiten als Steuerzentrale für Cyberangriffe

Im Frühjahr 2025 erhielt der Verfassungsschutzverbund Hinweise auf mehrere mit Schadsoftware infizierte Webseiten. Die Vorgehensweise deutete auf die APT-Gruppe „Mustang Panda“ hin, die nach Erkenntnissen internationaler Sicherheitsbehörden nahezu sicher im Auftrag des chinesischen Staates agiert.

Die Angreifer nutzten noch nicht durch ein Update behobene Sicherheitslücken in weit verbreiteten Content-Management-Systemen wie Joomla und WordPress aus, über die sie den Schadcode unbemerkt einschleusten. Von außen wirkten die Webseiten zunächst normal, tatsächlich dienten sie jedoch als Zwischenstationen für die Kommunikation des Angreifers.

[3] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht das Kapitel Behörden- und Wirtschaftsschutz, S. 220.

Sobald ein Computer (Client) mit dieser Schadsoftware infiziert war, verband er sich regelmäßig mit den kompromittierten Webservern. Diese fungierten als **Command-and-Control-Server (C2-Server)**, das heißt als Steuerzentrale, über die der Angreifer Befehle an die infizierten Systeme senden und Daten empfangen konnte. So ließen sich große Netzwerke kompromittierter Geräte, ähnlich einem **Botnetz**, fernsteuern, ohne dass die Opfer etwas davon bemerkten.

Ein **Command-and-Control-Server**, kurz C2-Server, ist die zentrale Schaltstelle einer Schadsoftware. Er dient dazu, Befehle an infizierte Geräte zu übermitteln und deren Antworten zu empfangen – meist über verschlüsselte Verbindungen, damit die Kommunikation nicht auffällt. Ein C2-Server agiert dabei ähnlich einer versteckten Kommandozentrale:

Die infizierten Computer warten zunächst auf Anweisungen. Der C2-Server oder ein sogenanntes Relay, das heißt eine Art Zwischenstation, gibt diese Anweisungen weiter – etwa, um unerlaubt Daten zu beschaffen, weitere Schadsoftware nachzuladen oder Angriffe zu starten. Der Angreifer bleibt dabei meist unerkannt, da die Kommunikation häufig über unverdächtige Webseiten oder bereits kompromittierte Server läuft.

Solche Systeme werden in vielen Angriffsszenarien eingesetzt, von einfachen Botnetzen bis hin zu hochkomplexen Spionagekampagnen staatlicher Akteure.

Ein **Botnetz** ist ein Netzwerk aus mit Malware infizierten Geräten, wie Computern oder Geräten des Internet of Things (IoT, auf Deutsch „Internet der Dinge“), die ohne Wissen ihrer Besitzer aus der Ferne von Kriminellen gesteuert werden. IoT-Geräte sind Geräte oder Gegenstände mit „smarten“ Funktionen, die in der Regel drahtlos an Datennetze angeschlossen und meistens auf Informationen im Internet zugreifen und darüber erreicht werden können. Diese gekaperten Geräte, auch „Zombies“ genannt, werden missbraucht, um automatisierte, groß angelegte Cyberangriffe wie DDoS-Attacken oder massenhaften Spam-Versand durchzuführen.

Auch der Vorfall der infizierten Webseiten zeigt: Die Grenzen zwischen klassischer Cyberkriminalität und staatlich gesteuerten Cyberoperationen sind fließend geworden. Dieselbe Infrastruktur kann sowohl für Erpressungskampagnen (zum Beispiel DDoS-Angriffe) als auch für Sabotage- oder Spionagezwecke genutzt werden. Solche Angriffe sind typisch für APT-Akteure, die langfristig und gezielt IT-Systeme kompromittieren, um daraus strategischen Nutzen zu ziehen.

Bei einem **Denial-of-Service-Angriff** (DoS; auf Deutsch „Dienstverweigerung“) senden einzelne Systeme eine sehr große Zahl von Anfragen an einen Internetserver. Die schiere Menge soll den Server überlasten und letztlich blockieren. Da moderne Server in der Regel mehr Anfragen bearbeiten können, als ein einzelner Rechner produziert, wird für einen solchen Angriff meist eine Vielzahl von Computern zu einem sogenannten Botnetz zusammengeschlossen. In diesem Fall spricht man von einem DDoS-Angriff; das erste D steht für „Distributed“ („verteilt“).

Die Cyberabwehr des LfV konnte die eingesetzte Schadsoftware in diesem Fall forensisch sichern, ihre Funktionsweise im Labor analysieren und das Verhalten der Angreifer rekonstruieren. Dadurch ließen sich wertvolle Erkenntnisse für die Abwehr ähnlicher Angriffe gewinnen.

Präventionsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können Sie ergreifen, um Cyberangriffen vorzubeugen:

- Angreifer benötigen für das Platzieren und die Ausführung ihrer Schadsoftware einen Zugriff auf das System. Hier ist es empfehlenswert, potenzielle Zugriffsmöglichkeiten (sogenannte Angriffsvektoren) zu minimieren. Wägen Sie sorgfältig ab, welche digitalen Vorgänge und Systeme für die tägliche Arbeit unbedingt erforderlich sind und welche vom Netz getrennt werden können.
- Erstellen Sie regelmäßig Sicherheitskopien (Backups). Bewahren Sie diese getrennt von den betroffenen Systemen auf.
- Schließen Sie bekannte Sicherheitslücken durch das Einspielen vorhandener Softwareupdates (Patches). Damit lässt sich eine Verwendung als Angriffsvektor verhindern. Verwenden Sie immer die aktuellsten Versionen der Betriebssysteme und Programme. Installieren Sie regelmäßig die neuesten Updates.
- Verwenden Sie unterschiedliche und starke Passwörter. Nutzen Sie nicht dasselbe Passwort für unterschiedliche Systeme und Nutzer.
- Misstrauen Sie allen E-Mails, in denen man Sie zu dringenden Handlungen auffordert. Geben Sie niemals Ihre Passwörter weiter. Dies gilt auch für E-Mails von Familienmitgliedern, Freunden oder Ihrem Arbeitgeber. Deren E-Mail-Konten könnten ebenfalls gehackt worden sein.
- Klicken Sie niemals auf Links oder Anhänge in verdächtigen E-Mails. Nutzen Sie Ihren Browser, um eine Webseite zu suchen und aufzurufen.
- Aktivieren Sie bei Online-Konten eine Zwei-Faktor-Authentifizierung. Darunter versteht man ein System, das die Richtigkeit des eingegebenen Kennworts über eine zweite Schranke bestätigt. Erst dann gelangt der Nutzer zum gewünschten Inhalt. So wird verhindert, dass unbefugte Dritte mit dem erbeuteten Passwort Zugang zu Nutzerdaten oder Funktionen erhalten. Viele Zwei-Faktor-Systeme greifen nach der Passwortabfrage auf externe Systeme zurück, um eine Überprüfung durchzuführen, zum Beispiel indem ein Bestätigungscode versendet wird, etwa an das Smartphone des Nutzers. 16

Erreichbarkeit der Cyberabwehr

Die Cyberabwehr behandelt alle Informationen vertraulich. Sie ist telefonisch unter **0711 9544-4985** oder per E-Mail an **cyberabwehr@lfvbw.bwl.de** erreichbar.

Auf der Webseite des LfV findet sich eine Übersicht von PGP-Keys, um E-Mails mit dem jeweils passenden, öffentlichen Key zu verschlüsseln. 17

16 Informationen zur Zwei-Faktor-Authentifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

17 PGP-Keys des LfV zur sicheren Kommunikation.

3 Behörden- und Wirtschaftsschutz

Behördenschutz

Staatliche wie nichtstaatliche Stellen, die selbst oder im staatlichen Auftrag Verschlusssachen erstellen, verarbeiten und aufbewahren, müssen im Umgang mit diesen alle einschlägigen Rechtsnormen, speziell die Anforderungen des materiellen Geheim- und Sabotageschutzes, beachten.[4] Dazu gehören sämtliche Maßnahmen technischer, baulicher und organisatorischer Art, die sicherstellen, dass Unbefugte keine Kenntnis von amtlich geheimgehaltenen Angelegenheiten erhalten.

Baden-Württemberg ist aufgrund seiner herausragenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besonders interessant für ausländische Nachrichtendienste. Deren Ziel ist es, aktuelle politische, wirtschaftliche und militärische Informationen zu beschaffen, die im staatlichen Interesse geheimgehalten werden müssen.

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts hat sich die Sicherheitslage in Europa immer weiter verschärft: Noch vor wenigen Jahren zwang der internationale Terrorismus zu erhöhten Sicherheitsmaßnahmen. Zuletzt rückte jedoch der Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) vor Angriffen extremistischer Gruppierungen und vor Sabotage fremder Mächte zunehmend in den Fokus.

Um diesen Gefahren wirksam zu begegnen und Unterstützung zu erhalten, können sich staatliche Stellen, die Verschlusssachen verwalten, an den Behördenschutz im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) wenden.

Wirtschaftsschutz

Bestand die Aufgabe des Wirtschaftsschutzes im LfV bisher hauptsächlich darin, Unternehmen und Institutionen im Land vor Sabotage, Ausforschung, illegalem Abfluss von Wissen und Technologie durch Nachrichtendienste ausländischer Staaten zu schützen, veränderte sich diese in den letzten Jahren zunehmend. Ein neuer Schwerpunkt ist mittlerweile, die Wirtschaft vor Bedrohungen durch politische Extremisten oder Terroristen zu schützen.

Wirtschaftsspionage ist die staatlich betriebene, nachrichtendienstliche Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen, die alle Entwicklungsstufen von Produkten umfasst. Betreibt hingegen ein privatwirtschaftlich handelnder Mitbewerber die Ausforschung, handelt es sich um Konkurrenzausspähung, die auch als Industriespionage bezeichnet wird.

Die verteidigungspolitischen Veränderungen aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine rückten insbesondere Rüstungsunternehmen in den Fokus von Akteuren des Linksextremismus und des Auslandsbezogenen Extremismus. Baden-Württemberg verfügt über zahlreiche Rüstungsbetriebe, die 2025 zum Ziel von Demonstrationen, Protestcamps und Blockaden wurden.

Die israelische Militäroffensive im Gazastreifen, die als Folge des Angriffs der Terrororganisation HAMAS auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 im Jahr 2025 noch andauerte, bewegte große Teile der deutschen Bevölkerung. Diese Emotionalisierung versuchen propalästinensische säkuläre Extremisten zu nutzen, um den Israel-Palästina-Konflikt mit dem bislang meist linksextremistisch geprägten Themenfeld des Antimilitarismus zu verknüpfen und so anschlussfähig innerhalb der Gesellschaft zu werden.

[4] Vgl. hierzu im vorliegenden Verfassungsschutzbericht S. 21.

Im September 2025 wurde ein Produktionsstandort eines Rüstungsunternehmens in Ulm Ziel eines koordinierten Angriffs von mehreren Personen aus dem Bereich des propalästinensischen säkulären Extremismus.

Mehrere Tatverdächtige sollen sich gewaltsam Zugang zum Werksgelände und zu einem Gebäude des Rüstungsunternehmens verschafft, sich anschließend dort verbarrikadiert und erhebliche Sachschäden angerichtet haben. Letztlich nahm die Polizei insgesamt fünf Personen vorläufig fest. Weitere Tatverdächtige konnten unerkannt flüchten.

Nach mehrmonatigen strafrechtlichen Ermittlungen hat die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart im Januar 2026 gegen fünf Tatverdächtige Anklage unter anderem wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB erhoben.

Die Tatverdächtigen veröffentlichten während der Tat Bilder und Textbeiträge in den sozialen Medien, um ein möglichst hohes Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit zu erzielen und insbesondere die besondere Emotionalisierung des Israel-Palästina-Konflikts in Teilen der Gesellschaft für ihre Zwecke zu nutzen.

Der Angriff verdeutlicht, wie Extremisten aus dem Bereich des auslandsbezogenen propalästinensischen Extremismus gezielt emotional aufgeladene Themenfelder wie Antimilitarismus und den Nahostkonflikt zwischen Israel und der HAMAS für ihre Zwecke ausnutzen. Im Nachgang des Angriffs fanden mehrfach Demonstrationen und Protestcamps vor dem Werksgelände statt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rüstungskonzern auch künftig Ziel extremistischer Aktionen sein wird.

Single Point of Contact

Der Wirtschaftsschutz ist als „Single Point of Contact“ die zentrale Anlaufstelle des LfV für Unternehmen, Wirtschaftsverbände und Forschungsinstitute in Baden-Württemberg. Er stellt ihnen relevante Informationen aus allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes zur Verfügung. Hinweise zu potenziell verfassungsschutzrelevanten Sachverhalten nimmt der Wirtschaftsschutz entgegen und gibt diese an die zuständigen Fachbereiche weiter. Bei Bedarf initiiert und begleitet das Wirtschaftsschutz-Team den direkten Austausch mit Expertinnen und Experten des LfV.

Die Präventionsarbeit ist ein Schwerpunkt des Wirtschaftsschutzes. Sie umfasst unter anderem regelmäßige Sicherheitsinformationen und Warnmeldungen, sowie die Teilnahme und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachvorträgen. Der Wirtschaftsschutz arbeitet eng mit den anderen Fachbereichen des LfV und anderen Wirtschaftsschutzstellen von Bund und Ländern zusammen. 2025 nutzten über 500 Unternehmen, Verbände und Institutionen die Angebote des Wirtschaftsschutzes. Zudem führte der Wirtschaftsschutz viele individuelle Sensibilisierungs- und Beratungsgespräche, auch mit Akteuren aus der Rüstungsindustrie, die aufgrund des Umgangs mit staatlichen Verschlusssachen einen erhöhten Beratungsbedarf haben.

Maßnahmen zum Schutz vor Spionage (HUMINT)

- Führen Sie ein **Schutzkonzept** ein und klassifizieren Sie **Unternehmensdaten** nach Vertraulichkeitsklassen. 18
- Benennen Sie eine **sicherheitsverantwortliche Person**.
- Beschränken Sie den Informationszugriff nach den Prinzipien Need-to-Know, Need-to-See und Need-to-Go.
- Sorgen Sie für ein **angenehmes Arbeitsklima** und schaffen Sie eine **positive Fehlerkultur**.
- Sensibilisieren und trainieren Sie die Beschäftigten zu den Themen **Spionage und Know-how-Abfluss**.
- Prüfen Sie **Veröffentlichungen** wie Präsentationen, Leitfäden oder Übersichtskarten auf **sensible Daten**.
- Gehen Sie **restriktiv mit detaillierten Kontaktinformationen** um. Persönliche E-Mail-Signaturen können beispielsweise für Spear-Phishing-Mails missbraucht werden.

Einführung eines Schutzkonzepts

Risikoanalyse

- **Welche Güter sind schützenswert?**
- **Wer könnte Interesse daran haben?**
- **Wie könnten Angreifer an diese gelangen?**

↓

Schutzkonzept

- **Leiten Sie aus der Risikoanalyse Schutzmaßnahmen ab.**
- **Bereiche: physische Sicherheit, IT-Sicherheit, personelle Sicherheit**
 → **IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Wirtschaftsgrundschutz**

↓

Kontrolle

- **Prüfen Sie Schutzkonzept und Maßnahmen auf deren Wirksamkeit.**

↓

Anpassung

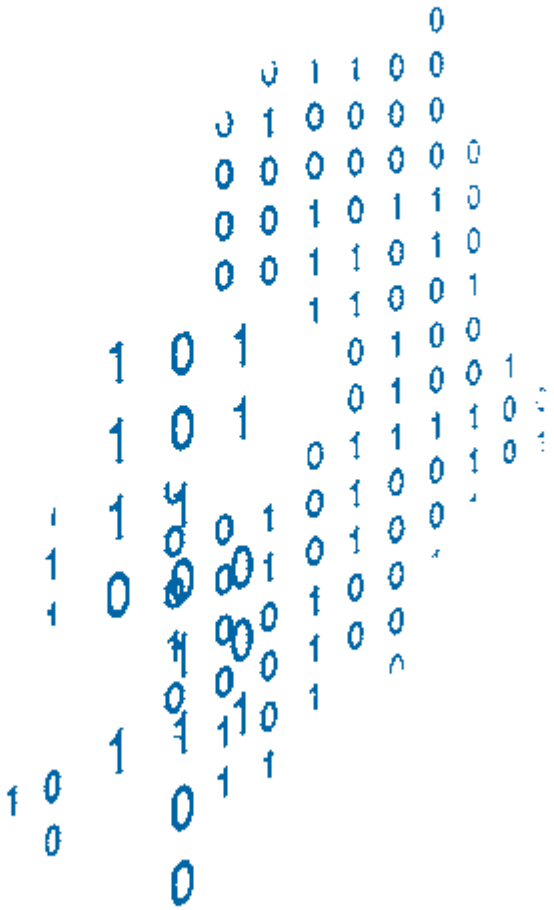
- **Passen Sie gegebenenfalls Schutzkonzept und Maßnahmen an.**

18 Die Einführung eines Schutzkonzepts

Erreichbarkeit des Wirtschafts-schutzes

Der Wirtschaftsschutz behandelt alle Informationen vertraulich. Er ist per E-Mail an **wirtschaftsschutz@lfvbw.bwl.de** erreichbar. Auf der Webseite des LfV findet sich eine Übersicht von PGP-Keys, um E-Mails mit dem jeweils passenden, öffentlichen Key zu verschlüsseln. 19

19 PGP-Keys des LfV zur sicheren Kommunikation.



Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG)

in der Fassung vom 2. Dezember 2025

Teil 1
Organisation und Aufgaben 227

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes
§ 2 Organisation, Zuständigkeit
§ 3 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, Voraussetzungen für die Mitwirkung an Überprüfungsverfahren
§ 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz 229

§ 5 Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
§ 6 Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln
§ 7 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger
§ 8 Mitteilung an betroffene Personen
§ 9 Auskunftsersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie digitalen Diensten
§ 10 Auskunftsersuchen zu Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten und zu Kontostammdaten
§ 11 Ortung von Mobilfunkendgeräten
§ 12 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
§ 13 Observation und Einsatz technischer Observationsmittel
§ 14 Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten

Teil 3
Datenverarbeitung und Datenübermittlung 235

§ 15 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
§ 16 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen
§ 17 Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz
§ 18 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen
§ 19 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische nichtöffentliche Stellen
§ 20 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in das Ausland
§ 21 Übermittlungsverbote
§ 22 Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle
§ 23 Weitere Verfahrensregelungen
§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit
§ 25 Auskunft an die betroffene Person
§ 26 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 27 Verfahrensverzeichnis

Teil 4
Kontrolle des Verfassungsschutzes 240

Abschnitt 1
Parlamentarische Kontrolle

§ 28 Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen
§ 29 Mitgliedschaft
§ 30 Zusammentritt
§ 31 Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung
§ 32 Befugnisse des Kontrollgremiums
§ 33 Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung
§ 34 Beauftragung eines Sachverständigen
§ 35 Eingaben
§ 36 Geheime Beratungen, Öffentliche Sitzung, Bewertungen, Sondervoten
§ 37 Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 38 Berichterstattung

Abschnitt 2
Datenschutzrechtliche Kontrolle

§ 39 Unabhängige Datenschutzkontrolle

Abschnitt 3
Gerichtliche Kontrolle

§ 40 Zuständigkeit
§ 41 Verfahren

Teil 5
Behördliche Eigensicherung 243

§ 42 Besondere Maßnahmen zur Eigensicherung
§ 43 Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung
§ 44 Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen zur Eigensicherung, Dokumentationspflicht
§ 45 Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Maßnahmen zur Eigensicherung
§ 46 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Teil 6
Schlussvorschriften 245

§ 47 Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes
§ 48 Einschränkung von Grundrechten
§ 49 Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 50 Übergangsregelung

Teil 1
Organisation und Aufgaben

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation, Zuständigkeit

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verfassungsschutzes unterhält das Land ein Landesamt für Verfassungsschutz. Das Amt hat seinen Sitz in Stuttgart und untersteht dem Innenministerium.
(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.
(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Polizeidienststelle nicht angegliedert werden.

§ 3 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, Voraussetzungen für die Mitwirkung an Überprüfungsverfahren

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Gefahren für
 1. die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 2. den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 3. den Bestand und die Sicherheit anderer Staaten oder internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört, sowie
 4. den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für das friedliche Zusammenleben der Völker,

 (Verfassungsschutzgüter) frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren.
(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, von Organisationen und Personen über
 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
 3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,

 und wertet sie aus.
 Sammlung und Auswertung von Informationen nach Satz 1 setzen im Einzelfall voraus, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit
 1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
 3. bei technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie bei Maßnahmen des vorbeugenden Sabotageschutzes,
 4. auf Anforderungen der Einstellungsbehörde bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, sowie auf Anforderung der Einstellungs- oder Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Personen, die hoheitliche Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen oder wahrnehmen möchten, bei denen der auf Tatsachen beruhende Verdacht besteht, dass sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen,
 5. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern im Rahmen der Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts,
 6. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts,
 7. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- und Jagdrecht,
 8. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Atomrecht,
 9. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Personen nach dem Luftsicherheitsrecht,
 10. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach der Gewerbeordnung und den auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen,
 11. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, denen bei Großveranstaltungen aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen gewährt werden soll,

12. bei der Überprüfung von Gefangenen im Justizvollzug sowie von Besucherinnen und Besuchern nach dem Justizvollzugsrecht,
13. bei sonstigen Überprüfungen, soweit dies im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums bestimmt.

Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Satz 1 erfolgt in der Weise, dass es eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen der für die Überprüfung zuständigen Behörde oder sonstiger öffentlicher Stellen auswertet. In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2 führt das Landesamt für Verfassungsschutz weitergehende Ermittlungen durch, wenn die für die Überprüfung zuständige Behörde dies beantragt.

(4) Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Absatz 3 setzt im Einzelfall voraus, dass die betroffene Person und andere in die Überprüfung einbezogene Personen über Zweck und Verfahren der Überprüfung einschließlich der Verarbeitung der erhobenen Daten durch die beteiligten Dienststellen unterrichtet werden. Darüber hinaus ist im Falle der Einbeziehung anderer Personen in die Überprüfung deren Einwilligung und im Falle weitergehender Ermittlungen nach Absatz 3 Satz 3 die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 11 ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat und über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung belehrt worden ist.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des Gesetzes sind
1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt. Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die in § 3 Absatz 2 genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:
1. die Würde des Menschen, deren Garantie insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst,
2. die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk,
3. die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und
4. das Gewaltmonopol des Staates.

(3) Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 sowie Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die allgemein geeignet sind, die in § 3 Absatz 1 genannten Verfassungsschutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Allgemein geeignet die in § 3 Absatz 1 genannten Verfassungsschutzgüter erheblich zu beeinträchtigen, können insbesondere solche Bestrebungen sein, die von Personenzusammenschlüssen ausgehen, die
1. bei der Zielverfolgung gewaltorientiert vorgehen oder zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln,
2. bei der Zielverfolgung verdeckt vorgehen, indem sie insbesondere ihre Existenz, Ziele, Organisation, Beteiligte, Finanzierung, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang zu verschleiern suchen,
3. erhebliche Bedeutung besitzen, insbesondere aufgrund des Gesamtbilds von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Vertretung in Ämtern und Mandaten und der von ihnen eingesetzten Mittel, und diese für die Zielverfolgung geeignet ist oder
4. in erheblichem Maße gesellschaftliche Einflussnahme betreiben, insbesondere durch die Verbreitung von Fehlinformationen oder die Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung, und diese für die Zielverfolgung geeignet ist.

(4) Gesteigert beobachtungsbedürftig sind
1. Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 und
2. Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4, die mit der Bereitschaft zur Begehung schwerer Straftaten im Sinne des Absatzes 6 einhergehen.

(5) Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Absatz 3 oder 4 entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung nach Absatz 3 oder Absatz 4 begründender Tatbestand hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat.

(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind schwere Straftaten solche, die

1. gegen
a) ein Verfassungsschutzgut nach § 3 Absatz 1,
b) Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder
c) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,
gerichtet sind,
2. im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder in Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 begangen werden und
3. mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

(7) Im Sinne dieses Gesetzes sind besonders schwere Straftaten solche, die
1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind oder
2. im Straftatenkatalog in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind.

Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands; dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwere Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.

Teil 2
Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 5 Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Absatz 3 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Abweichend hiervon ist es jedoch berechtigt, die Polizei in eilbedürftigen Fällen außerhalb der regulären Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamtes um eine Abfrage aus dem Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt im automatisierten Verfahren zu ersuchen.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 6 Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass
1. die Maßnahme im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist und auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies im Einzelfall zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen durch Auskunft nach § 17 Absatz 3 gewonnen werden können. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er oder die zu erwartenden Erkenntnisse eine Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Dauer, nicht rechtfertigen.

(4) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf sich gezielt nur gegen eine bestimmte Person richten, wenn die Maßnahme aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist und aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nummer 1 in Kontakt steht und
 a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 b) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nummer 1 alleine nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(5) Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz (G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme, bleiben unberührt.

§ 7 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden
 1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
 2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO gleichstehenden Person, über die die Berufsgeheimnisträgerin oder der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

 Erfolgen Maßnahmen bei einer oder einem der im Übrigen in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 3b oder 5 StPO genannten Berufsgeheimnisträgerin oder Berufsgeheimnisträger oder einer nach § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von der Berufsgeheimnisträgerin oder dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dieser oder diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(2) Bei der Planung von Einsatzumständen sollen Situationen vermieden werden, bei denen voraussichtlich Informationen zum Kernbereich privater Lebensgestaltung anfallen. Bei einem gegen eine Person gerichteten Einsatz ist es unzulässig, den Kernbereich privater Lebensgestaltung zum Ziel staatlicher Ermittlungen zu machen. Insbesondere dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden.

(3) Erfolgt während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel eine unmittelbare Kenntnisnahme und treten die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 ein, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen. Dies gilt nicht, sofern mit der Unterbrechung der Maßnahme eine Gefährdung von Leib oder Leben einer eingesetzten Person, ihres weiteren Einsatzes oder ihrer künftigen Verwendung verbunden wäre und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Nach einer Unterbrechung darf die Datenerhebung und -aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zu der Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(4) Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, darf die Maßnahme ausschließlich als automatische Aufzeichnung fortgeführt werden. Diese Aufzeichnung ist unverzüglich dem nach § 12 Absatz 7, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zuständigen Gericht vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Erfasste Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht weiterverwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erfassung der Daten und die Löschung sind zu dokumentieren. Außerdem ist die Tatsache der Unterbrechung nach Absatz 3 Satz 1, der Fortsetzung nach einer Unterbrechung sowie gegebenenfalls des Absehens von einer Unterbrechung nach Absatz 3 Satz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug können Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Die oder der Bedienstete entscheidet im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutz vorläufig über eine Verwendung der Erkenntnisse. Die Entscheidung des zuständigen Gerichts nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 8 Mitteilung an betroffene Personen

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt für Verfassungsschutz nach Beendigung der betroffenen Person mit, soweit dies in den §§ 9 bis 14 bestimmt ist. Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle. Die Vorschriften über die Benachrichtigung nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn
 1. überwiegende schutzwürdige Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen,
 2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich ist und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
 3. unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme und der aus ihr folgenden Beeinträchtigungen die Identität oder der Aufenthaltsort der

betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange eine Gefährdung zu besorgen ist für
1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein Verfassungsschutzgut nach § 3 Absatz 1 oder
3. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Mitteilung unterbleibt, wenn nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung nicht vorliegen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Voraussetzung für eine Löschung der Daten sowohl bei der erhebenden Stelle als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

(4) Über das Unterbleiben einer Mitteilung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 sowie über die Dauer einer Zurückstellung nach Absatz 3 Satz 1 über ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme hinaus wird nach dem gleichen Verfahren entschieden, das für die Anordnung der Maßnahme galt.

§ 9 Auskunftsersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie digitalen Diensten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 unentgeltlich Auskünfte zu
1. Konten, Konteninhaberinnen und -inhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen,
2. Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreiben-den von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge einholen, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass Verfassungsschutzgüter konkret bedroht sind und dass das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 und des § 3 Absatz 1 G 10, in der am 3. Dezember 2025 geltenden Fassung, bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und digitale Dienste anbieten, erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhobenen Daten (Verkehrsdaten) oder die nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG erhobenen Daten (Nutzungsdaten) einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von digitalen Diensten verlangt werden.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 und des § 3 Absatz 1 G 10, in der am 3. Dezember 2025 geltenden Fassung, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten, erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Verkehrsdaten ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes einholen, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Verarbeitung der durch Maßnahmen nach Satz 1 erhobenen Daten erfolgt nach § 4 G 10.

(5) Zur Auskunft nach den Absätzen 1 bis 4 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland
1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(6) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium. Bei Maßnahmen nach Absatz 4 genügt in der Anordnung des Innenministeriums eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation.

(7) Das Innenministerium unterrichtet die Kommission nach § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1552, 1556) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr in Verzug kann das Innenministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; in diesem Fall ist die Kommission unverzüglich zu unterrichten. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4. § 15 Absatz 5 G 10 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten Informationen und personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Innenministerium unverzüglich aufzuheben. Die Maßnahme ist der betroffenen Person in den Absätzen 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 12 G 10 mitzuteilen, im Übrigen gilt § 8.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen haben die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.
(9) Das Auskunftsersuchen und die übermittelten Daten dürfen der betroffenen Person oder dritten Personen von der auskunftgebenden Stelle nicht mitgeteilt werden. Der auskunftgebenden Stelle ist es verboten, allein aufgrund einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten habe oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.
(10) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte nach den Absätzen 3 und 4 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 3 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Auskunftsersuchen zu Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten und zu Kontostammdaten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 von der- oder demjenigen, die oder der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, digitale Dienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG erhobenen Daten (Bestandsdaten) verlangen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.
(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.
(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Daten einholen.
(4) Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsersuchen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 veranlassen, sind aktenkundig zu machen.
(5) Zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland
1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.
(6) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind der betroffenen Person unter den Voraussetzungen des § 8 mitzuteilen.
(7) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat die- oder derjenige, die oder der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, digitale Dienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.
(8) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 3 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 11 Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 technische Mittel zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Eine Maßnahme nach Satz 1, die die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglicht, ist nur nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder Satz 3 zulässig.
(2) Über die Durchführung der Maßnahme entscheidet die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung.

§ 12 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Abwehr einer dringenden Gefahr für
1. ein Verfassungsschutzgut nach § 3 Absatz 1,
2. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen der Inhaberin oder des Inhabers und der Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtlos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

(2) Die Maßnahme ist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unzulässig, wenn in Privaträumen Gespräche mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt werden. Dies gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass
 1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
 2. die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter richten, zum Gegenstand haben werden.

(3) Die Maßnahme darf sich abweichend von § 6 Absatz 4 nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. Die Maßnahme darf sich nicht unmittelbar gegen dritte Personen richten. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass
 1. die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhält,
 2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und
 3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(4) Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 weiterverarbeitet werden.

(5) Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 1, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(6) Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Einer Anordnung durch das Gericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen sind; die Maßnahme ist in diesem Fall durch die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung anzuordnen. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zweck der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Maßnahme ist der betroffenen Person unter den Voraussetzungen des § 8 mitzuteilen.

(7) In Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 sind sämtliche erlangten Daten unverzüglich dem für die Anordnung zuständigen Gericht vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich, ob die Maßnahme der Anordnung entsprechend durchgeführt wurde. Wurden Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, nimmt das Gericht unverzüglich deren Löschung vor. § 7 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Observation und Einsatz technischer Observationsmittel

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes Personen verdeckt mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel planmäßig observieren, insbesondere das nichtöffentlich gesprochene Wort mithören, abhören und aufzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen anfertigen.

(2) Eine Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 darf auch länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche erfolgen (langfristige Observation). Eine langfristige Observation
 1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten oder
 2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel,
 a) um Lichtbilderfolgen, Ton- oder Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit herzustellen oder
 b) die die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichen,

 ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Eine Durchführung der Maßnahme
 1. durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats und wenn diese gegen eine bestimmte Person gerichtet ist oder
 2. unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit

 ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(3) Über die Durchführung der Maßnahme entscheidet in den Fällen
 1. der Absätze 1 und 2 Satz 1 die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung
 2. des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 das Gericht.

 Bei Gefahr in Verzug kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 ist die Maßnahme der betroffenen Person unter den Voraussetzungen des § 8 mitzuteilen.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 kann das Landesamt für Verfassungsschutz den privaten Betreibenden einer Videoüberwachung verpflichten, die Videoüberwachung von Örtlichkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 21) geändert worden ist, in der am 3. Dezember 2025 geltenden Fassung, auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Werden Tatsachen im Nachhinein bekannt, die eine Maßnahme nach den Absätzen 1

und 2 gerechtfertigt hätten, so kann die Übermittlung von Aufzeichnungen nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend auch für die Vergangenheit angeordnet werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4
1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihm dritten Personen nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) und
2. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckt arbeitende Bedienstete)

einsetzen. Der Anordnung darf in den Fällen der Nummer 1 eine Anwerbungszeit von neun Monaten vorausgehen, die der vorherigen Anordnung der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Vertretung bedarf. Eine einmalige Verlängerung um weitere neun Monate ist mit Zustimmung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.

(2) Eine Maßnahme, die
1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten

durchgeführt werden soll, ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 2, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände der Durchführung zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen eine Wohnung im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes mit dem Einverständnis der berechtigten Person betreten. Das Einverständnis darf durch Verdeckt arbeitende Bedienstete nicht durch ein über die Nutzung ihrer Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(3) Über die Durchführung der Maßnahme entscheidet in den Fällen des
1. Absatzes 1 die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung
2. Absatzes 2 das Gericht, das in längstens jährlichem Abstand prüft, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist.

Angaben zur Identität der eingesetzten Person sind geheim zu halten. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 ist die Maßnahme der Zielperson, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber nach § 8 mitzuteilen, sobald eine Gefährdung von Leib und Leben der eingesetzten Person, ihres weiteren Einsatzes oder ihrer künftigen Verwendung nicht mehr zu besorgen ist.

(4) Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die
1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 G 10, in der am 3. Dezember 2025 geltenden Fassung, bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

(5) Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn die Beteiligung
1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauenspersonen oder Verdeckt arbeitende Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung.

(6) Im Falle eines Absehens von einer Unterbrechung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 sind die Vertrauenspersonen, die Vertrauenspersonen-Führerin oder der Vertrauenspersonen-Führer sowie die Verdeckt arbeitenden Bediensteten dazu verpflichtet, vor der Weitergabe der Informationen zur Verwertung zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse

im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 berührt sind. Daten nach § 7 Absatz 1 oder 2, die in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstige Weise festgehalten worden sind, dürfen nicht weiterverwendet werden und sind unverzüglich zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Die Tatsache der Erfassung der Daten sowie die Löschung beziehungsweise die Vernichtung des Festgehaltenen sind ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren. Wurde nichts festgehalten, so ist der Umstand, dass die Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgedrungen ist, ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren.

(7) Vor einer Verwendung von Daten in Fällen einer Unterbrechung, in Fällen des Absehens von einer Unterbrechung sowie bei Zweifeln, ob oder wie lange die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 oder 2 vorliegen, sind sämtliche Daten, die in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstige Weise festgehalten worden sind, unverzüglich der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vorzulegen. Diese oder dieser entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Erfasste Daten nach § 7 Absatz 1 oder 2 dürfen nicht weiterverwendet werden und sind durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Löschung ist durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren.

(8) Für Bedienstete, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten Absatz 5 sowie § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Teil 3
Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 15 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 3 tätig wird.

(2) Informationen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten dritter Personen enthalten sind. Eine Abfrage von Daten dritter Personen mittels automatisierter Verarbeitung ist unzulässig.

(3) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 dürfen in automatisierten Dateien nur Daten solcher Personen erfasst werden, über die bereits Erkenntnisse nach § 3 Absatz 2 vorliegen. Bei der Speicherung in Dateien muss erkennbar sein, welcher der in § 3 Absätze 2 und 3 genannten Personengruppen die betroffene Person zuzuordnen ist.

(4) Die nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke sowie für Zwecke verwendet werden, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherungsdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten genutzt werden.

(7) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten in den Absätzen 1, 2, 5 und 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 26 Absätze 1 und 4 zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 mittels automatisierter Verarbeitung ist unzulässig. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig. Bei jeder Abfrage mittels automatisierter Verarbeitung sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der oder des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie für hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Löschung dieser Daten unterbleibt, soweit die Daten für Maßnahmen gegenüber Bediensteten nach Satz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 16 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 15 personenbezogene Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Minderjährige eine der in § 3 Absatz 1 G 10 in der am 3. Dezember 2025 geltenden Fassung genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zulässig.

(2) Sind Daten über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 2 angefallen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 3 tätig wird.

§ 17 Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen übermitteln von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind.
(2) Soweit nicht schon bundesrechtlich geregelt, können die zuständigen Stellen in den Fällen des § 3 Absatz 3 das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob Erkenntnisse über die betroffene Person oder über eine Person, die in die Überprüfung mit einbezogen werden darf, vorliegen. Dabei dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden. Im Falle einer Überprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist das Ersuchen über das Innenministerium zu leiten.
(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Regelung von jeder öffentlichen Stelle nach Absatz 1 verlangen, dass sie ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen übermittelt, wenn die Daten und Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Ersuchen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen.
(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Akten anderer öffentlicher Stellen und amtliche Register unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Regelung einsehen, soweit dies
 1. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 oder 3 oder
 2. zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen Gefahren für Leib und Leben

 erforderlich ist und die sonstige Übermittlung von Informationen aus den Akten oder den Registern den Zweck der Maßnahmen gefährden oder das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Dazu gehören auch personenbezogene Daten und sonstige Informationen aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Über die Einsichtnahme nach Satz 1 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.
(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Informationen, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a StPO bekannt geworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 G 10 in der am 3. Dezember 2025 geltenden Fassung genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Satz 1 übermittelten Unterlagen findet § 4 Absätze 1, 5 und 6 G 10 entsprechende Anwendung.

§ 18 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben hat, einer anderen öffentlichen Stelle übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.
(2) Personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, darf das Landesamt für Verfassungsschutz nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter übermitteln. Besonders gewichtige Rechtsgüter sind
 1. Verfassungsschutzgüter nach § 3 Absatz 1,
 2. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder
 3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.
(3) An Polizeibehörden und sonstige Gefahrenabwehrbehörden ist die Übermittlung nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist.
(4) An Strafverfolgungsbehörden ist eine Übermittlung nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten zulässig, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täterin oder Täter oder Teilnehmerin oder Teilnehmer eine besonders schwere Straftat begangen

oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder eine Straftat vorbereitet hat.

(5) Die Übermittlung an öffentliche Stellen ist ferner zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies erforderlich ist

1. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
4. zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze und in Ordensange-legenheiten oder
5. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

(6) Im Übrigen ist eine Übermittlung an öffentliche Stellen zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Erfüllung von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist, sofern eine Verwendung der Daten für operative Befugnisse ausgeschlossen ist. Die Übermittlung nach Satz 1 ist insbesondere zulässig

1. im Rahmen der Förderung mit Landesmitteln,
2. um Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention) und
3. zur Erstellung von Lagebildern und Fallanalysen.

(7) § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 19 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische nichtöffentliche Stellen

(1) Für eine Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an inländische nichtöffentliche Stellen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an inländische nichtöffentliche Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz der Rechtsgüter nach §18 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist

1. zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 2, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 18 Absatz 2 Satz 2 oder
3. zur Erreichung einer der folgenden Zwecke:
 a) Schutz lebenswichtiger und verteidigungsrelevanter Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen,
 b) Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
 c) Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
 d) wissenschaftliche Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2,
 e) Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
 f) Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
 g) gesetzliche Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 h) Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

(3) Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 18 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist und die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.

(4) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Die empfangende Stelle ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Innenministerium feststellt, dass diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Übermittlung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.

§ 20 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in das Ausland

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt § 18 entsprechend. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen im Ausland gilt § 19 entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall erkennbar ist, dass
1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland, Belange der Länder oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen; überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit übermittelten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes.

(3) Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 21 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den §§ 17 bis 20 unterbleibt, wenn
1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen oder überwiegende Belange der Strafverfolgung dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 22 Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

(1) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten oder, sofern diese elektronisch gespeichert sind, zu löschen. Die Vernichtung oder Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

(2) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten ohne Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Die empfangende Stelle ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. Eine Zweckänderung darf nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgen. Die Zustimmung zur Verwendung für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 3, 4 oder 5 Nummern 1 bis 3 vorliegen.

§ 23 Weitere Verfahrensregelungen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz protokolliert die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Übermittlung. Die Protokolldaten müssen danach auswertbar sein, ob die Übermittlung nach den §§ 18, 19 oder 20 erfolgt ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Protokolldaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Sie sind nach Abschluss der Kontrolle nach § 39 oder spätestens nach drei Jahren zu löschen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder einer dritten Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder einer dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Öffentlichkeit anlassbezogen im Einzelfall über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 soweit hinreichende gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Das Landesamt für Verfassungsschutz tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen.

(2) Das Innenministerium und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 soweit hinreichende gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen.

(3) Bei der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie den Angeboten zur Information nach Absatz 1 Satz 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Informationsinteressen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

§ 25 Auskunft an die betroffene Person

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt der betroffenen Person über zu ihrer Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Die Auskunft aus Akten umfasst alle personenbezogenen Daten, die über eine Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren auffindbar sind. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht verpflichtet, über die Herkunft der Daten und die empfangenden Stellen von Übermittlungen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder eine von ihr besonders beauftragte Person.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann das Landesamt für Verfassungsschutz der betroffenen Person über zu ihrer Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilen. Die Auskunftserteilung kann auf Antrag von Absatz 1 Satz 2 nicht erfasste Daten aus Akten beinhalten. Sofern die betroffene Person darlegt, dass die Kenntnis von Daten nach Absatz 1 Satz 3 zur Vermeidung gewichtiger Nachteile erforderlich ist, kann die Auskunftserteilung die Herkunft der Daten und die empfangenden Stellen von Übermittlungen beinhalten. Die Auskunftserteilung nach den Sätzen 1 und 2 soll unterbleiben, wenn diese mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden ist; ein solcher ist zu begründen. Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Abwägungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind insbesondere die Wertungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2, im Falle des Satzes 3 ferner die des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 besonders zu berücksichtigen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann. Wendet sich die betroffene Person an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, ist die Auskunft auf ihr oder sein Verlangen dieser oder diesem zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 26 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Akten oder Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Akten ist dies zu vermerken. Wird die Richtigkeit der Daten von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Erweisen sich personenbezogene Daten, nachdem sie durch das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen oder zu ergänzen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist die Verarbeitung einzuschränken. Die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die ihre Ziele durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgen, sowie über Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 oder 4 sind spätestens nach fünfzehn Jahren, im Übrigen spätestens nach zehn Jahren zu löschen, es sei denn, die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lauf der Frist nach Satz 1 oder 2 beginnt mit der letzten gespeicherten relevanten Information.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Verarbeitung von in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn es im Einzelfall feststellt, dass die Speicherung unzulässig war. Dasselbe gilt, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung der Verarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung voraussichtlich nicht mehr erforderlich sind. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt worden ist, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Die Einschränkung der Verarbeitung kann wieder aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, sind zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird. Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 70) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 27 Verfahrensverzeichnis

(1) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte führt ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet (Verfahrensverzeichnis). Satz 1 gilt auch für Verfahren, mit denen ein Auftragsverarbeiter im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sind die in Absatz 2 genannten Angaben vor Einsatz eines automatisierten Verfahrens sowie wesentliche Änderungen und die Beendigung eines automatisierten Verfahrens mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung.

(2) In das Verfahrensverzeichnis sind einzutragen:
1. die verantwortliche Organisationseinheit,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. der betroffene Personenkreis und die Art der gespeicherten Daten,
5. die empfangenden Stellen der Daten und die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln, innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz für einen weiteren Zweck zu nutzen oder im Auftrag verarbeiten zu lassen,
6. die Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der Daten sowie deren Prüfung,
7. die zugriffsberechtigten Personen,
8. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software sowie
9. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das insbesondere aufgrund der Art oder der Zweckbestimmung der Verarbeitung mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht verbunden sein kann, darf das Landesamt für Verfassungsschutz erst einsetzen oder wesentlich ändern, wenn sichergestellt ist, dass diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen verhindert werden. Satz 1 gilt auch für den Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Die verantwortliche Organisationseinheit hat die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Untersuchung nach Satz 1 zu beteiligen. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aktenkundig zu machen und der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zuzuleiten.

Teil 4
Kontrolle des Verfassungsschutzes

Abschnitt 1
Parlamentarische Kontrolle

§ 28 Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst auch die Kontrolle nach § 31 Absatz 2 sowie nach § 2 Absatz 1 AG G10.

(2) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

§ 29 Mitgliedschaft

(1) Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. § 30 Absatz 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 30 Zusammentritt

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.
(3) Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag nach § 29 entschieden hat.

§ 31 Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

(1) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz zu berichten. Gegenstand der Berichterstattung ist zudem der jährliche Bericht des Innenministeriums nach Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts nach § 24 Absatz 2 über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz.
(2) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium
 1. im Abstand von höchstens sechs Monaten über
 a) Auskunftsersuchen nach § 9, insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten und
 b) die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 AG G10;
 2. in jährlichem Abstand zu Maßnahmen nach § 12.

 § 2 Absätze 2 und 3 AG G10 bleiben unberührt.
(3) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den § 9 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

§ 32 Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Landesregierung verlangen,
 1. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erhalten,
 2. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien der Landesregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen, und
 3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erhalten.
(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Landesregierung
 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz,
 2. für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Landesregierung und
 3. mit der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern der Landesregierung

 befragen oder von ihnen Auskünfte in Textform einholen; die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
(3) Die Landesregierung hat dem Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen.
(4) Auf Antrag eines Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes zu geben.
(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann sich mit den Parlamentarischen Kontrollgremien der anderen Länder und des Bundes unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über ihre Kontrolltätigkeit austauschen.

§ 33 Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach den §§ 31 und 32 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. § 22 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.
(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten dritter Personen notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 31 als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 32 Absätze 1 und 2 verweigern sowie den in § 32 Absatz 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen. Die Entscheidung der Landesregierung kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

§ 34 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Die oder der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. Die §§ 32, 33, 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.
(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein Bericht in Textform zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 36 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die betroffenen Personen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der betroffenen Personen überwiegt.

§ 35 Eingaben

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.
(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

§ 36 Geheime Beratungen, Öffentliche Sitzung, Bewertungen, Sondervoten

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.
(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.
(3) Das Gremium tagt mindestens einmal im Jahr auch öffentlich. Einzelheiten hierzu regelt das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner Geschäftsordnung.
(4) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 37 Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.
(2) Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben Zutritt zu den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. § 36 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 38 Berichterstattung

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 36 Absatz 1 zu beachten.

Abschnitt 2
Datenschutzrechtliche Kontrolle

§ 39 Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.
(2) Die Pflicht zur Unterstützung nach § 26 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht nur gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit selbst und dem von ihr oder ihm oder von der leitenden Beamtin beziehungsweise dem leitenden Beamten ihrer oder seiner Dienststelle besonders beauftragten Person. § 26 Absatz 1 Satz 2 LDSG findet für das Landesamt für Verfassungsschutz keine Anwendung, soweit das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.
(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten ohne Beschränkung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 dient.

Abschnitt 3
Gerichtliche Kontrolle

§ 40 Zuständigkeit

Zuständig für richterliche Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Amtsgericht Stuttgart. Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Absatz 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichnete Gericht.

§ 41 Verfahren

(1) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, mit Ausnahme der § 23 Absatz 2, § 34 Absatz 1, § 40 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 FamFG. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Im Antrag sind anzugeben:
1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt mit allen beurteilungsrelevanten Tatsachen sowie
5. eine hinreichend substantiierte Begründung.

Der Antrag kann dem Gericht auch in Papierform übermittelt werden.

(3) Das Gericht prüft, ob die beantragte Maßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. § 37 Absatz 2 FamFG findet keine Anwendung. Die Anordnung ergeht schriftlich gegenüber der beantragenden Stelle. In der Anordnung sind anzugeben:
1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
4. die wesentlichen Gründe.

(4) Bei Maßnahmen nach § 14 gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass Gegenstand von Antrag und Anordnung der Einsatz der verdeckten Mittel zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit ist, ohne dabei konkrete Vertrauenspersonen oder Verdeckt arbeitende Bedienstete zu benennen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; diese Anordnung bedarf der Bestätigung durch das Gericht. Die Entscheidung des Gerichts ist unverzüglich herbeizuführen.

Teil 5
Behördliche Eigensicherung

§ 42 Besondere Maßnahmen zur Eigensicherung

(1) Die Eigensicherung dient dem Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen, Gegenstände, Quellen und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat hierzu besondere Befugnisse nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Räume innerhalb seiner Dienststellen und Personen, die seine Dienststellen, Grundstücke und sonstigen Einrichtungen (Eigensicherungsbereich) betreten oder sich dort aufhalten sowie von diesen Personen mitgeführte Taschen und sonstige Gegenstände und von diesen Personen genutzte Fahrzeuge
1. verdachtsunabhängig kontrollieren,
2. durchsuchen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegen.

(3) Eine Kontrolle nach Absatz 2 Nummer 1 ist die oberflächliche Suche nach Gegenständen an Personen, an oder in Taschen, mitgeführten Gegenständen und Fahrzeugen sowie in Räumen, auch unter Einsatz technischer Mittel, insbesondere an Ein- und Ausgängen, ohne dass ein Körperkontakt mit der betroffenen Person stattfindet. Eine Durchsuchung nach Absatz 2 Nummer 2 ist die zielgerichtete und planmäßige Suche, auch unter Einsatz technischer Mittel,
1. am äußeren Körper der betroffenen Person,
2. in Kleidung und Taschen der betroffenen Person,
3. an und in Fahrzeugen der betroffenen Person, einschließlich der dort befindlichen Gegenstände,
4. in Räumen einschließlich der dort befindlichen Gegenstände oder
5. in sonstigen Gegenständen der betroffenen Person, die zur unbefugten Verbringung von amtlichen Informationen geeignet sind.

(4) Gegenstände, die sich im Eigensicherungsbereich befinden, kann das Landesamt für Verfassungsschutz sicherstellen und untersuchen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit verwendet werden oder mit solchen Tätigkeiten gewonnen worden sind, oder
2. diese keiner bestimmten Person zuzuordnen sind und die Sicherstellung und Untersuchung zum Schutz vor einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit erforderlich ist.

(5) Personen, die sich im Eigensicherungsbereich aufhalten, sind verpflichtet, an Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 mitzuwirken. Entziehen sich Personen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 im Eigensicherungsbereich, kann das Landesamt für Verfassungsschutz die Maßnahmen auch noch in unmittelbarer Nähe des Eigensicherungsbereichs vornehmen.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann eine nach § 21h Absatz 3 Nummer 4 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unzulässige Benutzung des Luftraums seines Eigensicherungsbereichs mittels unbemannter Fluggeräte durch geeignete technische Mittel gegen das unbemannte Fluggerät, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung aufklären und abwehren.

§ 43 Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung

(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung hat das Landesamt für Verfassungsschutz unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die die Einzelne beziehungsweise den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigen. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(2) Sichergestellte Gegenstände sind unverzüglich an die betroffene Person herauszugeben, sobald der Zweck der Eigensicherung entfällt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gegenstände zur Einleitung oder Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden müssen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 hat die betroffene Person das Recht, anwesend zu sein. Satz 1 gilt nicht für Kontrollen von Räumen innerhalb der Dienststellen. Über eine Durchsuchung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 oder eine Sicherstellung nach § 42 Absatz 4 ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Maßnahme und den Grund der Maßnahme zu erteilen. Maßnahmen nach § 42 Absatz 4, die in Abwesenheit der betroffenen Person durchgeführt worden sind, sind ihr in Textform mitzuteilen, wenn hierdurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

(4) Die Untersuchung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik nach § 42 Absatz 4 umfasst auch das Eingreifen mit technischen Mitteln sowie das Verarbeiten der auf dem Gerät gespeicherten Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die Bezug zu einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit haben. Bei der Untersuchung von Ge räten der Informations- und Kommunikationstechnik, die nicht ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen wurden, ist sicherzustellen, dass an dem Gerät nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenverarbeitung unerlässlich sind. Vorgenommene Veränderungen sind bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, rückgängig zu machen. Sichergestellte Telekommunikationsendgeräte sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 unabhängig von dem Abschluss der Maßnahmen nach § 42 Absatz 4 an die betroffene Person spätestens nach zwei Wochen herauszugeben. Macht die betroffene Person in den Fällen des Satzes 3 Gründe glaubhaft, nach denen für sie eine Aufrechterhaltung der Sicherstellung nicht zumutbar ist, so ist das Telekommunikationsendgerät innerhalb von 48 Stunden nach Darlegung der Gründe an die betroffene Person zurückzugeben. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf vor der Rückgabe ein Abbild der auf dem Gerät gespeicherten Informationen einschließlich personenbezogener Daten zur Datensicherung erzeugen. Das Abbild ist zu löschen, sobald der Zweck der Eigensicherung entfällt. Satz 7 gilt nicht, wenn die Weitergabe des Abbilds zur Einleitung oder Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist.

§ 44 Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen zur Eigensicherung, Dokumentationspflicht

(1) Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder einer von ihr besonders beauftragten Person. In der Anordnung sind anzugeben:
1. Art und Beschreibung der Maßnahme nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4,
2. die betroffene Person mit Ausnahme von § 42 Absatz 4 Nummer 2,
3. Anlass der Maßnahme sowie
4. Begründung der Maßnahme.

(2) Ist eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund besonderer Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig zu erlangen, kann die Maßnahme auch ohne vorherige Anordnung durchgeführt werden, wenn ansonsten der Zweck der Maßnahme vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Bei Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik darf in diesem Fall lediglich das Gerät sichergestellt werden. Die Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Wird die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachgeholt, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich bereits erhobene Daten zu löschen und sichergestellte Gegenstände an die betroffene Person herauszugeben.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann zur Durchsetzung von Maßnahmen gegenüber Personen, die nach § 42 Absatz 5 mitwirkungspflichtig sind, folgende Zwangsmittel anwenden:
1. unmittelbare Einwirkung auf die betroffene Person oder Gegenstände (körperliche Gewalt) oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt; eine Fesselung der betroffenen Person ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die mit der Durchsetzung der Maßnahme beauftragten Personen oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder sich der Kontrolle entziehen wird,

2. unmittelbare Einwirkung auf Gegenstände mittels körperlicher Gewalt oder durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Dies gilt nicht für Kontrollen nach § 42 Absatz 3 Satz 1 an Eingängen. § 6 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 42 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen nach § 42, die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Anordnung nach Absatz 1 sind durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu dokumentieren.

§ 45 Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Maßnahmen zur Eigensicherung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die im Rahmen der Maßnahmen nach § 42 für die Eigensicherung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das auf das Kalenderjahr der Erhebung folgt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor. Die Löschung unterbleibt im Übrigen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 42 erhoben wurden, über die Absätze 1 und 2 hinaus nur weiterverarbeiten, wenn die erhobenen Informationen für die weitere Aufgabenerfüllung nach § 3 erforderlich sind.

§ 46 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Die Datenerhebung zum Zweck der Erlangung von Erkenntnissen über den Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Erkenntnisse, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, nicht verarbeiten, weitergeben oder in anderer Weise nutzen. Soweit Erkenntnisse erlangt wurden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Wird für das Landesamt für Verfassungsschutz erkennbar, dass durch eine Maßnahme nach § 42 in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingedrungen wird, ist diese unverzüglich zu unterbrechen. Ist für das Landesamt für Verfassungsschutz zu erwarten, dass bei einer Fortführung der Maßnahme nicht nur am Rande Erkenntnisse über den Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, so hat es die Maßnahme abzubrechen.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 47 Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 finden

1. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1, Absätze 3 und 5 Sätze 2 und 3, §§ 26 und 29 LDSG sowie
2. §§ 2, 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 46, 51 Absätze 1 bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64 und 83 BDSG, in der am 3. Dezember 2025 geltenden Fassung,

entsprechende Anwendung.

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 49 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium kann zur Ausführung des Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 50 Übergangsregelung

Laufende Maßnahmen nach § 14 Absatz 2, über die von der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Vertretung nach § 6a in der bis zum 2. Dezember 2025 geltenden Fassung entschieden wurde, sind dem Gericht zur jährlichen Prüfung über die Fortsetzung der Maßnahme nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 spätestens am [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vorzulegen.

Straftatenkatalog

1. § 80a StGB (Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression),
2. § 83 Absatz 2 StGB (Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens),
3. § 84 Absätze 1 bis 3 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei),
4. § 85 Absatz 1 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot),
5. § 87 Absatz 1 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
6. § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage),
7. § 89 Absätze 1 und 2 StGB (Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane),
8. § 89c Absatz 5 StGB (Terrorismusfinanzierung),
9. § 90 Absatz 3 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten),
10. § 90a Absatz 3 StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole),
11. § 90b Absatz 1 StGB (Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen),
12. § 98 Absatz 1 Satz 1 StGB (Landesverräterische Agententätigkeit),
13. § 99 Absatz 1 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit),
14. § 100a Absätze 1 bis 3 StGB (Landesverräterische Fälschung),
15. § 109d StGB (Störpropaganda gegen die Bundeswehr),
16. § 109e Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 Halbsatz 1 StGB (Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln),
17. § 109f StGB (Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst),
18. § 109g Absätze 1 und 3 StGB (Sicherheitsgefährdendes Abbilden),
19. § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), soweit zu einer Straftat aufgefordert wird, welche im Höchstmaß mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht oder mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und Teil dieses Katalogs im Übrigen ist,
20. § 113 Absatz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), auch in Verbindung mit § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen),
21. § 114 Absätze 1 und 2 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte), auch in Verbindung mit § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen),
22. § 129 Absatz 5 Sätze 1 und 2 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung),
23. § 129a Absätze 3 und 5 StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung),
24. § 130 Absätze 1 und 3 StGB (Volksverhetzung),
25. § 138 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten),
26. § 271 Absätze 3 und 4 StGB (Mittelbare Falschbeurkundung),
27. § 275 Absatz 2 Alternative 1 StGB (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen) auch in Verbindung mit § 276a StGB (Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere),
28. § 276 Absatz 2 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) auch in Verbindung mit § 276a StGB (Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere),
29. § 309 Absatz 6 StGB (Missbrauch ionisierender Strahlen),
30. § 310 Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 3 Alternative 1 StGB (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens),
31. § 315 Absätze 4 und 5 StGB (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr),
32. § 315b Absätze 1 und 2 StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr),
33. § 316b Absätze 1 und 2 StGB (Störung öffentlicher Betriebe),
34. § 316c Absatz 4 StGB (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr),
35. § 339 StGB (Rechtsbeugung),
36. § 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt),
37. Straftaten nach § 51 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
38. Strafvorschriften gegen Antipersonenminen und Streumunition (§ 20a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
39. Straftaten nach § 22a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Register: Extremistische Gruppierungen – Phänomene – Schlagwörter

Die folgende Auflistung enthält die im Verfassungsschutzbericht erwähnten extremistischen Personenzusammenschlüsse. Sie bietet dabei jedoch keine abschließende und vollständige Übersicht über die Organisationen, die das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Außerdem werden hier wichtige Phänomene und Schlagwörter aufgeführt.

A

Al Saif Media ... 136
Al-Ahed ... 153
Al-Hidaya Moschee ... 133
alliance earth (ae) ... 92
Al-Maghreb Kulturverein e. V. (AMK) ... 132
Al-Manar ... 153, 155 f.
Al-Quds-Tag ... 156
Alternative für Deutschland (AfD, Verdachtsfall) ... 36, 39 ff., 60 ff., 98 f., 101 ff.
Alternative Help Association (AHA!) ... 76
Alternative Medien ... 187
Alternative Schulmodelle ... 86
Alternativmedizin ... 86
Al-Umma-Moschee ... 132
Amadeus-Verlag ... 187
Anarchistisch ... 96, 108
Anatolische Föderation ... 181
An-Nahda ... 141 f.
An-Nur ... 153
Annur-Moschee ... 142, 144
Antifa Vernetzung Ludwigsburg (AVLB) ... 102
Antifaschismus, Antifa ... 98 ff., 102 ff., 113 ff.
Antifaschistische Aktion Süd (Antifa Süd) ... 104 f.
Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart und Region (AABS) ... 102 ff., 115
Antifaschistisches Koordinationskollektiv Ulm (AKKU) ... 103
Antimilitarismus ... 98, 100 f., 106 f., 109 f., 113, 220 f.
Antimilitaristisches Treffen Villingen-Schwenningen (AMT VS) ... 110
Antirepression ... 98, 100, 105, 173
Antisemitismus ... 43 f., 88, 118, 121 f., 126, 145, 165, 172, 185, 193
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ... 162, 164, 174 ff., 211
Atılım ... 180
Auditing ... 194
Aufbruch ... 73
Aufgewacht – Die Deutsche Stimme (Zeitschrift) ... 48
Ausweisdokumente, -papiere ... 87, 90
Avrupa Milli Görüs Teskilatlari („Vereinigung der Neuen Weltsicht in Europa“, AMGT) ... 147

B

Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim (BKZW) ... 192 f.
Bayt al-‘Izzah – Qur’anschule ... 133
Bevölkerungsaustausch ... 76
Bilal Verein e. V. ... 132
Bilal-Moschee ... 124, 132 f.
Bildung im Quadrat e. V. (BiQ) ... 124, 132 f.
Bismarcks Erben ... 92
Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen (BDS) ... 172
BRD-GmbH ... 84, 87
Budapest-Komplex ... 98, 100 f., 105, 115
Bundesstaatentreffen ... 85 ff.

Bürgerbewegung Pax Europa 125, 129, 137
Bürgernetzwerk Süd 76

C

camia 147, 149
Christlicher Fundamentalismus 185, 190
Church of Scientology International (CSI) 194
Citizens Commission on Human Rights (CCHR) 197
Clear Planet 196
COMPACT-Magazin GmbH 41, 70, 189
CONSPECT Film GmbH 41, 70
Corona-Protestgeschehen 184, 186, 188 f.
Council of European Muslims (CEM) 141, 144

D

Darulkitab-Verlagshaus 133
De.indymedia.org (linksextremistische Internetplattform) 99, 103 ff., 107
Delegitimierung 40, 67 f., 84, 88, 185 ff.
Delegitimierungs-Spektrum 68, 185 ff.
Der III. Weg 36 f., 39, 40, 42, 55 ff. 72, 80
Der Störtrupp 40, 80
Desinformation 204 f., 207 ff., 213 f.
Deutsche Jugend Voran 40
Deutsche Kommunistische Partei (DKP) 96 f., 109 f., 115
Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) 138, 142, 144
Deutsches Reich 54
Deutschlands Seelengewinnen (DSG) 192 f.
Deutschsprachiges Zentrum Sindelfingen e. V. (DIZS) 132, 134
Devrimci Sol 179
Dianetik 198
Die Heimat 36 f., 48 ff., 53, 80
DIE RECHTE 39, 42, 53 f.
Die Rote Hilfe (Zeitung) 114
Diffamierung 185 f.
Diktaturvergleich 65, 187
Diplomatische Note 90
Dual-Use-Güter 212

E

Ehrenamtliche Geistliche 197 f.
E-Meter 194
Esoterik 86
Ethnisch-homogenes Volksverständnis 60, 62, 64 f.
Ethnopluralismus 76, 191
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG) 147, 150
Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW) 140, 142
Europäisches Türkentum 166
European Council for Fatwa and Research (ECFR) 141, 144
Evangelische Freikirche Riedlingen (EFK) 190

F

Fantasiestaat 87
Fatwa-Ausschuss in Deutschland (FAD) 141
Federation of Islamic Organisations in Europe (FIOE) 141, 144
Feldmitarbeiter (Field Staff Member (FSM)) 196
Firatnews Agency (ANF) 175
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V.“ (ATIF) 181

Föderation der Arbeitsimmigrant/innen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)181
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine
in Deutschland e. V. (ADÜTDF)166 ff.
Föderation der Völker Kurdistans e. V. (FED-GEL)176
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF)167 f.
Föderation klassenkämpferischer Organisationen (FKO)108
Forum of European Muslim Youth and Student Organizations (FEMYSO)141, 144, 149
Frauenkollektiv Freiburg108
Frauenkollektiv Stuttgart108
Freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO)18, 20, 40, 42, 56 ff., 60, 62, 65, 68 f., 71, 87, 118, 121, 128 f., 140, 148, 160, 184, 196
Freikirche190
Fremde Mächte208
Fremdenfeindlichkeit84
FSB (russischer Inlandsnachrichtendienst)206

G

Gebietsrevisionismus43, 66 f., 84, 87
Gemeinsam für Deutschland (Demonstrationsreihe)50 f., 80, 100, 103 f., 188
Gemeinsam Kämpfen! Kommunistische Gruppe Freiburg (GK)102, 104
Gemeinschaft Deutschsprachiger Muslime e. V. (GDM)133
Generation Islam (GI)121, 123
Generation Deutschland36, 39 f., 61, 104
Geschichtsrevisionismus41, 66, 87
Gewaltbegriff/Gewaltorientierung27, 45 f., 84, 89, 101 ff., 125, 140, 177, 186
Graue Wölfe165
Großer Austausch64 f., 76, 78
Großherzogtum Baden86
GRU (russischer Militärnachrichtendienst)206
Gruppe Prinz Reuß85, 89, 92, 188
Gruppe S.47

H

Halk Okulu179
Halkin Sesi TV1179
HAMAS („Harakat al-muqawama al-Islamiya“)122 f., 134, 140 f., 145, 155, 161, 163, 170 ff. 181, 220 f.
Hammerskins70 f.
Heimathkongress92
Hintergrundmächte88 ,187
Hizb Allah120, 123, 153 ff.
Hizb ut-Tahrir121, 123, 141
Höherer Rechtskreis90
HUMINT (Human Intelligence)208, 222

I

IB Schwaben74 ff., 78
Ideale Org194, 196, 198
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)36, 41, 69, 74 ff.
Indigene, germanitische Bildung91
Indigenenrechte91
Indigenes Volk Germaniten (IVG)84, 91
Initiative „Switch off – the system of destruction“ (Switch Off)108
Initiative Soziale Kämpfe Mannheim (ISK Mannheim)106
Institut Européen des Sciences Humaines (IESH)139, 141 f.
Integration und Verständigung e. V. (IUV)133
International Union of Muslim Scholars (IUMS)139 f.
Internationale Hochfinanz88
Internationale Jugend Freiburg (IJ Freiburg)108

Internationale Jugend Stuttgart (IJ Stuttgart) 108
Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) 84, 90 f.
Interventionistische Linke (IL) 107
IRGC (Iranische Revolutionsgarde) 206
IRGC-IO (Nachrichtendienst der iranischen Revolutionsgarden) 206
Islam-Akademie 133
Islamfeindlichkeit 152
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) 144
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG) 146 ff.
Islamische Gemeinschaft Süddeutschland e. V. 144
Islamische Universität Medina (IUM) 133
Islamischer Staat (IS) 122, 124 f., 135, 137
Islamisches Zentrum München e. V. (IZM) 144
Islamisches Zentrum Stuttgart e. V. (IZS) 132 f., 142
Islamisierung 41, 74
İsmail Ağa Cemaati (IAC) 147 f.
Israel-Palästina-Konflikt 100, 162 ff., 167, 169 ff., 181, 220 f.

J

Jugend der Ummah 134
Jung und Stark 40
Junge Nationalisten (JN) 48, 50 f., 80

K

Kaaba Reisen 132
Kaiserreichsgruppe 188
Kalifatstaat 146
Kameradschaften (Neonazismus) 36, 53 f., 57, 69, 72
Kampagne „Solidarität nicht abreißen lassen“ 105, 115
Kampagne „Wir sind alle Antifa“ 114 f.
Kent-Depesche 187
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte (KVPM) 195, 197 f.
Kommunistische Partei Chinas (KPCh) 210
Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 109
Kommunistischen Partei der Türkei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) 179, 181
Konföderation der ArbeiterInnen aus der Türkei in Europa (ATIK) 181
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e. V. (KON-MED) 176
Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon) 181
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E) 176
Königreich Deutschland (KRD) 84 ff., 88, 90 f.
Kritische Infrastruktur (KRITIS) 202, 207, 213 ff., 216, 220
Künstliche Intelligenz (KI) 124, 164, 210
Kurdischer Extremismus 160 f., 174 ff.

L

„Lassen Sie uns die Welt verbessern“ („Let’s better the world“) 197
Letzte Verteidigungswelle (L.V.W) 46 f.
Low-Level-Agenten 205, 208

M

Make Querdenken Great Again 189 f.
Maoismus 178
Maoistische Kommunistische Partei (MKP) 164, 179, 181
Märtyrer 57, 156, 177
Marxismus-Leninismus 109, 178
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) 96 f., 111 f.
Marxistisch-Leninistischen Kommunistischen Partei (MLKP) 164, 180 f.

Massenvernichtungswaffen 204, 207, 212
Medya Haber 175
MID (chinesischer Militärnachrichtendienst) 206
Millî Gazete 147, 152
Milli Görüs-Bewegung 119 f., 122, 147 f., 151 f.
MINCEL-Bewegung 126 f.
Mischideologie 185
Mischszene 184, 188
MIT (türkischer Nachrichtendienst) 206
MOIS (iranischer Nachrichtendienst, Ministerium für Nachrichtenwesen der Islamischen Republik Iran) 206
Moscheebau-Kommission e. V. 144
MPS (chinesischer Nachrichtendienst, Ministerium für Öffentliche Sicherheit) 206
MSS (chinesischer Inlands- und Auslandsnachrichtendienst, Ministerium für Staatssicherheit) 206
Muslim Interaktiv (MI) 121, 123
Muslimbruderschaft (MB) 119 f., 134, 138 ff., 149, 154

N

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) 37, 48 ff., 52 ff.
Nationale Jugend (NJ) 52 f.
Nationalismus 36, 43, 49, 56, 122, 165, 169
Nationalrevolutionäre Jugend (NRJ) 57
Neonazismus, Neonazis 40, 42, 46, 49, 51 ff., 55 f., 69, 71 ff., 80
Netzwerk Bibeltreuer Christen (NbC) 190
Neue Zivilisation 196
Neuer Deutscher Standard (NDS) 73
Newaya Jin 175
nur al'Ilm 134

O

„Oberster Souverän" 86, 88, 90
Offenes Antifa Treffen Freiburg (OAT FR) 104
Offenes Antifaschistisches Treffen Heidelberg (OAT HD) 104
Offenes Antifaschistisches Treffen Mannheim (OAT MA) 103
Offenes Antifaschistisches Treffen Pforzheim (OAT PF) 102 f.
Offenes Antifaschistisches Treffen Rems-Murr (OAT RM) 102 f., 115
Offenes Treffen gegen Faschismus und Rassismus Tübingen& Region (OTFR) 102 ff.
Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart (OTKM Stuttgart) 106, 172
Omar Ben Al Khattab-Moschee 132, 142
Oppositionellenausspähung (s. Transnationale Repression) 205 ff., 210
OSINT (Open Source Intelligence) 208
Oxford Capacity Analysis 197
Özgür Gelecek 179

P

Palästina Spricht 163, 170, 172 f.
Palästinakomitee Stuttgart e. V. (PAKO) 164, 170, 172, 180
Palästinensische Gemeinschaft Deutschland e. V. (PGD) 145
Palestinian Return Centre (PCR) 145
Palestinians in Europe Conference 145
Partei der Großen Einheit (BBP) 167
Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) 166 f.
Perspektif 147, 149
Perspektive Kommunismus (PK) 106 f.
PKK-Verbot 174 f.
Plural Publications GmbH 149
Politisch motivierte Kriminalität 38, 44, 97, 119, 161

Prepper 86
Proliferation 204 ff., 212 f.
Pseudojuristisch 84, 87 f.

Q

Quds Force 206
Queerfeindlichkeit 40, 49, 192
Querdenken 711 (und ihre regionalen Ableger) 189 f.

R

Rassismus 43, 49, 56, 84, 146, 152, 191
Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD) 140, 142
Realität Islam (RI) 121, 123
Rechtsextremistische Bands 71 ff.
Rechtsextremistische Demonstrationen 80
Rechtsextremistische Konzerte 73
Rechtsextremistische Liederabende 73
Rechtsextremistische Liedermacher 71 ff.
Rechtsextremistische Musikveranstaltungen 73
Rechtsterrorismus 45 ff.
Reconquista 75
Reconquista 21 (R21) 74 f., 78, 80
Reichsverfassung 91
Religious Technology Center (RTC) 194, 196
Remigration 41, 63, 75 ff.
Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) 179 ff.
Rote Fahne (Magazin) 111 f.
Rote Hilfe e. V. (RH) 96, 114 f.

S

Saadet Partisi (SP) 147 f., 151 f.
Saadet Partisi Europa (SP Europa) 151 f.
Sabotage, Sabotageschutz (personell, materiell) 22, 202, 204 ff., 212 ff., 220
Sächsische Separatisten (SS) 45, 47
Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben 197 f.
Säkulare extremistische propalästinensische Bestrebungen 171
Satanisch 88
Schwäbischer Kulturverein 76
Schwesternpicknick 134
Scientology-Organisation (SO) 194
Seelengewinnen 192
Serxwebun 175
Sira-Teams 142
Skinheadszene 71
Social Engineering 208, 216
Solidaritätsnetzwerk Freiburg 108
Solidaritätsnetzwerk Stuttgart 108
Solidaritätsnetzwerk Ulm 108
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) 109 f.
Spionage, Spionageabwehr 21, 24, 30, 202, 204, 206 ff., 222
Staatsfeindlichkeit 86, 184 ff.
Staatsvolktreffen 92
Sterk TV 175
Sterka Ciwan 175
Stimme Deutschlands. Mitteilungsblatt der NPD für Mitglieder und Unterstützer 52, 54
Stolzmonat 79

Studierendenkollektiv Freiburg 108, 110
Subkulturell geprägter Rechtsextremismus 36, 69, 71 ff.
SWR (russischer Auslandsnachrichtendienst) 206
Systemumsturz 89, 185

T

Terrororganisation 120, 122 f., 134, 137, 139 f., 145, 155 f., 161, 163, 170, 172, 181, 220
Transnationale Repression 206 ff., 210
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) 164, 179
Türkischer Linksextremismus 160 f., 178 ff.
Türkischer Rechtsextremismus 160 f., 165 ff.

U

Ülkücü 162, 164 ff., 169
Ummati 124, 132
Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. (ATIB) 166, 168
Unitas Germanica 40, 51, 80
Unsere Zeit (Zeitung) 109 f., 115

V

Vaterländischer Hilfsdienst (VHD) 92
Verband Deutscher Wahlkommissionen (VDWK) 91 f.
Verbotsverfügung 121, 135, 156, 175, 179
Verein für Dialog und Völkerverständigung in Karlsruhe e. V. (VDV) 142
Verein für Muslime in Heidelberg e. V. (VMH) 132 f.
Vereinsverbot 41, 72, 85 f.
Vereinte Patrioten 188 f.
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates 84, 88, 185 ff.
Verlag Antaios e. K. 68
Verschwörungsideologie, Verschwörungserzählung, Verschwörungsmythos, Verschwörungstheorie 41, 64, 72, 76, 84, 88, 122, 126, 132, 184 ff.
Vertrauenspersonen („V-Leute“), Quellen, Agenten 26, 28 f., 205, 208 ff., 212
Voice of Khorasan 135
Volksfront 181
Volkskino 180 f.
Volkskulturhaus 181
Volunteer Minister (Ehrenamtliche Geistliche) 197 f.

W

Wackre Schwaben 75
Weg zum Glücklichsein 197
Widerstandsrecht 185
Wolfsgruß 165, 169

Y

Yeni Özgür Politika (YÖP) 175
Young Struggle 164, 180 f.

Z

Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis 163, 170, 172 f.
Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD) 166
Zollern-Jugend Aktiv 50 f., 80

Register: Personen

A

Akef, Mohammed Mahdi 144
Al-Banna, Hassan 138, 140, 144
Al-Qaradawi, Yusuf 140, 144
Al-Rawi, Ahmed 141
Al-Wahhab, Mohammad Ibn Abd 130
Arikan, Mahmut 151 f.
Armih, Ahmad (Abul Baraa) 124
Asanov, Dehran (Abdelhamid) 134
Ataee, Sulaiman 129, 137

B

Ballweg, Michael 189 f.
Belz, Tim 53
Bender, Julian 55
Benhamed, Issam 134
Bin Laden, Osama 126
Bin Radhan, Neil 133
Blach, Björn 109
Brodbeck, Matthias 49

C

Cengiz, Imam 166
Çetin, Cemal 169
Chrupalla, Tino 60

D

Dali, Amen 124, 133 f.
Djonovic, Marina 48 f.
Doğruyol, Şentürk 166, 169

E

Eladass, Emam 132
Elsässer, Jürgen 189
El-Zayat, Ibrahim 144
Erbakan, Necmettin 122, 147 ff., 151 f.
Ergün, Kemal 147, 149

F

Falah, Samir 144
Fares, Karim 133
Fathy Eid, Ibrahim 132, 134
Fechtner, Gabi 111
Filali-Omari, Anas 132
Fischer, Matthias 55, 57
Fitzek, Peter 86, 88, 90
Frohnmaier, Markus 60

G

Golla, Moses 192 f.

H

Hajir, Mohamad 133
Hanafy, Khaled 140
Hansen, Hanna 121, 129, 134
Haug, Matthes 92
Heise, Thorsten 49
Höcke, Björn 67
Hoffmann, Suhaib 123
Hohm, Jean-Pascal 40
Houbban, Ilyasse 133 f.
Hoxha, Ahmed Dr. 134
Hubbard, Lafayette Ronald (L. Ron/LRH) 194, 196, 198

J

Jaeschke, Jan 52 f.

K

Kaplan, Cemalettin 146
Kassim, Naim 153, 155 f.
Kavalier (Rapper) 73
Khomeini, Ajatollah Ruhollah 156
Kinik, Ali 169
Köbele, Patrick 109 f.

M

Märkl, Maximiliam 74 f., 77
Miscavige, David 194, 196
Müller, Jan Talha 133

N

Nasrallah, Hassan 154 ff.

O

Öcalan, Abdullah 162, 164, 174 f., 177

Q

Qutb, Sayyid 122, 140

R

Raji, Mohammed (Abu Fatima) 133
Ramadan, Said 144
Reuß, Heinrich XIII. Prinz 85, 89, 92, 188
Rüzgar, Abdulhakim (ehem. Osman, Rizgar) 132

S

Sänze, Emil 60
Scheller, Julia 111
Schreiber, Peter 48 f.
Schwarzbach, Lennart 52 f.
Sellner, Martin 41, 64, 77
Shamoon, Andy 192 f.
Soufi-Siavash, Kayvan (alias „Ken Jebsen“) 189
Stadtlander, Victoria 129, 134
Swaid, Khallad 138, 144

T

Tamim, Ahmad 123
Temel, Samet Samit 147, 151
Tscharntke, Jakob 190 f.
Tsiounis, Efstathios (Abu Alia) 133

U

Urban, Anselm 192

V

Vogel, Pierre 134

W

Weidel, Alice 60, 67

Y

Yagci, Burhan 134
Yazıcıoğlu, Erol 167

Registeranhang

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.

A

alliance earth (ae)
Al-Maghreb Kulturverein e. V. (AMK)
Al-Umma-Moschee
Amadeus-Verlag
Anatolische Föderation
Annur-Moschee
Antifa Vernetzung Ludwigsburg (AVLB)
Antifaschistische Aktion Süd (Antifa Süd)
Antifaschistische Initiative Heidelberg (AIHD)
Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart und Region (AABS)
Antifaschistisches Koordinationskollektiv Ulm (AKKU)
Antimilitaristisches Treffen Villingen-Schwenningen (AMT VS)
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
Aufbruch

B

Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim (BKZW)
Bayt al-'Izzah – Qur'anschule
Bilal-Verein e. V.
Bilal-Moschee
Bildung im Quadrat e. V. (BiQ)
Bismarcks Erben

C

camia
Church of Scientology International (CSI)
Citizens Commission on Human Rights (CCHR)
COMPACT-Magazin GmbH
CONSPECT Film GmbH

D

Darulkitab-Verlagshaus
de.indymedia.org
Demokratisches Kurdisches Gemeinschaftszentrum Lahr e. V.
Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Stuttgart e. V.
Der III. Weg
Der Störtrupp
Deutsche Jugend Voran
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Deutsch-kurdischer Kulturverein e. V. in Sindelfingen/Böblingen
Deutschlands Seelengewinnen (DSG)
Deutschsprachiges Islamisches Zentrum Sindelfingen e. V. (DIZS)
Die Heimat
DIE RECHTE

E

Ehrenamtliche Geistliche
Evangelische Freikirche Riedlingen (EFK)

F

Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (ADÜTDF)
Föderation der Völker Kurdistans e. V. (FED-GEL)
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF)
Föderation klassenkämpferischer Organisationen (FKO)
Frauenkollektiv Freiburg
Frauenkollektiv Stuttgart

G

Gemeinsam Kämpfen! Kommunistische Gruppe Freiburg (GK)
Gemeinschaft Deutschsprachiger Muslime e. V. (GDM)
Gruppe S.

H

HAMAS („Harakat al-muqawama al-Islamiya“)
Hammerskins

I

Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)
Indigenes Volk Germaniten (IVG)
Initiative „Switch off – the system of destruction“
Initiative Soziale Kämpfe Mannheim (ISK Mannheim)
Integration und Verständigung e. V. (IUV)
Internationale Jugend Freiburg (IJ Freiburg)
Internationale Jugend Stuttgart (IJ Stuttgart)
Internationale Organisation Völkerrecht (IOV)
Interventionistische Linke (IL)
Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V. (IGMG)
Islamisches Zentrum Stuttgart e. V. (IZS)

J

Jung und Stark
Junge Nationalisten (JN)

K

Kaaba-Reisen
Kaiserreichsgruppe
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte (KVPM)
Kommunistische Partei der Türkei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML)
Kommunistischer Aufbau (KA)
Konföderation der ArbeiterInnen aus der Türkei in Europa (ATIK)
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e. V. (KON-MED)
Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E)
Königreich Deutschland (KRD)
Kurdisches Gemeinschaftszentrum e. V. in Mannheim

M

Maoistische Kommunistische Partei (MKP)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)

N

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Jugend (NJ)
Nationalrevolutionäre Jugend (NRJ)
Netzwerk Bibeltreuer Christen (NbC)
Neue Demokratische Jugend (YDG)
Neuer Deutscher Standard (NDS)

O

Offenes Antifa Treffen Freiburg (OAT FR)
Offenes Antifaschistisches Treffen Heidelberg (OAT HD)
Offenes Antifaschistisches Treffen Mannheim (OAT MA)
Offenes Antifaschistisches Treffen Pforzheim (OAT PF)
Offenes Antifaschistisches Treffen Rems-Murr (OAT RM)
Offenes Treffen gegen Faschismus und Rassismus Tübingen & Region (OTFR)
Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart (OTKM Stuttgart)
Omar Ben Al Khattab-Moschee

P

Perspektive Kommunismus (PK)

Q

Querdenken 711 (und ihre regionalen Ableger)

R

Reconquista 21 (R21)
Reichsbürger-Netzwerk/-Vereinigung um Prinz REUSS
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)
Rote Hilfe e. V. (RH)

S

Sächsische Separatisten (SS)
Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben
Scientology-Organisation (SO)
Socialist Youth Movement (SYM)
Solidaritätsnetzwerk Freiburg
Solidaritätsnetzwerk Stuttgart
Solidaritätsnetzwerk Ulm
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Studierendenkollektiv Freiburg

T

Türkische Gemeinschaft Organisation im Raum Reutlingen und Umgebung
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)
Türkischer Kulturverein Türkocagi in Mannheim
Türkischer Nationaler Kulturverein e. V. in Stuttgart

U

Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. (ATIB)
Unitas Germanica

V

Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)
Verband Deutscher Wahlkommissionen (VDWK)
Verein für Dialog und Völkerverständigung in Karlsruhe e. V. (VDV)
Verein für Muslime in Heidelberg e. V. (VMH)
Vereinte Patrioten
Verlag Antaios e. K.
Volksfront
Volkskino
Volkskulturhaus
Volunteer Minister (Ehrenamtliche Geistliche)

Y

Young Struggle (YS)

Z

Zollern-Jugend Aktiv

Bildnachweise

Verfassungsschutz in Baden-Württemberg

1 QR-Code „Publikationen des LfV zum Download“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Publikationen

Rechtsextremismus

1 QR-Code „Phänomenbereichübergreifende Strukturdatenanalyse“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Strukturdatenanalyse+Rechtsextremismus_+Reichsbuerger_+Delegitimierung
2 QR-Code „Rechtsextremismus und Queerfeindlichkeit“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Rechtsextremismus+und+Queerfeindlichkeit
3 Abbildung Infostand, Der III. Weg
https://der-dritte-weg.info/2025/08/informationsstand-zum-thema-bandenkrieg-in-tamm-video/; letzter Zugriff: 13.11.2025
4 QR-Code „Broschüre des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) zu antisemitischen Codes und Chiffren“
https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/allgemein/2026-05-antisemitische-codes-und-chiffren.pdf?__blob=publicationFile&v=9
5 Logo „Die Heimat“, Die Heimat
https://die-heimat.de; letzter Zugriff: 13.11.2025
6 Video zum 8. Mai, Die Heimat Baden-Württemberg
https://www.facebook.com/reel/664054783205655; letzter Zugriff: 13.11.2025
7 Logo „Junge Nationalisten“, Junge Nationalsozialisten Baden-Württemberg
https://www.aktion-widerstand.de; letzter Zugriff: 13.11.2025
8 Abbildung Versammlung „Die Heimat Baden-Württemberg“ und „Junge Nationalisten Baden-Württemberg“, Die Heimat Baden-Württemberg und Junge Nationalsozialisten Baden-Württemberg
https://t.me/heimatbw; letzter Zugriff: 13.11.2025
9 Abbildung Banneraktion „Zollern-Jugend Aktiv“, Zollern-Jugend Aktiv
https://www.instagram.com/p/DJM6llcot4p/; letzter Zugriff: 05.05.2025
10 Logo „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“, Nationaldemokratische Partei Deutschlands
https://www.npd-voran.de; letzter Zugriff: 13.11.2025
11 Demonstration der NPD, NPD Rhein-Neckar
https://www.facebook.com/photo.php?fbid=122170184066350918&set=pb.61560527541697.-2207520000&type=3; letzter Zugriff: 13.11.2025
12 Logo „Nationale Jugend“, Nationaldemokratische Partei Deutschlands
https://www.junge-nationaldemokraten.de/regionale-gruppen/nj-baden-württemberg; letzter Zugriff: 13.11.2025
13 Flyer Demonstration der NPD, Nationaldemokratische Partei Deutschlands
https://www.facebook.com/photo.php?fbid=122173164770109458&set=pb.61553283747967.-2207520000&type=3; letzter Zugriff: 13.11.2025
14 Logo „Der III. Weg“, Der III. Weg
https://der-dritte-weg.info; letzter Zugriff: 13.11.2025
15 Protestaktion Bad Mergentheim, Der III. Weg
https://der-dritte-weg.info/2025/06/video-zur-kundgebung-in-bad-mergentheim/; letzter Zugriff: 13.11.2025
16 QR-Code: „Ideologie ‚Der III. Weg‘“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/_Unsere+Weltanschauung+ist+der+Glaube+des+21_+Jahrhunderts_++Zum+ideologischen+Profil+von+_DER+III_+WEG_;
17 Logo „Nationalrevolutionäre Jugend“, Der III. Weg
https://der-dritte-weg.info/jugend; letzter Zugriff: 13.11.2025
18 QR-Code: „Propagandaaktion der NRJ an Schulen“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Schulen+im+Visier+von+Rechtsextremisten

19 QR-Code: „‚Aktivistischer Adventskalender' des ‚III. Weges"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Adventskalender-III_+Weg
20 Regionale Verteilung der Kampagne „Unsere Heimat ist nicht ihr Wirtschaftsstandort!", LfV BW
21 QR-Code: „Kampagne ‚Unsere Heimat ist nicht ihr Wirtschaftsstandort!'"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Kampagne+des+_III_+Weges_
22 Regionale Verteilung der Kampagne „Unsere Alternative heißt Revolution!", LfV BW
23 QR-Code: „Kampagne ‚Unsere Alternative heißt Revolution!'"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Neue+Kampagne+des+_III_+Weges_
24 Logo des Landesverbands Baden-Württemberg der „Alternative für Deutschland" (AfD BW)
https://www.afd-bw.de; letzter Zugriff: 20.11.2025
25 QR-Code: „Die Einnahmequellen von Rechtsextremisten"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/site/verfassungsschutz/get/documents_E-1901802202/IV.Dachmandant/LfV_Datenquelle_neu/Publikationen/Rechtsextremismus/Studie_Einnahmequellen_REX.pdf
26 Cover der CD „Patriotisch, praktisch, gut" der Mannheimer Skinhead-Band „Aufbruch", Aufbruch/OPOS Records
Repro: LfV BW
27 Logo „Identitäre Bewegung Deutschland e. V." (IBD), Identitäre Bewegung Deutschland e. V.
https://t.me/IdentitaereDeutschland; letzter Zugriff: 13.11.2025
28 IBD-Flyer „Lehrer hassen diese Fragen", Identitäre Bewegung Deutschland e. V.
https://t.me/IdentitaereDeutschland; letzter Zugriff: 13.11.2024
29 QR-Code: „Propagandaaktion der IBD an Schulen"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Flyer-Aktion+der+IB+an+Schulen
30 Einladung zur Frühjahrswanderung, Reconquista 21
https://x.com/reconquista21_/status/1894728759753716085/photo/1; letzter Zugriff: 13.11.2025
31 Hissen der Deutschlandflagge in Stuttgart, Reconquista 21
https://x.com/reconquista21_/status/1983943347489186216/photo/1; letzter Zugriff: 13.11.2025

Reichsbürger und Selbstverwalter

1 Logo „KRD"
https://koenigreichdeutschland.org/de/; letzter Zugriff: 18.11.2024
2 QR-Code: Kurzstudie des LfV (2025): Antisemitismus im Milieu der „Reichsbürger" und „Selbstverwalter"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/site/verfassungsschutz/get/documents_E-943984976/IV.Dachmandant/LfV_Datenquelle_neu/Publikationen/Reichsb%C3%BCrger%20und%20Selbstverwalter/Kurzstudie%20Antisemitismus%20Reichsb%C3%BCrger.pdf;
letzter Zugriff: 31.03.2026
3 Logo „IOV"
https://iov-organisation.org/; letzter Zugriff: 11.09.2025
4 QR-Code: „Zunehmenden Aktivitäten des IOV gegen Ende des Jahres 2025"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Internationale+Organisation+Voelkerrecht+2025?QUERYSTRING=iov; letzter Zugriff: 31.03.2026
5 Logo „IVG"
https://www.indigenesvolkgermaniten.org/; letzter Zugriff: 12.09.2025
6 Logo „VDWK"
Telegram-Gruppe „VDWK – Der Weg in die Heimat" t.me/VDWK_Offiziell/1; Untergruppe „VDWK – Hauptkanal"; beispielsweise im Post vom 14.11.2024; letzter Zugriff: 11.09.2025
7 QR-Code: Broschüre des LfV „‚Reichsbürger' und ‚Selbstverwalter' in Baden-Württemberg. Eine Handreichung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst"
https://www.verfassungsschutz-bw.de/site/verfassungsschutz/get/documents_E-1501609465/IV.Dachmandant/LfV_Datenquelle_neu/Publikationen/Reichsb%C3%BCrger%20und%20Selbstverwalter/RZ_LfV_Reichsbu%CC%88rgerbroschu%CC%88re_02l25_web.pdf;
letzter Zugriff: 31.03.2026

Linksextremismus

1 Foto Sachbeschädigung Karlsruhe, Anonym (de.indymedia.org)
www.de.indymedia.org/node/493992; letzter Zugriff: 18.11.2025
2 Instagram-Posting Mobilisierungsaufruf, „Antifaschistischen Aktionsbündnis Stuttgart & Region“ (AABS)
www.instagram.com/p/DHWPtgelEy3/?img_index=1; letzter Zugriff: 18.11.2025
3 Instagram-Posting Plakat, „Antifaschistisches Aktionsbündnis Stuttgart & Region“ (AABS)
https://www.instagram.com/p/DFbQ6YOsauu/?img_index=1; letzter Zugriff: 18.02.2025
4 QR-Code: Störaktionen Bundestagswahl
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Aktionen+von+Linksextremisten+im+Bundestagswahlkampf
5 Logo Kampagne Bundestagswahl, „Offenes Antifaschistisches Treffen Pforzheim“ (OAT PF)
https://www.instagram.com/p/DE4JcXqsq4u/?img_index=1; letzter Zugriff: 18.02.2025
6 Sticker-Motiv Schulkampagne, „Offenes Antifaschistisches Treffen Rems Murr“ (OAT RM)
www.instagram.com/p/DNLsK0Vssr8; letzter Zugriff: 06.10.2025
7 QR-Code: Schulkampagne OAT RM
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Schulkampagne+OAT+RM
8 Foto Farbangriff, LfV BW
9 Mobilisierungsaufruf, Solidaritätskampagne „Solidarität nicht abreißen lassen“
www.solidaritaetnichtabreissenlassen.wordpress.com/2025/02/09/solidaritaet-nicht-abreissen-lassen-rechte-braende-loeschen/; letzter Zugriff: 14.11.2025
10 QR-Code: 1. Mai
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Linksextremistische+Agitation+zum+1_+Mai+2025
11 Foto Sachbeschädigung KIT, LfV BW
12 Foto Sachbeschädigung Militärfahrzeug, LfV BW
13 Foto Sachbeschädigung Karrierecenter der Bundeswehr, LfV BW
14 Foto Farbangriff Mannheimer Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, LfV BW
15 Logo „Kommunistischer Aufbau“
www.komaufbau.org; letzter Zugriff: 11.07.2025
16 Logo „Föderation klassenkämpferischer Organisationen“
www.fkoonline.org; letzter Zugriff: 11.07.2025
17 QR-Code: Kommunistischer Aufbau
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Kommunistischer+Aufbau
18 QR-Code: Switch off
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/SwitchOff
19 Logo „DKP“
https://www.instagram.com/p/CrgiLEeoARn/?utm_source=ig_web_copy_link&igshid=ODhhZWM5NmIwOQ; letzter Zugriff: 28.11.2024
20 Logo „MLPD“
https://www.mlpd.de/2021/11/flugblattcorona_alarm-stufe-rot.pdf; letzter Zugriff: 28.11.2024
21 Logo „Linksjugend“
https://de-de.facebook.com/solidbw/photos; letzter Zugriff: 28.11.2024
22 Logo „RH“
https://rotehilfestuttgart.noblogs.org; letzter Zugriff: 28.11.2024

Islamistischer Extremismus und Terrorismus

1 QR-Code: Beitrag des LfV zum Verein „Bildung im Quadrat e. V.“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Bildung+im+Quadrat
2 Banner von „Abul Baraa International“
https://www.youtube.com/@AbulBaraaInternational;
letzter Zugriff: 09.12.2025
3 Fernsehturm am Alexanderplatz, LfV BW
4 Graffiti von arabischen Stammescodes, LfV BW

5 TikTok-Beitrag Ablehnung der Demokratie durch den Islam
https://www.tiktok.com/@akh.amanah/photo/7473227186770677015; letzter Zugriff: 09.12.2025
6 Diagramm Salafismus in Zahlen
Eigene Darstellung
7 QR-Code: Beitrag des LfV zu Anas FILALI OMARI
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Serie+_Salafistische+Netzwerke+im+Wandel+_+Teil+12_+Anas+FILALI+OMARI
8 Flyer des IZS
Telegram-Gruppe des IZS; letzter Zugriff: 09.12.2025
9 Logo der „Islamischen Universität Medina“ in Saudi-Arabien
https://en.wikipedia.org/wiki/Islamic_University_of_Madinah#/media/File:Islamic_University_of_Madinah_Logo.png; letzter Zugriff: 01.12.2024
10 Logo des salafistischen Projekts „Das Gute Wort“
https://encrypted-tbn0.gstatic.com/images?q=tbn:ANd9GcRo0L5KrAvsyToYyVcKHer1hl7FRtk-SyfzzQ&s; letzter Zugriff: 01.12.2024
11 Logo der „Muslimbruderschaft“
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Emblem_of_the_Muslim_Brotherhood.png; letzter Zugriff: 28.11.2024
12 Rabia-Hand
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Rabia_sign.svg; letzter Zugriff: 28.11.2024
13 Ankündigung eines Sira-Camps
https://www.instagram.com/p/DPODsKcCGsg/; letzter Zugriff: 08.12.2025
14 Logo „ECFR“
https://www.e-cfr.org/; letzter Zugriff: 28.11.2024
15 Logo „FAD“
https://www.facebook.com/fatwarat/photos/a.1609260142666798/2149415921984548/; letzter Zugriff: 28.11.2024
16 Logo „ECI“
https://www.facebook.com/euimams/photos/a.111345517010454/152940136184325/; letzter Zugriff: 28.11.2024
17 Logo „RIGD“
https://rigd.wordpress.com/kontakt/; letzter Zugriff: 28.11.2024
18 Logo „IESH“
https://www.facebook.com/photo/?fbid=1025406564942657&set=a.117047855778537; letzter Zugriff: 28.11.2024
19 Logo „EIHW“
https://eihw.de/; letzter Zugriff: 28.11.2024
20 Logo „CEM“
https://mobile.twitter.com/eumuslims_org/photo; letzter Zugriff: 28.11.2024
21 Logo „DMG“
https://www.facebook.com/dmgonlinede/?locale=de_DE (Facebook-Account „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (‚dmgonline‘)); letzter Zugriff: 28.11.2024
22 Logo „Annur Moschee“
https://www.annur.de/wp/de/aboutus/; letzter Zugriff: 28.11.2024
23 Logo „IZS“
https://www.facebook.com/photo/?fbid=632192430226861&set=p.632192430226861; letzter Zugriff: 28.11.2024
24 Logo „DMG“
https://www.facebook.com/dmgonlinede/photos/a.183707371652846/2497919996898227/; letzter Zugriff: 28.11.2024
25 Logo „HAMAS“
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/thumb/6/6a/Logo_Hamas.svg/800px-Logo_Hamas.svg.png; letzter Zugriff: 28.11.2024
26 Flagge „HAMAS“
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/b/b3/Flag_of_Hamas.svg/1920px-Flag_of_Hamas.svg.png; letzter Zugriff: 28.11.2024

27 Facebook-Vortragsankündigung zu einer Erbakan-Gedenkveranstaltung
https://www.facebook.com/photo?fbid=1073447181491805&set=a.648070684029459&locale=de_DE ;
letzter Zugriff 11.12.2025
28 Logo der „IGMG“
https://www.facebook.com/photo/?fbid=854067990083385&set=a.628102059346647&
locale=de_DE; letzter Zugriff 29.11.20244
29 Spendenkampagne von IGMG und EMUG
https://www.facebook.com/photo/?fbid=1135584875425786&set=pcb.11349383454904 39&
locale=de_DE ; letzter Zugriff 11.12.2025
30 Statement zum Tragen des Kopftuchs
https://www.facebook.com/photo?fbid=1194622909365995&set=a.652829566878668&
locale=de_DE; letzter Zugriff 11.12.2025
31 Logo der „SP“
https://de.wikipedia.org/wiki/Saadet_Partisi#/media/Datei:Saadet_Partisi_Logo.svg;
letzter Zugriff 29.11.2024
32 Logo der „Millî Gazete“
https://www.facebook.com/photo/?fbid=252461513591547&set=a.252461470258218&locale=
de_DE; letzter Zugriff: 29.11.2024
33 Logo der „Hizb Allah“
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/thumb/0/08/Flag_of_Hezbollah.svg/
1280px-Flag_of_Hezbollah.svg.png; letzter Zugriff: 25.12.2024
34 Logo des Fernsehsenders „al-Manar“
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/en/8/81/New_Al-Manar_logo.PNG;
letzter Zugriff: 25.12.2024

Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus

1 Instagram-Posting Nakba-Veranstaltungen, Zaytouna-Rhein-Neckar-Kreis
https://www.instagram.com/p/DJxBxKJtUmC/; letzter Zugriff: 04.11.2025
2 Instagram-Posting eines „Ülkücü“-Anhängers, KI-generiert (Unbekannt)
https://www.instagram.com/stories/highlights/18089581120824338/; letzter Zugriff: 04.11.2025
3 QR-Code: „Reaktionen der PKK-nahen Szene in Baden-Württemberg auf den Aufruf ÖCALANs“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Reaktionen
+auf+den+Aufruf+OeCALANs
4 Darstellung der Symbolik der Grauen Wölfe und des Wolfsgrußes, Unbekannt
https://www.internethaber.com/ulku-ocaklarindan-11-maddelik-olay-bildiri-
imamoglu-ve-canan-kaftancioglu-var-2028059h.htm; letzter Zugriff: 05.11.2025
5 Darstellung des fiktiven, ethnisch homogenen großtürkischen Reichs Turan, Unbekannt
https://www.youtube.com/watch?v=NHGMmy_rpgo; letzter Zugriff: 05.11.2025
6 Logo der „ADÜTDF“
https://www.turkfederasyon.com/; letzter Zugriff: 05.11.2025
7 Logo der „ATIB“
https://www.facebook.com/photo/?fbid=1212534582456 31&set=a.121253514912292;
letzter Zugriff: 05.11.2025
8 Logo der „ANF“
https://www.facebook.com/photo/?fbid=573142561649359&set=a.57314251164364;
letzter Zugriff: 05.11.2025
9 Organisationsstrukturen der ADÜTDF
Eigene Darstellung
10 Bild der Veranstaltung des Mannheimer ADÜTDF-Vereins anlässlich des Nationalfeiertages und
Kindertags am 23. April 2025, Kamil Yilmaz
https://www.facebook.com/photo/?fbid=1187140723422144&set=pcb.1187142260088657;
letzter Zugriff: 05.11.2025
11 QR-Code: „Jugendgruppen im Auslandsbezogenen Extremismus (Teil 2): Türkischer Rechtsextremismus“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Jugend-
gruppen+im+Auslandsbezogenen+Extremismus+2

12 Bild eines Anhängers der „Ülkücü“-Szene mit einem türkischen Soldaten, der auf die israelische Flagge tritt, Unbekannt (vermutlich KI-generiert)
https://www.instagram.com/stories/highlights/18089581120824338/; letzter Zugriff: 05.11.2025
13 Logo von „Palästina Spricht“
https://www.theleftberlin.com/palastina-spricht/; letzter Zugriff: 05.11.2025
14 Logo des „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“
https://www.youtube.com/channel/UCz4vvYpgE8a2QwUlJ4Fx28g; letzter Zugriff: 05.11.2025
15 Logo von „Zaytouna Rhein-Neckar“
https://www.instagram.com/zaytouna.rnk/; letzter Zugriff:05.11.2025
16 Schild „Death to the IDF!!!“ bei propalästinensischer Großdemonstration in Frankfurt, „dilarasbilderbuch“
https://www.instagram.com/p/DN_xDKaiJ-H/?img_index=8; letzter Zugriff: 13.11.2025
17 Logo „PKK“
https://de.wikipedia.org/wiki/Arbeiterpartei_Kurdistans#/media/Datei:Flag_of_Kurdistan_Workers'_Party.svg; letzter Zugriff: 13.11.2025
18 Organisationsstrukturen der PKK, LfV
Eigene Darstellung
19 Logo „KON-MED“
https://kon-med.com/; letzter Zugriff: 04.11.2025
20 Logo „FED-GEL“
https://twitter.com/fed_gel21?lang=de; letzter Zugriff: 05.11.2025
21 Foto des „Langen Marsch für die Freiheit Abdullah Öcalans“, Endrik Baublies
https://ais.badische-zeitung.de/piece/18/73/7b/b8/410221496.jpg; letzter Zugriff: 13.11.2025
22 Bild einer Märtyrergedenkveranstaltung im PKK-nahen Verein Mannheim, Unbekannt
https://anf-news.com/avrupa/-218351; letzter Zugriff: 13.11.2025
23 Logo der „DHKP-C“
https://tr.wikipedia.org/wiki/Devrimci_Halk_Kurtulu%C5%9F_Partisi-Cephesi#/media/Dosya:DHKP.svg; letzter Zugriff: 14.11.2025
24 Logo der „TKP-ML“
https://www.tkpml.com/who-we-are/; letzter Zugriff: 05.11.2025
25 Logo der „MLKP“
https://en.wikipedia.org/wiki/Marxist%E2%80%93Leninist_Communist_Party_%28Turkey%29#/media/File:MLKP_Badge.svg; letzter Zugriff: 26.11.2025
26 Bild der Reisegruppe des „langen Marsch“ nach Gaza, Unbekannt
https://www.instagram.com/p/DPeWBMeiJWT/; letzter Zugriff: 14.11.2025
27 QR-Code: „Jugendgruppen im Auslandsbezogenen Extremismus (Teil 1): Türkischer Linksextremismus“
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Jugendgruppen+im+Tuerkischen+Linksextremismus

Weitere Verfassungsfeindliche Bestrebungen

1 Logo „Amadeus Verlag“
https://amadeus-verlag.de; letzter Zugriff: 09.02.2026
2 Logo „Make Querdenken Great Again“
https://x.com/JurgenElsasser/status/1924047685666906566; letzter Zugriff: 09.02.2026
3 Logo „BKZW“
https://seelen-gewinnen.com; letzter Zugriff: 09.02.2026
4 Logo „DSG“
https://instagram.com/p/DDqKPVVyb4G; letzter Zugriff: 09.02.2026
5 Logo Scientology-Organisation
https://facebook.com/scientology-stuttgart/photos/a.316124548552473/768249766673280; letzter Zugriff: 28.04.2026
6 Logo „KVPM“
https://www.kvpm.de/fileadmin/pdf/30_Jahre_KVPM.pdf; letzter Zugriff: 28.04.2026
7 Logo „Volunteer Minister“
https://www.scientology.org/how-we-help/volunteer-ministers/#slide5; letzter Zugriff: 28.04.2026
8 Logo „Sag Nein zu Drogen Sag Ja zum Leben“
https://www.facebook.com/SagNEINzuDrogen/photos/?ref=page_internal; letzter Zugriff: 28.04.2026
9 Flyer der Wanderausstellung „Psychiatrie: Tod statt Hilfe“, „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM)

Spionageabwehr, Proliferation, Cyberabwehr, Wirtschaftsschutz

1 Logo „SWR“
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=76358345; letzter Zugriff: 10.04.2026
2 Logo „FSB“
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=76361757; letzter Zugriff: 10.04.2026
3 Logo „GRU“
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=18612842; letzter Zugriff: 10.04.2026
4 Logo „MSS“
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=132087854; letzter Zugriff: 10.04.2026
5 Logo „MOIS“
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=142483906; letzter Zugriff: 10.04.2026
6 QR-Code: Beitrag des LfV zu Wahlen in Zeiten von Einflussnahme und Desinformation
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Waehlen+und+Desinformation
7 QR-Code: Sicherheit auf Geschäftsreisen: China. Informationsblatt des Bundesamts für Verfassungsschutz
https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/praevention_wirtschafts-und_wissenschaftsschutz/2022-05-24-infoblatt-geschaeftsreisen-china.pdf?__blob=publicationFile&v=8; letzter Zugriff: 10.04.2026
8 QR-Code: Proliferation und Sanktionsumgehung. Informationsblatt des Bundesamts für Verfassungsschutz
https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/praevention_wirtschafts-und_wissenschaftsschutz/2025-05-14-infoblatt-proliferation-und-sanktionsumgehung.pdf?__blob=publicationFile&v=5; letzter Zugriff: 10.04.2026
9 QR-Code: Kein Wegwerf-Agent werden. Kampagne von BfV, BND, BKA und BAMAD.
https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2025/2025-09-02-informationskampagne.html; letzter Zugriff: 10.04.2026
10 QR-Code: Beitrag des LfV zu Low-Level-Agenten
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Low-Level-Agents
11 QR-Code: Beitrag des LfV zur Taskforce Desinformation
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/TaskforceDesinformation; letzter Zugriff: 10.04.2026
12 QR-Code: Taskforce Desinformation des Landes Baden-Württemberg
https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/taskforce-desinformation; letzter Zugriff: 10.04.2026
13 QR-Code: Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“
https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Anlagen_PMs_2024/240924_Massnahmenpaket_Sicherheit-staerken_Migration-ordnen_Radikalisierung-vorbeugen.pdf; letzter Zugriff: 10.04.2026
14 QR-Code: Schutz vor Desinformation. Informationsblatt des LfV.
https://www.verfassungsschutz-bw.de/site/verfassungsschutz/get/documents_E-405544634/IV.Dachmandant/LfV_Datenquelle_neu/Dokumente/Wirtschaftsschutz/LfV_BW_Infoblatt_Desinformation.pdf
15 QR-Code: Sicherheitshinweise des LfV für IT-Fachkräfte
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Sicherheitshinweise+-+neu#anker12644661
16 QR-Code: Informationen zur Zwei-Faktor- Authentifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Sicherheitshinweise+-+neu#anker12644661
17 QR-Code: PGP-Key des LfV zur sicheren Kommunikation
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Sicherheitshinweise+-+neu#anker12644661
18 Die Einführung eines Schutzkonzepts
Eigene Darstellung
19 QR-Code: PGP-Key des LfV zur sicheren Kommunikation
https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Kontakt/PGP-Schluessel

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfs zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass diese als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Im Rahmen der Herstellung dieses Druckproduktes wurde ein finanzieller Beitrag an ein Klimaprojekt geleistet.

Die Investition steht in keinem Zusammenhang mit einer Kompensation des CO_2-Fußabdrucks. Im Rahmen der Klimainitiative orientiert sich der Investitionsbetrag in die Klimaschutzprojekte zwar an der Höhe des ermittelten CO_2-Fußabdrucks, ist jedoch nicht als Kompensationsleistung zu verstehen.

Impressum

Herausgeber
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart

Design & Layout
orelunited
Werbeagentur GmbH
Fritz-Reuter-Straße 18, 70193 Stuttgart
www.orelunited.de

Druck
SV Druck + Medien GmbH & Co. KG
Wasserwiesen 42
72336 Balingen

Auflage

3.000 Exemplare

Zitate
In Zitaten, die nicht den aktuell gültigen Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen, wurde die Originalschreibweise beibehalten. Hervorhebungen wurden ebenfalls beibehalten.

Redaktionsschluss
31. März 2026

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers –
ISSN 0720-3381

Verfassungsschutz
Baden-Württemberg
www.verfassungsschutz-bw.de